LA. SPEYER
Best.: J1
Nr.: 2286
Fol.:

149

Oberlandesgericht

Zweibrücken.

LA. SPEYER
Best. J1
Nr. 2286
Fol.

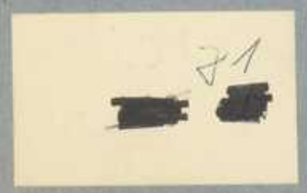

248 Fol.

O.L.G. Zweibrücken

Nr. 231

Die Bewegung im Kanton Neustadt 1848/9:

Untersuchung gegen Karl Mergott, Kaufmann
und Saladin Mattil, Bleichbesitzer dortselbst.

248 fol.

5573
23.5

N.= 6510.

Strafuntersuchungssache

gegen

1. Karl Mergott, Kaufmann in Neustadt,
2. Saladin Mattil, Bleichbesitzer allda

Betreff:

Verletzung der Einigkeit im öffentlichen Frieden und Beunruhigung der Bevölkerung und Aufforderung zur Insurrection.

---

78. N.231
248 Fol.

Nro. 3613 2 des Registers des Staatsprokurators.

Nro. des Registers des Untersuchungsrichters.

Vorführungs-Befehl vom

Verwahrungs-Befehl vom

Ordz. vom

Urtheil vom 2. Dez. 1851

Margott Mattel - Ufe.

Ueberführungsstücke:

Fixirt auf den 2 Dez 18[illegible].

Bezirk Frankenthal.

Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

1) Karl Mergott, Bäckermeister in Neustadt,

2) Saladin Mattel, Bäckerbesitzer daselbst

Fixirt auf den 23 Okt. 1851,

Untersuchungsrichter: Hans Rath Lang.

Beschuldigte: 2

Zeug.-Nr.	Zeugen, Namen und Wohnort derselben.	Akten-Nr.
1.	Robert Koempf, Bäckermeister in Neustadt.	
2.	Charlotte Fritz, Ehefrau von Ludwig Hemmerle, Gütlersmann daselbst.	
3.	Johann Schenk, Taglöhner bei Hemmerle daselbst.	
4.	Adam Travers, Brunnenmeister in Deidesheim.	1
5.	Philipp Braun, Bäckermeister in Lambsheim.	
6.	Franz Spencer, Müllergeselle daselbst.	
7.	Georg Kaufmann, Polizeidiener in Speyer.	
8.	Friedrich Heinrich Reinhard Kaufmann Bäckermeister in Neustadt.	
9.	Leonhard Carell, Bäckergeselle daselbst.	

Betreff:

ad 1) a, Widerrechtliche Festnahme des großherzoglich hessischen Hofgerichts-Advokaten v. Kugler in Mai 1849.

b, Mißhandlung und Verletzung an der Festgenommenen der Bäckersfrau in Neustadt Anna in Mai 1849.

c, Beschimpfungen gegen den Friedensrichter in Neustadt gegen den 4ten Mai 1849.

d, Widerrechtliche Festnahme des Adam Travers von Neustadt Juni 1849.

ad 2) Beschimpfungen der Bäckersfrau in Neustadt Mai 1849.

Akten No	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Anmerkungen
		Aktenverzeichniß	
		in der Untersuchung gegen	
		1. Carl Mergott, Kaufmann und Materialist	
		2. Saladin Mattil, Klempnermeister -	
		beide in Mannheim wohnhaft	
		wegen Vorkaufs und Kornwuchers.	
	1850.		
1.	23 August.	Zustellung der Anzeige-Beschuldigung u. Anklageakten an Mergott.	
2/4	ditz.	desgl. an Mattil.	
3.	ditz.	Prozeß des Mergott.	
4.	ditz.	desgl. des Mattil.	
5.	24 Aug.	Exekutionserklärung des Mattil.	
6.	26 ditz.	desgl. des Mergott.	
7.	1 Januar 1851	Zustellung Behufs der Exekutions- u. Vermögensbeschlagnahme nebst rechtfertigendem Beschluß zum Anklageakte an Mergott u. Mattil.	
8.	2 ditz.	Vorlage des Mergott.	
9.	ditz.	desgl. des Mattil.	
10.	9 ditz.	Zeugenliste mit Zustellung v. 20 Mai.	
11.	24, 25 Apr.	p. Vorladung der Zeugen.	
12.	19, 20 Mai	p. Requisitionen u. Vorladungen der Entlastungszeugen.	
13.	21 Mai.	Zustellung der Geschworenenliste.	
14.	22 ditz.	Protokoll über den Anspruch auf die Ziehung der Geschworenen	
15.	ditz.	Antrag wegen der abzulegenden Eide und des Anklageakts.	
16.	23 Mai.	Antrag auf Urkundsherstellung über Vorhalt der Rechtsmittel gegen die Requisitionsordonnanz.	
17.	25 ditz.	Fragen u. Erklärung der Geschworenen.	
18.	ditz.	Antrag der Staatsanwaltschaft auf Freisprechung.	

Lfd. No.	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen
19.	25 Mai 1851.	Verfassung der Bezirksbehörde.	
20.	22–25 Mai.	Sitzungsprotokoll nebst einer Beilage, übergeben durch den 14ten Zeugen.	
21.	26 Mai.	Recusationserklärung, samt Schätzung über durch Mergott zurückgelassene Feldfrüchte.	siehe Akten-Beilage mit Lfd. No. 13 vom 13/8. 51
22.	27 März.	Verzeichniß der Geschworenen, welche einberufen werden können.	
23.	31 Mai.	Verzeichniß der einzuberufenden 24 Geschworenen.	
24.	27 Febr.	Zd. der Lagrenzungsgeschworenen.	
25.	5 Mai.	Protokoll über die Bildung der Geschworenenliste.	
26.	25 Mai.	Strafurtheil.	
27.	5 Mai.	Urtheil über Disqualifizirung einer Geschworenen.	

Zweibrücken den 6ten Juni 1851.

Lebrun Obergerichtsschr.

Fortsetzung

28.	(nachträglich)	Marschbefehl des k. k. Platz-Commandanten Jray zu Neustadt.	
29.	14 Juli	Gesundheits-Paß des kgl. Cassationshofes;	
30.	16 "	Empfehlungs-Schreiben;	
31.	29 "	Paß des kgl. b. R. Prokurators;	
32.	— 36 —	Empfangsscheine;	
37.	2 Sept.	Anfertigung des Urtheils des k. Assy.	
38.	—	" der summarischen Akte;	
39.	9 "	Abgabe Erklärung mit Vollmacht;	

Lfd. No.	Datum der Akten	Bezeichnung der Akten	Bemerkungen
40.	13 Sept.	Postenanzeichnis.	

Frankenthal d. 13. Sept. 1851.

Mbar. Rdg.

1851.

41.	14 Sept.	Schreiben der k. Rentamtsverwalter in Frankenthal,
42.	24 d.	Vorladungsverfügung, verbunden mit Ladungsurkunden,
43.	30 Okt.	Urtheil der Zuchtpolizeikammer der k. Appellationsgerichts
44.	30 d.	Verzug von abzuverrechnenden Urtheilen nebst Empfangsbescheinigung der Ladung zur Sitzung der Zuchtpolizeikammer,
45.	2 Nov.	Contumazerklärung,
46.	4 d.	Urtheil der Zuchtpolizeikammer, die provisorische Einstellung der Contumazklagen gegen Contumazverurtheilte betreffend. —

Zeugen:

1) Untersuchungsrichter gegen die Mitglieder der Central-Verwaltung zu Neustadt, wurden die Abhörung durch Neustadt commissarisch
2) Zd. gegen Ferdinand Mauchon & Cons. von Neustadt,
3) Zd. gegen Unbekannten, wegen Verläumdung p. p.

Nach der Schätzung des H. Ob. Gerichts-Rath v. Hoffmann, wurde die Commission aufgehoben, mit der Akten d. Folter nach Mannheim abgegangen, vielleicht auch Nr. 1. =

Diese Bemerkung wurde gemacht am 23 Dec. 52.

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den dreizehnten
Juni
Vor Mir
Carl Wilhelm Lauber
General-Staats-Prokurator und Ehe-Gerichts-Präsident
für die Stadt Frankfurt, in Folge Verfügung
vom 19ten dieses Monats,

hat sich heute gemeldet der Herr Carl Wilhelm Lauber
Advokat, wohnhaft in Frankfurt, Hasengasse Nro 5
und hat mir vorgestellt und übergeben
die Abschrift eines Ehevertrages, welchen
er mit seiner Braut Fräulein Caroline Margaretha Elisabetha
Morgott, 34 Jahre alt, ledigen Standes, wohnhaft
in Frankfurt, Hasengasse Nro 5
unter dem 23ten August 1850 vor dem Notar Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Praetorius
dahier errichtet hat, und hat mich ersucht, diesen Ehevertrag
gemäß Artikel 1394 des Code Napoléon in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes
vom 4ten Februar 1850 in Gemäßheit des Artikels 1397 des Code Napoléon
durch Beischreibung des Inhalts dieser Urkunde und Meiner Unterschrift
unter dieselbe, sowie durch Beischreibung des Datums und Meiner Unterschrift
unter die Abschrift des Ehevertrages, welche Abschrift von dieser Urkunde
nicht getrennt werden darf, zu bestätigen.

Diesem Ersuchen habe Ich Folge gegeben und bestätige hiermit
den von mir vorgenommenen Abschluß des bemeldten
Ehevertrages, welcher samt Anlage, nach Abschrift
von dieser meiner Akte gegeben wird.

Für diese meine Bemühung habe Ich Gebühren-Liquidation
für die Akte.

C. W. Lauber

Vorgelegt, Registrirt zu Frankfurt a/M. den
23. August 1850. Gratis. Ohne Erwähnung

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig, den dreizehnten
Juni
Vor Mir
Carl Wilhelm Lauber
General-Staats-Prokurator und Ehe-Gerichts-Präsident
für die Stadt Frankfurt, in Folge Verfügung
vom 19ten dieses Monats,

hat sich heute gemeldet der Herr Carl Wilhelm Lauber
Advokat, wohnhaft in Frankfurt, Hasengasse Nro 5
und hat mir vorgestellt und übergeben
die Abschrift eines Ehevertrages, welchen
er mit seiner Braut Fräulein Caroline Margaretha Elisabetha
Morgott, 34 Jahre alt, ledigen Standes, wohnhaft
in Frankfurt, Hasengasse Nro 5
unter dem 23ten August 1850 vor dem Notar Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Praetorius
dahier errichtet hat, und hat mich ersucht, diesen Ehevertrag
gemäß Artikel 1394 des Code Napoléon in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes
vom 4ten Februar 1850 in Gemäßheit des Artikels 1397 des Code Napoléon
durch Beischreibung des Inhalts dieser Urkunde und Meiner Unterschrift
unter dieselbe, sowie durch Beischreibung des Datums und Meiner Unterschrift
unter die Abschrift des Ehevertrages, welche Abschrift von dieser Urkunde
nicht getrennt werden darf, zu bestätigen.

Diesem Ersuchen habe Ich Folge gegeben und bestätige hiermit
den von mir vorgenommenen Abschluß des bemeldten
Ehevertrages, welcher samt Anlage, nach Abschrift
von dieser meiner Akte gegeben wird.

Für diese meine Bemühung habe Ich Gebühren-Liquidation
für die Akte.

C. W. Lauber

Vorgelegt, Registrirt zu Frankfurt a/M. den 23. August
1850. Gratis. Ohne Erwähnung

156 3. 156

Verhörprotokoll.

Heute den Zwei und zwanzigsten Juny Eintausend achthundert sechzig um Eilf Uhr zu Vormittag haben vor Karl Conrad Rüstow Kaemmerer, Rath am Kgl Appellationsgerichte Hofrath Burchardi Verwaltung des 6ten Distrikts dieser Residenzstadt zur weiteren Vernehmung des bereits abgehörten Angeklagten zur weiteren Aufklärung der gegen denselben, sowie in Untersuchung gegen die Mannen Wiesner Franz 1849 wegen Hochverrath bereits abgehörten Angeklagten und Zeugen verbundenen sich und Protokollführer Actuarius Ordnungsmäßig versammelt und der Vorsitzende des Gerichtshofes hat den Kgl Appellationsgerichts Assessor Heinrich Bernard zum Protokollführer ernannt und verpflichtet.

Frage: Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welchen Standes, wo geboren und wohnhaft?

Antwort: Ich heiße Carl Mergott, bin 35 Jahre alt, Bauersmann, geboren in Grazau, und wohnhaft zu Klauenhardt.

Frage: Ist Ihnen die Ursache Ihrer Verhaftung und Vernehmung bekannt?

Antwort: Ja, ich habe gehört daß mir Theil an einer gegen Staatsverfassung feindlichen Verschwörung und Aufruhrgesuchte vorhanden.

C. Mergott

Rüstow

Bernard

Verhörprotokoll.

Heute den drei und zwanzigsten August eintausendachthundert neunzig um Zehn Uhr Vormittags sind vor Karl Römer Kgl. Sächs. Kammer-Assessor als Kgl. Bezirksgerichtsdirektor der Befehl zur Vornahme einer Untersuchung vom 6ten dieses Monats des Inhalts, daß Friedrich Wilhelm Mattil der Kgl. Bezirksgerichtsdirektion wegen Verdachts der Brandstiftung an dem Wohnhause des Gutsbesitzers Johann Gottlieb Mattil in Wünschendorf vom 19ten dieses Monats in Haft gebracht worden sei, und der damit verbundene Auftrag, die Untersuchung wegen dieser Brandstiftung einzuleiten und zu führen, dem Kgl. Bezirksgerichtsdirektor Heinrich Bernhard übertragen worden ist, in Gegenwart des Unterzeichneten Gerichtsschreibers fortgesetzt.

Zeuge Friedrich Wilhelm Mattil, welcher Christ ist, wird ermahnt und vereidigt.

Antwort: Ich heiße Friedrich Wilhelm Mattil, bin 34 Jahre alt, Gutsbesitzer, geboren und wohnhaft in Wünschendorf.

Zeuge: Ist Ihnen der Befehl der Verhaftung und Vernehmung des Gegenstand bekannt?

Antwort: Ja, ich habe ihn aus dem mir zugestellten Vernehmungsprotokolle und Anklageakte ersehen.

Mattil

Bernhard

7

Junger Herr Rechtsanwalt in der Voruntersuchung abgegebene Erklärungen über seine Rechtsverhältnisse [illegible]

Antwort: Bei dem, was ich gesagt habe, bleibe ich stehen, allein ich bin nicht vollständig verstanden worden. Es kommen nämlich in Rechtssachen Fälle vor, über die man nicht schreiben darf. Ich bin daher aufgestanden, um einen schriftlichen Vortrag über diesen Gegenstand zu den Akten zu geben. Deshalb ist mir + junger Herr Rechtsanwalt eine Verfügung gemacht?

Antwort: Ja, den Akten. Petri

man sieht.

Diesen Akt haben die Herren Präsident die Erklärung enthält.

Stadtil

Hermann

Bd

Rechtsanwalt haben wir den Angeklagten nicht, z.B. falls er gegen das Verurtheilungserkenntniß der Anklagekammer die gegen das letztere Rechtsmittel eingelegt eine Rechtfertigung zu stellen gedenkt, seine diesfallige Erklärung auf der Kanzlei des Kgl. Untersuchungsrichters binnen der gesetzlichen fünf Tagen zu machen habe, indem er auf Allem diesem Falle damit nicht gehört sey.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Stadtil

Hermann

Bernard

+ förmlich angemessen gegen die aufgenommene Erklärung in Rechtsverhältnissen Fällen. Einsendbillen ist mir die Genehmigung abzuschreiben. gebilligt: Stadtil

5.

Urtheil

über den Antrag der Verfassungsklägerin.

Heute den vier und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig hat sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken nach geschehener Einladung in der Instruktion dahin gesprochen und die Erklärung der daselbst protokollirten Beklagten Stadtil, Schuhmachers in Neustadt, entgegengenommen, dahin gehend, daß er appellirt gegen das Verurtheilungserkenntniß der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850 über Nichtigkeitsmittel der Klägerin und das Verfassungsgesetz vorgerufen, 1. weil die Thatsachen, welche der Verurtheilung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifizirt sind, jedenfalls die constitutionellen Merkmale derselben Verbrechens, resp. Vergehungen Verbrechen nicht zugeben sind, wegen deren die Verurtheilung stattfinden, 2. weil die Verurtheilung der Sache mit Verletzung von der Specialgesetz angefolgt ist, welcher darüber zu urtheilen incompetent ist; - wobei schließlich expektirt wurde Verfassungsmittel und Nichtigkeitsgründe.

Zugleich erklärte Sprecher, daß er sich vorbehalte, die Verfassungsgründe in einer demnächst zu hinterlegenden Denkschrift näher zu entwickeln und zu motiviren, resp. durch einen Anwalt entwickeln u. motiviren zu lassen.

8

Hiermit dieser Akt, welcher nach Verlesung von den Comparenten und den Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Unterzeichnet: L. Mattet und Bernard.

Für richtige Abschrift

Der Obergerichtsschr.

PUBLICATIONS GERICHT D

Auszug [194] 6.

über das Register der Cassationserklärungen, eingereicht auf der Canzlei des k. Appellationsgerichtshofes des Staates zu Freiburg.

Heute den fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert vierzig sind vor dem unterzeichneten zweiten Notar Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichtshofes des Staates zu Freiburg und in Gegenwart der Zeugen sich in das Gerichtshaus daselbst verfügt und die Erklärung des daselbst inscribirten Carl Mergott, Kaufmann in Neustadt vorgenommen, aufgenommen und gefunden dieser somit gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtshofes des Staates zu Freiburg vom 29 Juni 1850 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und das Cassationsbegehren erkläre, 1, weil die Thatsachen, welche der Verweisung zum Grunde liegen, dem Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind, indem alle die constitutiven Merkmale dieser angeblichen Verbrechen respective derjenigen Verbrechen nicht gegeben sind, wegen denen die Verweisung statt gefunden hat, 2, weil die Verweisung der Sache mit Umgehung der Specialgesetze erfolgt ist, worüber selbst weitere Cassationsmittel. —

Zugleich erklärte Comparent, daß er sich vorbehalte, die Cassationsgründe in einer binnen fünf Tagen einzureichenden Denkschrift näher zu entwickeln und zu rechtfertigen, respective durch einen

Anwalt unterwirfelt und ausfertigung zu lassen.

Hiernächst diesser Akt, welchen Declarant nach Vorlesung mit Dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat. —

Unterzeichnet: C. Mergott und Bossard.

Für richtige Abschrift.

Der Gerichtsschreiber.

K. B. POSTILLIONS-AMTS-SIEGEL
PFALZ

Ausz.

Im Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig, den ersten Januar
Acht Uhren des Vormittags. Vor mir Gerichtsschreiber des k. General-Land-Appellationsgerichts für die Pfalz zu Zweibrücken, habe ich
unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Rechtsgerichtsbote
des besagten Gerichts, in Zweibrücken wohnhaft,

1. — 10. f.

11. Karl Mergott, Kaufmann, in Neustadt wohnhaft,

12. Jean Valentin Mattil, Glaser, allda wohnhaft,

13. 14. 15. f.

sämmtliche derzeit in Hypothekgeschäften zu Zweibrücken
wohnhaft u. versehend allda, auf meinen jeden der Obigen
mit ihm Falbem, 1. einen von mir für richtig befundenen Akt,
Inhalt des von dem k. Rechtsanwalt Bonifacius Reichard
Pfalz zu München am 25ten Novemb. 1850 in Sachen Maria Reichard
von Edenkoben c. 332 konsorten wegen Theilungsakts p. collectum Akt,
Theilb, und d. d. von mir ebenfalls für richtig befundenen Akt, und
Laut Inhalts dieses Urtheils an dem k. General-Land-Appellationsgerichte
am 17ten Dez. 1850 gefertigten collocirenden Vertheilungs Zu dem
Kollokationsakte am 8ten Juli 1850 seinerzeit ausgefertigt und kund gemachten

Sofort habe ich einem jeden der Obigen Versehend mein
oben mit der nämlichen beiden Aktenstücken und Abschrift
dem diesem meinem Akte Zeugschaft.

Unterz. C. W. Lauber.

No. 2051. Registrirt zu Zweibrücken den 2ten Januar
1851. gratis.

Unterz. Hoffert.

Für richtigen Auszug,

Der Gerichtsschreiber.

K. B. POSTILLIONS-AMTS-SIEGEL
PFALZ

271. Mergott 8.

Verhör-Protokoll.

Heute den Zwanzigsten Januar
achthundertfünfzig und fünfzig, im Sitzungssaale zu
Zweibrücken haben wir Karl Remy Rath der Kgl. Kammer,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, durch Ver-
fügung vom 24ten Dezember 1850,
als Beisitzer des Assisengerichtes für das erste

Vierteljahr 1851, zur mündlichen Abhandlung der
zur Session ernannt, welche in die Untersuchung gegen
den Metzger Mergott und Frau 1850 in der Pfalz
stattgefundene sog. Knabenmörderischen Unternehmun-
gen verwickelt sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers am
besagten Kgl. Appellationsgerichte Friedrich Faber,
die aufgenommenen Angaben in einem besonderen Zim-
mer aufgenommen.

1. Frage. Wie heißen Sie, wie alt sind Sie, welches Standes,
wo geboren und wo wohnhaft?

Antwort. Karl Mergott, 37 Jahre alt, Bäckermeister,
geboren zu Hornbach und wohnhaft zu Neustadt.

2. Frage. Was Ihnen heute zugestellten Akte sind
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz
vom 20 Juni 1850 und den gleichfalls zugestellten
Anklagen Akten 8. Folio beiliegen Index, sowie die
darin in Gefolge Ihres Examinatorialverhöres vom 25 November

Mergott

mündlichen Termin ergangenen Urteil des Kgl. Landgerichts zu Münster, und dem demselben gestellten Antrag des Anklagevertreters, Sie durch beiliegenden Beschluß unter Zuziehung Ihres Verteidigers zu verwerfen, werden Sie den Grund Ihrer Berufung und Rechtfertigung der [illegible] geltend machen haben?

Antwort: Ja.

3) Fragen: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der heutigen Untersuchung bereits erklärt; beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas hinzuzufügen, oder davon abzuändern?

Antwort: Ja, ich verharre bei meinen früheren Erklärungen, habe nichts hinzuzufügen oder abzuändern und bemerke nur noch meinen Verteidiger

Dass die oben angesetzte Entscheidung des Landgerichts erfolgt auf die von Ihnen eingelegte Berufung, worüber Ihnen die von Ihnen angestellte Rechtfertigung bekannt, und ferner, dass Sie eine andere Verteidigung zu führen, übrigens wollte man Ihnen jedenfalls auf diese Rechtsmittel mit dem Beifügen aufmerksam gemacht haben, dass, falls Sie damit glauben sollten, Grund zu einer neuen Berufung gegen das Kgl. Appellationsgericht dahier, binnen der nächst folgenden fünf Tagen zu machen haben, indem Ihnen Ablauf dieser Frist damit nicht mehr zulässig sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Hermann

C. Meyer

Leber

4. Fragen: Erklären Sie bei der heute getroffenen und von dem Herrn Präsidenten bestätigten Wahl des Rechtsanwaltes Loew dahier — als Ihren Verteidiger?

Antwort: Ja.

Hermann C. Meyer

Leber

26

282. Mattil

Verhör-Protokoll. 2.

Heute den zwanzigsten Januar
achthundert ein und funfzig, im Verhörzimmer zu
Inquisitionssachen des Kgl. Kammer-Assessor Klasen,
Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz und Prä-
sidialanordnung vom 24ten Dezember 1850
als Protokollführer der Aktuar Lang erschien

Nachdem 1851, zur nähern Aufklärung der gegen
den Inculpaten erhobenen, und in der Untersuchung gegen
die Mörder Mai und Frei 1850 in der Pfalz
stattgehabten sehr umfangreichen Untersuchungen,
zu ermitteln sind, unter Assistenz des Gerichtsschreibers an
besagtem Kgl. Appellationsgerichte Friedrich Faber,
der Angeklagte in einem besonderen Zim-
mer vernommen worden:

1. Frage. Nachdem Sie, wer alt Sie, welchen Namens,
wo geboren, und wo wohnhaft?

Antwort: Ich bin Mattil, 34 Jahre alt, Ehemann Besitzer
geboren und wohnhaft in Neustadt.

2 Frage. Sind Ihnen seither zugestellten Akten der
Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29. Juni 1850 und den gleichfalls zugestellten
Anklagen Ihrer 8. Folio dieselben Inhalts, sowie die
in Gefolge Ihrer Exceptionsschrift vom 25 November

Lang Mattil Faber

mündlichen Urteils verkündeten Urteil des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken, und dem darauf gestützten Antrag des Rechtsanwalts; diese beide letzteren Urkunden Ihnen gleichfalls zugestellt, - wurden Sie durch Ihre Verfassung und Belehrung vor d. A.G.R. genügend versehen haben?
Antwort: Ja.

3) Frage: Sie haben sich über die gegen Sie gerichtete Anklage in der bisherigen Untersuchung bereits erklärt, beharren Sie bei diesen Ihren Erklärungen, oder haben Sie etwas beizufügen, oder davon abzuändern?
Antwort: Ja, ich beharre auf meinen früheren Erklärungen, habe nichts davon zu ändern oder beizufügen und verzichte auf jedes weitere Verhör.

4) Frage: Erkennen Sie bei der Ihnen vorgehaltenen und aus den Akten verlesenen bezeichneten Waffe den Stock, Antwort: Ja.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Brauner
Mattil
Hebert

Heute den neunzehnten April achtzehn Hundert und fünfzig haben Wir Hermann Hilling, Rath am K. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident der am 5ten mit C. J. zu verführenden außerordentlichen Assisensession, Vice in Vertretung des staatsprocurators Hermann Heinrich Eckhard in den Gerichtssaal

Hilling
Mattil
Eckhard

Gerichtsdiener beizuziehen, um folgende Aussage zu Protokoll zu nehmen.

Nachdem Uns der im Justizpalast befindliche Angeklagte Mattil vorgeführt worden war, wurde derselbe folgendermaßen

Der Klage muß früher zum Vertheidiger ernannte Advokat Petri hat mir die anzuzeigen gewünscht, daß er wegen anderweitiger Geschäfte meinem Vertheidigung zu führen nicht im Stande sei, weshalb ich Herrn den Advokaten Holzen zum Vertheidiger für meinetwegen da annulle Petri und dem Assistenzprüfenden, einen amtlich anzuzeigen, daß ich ihn wegen Betrugs zu bestrafen wie die vorerwähnte Strafe des angeklagten.

Vorgelesen bestätigt und unterzeichnet.

Mattil

Ehrhard

10. Kaiserslautern

Zeugen-Liste

Der Königl. Generalprokurator am Königl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in Sachen gegen Martin Mattil von Bayer wegen 232 Causetten des Falschspielens und Betrügereien etc und für insbesondere gegen die Angeklagten Karl Maryott und Valentin Mattil, beide von Kaiserslautern

folgende Zeugen vor dem Assisengerichte vorzuladen ist

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Wohnort und Gewerb	Religion	Landes
1	Georg Büchner	43	k. Polizeikommissär,	protest.	Kaiserslautern, bayer.
2	Peter Leuder	41	k. Landwehrmann	Kaiserslautern	Kaiserslautern
3	Ferdinand Meurer	39	Lederfabrikant	"	"
4	Wilhelm Vogt	46	k. Friedensrichter	"	"
5	Adam Hartz	41	Lokomotivführer	"	"
6	Karl Schwartz	25	Maitzer	kathol.	Mutterstadt
7	Heinrich Fischer	31	Tuchscheerermeister	Mittelbrunn	Neidenfels
8	Johann Friedrich Brüggert	61	Hofbesitzer	Kaiserslautern	Kaiserslautern
9	Johannes Brenner	43	Taglöhner	"	"
10	Elisabetha Fritz, Ehefrau des Ludwig Schumacher, Hofbesitzer	25	ohne Gewerb	"	"
11	Johann Evers	50	Privatmann	"	"
12	Georg Hessinger	38	Buchdrucker	"	"
13	Jakob Engel	41	"	Mariahaim	Bayern
14	Robert Jakob Remy	50	Bäcker und Spezereihändler	Kaiserslautern	Kaiserslautern
15	Eduard Lenz	28	Apotheker	"	"
16	Friedrich Diener d. J. Diener's Sohn	33	Landwehrsergeant	Kaiserslautern	"
17	Philipp Fischer	45	Schreinermeister	"	"
18	Leonhard Conrad	39	Maschinenschmied	"	"
19	Heinrich Roth	41	Bürgermeister	Glanmünchweiler	"

14

№	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerbe	Wohnort	Landes-
20	Jakob Haarz	49	Bürgermeister	Lambrecht Bezirksamts	Rheinbayern
21	Philipp Bauer	50	Bauer und Gemeinderathsmitglied	"	
22	Franz Bauer	60	Wirth	"	
23	Heinrich Christal	60	Bäckermeister	Neustadt	
24	Carl Klettner	53	Kaufmann	"	
25	Jakob Weber	27	Wirth und Gutsbesitzer	Lambrecht Bezirksamts	
26	Johannes Brandt	38	Weingutsbesitzer	"	
27	Ludwig Theodor Müller	40	Apothekenbesitzer	Neustadt	

Vorstehende Urkunde wurde den Herren Geschworenen die Abfassungsfrage zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache unterm Heutigen vorgelegt.

Landau den 9. Januar 1851.

Der Präsident, Ref.

Signalisirt den 22 Mai 1851 Morgens um 8 Uhr

Landau den 12 April 1851

Der Präsident des Assisengerichts,

Schilling

378

Zeugniß

Im Namen des Königs.

Auf Anordnung des Königlichen General Staatsprocurators beim Königl. Landgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

Hat der Gerichtsschreiber Carl Wilhelm Lauber Dienstags den 6ten dieses Monats des Zeugnisses wegen

1. Den Carl Mergott
2. Den Saladin Mallet

Beide von hier, mit der Citation vor die Assisen-Sitzung des Monats May dahier vorgeladen, und Letzterer ist auf Ordnung des Präsidenten mit seiner Selbstmeldung

Auf Befehl des Präsidenten und Herrn Präsidenten der Assisen-Sitzung des Monats May dahier vorgeladen, und Letzterer ist auf Ordnung des Präsidenten mit seiner Selbstmeldung

Reisekosten: 21
Zehrkosten: 14
Zeugengebühren: 28
2 Meilen: 16
Summa: 59 Xr

C. Wilh. Lauber

No: 4987. Registrirt zu Jedermanns
Einsicht am 20 Mai 1858. gerichtl. Amts-
wegen. Mitty

Nr: 640. 11.

Vorladung.

Von Seiten des k.k. Bezirksgerichtes wird auf den fünfzehnten
dann auf den zwanzigsten April

Nach Anordnung des k.k. Bezirksgerichtes wird der k.k. Gerichts-
diener zugewiesen der Stadt zu Jedermanns, auf die
Gemeinde Verlautbarung bekannt wird dass am dies und
Tag zwanzig Stunden 2 Uhr nach
Seiten des Gemeindevorstehers Herr Franz Leb der Gegen-
stand Verkauf, in Prozess verhandelt
dass Herr Franz Reuthner k.k. Polizei Kommissär, in
Prozess verhandelt worden ist Herr Prozessant mit
dem Urtheil

angeordnet dass zum dies und zwanzigsten Mai dieses
Jahres Morgens acht Uhr, vor dem Gerichtsamte
im gewöhnlichen Parteien des Verhandlungszimmer zu
erscheinen, um in die vor Abhaltung angeordnete Verhandlung gegen Martin Reichard
von Prozess und Verhandlung, die Hofmeisterschaft und
Zeugenschaft des Herrn Franz und
Franz Leb vorgenommen und Herr in Beisein
gegen die Abhaltung des Franz Mesgall und
Valentin Mattel, beide von Wüstheil an der
Gemeinde, über Alles und Jedes abzuhalten,
und dem Gerichtsamt bei unentschuldigten Nichterscheinen
bekannt ist.

Damit Alle, wessen in dem Vorgerichtlichen
Verhandlung zugestellt haben. Heften 29 Kreuz

fl. kr.
Porto 16
Heften 16
Stempel 1 29

Einstens gratis zu Prozess dem Zweiten
April 1858. Vol. 46 fol. 72 C. 15 k. Amtsdiener

№ 7932 L.
des Correspondenz-Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Reinert von Speyer und Consorten wegen Hochverraths und beziehungsweise Theilnahme daran, die angeklagt sind, insbesondere gegen die Angeklagten Karl Mayrgott und Valentin Mattil, beide von Kaiserslautern,

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom dreizehnten März 1851 festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
1	Georg Rudtzner	43	k. polizeicommissär	Speyer	Speyer

№	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.

vorgeladen werden sollen, den zwei und zwanzigsten Mai 1851 Morgens um acht Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken, den 24ten April 1851

4 [illegible] Speyer [illegible] 1 [illegible]
zum Vollzuge [illegible] 28 April 1851
Der k. Staatsprokurator
[illegible]

[illegible] 1851 [illegible]

[illegible] Rentamt

N° 6288 [illegible] 1851 gratis [illegible] Rentamt

Mattil

[illegible]

Porto – 4
[illegible] – 4
[illegible] – 1
29

2 / 3 Vorladung

Heute den neunten Mai achtzehnhundert ein und fünfzig

Auf Ansuchen der k. Staatsbehörde habe ich unterzeichneter Carl Gervinus, [illegible] den Peter Baab, [illegible] mit seiner Ehefrau

vorgeladen den zwei und zwanzigsten Mai 1851 Morgens 8 Uhr präzis vor dem Assisengerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihm hinsichtlich der Untersuchung gegen [illegible] bekannt ist.

Und habe dem Vorgeladenen hievon Abschrift gegeben.

Kosten [illegible] C Gervinus

16

№ 7933.
des Correspondenz-Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Karolin Brückner von Speyer und Consorten wegen Hochverraths und Beleidigung des Königs und der Königin Mutter etc. angeklagt, und für insbesondere gegen die Angeklagten Karl Mayrhofer und Valentin Mattil, beide von Neustadt a/H.

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom zwei und zwanzigsten März 1851 festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
2	Peter Braun	41	k. Gendarmerie-Brigadier	Kaiserslautern	Kaiserslautern

No.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.

vorgeladen werden sollen, den zwei und zwanzigsten Mai 1851 Morgens um acht Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im grossen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken, den 25ten April 1851

N.: 847.

L. Gauth
1. Ass.

Für an den Gerichtsvollzieher
Hannes Lasser zur Zustellung.
Zweibrücken, den 6. Mai 1851.
Der k. Prokurator
[illegible]

Vorladung an 21 Assisen-Zeugen.

N. 847. Auf Requisition des Königlichen Prokurators und in Folge gerichtlicher Verfügung vom 25ten April 1851 habe ich Gerichtsvollzieher zu Zweibrücken unterzeichneter 24 Zeugen, welche zu Assisen-Geschworenen ernannt sind, vorgeladen, um vor dem Assisen-Gerichte im Stadthause zu Zweibrücken zu erscheinen, und zwar:

19. Herrn Eduard Roth, 41 Jahre alt, Lieutenant in Zweibrücken wohnhaft, redend in seiner Person mit seinem allda unterschriebenen Ehrenwort.

20. Herrn Carl Georg, 49 Jahre alt, Lieutenant in Zweibrücken wohnhaft, redend in seiner Person mit seinem [illegible] Lisette - da er nicht unterschrieb.

21. Herrn Heinrich Hener, 50 Jahre alt, Schneider, redend in seiner Person mit dem Gesetz.

22. Herrn Georg Hener 40 Jahre alt, Bäcker, redend in seiner Person mit dem Gesetz.

25. ~~D~~ den Jakob Weber, 27 Jahre alt, Maurer und kath. Religion, wohnhaft in dessen Wohnung mit seiner Ehefrau — da er nicht zugegen war.

26. D. den Johanna Becht, 38 Jahre alt, Taglöhnerin, wohnhaft in dessen Wohnung mit seinen allein anwesenden Kindern —.

In einer Gantsache auf in Execution gezogene Fahrnisse wegen schuldigen 14 Mark 1.24 ist heute eine Pfändung vorgenommen worden.

Kapser 1
Porto 1.16
2.55

Schaeffer

Nr. 2809. Einzig richtig zu Kaiserslautern
Hammel 33 pfd 192. 6.9. Gratis.
K. Bezirksamt
Schaeffer

Pfändungsprotokoll über Offiziere. Absatz.

Nr. 555

Im Jahre tausend achthundert neun und sechzig, den

Zweiten Mai. ——

Auf Anordnung des öffentlichen Pfändungsbeamten und in Folge Auftrag des Königl. Bezirksamtes Kaiserslautern vom 24ten April dahier erhaltenen Pfändungsauftrag; habe ich Endesgefertigter, Gerichtsvollzieher des k. Landgerichtes Frankenthal, wohnhaft in Kaiserslautern,

3. X. den Ferdinand Mascher, Zeugwarts-Unteroffizier, 39 Jahre alt, wohnt und in dessen Wohnung mit seiner Familie.

4. X. den Wilhelm Vogt, 46 Jahre alt, k. Hauptmann a. D., wohnhaft in dessen Wohnung mit seiner Familie —

5. X. den Adam Metz, 41 Jahre alt, Lokomotivführer, wohnhaft in dessen Wohnung mit seiner allein anwesenden Ehefrau.

8. X. den Johann Friedrich Hainand, 61 Jahre alt, Pfründebesitzer in Kaiserslautern wohnhaft, wohnt mit in dessen Wohnung mit seiner Familie.

9. X. den Johannes Franck, 43 Jahre alt, Bäckermeister, wohnhaft in dessen Wohnung mit seinen Kindern — da er nicht zu Hause war —

10. X. den Elisabetha Fritz, 23 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau des Ludwig Hainand, Pfründebesitzer, wohnhaft in dessen Wohnung mit seinem Ehemann — bei ihrer Abwesenheit.

11. X. den Adam Frazer, 50 Jahre alt, Gerichtsvollzieher, wohnhaft in dessen Wohnung mit seiner Ehefrau — da er nicht zugegen war —

12. X. den Georg Kapsieux, 38 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in dessen Wohnung mit Familie.

14. X. den Robert Ernst Crampf, 50 Jahre alt, Gemeinde-Einnehmer, wohnhaft in dessen Wohnung mit Familie.

15. X. den Eduard Lang, 38 Jahre alt, Agent, wohnhaft in dessen Wohnung mit Familie.

Deiner genommen

16. Mr. den Friedrich Deines den jüngeren, 38 Jahre alt, Steinhauer auf dem k. Landkommissariate zu Kaiserslautern, wohnhaft in dessen Behausung mit seinem Pferde - die vor nicht zu Pferde gewesen.

17. Mr, den Philipp Becker, 45 Jahre alt, Spezereihandlung, wohnhaft in dessen Behausung mit seiner allein anwesend dem Termin.

18. M, den Leonhard Corell, 39 Jahre alt, Metzgerspeicher, wohnhaft in dessen Behausung mit Vorgeladen

23. M, den Heinrich Geisel, 40 Jahre alt, Lichtenberg, wohnhaft in dessen Behausung mit dem geladen.

24. M, den Karl Glaeckner, 53 Jahre alt, Buchdruckereibesitzer, wohnhaft in dessen Behausung mit dem geladen.

27. M, den Ludwig Christian Müller, 40 Jahre alt, Oberschultheiß, wohnhaft in dessen Behausung mit dem geladen

sämmtliche Vorgeladene in Kaiserslautern wohnhaft; wo gegenwärtige und Zeugen mit Ausnahme, daß Niemand gegenwärtig außer Acte in Gegenwart zweier dem Assisen Gerichte in Kaiserslautern Wohnhaften Zeugen das Landesübliche Handgelübde zu leisten, um über alles das Vorgenommene abzuhören, nach ihr Gewissen dasselbe Niemand Zeugnis und Aussage und Conclusion zu Gott abgelegten Eidesleistung und Unterschriften dem Assisenhofe darauf als und abwesenden gegen die Angeklagten Karl Margott und Valentin Mattil, beide von Kaiserslautern a/G. - bekannt ist.

Worauf sodann ich jetzige der Vorgeladenen gegen Abschrift Entfernt. Worauf der Akt geschlossen 5 Uhr.

Schulze

Zeug — 14
16 Legis 2. 44
Kopie 1
3/59c

Vorgelesen, genehmigt, Unterschrieben in Kaiserslautern den Tag Monat Jahr
1851 am 25 Juli 192. 6. 10.

Der Gerichtsschreiber
Berger

№ 7932.
des Correspondenz-Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Bünzert von Herzer und Consorten als Hauptverdächtigen und beschuldigten der Theilnahme theils als angeklagt und für überführten gegen die Angeklagten Karl Margott und Valentin Mattil, beide von Kaiserslautern a/G.

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom dreizehnten März 1851 festgesetzt wurde;
Verordnet, daß nachstehende Personen, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
2	Peter Sauer	41	Eisenbahnarbeitsführer	Kaiserslautern	Kaiserslautern
3	Ferdinand Wemmer	39	Bürgermeistereibeigeordneter	"	"
4	Wilhelm Vogt	46	k. Friedensrichter	"	"
5	Adam Platz	41	Lokomotivführer	"	"
8	Johann Friedrich Hemmerich	61	Hutbesitzer	"	"
9	Johannes Braun	43	Taglöhner	"	"
10	Elisabetha Fitz Ehefrau von Ludwig Hemmerich Hutbesitzer	25	ohne Gewerb	"	"
11	Adam Trautner	50	Kaufmann	"	"
12	Georg Hussinger	38	Bürgermann	"	"
14	Robert Jakob Ramsh	50	Bürger Gemeinde-Einnehmer	"	"
15	Eduard Lenz	38	Apotheker	"	"
16	Friedrich Heinrich Heinz d. J. genannt Heinz	33	Servient im kgl. Landcommissariat Kaiserslautern	"	"
17	Philipp Fischer	45	Schuhmacherarbeitsführer	"	"
18	Leonhard Corell	39	Metzgerspeicher	"	"
19	Heinrich Roth	41	Bürgermeister	Almstein	Landwehr-Inspektion
20	Jakob Georg	49			

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.
21	Philipp Hamer	70	Einnehmer	Landrath Zweibrücken	
22	Franz Hamer	40	Wirth	in	
23	Heinrich Geisel	40	Bierbrauer	Rauschardt	
24	Karl Gleisner	53	Buchdruckerey	in	
25	Jakob Weber	27	Wirth u. Gutsbesitzer	Landrath Zweibrücken	
26	Johannes Lauth	38	Notararzt	in	
27	Ludwig Theodor Müller	40	Apothekerey	Rauschardt	

vorgeladen werden sollen, den zwanzigsten Mai 1851 Morgens um acht Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken, den 24 ten April 1851

L. Schmitt

Der Königl. Bayerische Gerichtsschreiber bei dem Assisen-Gerichte der Pfalz

Schraeder

Neustadt pro legalisirung der Unterschrift

Frankenthal den 28 April 1851

Der Kön. Bayer. Landcommissär

Ullmann

No 8023 des Correspondenz Registers

Zweibrücken den 7 ten May 1851.

Der Königlich Bayerische General-Staats-Prokurator für die Pfalz.

pr. 9/5 51

Ch.

An Hochgeboren

Herrn Königl. Preuß. Oberprocurator

im

Saarbrücken.

Untersuchung gegen Karl Georg Wilhelm Ludwig Mallet von Neunkirch wegen Hochverrath etc. betreffend.

Ew. Hochgeboren beehre ich mich die aus Liegender Vorladungsordonnanz mit dem dienstergebensten Ersuchen zu übersenden, den darauf bezeichneten Gerichtsvollzieher Fickeisen in Neunkirchen abzeugen zu übertragen in der Sitzung des hiesigen Assisengerichts vom 22 May l. Js. vorladen und mir sodann gefälligst die Ordonnanz mit Vorladungsact zurückgehen lassen zu wollen.

No 883

Mit vollkommenster Hochachtung.

Pr. m. s. v. Gerichtsschreiber Schraeder

Geschehen zu Ottweiler

zu legalisiren. Ottweiler den 9 May 1851

Der Ober Prokurator

L. Schmitt

Vorstehende Unterschrift des Gerichtsschreibers Schraeder ganz gehorsamst zu legalisiren.

Ottweiler den 13. May 1851

Der Königl. Landcommissär

Ullmann

16/5 51.

21

Br. m. pro Schreiben
vom 11 anlagen Ordn. Päng-
lichen Berichten Herrn
General Staats Procurator
Hüs. in Abschr. zu
Zweybrücken ergebenst
vorlegen
mit vorzüglicher Hochachtung
Saarbrücken d 14 May 1811
für den Ober Präsidenten
Hüsemann

Heute den zwölften Mai
achtzehnhundert neun und fünfzig.

Auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums, habe ich unterschriebener Stephan Fischbach, am Königl. Landgerichte zu Saarbrücken, immatrikulirter in Ottweiler wohnender Gerichtsvollzieher, den Herrn Fickinger, Rechtsanwalt, wohnhaft zu Neun, Kreises,

vorgeladen, am Donnerstag den zwei und zwanzigsten Mai d. J. Morgens acht Uhr, vor dem Königl. Assisenhofe in großer Audienz des Rathhauses zu Saarbrücken zu erscheinen, um in der Untersuchung: gegen Martin Reichard von Bezirk d. Cöln des Hochverraths und Begünstigung wissentlich der Flucht eines v. angeklagt und sonst inculpirten gegen den angeklagten Carl Morgott und Valentin Mattil, beide von Nauschied —

Zeugniß der Wahrheit abzulegen.

Zu wessen Kunde ich genannte Vorgeladene diesen Akt zurückließ, sprechend mit seiner Weisung wie oben vorgeschrieben.

Kosten: wie Vorgeschrieben.

Fischbach

Rept. Nr, 459.

Taxe vom 20 Juni 1849. V.

Akt	— Thlr.	4 Sgr. —	Pf. Art. 1.
Copie	— "	4 " —	" 2.
Reise	— "	— " —	" 17.
	— "	8 " —	"

Davon sind: definitiv — Thlr. 4 Sgr. — Pf.
eventuelle — " 4 " — "
— Thlr. 8 Sgr. — Pf.

23

No 8023. Avec Expédition de 2 Feuilles.

Sarrebruck

Le Greffier

ZWEIBRÜCKEN

Dem Zeugen wird auf Verlangen nach Art. des Kostendekrets vom 18. Juni 1811 eine Gebühr von Sgroschen tarirt und die hiesige Königliche Steuerkasse zur Zahlung angewiesen.

Ottweiler, den

Der Friedensrichter,

№ 8023. L.
des Correspondenz-Registers.

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. General-Staatsprokurator am kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz,
Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Martin Reichard von Speyer eines Conducteurs des Hofbauraths eines Bezirksgymnasiums der Pfalz u. angeklagt und für insbesondere gegen den Angeklagten Karl Mengott eines Paladin Mattil, Bürste von Bärbach

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts, wodurch diese Sache auf die Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai 1851 festgesetzt wurde;
Einsicht ~~Verordnet~~, daß nachstehende Person~~en~~, als:

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	~~Kanton.~~ Landgericht
1.	Heinrich Fickeisen	31	Hofbauverwalter	Pfalzbayern	Landau

Nō.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Kanton.

vorgeladen werden ~~sollen~~, den 22ª Mai 1851. — Morgens um 8 Uhr präzis vor dem Assisen Gerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken, den 7ten Mai 1851.

L. Schmitt
1r Beisitz.

Insinuationsschein

S. M. I.

gegen

1. Karl Mergoll und Cons. aus Landau
2. Ludwig Moses von Speyer

wegen Falschmünzerei

Requisitorium des Königl. bayerischen Generalstaatsprocurators für den Rheinkreis und Zweibrücken vom 16ten April 1851 No. 7862.

1

Zu Folge gefälligen Requisitoriums des Königl. bayerischen Generalstaatsprocurators für den Rheinkreis und Zweibrücken, vom 16ten April 1851 No. 7862 gegen die Beschuldigten Karl Mergoll und Cons. aus Landau und Ludwig Moses von Speyer wegen Falschmünzerei, requisitorium des Königl. bayerischen Generalstaatsprocurators für den Rheinkreis und Zweibrücken vom 16ten April 1851 No. 7862 gegen die Beschuldigten Karl Mergoll und Cons. aus Landau und Ludwig Moses von Speyer wegen Falschmünzerei,

13. Kaufmann Jakob Engel von Frankfurt gegenwärtig

Zweibrücken den 30ten April 1851.

Jäckle

№ 367. Zeugendenunziation 12.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im Jahr achtzehnhundert neun und sechzig, den neunzehnten Mai.

Als Auskunft der Catharina Mattil, Ehefrau des Philipp Mattil wohnhaft dahier, wegen ein Zeugen-Vernehmen zu Frankenthal hat Expedirt.

Sodann ist vorgestellet worden Paul Wilhelm Lauber Rechtspraktikant als königl. Staatsanwalts-Substitut der Pfalz zu Frankenthal und also wohnhaft

Dem Herrn Königlichen General Staatsprocurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Frankenthal, Herrn auf dessen Parquet allda mit dem königlichen Landgerichts-Rath Herrn Titel

welcher auf gegenwärtige Citation einen Postulatbrief hat,

Zeugnisgesetzt und erklärt: Daß Beugenant vor zwei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert neun und sechzig um acht Uhr, vor dem Appellationsgerichte der Pfalz zu Frankenthal im großen Saale des Rathhauses allda verfolgte die gegen den Beugenanten gerichtete Anklage gegen die Anstandsdame des Herrn Hofschauspielers Kayser Ehefrau Josepha Hoffmann dann zu - zum Beweis-Thema kommen soll, folgende Personen als Entlastungszeugen produciren wird, nemlich also wohnhaft:

1. Casimir Wagner, Hilfsarbeiter in Landwirthschaftssachen
2. Jakob Kaesch, Hofbesitzer und Ackersmann
3. Ludwig Hornig, Ackersmann
4. Christof Marsteller, Bäcker
5. Heinrich Beidesheimer, Bürgersmann
6. Elias Liebmann, Bürgersmann und
7. Philipp Knoechel, Tagwerkarbeiter und

Die letzte Citation in Mainz hat

26

Verhandelt Aachen

Heute ist dem Herrn Königl. General-Staatsprocurator persönlich
und gemeldet, eine Abschrift nachstehenden Urtheils

Urtheil

Gegen den Schneider Johann Joseph Laufer

Kosten

Ord. Gr.	53
Zeug.	24
Taxe	22
Stempel	10
	1 Th. 5 Sgr.

Gelesen und Abschrift ertheilt
Zuvorbemerkt an obigem Tage
Der Königliche General-Staatsprocurator
Lotz

No. 4976. Registrirt gegen Erlegung
von 20 Mai 1851. für 28 Sgr. 6 Pfg.
Renvoi Lotz

No. 369.

Assisenhof Königswinter

Im Namen des Königs!

Auf Anordnung des Präsidenten Wallich, Beisitzer im Appellhofe zu Köln, Inspector der Strafanstalten des Bezirks,

Hat der ernannte Beisitzer Appellhofrath Lauber die ihm gewordene Appellationsschrift des Königl. Herrn Procurators des Königs zu Bonn vom 12ten dieses Monats, gegen das Urtheil des Assisenhofes vom 7ten dieses Monats, welches den Johann Joseph Laufer, Schneider, geboren zu Aachen, wohnhaft daselbst, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Gefängniß verurtheilt hat, dem Angeklagten zugestellt, und ihn aufgefordert, binnen 24 Stunden zu erklären, ob er sich bei seiner Appellation beruhige oder nicht.

Nachdem der Königliche General-Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichtshofe zu Köln, Herr Korbach, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten April 1835 und des Königlichen Erlasses vom 24ten Juli 1835 binnen der gesetzlichen Frist, nämlich am 19ten dieses Monats, bei dem Assisenhofe zu Königswinter die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Assisenhofes vom 7ten dieses Monats, welches den Johann Joseph Laufer, Schneider, geboren zu Aachen, wohnhaft daselbst, wegen Diebstahls zu 3 Jahren Gefängniß verurtheilt hat, eingelegt hat, und diese Beschwerde mit den gesetzlichen Begründungsgründen binnen der gesetzlichen Frist, nämlich am 26ten dieses Monats, dem Angeklagten zugestellt worden ist,

Kosten

Zeugen Gr.	53
Taxe	24
Papier	28
Stempel	15
	1 Th. 5 Sgr.

Gegen das Urtheil Aachen,

Gegen welches Urtheil dem Herrn General-Staatsprocurator persönlich gemeldet, eine Abschrift ertheilt worden ist,

Gelesen und Abschrift ertheilt
Zuvorbemerkt an obigem Tage
Der Königliche General-Staatsprocurator
Lauber

Korbach

27

No 4984. Registrirt zu Feuerbach
den 20 Mai 1850 für 886 Pfd
Bawi. Amtsg

Kaufbrief

Im Jahr nach Christi Geburt achtzehnhundert
neun und fünfzig den zwanzigsten
Mai

Vor Amtsgericht Stuttgart Stadt, Abtheilung
für Rechtssachen, erschien heute, den fünfzigsten Mai
zu Zeichen des Jahres,

Herr Amtsrichter Carl Wilhelm Lauber, Vorsteher
des Amtsgerichts Stuttgart Stadt, Abtheilung für Rechtssachen
und Notar

Der Königliche General-Staatsprocurator, am K. Appellationsgerichte Hofrath Zeller, Ritter
des Friedrichsordens, Commandeur des Königlichen
Civil-Verdienstordens vom Würtemberg Adler

als Verkäufer, Eigenthümer des Hauses, Nro 7 in der
Schloßstraße, Stadtdirektionsbezirks Stuttgart, Stadtgerichtsbezirks
Stuttgart, Oberamtsbezirks Stuttgart, Kreisregierungsbezirks
Neckarkreis, Steuergemeinde Stuttgart, Gemeinde
Stuttgart, Steuerkataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Gebäudesteuerkataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Brandversicherungskataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Feuerversicherungskataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Herr Zoeller, Kaufmann in Stuttgart, Stadtdirektionsbezirks
Stuttgart, Oberamtsbezirks Stuttgart, Kreisregierungsbezirks
Neckarkreis, Steuergemeinde Stuttgart, Gemeinde
Stuttgart, Steuerkataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Gebäudesteuerkataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Brandversicherungskataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Feuerversicherungskataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
als Käufer, Eigenthümer des Hauses, Nro 1 in der
Schloßstraße, Stadtdirektionsbezirks Stuttgart, Stadtgerichtsbezirks
Stuttgart, Oberamtsbezirks Stuttgart, Kreisregierungsbezirks
Neckarkreis, Steuergemeinde Stuttgart, Gemeinde
Stuttgart, Steuerkataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Gebäudesteuerkataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Brandversicherungskataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1
Feuerversicherungskataster Band 1 Heft 1 Seite 1 Nro 1

Kosten
Stempel 53 Kr
Porto 21
Expl. 22
Honorar 15
fl. 1 - 57 Kr.

C. W. Lauber

R N: 598

Zeugen Einvernahme

Heute den zwanzigsten May
Eintausend achthundert neun und vierzig
Auf Ansuchen des Carl Mezger
Beisitzer des Friedensgerichtes des Bezirkes
Landstuhl zur Friedensgerichtssitzung unter
Vorsitz des Friedensrichters Philipp Walz
in der Amtslokalität zu Landstuhl
Gegenwart des Gerichtsschreibers Keller und
Beisitz des Gerichtsboten Franz Clauß
Vor dem Herrn Gemeinde Vorsteher Jacob
Schmitt Adjunkt der Bürgermeisterei Hohl zu Jettenbach
auf dessen Vorgeschrift erschienen und Herr Gemeinde
Vorsteher Korbach selbst
1) Philipp Ludwig Weber, Bäcker und Landwirth
2) Franz Eisler Landwirth
beide zu Hohl wohnhaft

Orig. 42
Cop. 11
Reg. 01
Bogt 14
Reg. 06
Vrk 21
fr. 1 57

Worauf ihnen vorgelesen der Gemeinde Vorsteher
Korbach sie ermahnt wurden, die Wahrheit
zu gestehen und nichts zu verschweigen
gelobten sie solches.

Philipp Ludwig Weber, Bäcker und Landwirth
Franz Eisler Landwirth
beide zu Hohl wohnhaft

Der Friedensrichter Gemeinde Vorsteher

Gerichtsschreiber

29

Gesehen und Abschrift ertheilen
Heidelberg d. 19. May 1851.
Der K. General-Staatsanwalt.

Schwab

No. 4979. Registrirt zu Heidelberg
den 20 Mai 1851 fl 2 Xr
Ebenau f. Ludwig

R No. 399

Zeugnißaufnahme

Heute den neunzehnten May achtzehnhundert
ein und funfzig
Auf Anrufen des Carl Mergott, Kaufmann
zu Neustadt an der Haardt wohnhaft, dessen
ins Hypothekenbuch zu Neustadt einzutragende
die Anlegung der Mitbenutzung und Theilungsvor-
aus der in den Monaten März und April 1849
in der Pfalz begangenen Hochverrathsthaten ab-
handelt,

Hypothekenunterhändler Philipp Walz, wo-
hnhaft zu Neustadt an der Haardt
und Zeugen aufgefordert, die
den Hr. Philipp Ludwig Weber ebenda
dasselbst aufgefordert zu
die seitens Mergott in seiner Eigenschaft
mit seiner unterm heutigen Datum
seinem Leib

vorgelesenen zwei und zwanzigsten May
nächsten Morgens 10 Uhr, vor dem K. Assisen-
gerichte der Pfalz zu Frankenthal, angesetzten
Tagfahrt des Verhörs allda zu erscheinen, um
sich der Anklage, wegen der obenangeführten
Thatsachen zu stellen, und gegen die Anklage
die Aussage zu setzen sowie sie vernommen, und
weiter zu verfahren, wie es Rechtens sein wird, und
selbe Zeugschaft wirklich vernommen zu werden.

Reuther Actl

Orig. - 16
Cop. - 16 Wovon obgenommenen Requisitum, Zeugniß und
Rec. - 01 ein gehaltet, keine Abschrift zugestellt habe
- 29 Rechtsmann Gulden 11 Xr

Vgl. - 16
Reg. - 28. No: 4980. Registrirt zu Heidelberg
f. 1. 11 den 20 Mai 1851 fl 2 Xr Ebenau f. Ludwig

Zustellung.

Im Jahre tausend acht hundert ein und fünfzig den Vierzehnten Mai; auf Ansuchen des Carl Mergatt, Kaufmann in Neustadt wohnhaft derselbe sich in Justizhaft zu [illegible] befindend, habe ich Rudolf Schaefer, mündl. beeidigt Gericht zu Frankenthal angestellter zu Neustadt wohnhafter Gerichtsbote dem Georg Eißler, Gefangenwärter zu Neustadt wohnhaft sprechend in dessen Wohnung mit Ihm selbst

Vorgeladen am zwei & zwanzigsten dieses Monats acht Uhr des Morgens vor dem Schwurgerichte im großen Saale des Stadthauses zu Zweibrücken zu erscheinen um alsdann vor Geschworenen als Entlastungszeuge in der gegen ihn statt findenden öffentlichen Verhandlung wegen Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmen [illegible] auszusagen.

Sofort habe ich dem Genannten hievon Copie zugestellt. Kosten [illegible]

Schaefer

Akt 14
Cop. 14
[illegible] 14
Stpl. 29
f 1.11.

Nro 3051 Regierungs-Anschaffungsschein
Amt [illegible] Tafel fl. 6 [illegible]
[illegible]

Name

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Gemeinderechnung.

Für Fleisch auf Hochzeitsbewirthung eine [illegible]
fünfzig Pfund [illegible] Ochsen
Ochs Anton [illegible] Pfund Talg, Mathias,
Adlersfeld, im Hause [illegible],
[illegible] und Fleischhauer
Rind [illegible] Pfund,

Für 2 Pfund Fleisch, Kreutz, eine
Hochzeitsgesellschaft [illegible]
[illegible], im Hause [illegible]
und Hochzeitsbraten.

Lydia Caroline Wagner, [illegible]
Kärntnerstraße [illegible] Hochzeitsfeier
[illegible], im Hause Nro [illegible]
mit seinem [illegible]

2, den Herrn Moriz, Kellermeister [illegible]
Hochzeitsfeier, im Hause Nro [illegible] mit
seinem Gefolge

3, den Ludwig Herrig, Hochzeitsgast, im
[illegible] Nro [illegible] mit seinem Gefolge

4, den Hofrath Marcellus, Gast, im
[illegible] Nro [illegible] mit seinem
Gefolge

5, den Heinrich Reidesheimer, Kaufmann,
[illegible], im Hause Nro [illegible] mit
seinem Gefolge

6, den Herr Liebmann, Hochzeitsgast,
wohnhaft im Hause Nro [illegible] mit
seinem Gefolge

7, den Felix Menzel, Hochzeitsgast,
[illegible], wohnhaft im Hause Nro [illegible]
mit seinem Gefolge

Rollen

Berliner 16.
Preuß. 1.38.
Baiern 8.
2.00.
Brauns. 36.
Nass. 24.
Hanov. 28.

3. 25.

Nr. 368.

Zeugnisbedingung.

Kreutzer

Die Hose ist schwarz, mit und ohne Besatz, ohne
Aufschlag.

Der Anzug des Gabelin Mattil Klemsen
in Klemsdorf wegen Diebstahl, begangen in Bürgschaftsangelegenheit
für Gemeinschaften fest bestätigt.

Die Strafanzeige gegen den Gastwirth Lauber
Nüsing wegen Beleidigung des Ortspolizeibeamten Bürgermeister
für Gemeinschaften wird zurückgenommen.

Der gegen Hendrik Voelker Klemsen in
Schwanenfeld, wegen Diebstahl, begangen in Gemeinschaften bei
Gastwirth Nüsing und diesen gestohlenen Sachen in
Haft genommene Knecht Ludwig Tenner
in Gemeinschaften

wird gegen Stellung einer Caution von zwanzig Mark aus der Haft entlassen.

Die Strafanzeige gegen den Gastwirth Lauber Nüsing wegen Beleidigung des Ortspolizeibeamten Bürgermeister für Gemeinschaften wird zurückgenommen.

Der gegen Hendrik Voelker Klemsen in Schwanenfeld, wegen Diebstahl, begangen in Gemeinschaften bei Gastwirth Nüsing und diesen gestohlenen Sachen in Haft genommene Knecht Ludwig Tenner in Gemeinschaften

wird gegen Stellung einer Caution von zwanzig Mark aus der Haft entlassen.

Rollen

Berliner 16.
Preuß. 1.38.
Baiern 8.
2.00.
Brauns. 36.
Nass. 24.
Hanov. 28.
Bremen 15.
1.11.

E. von Lauber

No. 4977. Register zur Geschworenen-Liste pro 1851. für den 28ten Bezirk des Landkreises Trier.

Geschworenen-Liste
für den 5ten May 1851 beginnenden dritten Assisen-Termin des Assisen-Bezirks Trier, pro II. Quartal 1851.

No.	Vor- und Zunamen	Stand, Gewerbe und Eigenschaften,	Wohnort,	Lokalcommissariat
1,	Adam, Johann,	wohnhaft zu Igel Bürgermeisterei Trier Landkreis	Igel	Langsur
2,	Brand, Johann,	Ackermann, Gutsbesitzer	Biewer	Franzenheim
3,	Goebels, Johann C.,	Ackermann, Müller und Gutsbesitzer	Gutweiler-Hof	id.
4,	Steinbacher, Johann,	Ackermann, Bürgermeister	Langsur	Langsur
5,	Strasser, Johann Nik.	Ackermann und Ortsvorsteher	Pfalzel Ober	Igel
6,	Osthof, Carl,	Ackermann, k. Regierungs-Assessor	Ehrang	id.
7,	Crusius, Georg,	wohnhaft zu Ruwer Bürgermeisterei Kenn Landkreis Trier	Ruwer	Ruwer
8,	Hollstein, Jakob,	Ackermann für die Ehefrau des Johann Peter Schmitz Art 382 Gemeinde Welschbillig	Schuren	id.
9,	Ammann, Felix,	wohnhaft zu Art 382 (No 1) code Civil am Irminenfreiheit	Trier	Trier
10,	Linck, Simon Jakob,	wohnhaft zu Art 382 (No 4) code Civil am St. Paulin	Ehrang	id.
11,	Henigst, Johann Josef,	Landwirth	Zewen	Zewen
12,	Dick, Leonhard,	wohnhaft zu Art 386 Abth 2 des Katasters der Gemeinde Igel Gutsbesitzer	Igel	Igel
13,	Will, Jakob,	Ackermann und Gutsbesitzer	Mehring	Langsur
14,	Gross, Lorenz,	Ackermann, Gutsbesitzer	Olewig	id.
15,	Knoll, Ludwig,	Ackermann, Müller	Zewen	id.
16,	Rheinhardt, Leon.	Ackermann, Bürgermeister und Gutsbesitzer	Niederemmel	Kenn
17,	Spielmann, Johann,	wohnhaft zu Art 386 code Civil am Gutsbesitzer	[illegible]	id.
18,	Thomann, Johann,	wohnhaft zu Art 386 code Civil am Gutsbesitzer	Kellenkopf	id.
19,	Steinmetz, Johann,	nachdemselben Gutsbesitzer Abth 1, Gutsbesitzer	Zewen	id.
20,	Hofmann, Georg,	wohnhaft zu Art 386 Oeconom	Kleinfranken	Temmels
21,	Grundkoefer, Wilhelm,	wohnhaft zu Art 386 also 2 Landwehr	Schweich	Pfalzel
22,	Becker, Georg Adam,	wohnhaft zu Art 386 also 2 Offizier Landwehr	Quint	id.
23,	Abel, Matthias,	wohnhaft zu Art 386 code Civil am Oeconom	Reisbüsch, Gemeinde Ralingen	Grevenmacher
24,	Velten Jakob,	wohnhaft zu Art 386 Gutsbesitzer Abth 1, Adjunct	Reisenberg	id.

Trier den 31ten May 1851 Der Regierungs-Präsident: Hagemann. Für Richtigkeit der Regierungs-Secretär: Lauber

[illegible]

№ 375.

Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundert und fünfzig den neun und zwanzigsten März

ist Herr Johann Christian Gottlieb Lauber, Königlicher General-Staats-procurators-Substitut bei der Appellationsgerichts-Expedition zu Zwickau,

dahin gegangen, daß er dem Carl Wolfgang Lauber, Bürger und Handelsmann allhier, als Besitzer des Hauses № 1 des Brandcatasters der Stadt Zwickau, in welchem sich die Wohnung des Gemeinschuldners befindet,

1, Dem Carl Abegott Baumann

2, Dem Valentin Mattil, Schneider, beide zu Zwickau,

welche sich mit auf der Canzlei des Königlichen Gerichtsamts Zwickau eingefundenen Pfleger, Johann Gottlieb Hering, Bürger und Handelsmann allhier, zu Zwickau, zu ihrem Curator bestellt, und sich auch selbst dazu erklärt haben,

die anliegende Gantklage des Advocaten Herrn Dr. Hermann Theodor Kretschmar allhier, wegen Gantanmeldung und Gantbewilligung über das Vermögen des Gemeinschuldners, Carl Wolfgang Lauber, Bürger und Handelsmann allhier, zu Zwickau, vom 22. März dieses Jahres, nebst Anlagen, und

die anliegende Gantordnung des Königlichen Gerichtsamts Zwickau, vom heutigen Tage, in Gantsachen des Carl Wolfgang Lauber, Bürger und Handelsmann allhier, zu Zwickau,

durch Abschrift zu behändigen.

Zwickau, am 29. März 1851.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Dr. Lauber

Gebühren:
Ct. 01
Ct. 14
Zeugen 28
Zustellung 24
Sa. 1 Sgr. 7 Pf.

Vorstehende Abschrift ist mit der Urschrift gleichlautend befunden worden.

Zwickau, am 29. März 1851. Königliches Gerichtsamt daselbst.

Hänel

Liste

der Gemeinschuldner, welche sich zur Eröffnung des Gantverfahrens für die Ostern des Jahres 1851 gemeldet haben.

№	Vor- und Zunamen	Stand oder Gewerbe und Wohnort
1,	Schuller, Heinrich Joseph,	Gastwirth und Weinschenkbesitzer in Zwickau,
2,	Wolf, Johann,	Königlicher Hausknecht allda,
3,	Henigst, Heinrich Joseph,	Tischler allda,
4,	Knorr, Christian,	Fabrikant und Tischlergeselle allda,
5,	Krause, Carl,	Tischler, in Cainsdorf,
6,	Schuler, August,	Kaufmann, in Cainsdorf,
7,	Schmidt, Ludwig,	Bierbrauer, in Cainsdorf,
8,	Schulz, Wilhelm Eugen,	Tischler, in Cainsdorf,
9,	Stemmler, Melchior,	Handarbeiter und Doctor der Medicin, in Cainsdorf,
10,	Knorr, Ferdinand,	Fabrikant, und nach Art. 88 c. des Dienstboten-Edicts,
11,	Stutz, Christian,	Bezirksvorsteher und Zeugmann, in Cainsdorf,
12,	Violina, Johann Nepomuk,	Kaufmann, in Cainsdorf,
13,	Eisenmenger, Carl,	Eisenhändler und Gastwirth, in Cainsdorf,
14,	Gentes, Friedrich,	Kaufmann, in Cainsdorf,
15,	Gellmann, Hilger,	Bierbrauer und Oekonom, in Cainsdorf,
16,	Herold, Ludwig,	Kaufmann, in Cainsdorf,
17,	Kraemer, Martin,	Tischler, in Cainsdorf,
18,	Kraul, Hilger,	Tischler, in Cainsdorf,
19,	Lang, Ludwig,	Tischfabrikant, in Cainsdorf,
20,	Lang, Franz senior,	in Cainsdorf,
21,	Pohl, Gottlieb,	Leinwandfabrikant, in Cainsdorf,
22,	Prager, Jakob,	Kaufmann und Rittmeister, in Cainsdorf,
23,	Schlimmer, Christian,	Metzger und Gastwirth, in Cainsdorf,
24,	Stutz, Friedrich,	Hospitalschaffner, in Cainsdorf,
25,	Schuler, Joseph,	Kaufmann, in Cainsdorf,
26,	Berg, Wilhelm,	in Cainsdorf, in Cainsdorf,
27,	Dämmler, Johann,	in Cainsdorf, in Cainsdorf,
28,	Kraemer, Ferdinand,	Tischler, in Cainsdorf,
29,	Heck, Jakob,	Kaufmann, in Cainsdorf,

Zwickau, am 17. Januar 1851. Königliche Regierung des Erzgebirgischen Kreises, Kammer des Innern.

Hierzu, Hoche, Leistung beschlossen.

Dr. Lauber

№ 376.

Bestallung.

Im Jahre Eintausend Achthundert [illegible] und fünfzig den neun und zwanzigsten Mai

Auf Requisition des Herrn Königlichen General Staats Procurators am Königlichen Appellations Gerichte Hofrath Zweibrücken, Herrn Carl Wilhelm Lauber, Richter erster Instanz und Untersuchungs Richter des Friedens Bezirks Zweibrücken wohnhaft,

1) Herr Carl Meergott, Kaufmann
2) Herr Salomon Mallul, Glaser beide zu Neunkirch wohnhaft, mit welchen Comparenten der Herr Friedensrichter Lauber wegen Mangel und Abgang eines Schöffen Ernennung zu Zweibrücken wohnhaft, Herrn Salomon Mallul Glaser zu Neunkirch wohnhaft, mit welchem selbige

die neuerstellende Liste der zum Schwurgerichtshof, Kammer des Januars zu Trier für das Departement Saarbrücken zu ernennenden Geschworenen, zum Behufe der Verlosung der Namen derjenigen Personen aus welchen der Assisenhof, in Zweibrücken am Zwei und Zwanzigsten May nächsthin, Morgens acht Uhr anfangen, und bis Sechs Uhr Abends geschlossen, wo möglich zu Ende gebracht werden soll, mit dem Beifügen, daß der Herr Präsident Lauber den Herrn Geschworenen Johann Heinrich Christian Abendt von Breitenstab № 11 auf die Zeugenliste gesetzt habe.

Verlesen in Gegenwart Beyder

C. W. Lauber

Vu. 01.
Briefe 14.
Rollen 28.
Bellen 24.
Pf. 1 07.

№ 624. Registrirt Zweibrücken den 28ten 1851 gratis. Oberschreiberei. Hauptz

---

14.

Protokoll
über den Aufruf und die Prüfung der Geschworenen.

Heute den zwei und zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig, Mittags um zwölf Uhr in Sitzungssaale des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken sind der k. Appellations Gerichts Rath Lauber, Richter erster Instanz und Untersuchungs Richter des Friedens Bezirks Zweibrücken, in Gegenwart des 1. Staatsprokurators Schmitt und unter Assistenz des Obergerichtsschreibers Faber, folgende, der Mitwirkung, Assistenz Leistung und Hülfeleistung angelegten Personen an, nämlich: Carl Meergott, Kaufmann geboren in Giessen, wohnhaft in Neunkirch, Salomon Mallul, Glaser, geboren und wohnhaft in Neunkirch, welche beyden, und ich Präsident zum Aufruf der auf der Hauptliste befindlichen, dem Angeklagten gehörig notifizirten vier und zwanzig Geschworenen geschritten.

Diese Geschworenen, von denen jeder einzeln zum Erscheinen kund gab, sind:

1. Adam, Heinrich, nach art. 386. des Kriminalgesetzbuches, Schmidt und Ackermann in Rimsberg, geboren 1798, ledig, 1812,
2. Brand, Heinrich, Maschinenmacher, Gutsbesitzer in Rimsberg, geboren 1798,
3. Göbels, Johannes, Maschinenmacher, Müller und Gutsbesitzer in Hartungshausen, geboren 1803,
4. Steinbächer, Joseph, Maschinenmacher, Bürgermeister in Lingenfeld, geboren 1799,

5. Strasser, Johann Nikolaus, Maschinenmeister und Ökonom in Gundersdorf, geboren 1811,
6. Ostdorf, Karl, Maschinenmeister, k. Kanzleiförster in Ostenburg, geboren 1870,
7. Tuscias, Gregor, nach art. 382 des Code d'instr. crim. als Hilfsgeschworener bezeichnet, Maschinenbauer in Kirschgartshausen, geboren 1801,
8. Hollstein, Jakob, Maschinenmeister für die Abgeordnetenkammer, nach art. 382. ibidem, adjunkt und Aktuar in Hollenbach, geboren 1872,
9. Ammann, Philipp, nach art. 382, N° 1. ibidem, protestantischer Schullehrer und Ökonom in Adamsdorf, geboren 1800,
10. Lenski, Simon Peter, nach art. 382, N° 4. ibidem, k. Hauptmann a. D. in Ostermoschel, geboren 1810,
11. Dietz, Friedrich, nach art. 386. ibidem, adjunkt. in der Gesetzgebungsklasse aufgenommen, Gutsbesitzer und Landwirt in Kusel, geboren 1799,
12. Will, Jakob, Maschinenmeister, Gutsbesitzer in St. Martin, geboren 1800,
13. Groß, Lorenz, Maschinenmeister, Gutsbesitzer in Altenmühlbach, geboren 1805,
14. Arnold, Ludwig, Maschinenmeister, Müller in Hargesheim, geboren 1803,
15. Rheinhardt, Leonhard, Maschinenmeister, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Meisenheim, geboren 1802,
16. Spielmann, Kaspar, nach art. 386. des Code d'instr. crim., Bürgermeister und Gutsbesitzer in Lebach im Kanton Saarlouis, geboren 1799,
17. Thomann, Heinrich, nach art. 386. ibidem, Gutsbesitzer in Kirchstark, geboren 1797,
18. Steinmetz, Johann, nach demselben gesetzartikel, Gutsbesitzer in Forst, geboren 1795,
19. Hofmann, Georg, nach demselben gesetzartikel, Ökonom in Münchweiler, geboren 1876,
20. Grundhöfer, Balthasar, nach art. 386. al 2. ibidem, Landwirth in Hundheim, geboren 1873,
21. Beiker, Georg Adam, nach art. 386. al. 2. ibidem, adjunkt und Landwirth in Hunsrück, geboren 1806,
22. Adel, Mathias, nach art. 386. ibidem, Ökonom auf dem Reichenbrunnerhofe, Gemeinde Hundheim, geboren 1808,
23. Velten, Jakob, nach demselben gesetzartikel, Aktuar in Reichenbach, geboren 1811,
24. Heinigk, Hermann Joseph, Buchhändler, Hofbuchdruckerbesitzer.

Ihre Namen wurden sofort in eine Urne gelegt und der Präsident bemerkte den angeklagten, daß sie berechtigt seien, von der gezogenen wenigstens sechs Geschworenen ohne Angabe eines Grundes, sowie nach beliebiger Übereinkunft zu verwerfen, welches die ausschließliche Befugniß der Vertheidigung sein kann.

Hiernach machen die Präsident die Ziehung der Geschworenen durch Herr von Lasaux und ihre Namen kamen in folgender Ordnung hervor.

1. Brand,
2. Steinmetz,
Spielmann,

3. Will,
4. Osthof,
Abel, verkürzt durch die Anzeklagten,
Straßer, verkürzt durch die Anzeklagten,
Ammann, verkürzt durch die Anzeklagten,
Göbels, verkürzt durch die Rauchbehörde,
Grundhöfer, verkürzt durch die Rauchbehörde,
5. Arnold,
Rheinhardt, verkürzt durch die Anzeklagten,
6. Hollstein,
7. Hofmann,
8. Lindke,
9. Steinbächer,
Dick, verkürzt durch die Rauchbehörde,
10. Thomann,
11. Cruscius,
Heneget, verkürzt durch die Rauchbehörde,
Bocker, verkürzt durch die Rauchbehörde,
12. Vetten.

Da somit die Zahl der zwölf Urtheilsgeschworenen vollständig war, so ist der Präsident die Sitzung aufgehoben und die Sitzung für eröffnet erklärt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten, dem k. Staatsprokurator und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

L. Schmitt Hellwig Hebert

15.

Antrag.

Gestellt wird dem k. Assisengerichte, erkennen zu wollen, daß der k. Generalstaatsprokurator erklärt, folgende Fehler der bis jetzt gemachten Anklageakte seien als gegen die Angeklagten Meyers und Mittel geltender Anklagepunkte zu verlesen, nämlich:

1. Seite 1. bis Seite 7. zu dem Worte: dieser Satzung gehörig
2. Seite 8. von dem Worte: dem Hauptfehler bis Seite 9. zu dem Worte: als die ungesetzlichen Volksversammlungen
3. von S. 3. bis S. 8.
4. Seite 17. von dem Worte: Zwischenfall bis Seite 18. zu dem Worte: Hauptverhandlung aufgenommen
5. Seite 20. von dem Worte: die einzigen Zeugen bis Seite 21. zu: Wie der Kaufmann
6. vom S. 12. bis Seite 25. zu dem Worte: den 17ten Mai beschränkten sich, dann Seite 26. von dem Worte: Mit Bezeichnung auf die Seite 28. zu dem Worte: als Hinterthüren der Versammlung
7. dann S. 15.
8. von S. 18. bis S. 20.
9. von S. 21. bis Seite 45. zu dem Worte: Akte in diesem Hinblicke
10. von S. 26. bis Seite 46. Zeile 2. zu dem Worte: Verein allein sah sich
11. Seite 48. von: Auf ihrem Staatsakte No 2. bis: 4. Februar von nämlichen Tage

12. dem §. 28 & 29. lit:, 3. Extract vom 24ten Mai p dann Pitz 51. vom 6. folgenden Monats vom 25ten Mai p lit:, 7. vom 28ten vom gleichen Tage datirt p

13. Pitz 52. vom 3. im Amtsblatte No 5. lit:, D. im Amtsblatte No 7. p

14. der §. 31. von dem Worte: öffentliche Gebäude inclusive p bis: Zahlungen, die hier und dann vom: die Gesammtsumme p bis: Rechnung setzte die p und endlich von dem besonderen Falle:

über jenen §. 61. Abtheilung. Kanton Neuenstadt.

Twannbrücken den 12. Juni 1851.

E. Schmidt, 1. Abg.

16.

Auszug
für

den ausgetretenen Handelsmann Daniel Andreas Lauener in Neuenstadt
u. Valentin Mathil Weinsprecher in Neuenstadt

Es gestatten Unterzeichnete Kläger Namens der Gemeinde Neuenstadt den ausgetretenen in die Theilung der Gemeinde nicht mehr einwilligend, vielmehr Begehren und allen dagegen ausgetretenen welche durch Ableben oder Austritt der Corporation jetzo neu eingetretenen Theil mit Inbegriff jener Liegenschaften welche durch Ausmittlung oder Abgrenzung Streitig geworden, oder noch werden, offerirt diesen ausgetretenen die beselbige Competenz gegen die Klägerische Forderung und vielmehr gegen die Klägerische Forderung und vielmehr Verantwortlichkeit vorzuschützen.

Gallet

F. Jugel

Übereinkunft in der Sitzung vom 23ten Mai 1851

Schneuwly
Abg.

39

17.

Fragen,
welche den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt werden.

Carl Mergott.

I. Frage.

Ist der Angeklagte Carl Mergott, 36 Jahre alt, Maschinenbauer, geboren in Hessen, wohnhaft zu Neustadt, schuldig:

Zu dem in den Monaten März und Juni 1849 in dem Schwalzkreise stattgehabten, gegen andere Personen als Theilnehmer zur Last gelegten gewaltsamen Unternehmen (: Aufstand :), dessen Zweck gewesen, „die Staatsregierung umzustürzen und zu ändern", mitgewirkt und den übrigen Urheber dieses Aufstandes in den Thatsachen, welche den Aufstand vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich gezogen und hingerichtet zu haben?

II. Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig:

Zu dem in den Monaten März und Juni 1849 in dem Schwalzkreise stattgehabten, gegen andere Personen als Theilnehmer zur Last gelegten gewaltsamen Unternehmen (: Aufstand :), dessen Zweck gewesen, die Entsetzung und Landesverweisung ~~gewaltsam~~ „gewaltsam zu ändern, sich gegen die Königliche Gewalt zu bewaffnen", mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses Aufstandes in den Thatsachen, welche den Aufstand vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich gezogen und hingerichtet zu haben?

„Strafung und Mordthat gerechtfertigt"

III. Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig:

zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in den Herzogthümern stattgehabten, durch zu diesem Zwecken und Unternehmen zum Theil gewaltsamen Aufstand: /, dessen Zweck gewesen, „zum Umsturz der bestehenden Verfassung, mittelst Anwendung von Gewalt und Landesverrathen gegen die Regierung", mitzuwirken und den übrigen Urheber dieses Aufstandes in den Absichten, welche der Aufstand vorbereitet, unterstützt und vollendet haben, wissentlich gehalten und bewaffnet Hülfe geleistet zu haben?

und zwar zum ersten, zweiten und dritten Male

wiederholt, dass er

1. als Mitglied des provisorischen Landesausschusses in Rendsburg, wie dieser eingesetzt und speciell bezweckt war, die verbrecherische und hochverrätherische Absicht gehabt,

2. sich als Volksrepräsentant von einem bewaffneten, meuterischen Haufen zum Widerstande gegen die Einmarschirenden am 8ten Mai bethätigte,

3. am 16ten Mai ohne Befehl der gesetzlich constituirten Behörden und Obrigkeiten und ausser den Fällen, wo das Gesetz die Verhaftung und Festhaltung eines Verbrechers gebietet, den Gensdarmen von Hagenecke von Rendsburg durch Entwaffnung seiner Person verhaftet;

4. am 23ten Mai die Stadt Kiel zu Rendsburg mit 1238 Gulden Kriegscontribution eingenommen hat,

5. der Aufforderung vom 2ten Juni an die provisorische Regierung mitzuzeichnen, in welcher diese aufgefordert wird, nicht dem Könige das Exekutionsrecht streitig zu machen,

6. am 8ten Mai zum Nachtheile des Herzogen Gienandt in Rendsburg ein Pferd requirirt,

7. ohne Befehl der gesetzlich constituirten Behörden und Obrigkeiten und ausser den Fällen, wo das Gesetz die Verhaftung und Festhaltung eines Verbrechers gebietet, den Herzog Friedrich in Rendsburg, mit Nichtachtung der Einsprüche des Garnisonarzt Engel, im Betrage von 900 Gulden eine Kriegssteuer, die er auferlegt hat, in Empfang nehmen,

8. die eine provisorische Regierung in den Herzogthümern gutheißenden Adressen, durch Intervention von Fritzschler in Altona, mit Nichtachtung der Einsprüche des Garnisonarzt Engel, im Betrage von 900 Gulden eine Kriegssteuer, die er auferlegt hat, in Empfang nehmen,

9. den Krieg nach Außen mitgemacht hat.

IV. Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig: der Theilnahme an der Mitwirkung zu dem am 8ten Mai 1849 vorgegangenen hochverrätherischen Unternehmen eines mit Waffengewalt gegen die rechtmäßige Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein?

Saladin Mattil.

I. Frage.

Ist der Angeklagte Saladin Mattil, 35 Jahre alt, Eisenbahnbeamter, geboren und wohnhaft in Neustadt, schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schalkthale stattgehabten, gegen andere Personen als Aufstandserheben zur Last gelegten Unternehmen (: Attentat :), durch Hetzen, "die Aufstandserhebung anzuspornen und zu fördern", mitgewirkt und den übrigen Urheberen dieses Attentates in den Absichten, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu haben?

II. Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schalkthale stattgehabten, gegen andere Personen als Aufstandserheben zur Last gelegten Unternehmen (: Attentat :), durch Hetzen, "die Empörung anzuspornen und zu fördern", mitgewirkt und den übrigen Urheberen dieses Attentates in den Absichten, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu haben?

Streichung und Worte genehmigt, Stadtrath

III. Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig:

Zu dem in den Monaten Mai und Juni 1849 in dem Schalkthale stattgehabten, gegen andere Personen als Aufstandserheben zur Last gelegten Unternehmen (: Attentat :), durch Hetzen, "zum Widerstande gegen die königliche Gewalt zu reizen, sich gegen die königliche Gewalt zu empören", mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses Attentates in den Absichten, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu haben?

und zwar zur ersten, zweiten und dritten Frage insbesondere, dass er

1. seine Stelle als Offizier der Bürgergarde missbraucht, sich den Befehle des Angeklagten Weber von Neustadt (: Zusammenkunft :) angeschlossen und als Lieutenant unter denselben diente?

2. und zu diesem innigen Anschluss die Bewaffnung, durch mitgebrachte und geworbene, Bauern und sogenannte Arbeiterinnen bewirkte, dass derselbe von dem Chefe sprach, der in den Bauernkriegen fliehen musste, von Weibern und Kindern, die gepfändet werden müssten;

3. Mitglied des Kreiskomitéausschusses und der Exekutivkommission war und als solcher zuletzt thätig zu Gunsten der insurgirten Gewalt wirkte,

4. die Steuerfreundbescheine vom 2ten Juni an die provisorische Anziehung mitanzeichnen, und
5. mit Vorgeschlagenen die Steuerbeamten in Lembach anzuweisen.

Zweibrücken den 25ten Mai 1851.

Der Regierungspräsident,

Hoffmann

Die Publikation der Gesetzesnovelle, betreffend die Aufhebung der I, II, III und IV Einkommensteuer-Klassen, findet Samstag den 31. Mai statt. Der Anfang der gesetzlichen Zeitfristen beginnt mit Sonntag den 1. Juni.

Zweibrücken den 25. Mai 1851.

Der Regierungspräsident,

Hoffmann

18.

Auszug

Die Auflösung der Gesellschaft Gallmeyer, Lindau & Comp. betreffend.

Auf Ansuchen des Gesellschafters Gallmeyer wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft Gallmeyer, Lindau & Comp. dahier durch Uebereinkunft der Gesellschafter aufgelöst worden ist.

Zweibrücken den 24. Mai 1851.

Das Handelsgericht.

Gallmeyer

Fr. Lindau

44

43

Antrag. 19.

Gestalte ich den k. Appellationsgerichts-Präsidenten
nachstehenden Herrn Marxgott mit Saladin Mottet
ehrerbietigst Nr. Art. 343. 258. des Rangirungsgesetzes vom
368. C. Mrtr. v. und zwar einen jeden von diesen
zu einer Besoldungsklasse von fünftausend
Gulden bei der Kasse zu Landau
dann den Marxgott in gegenwärtigen Rang
unter die Aufsicht des Landgerichts zu stellen
u. die Cautionssumme zu festsetzen.

Zweibrücken 29. Mai 1851.

L. Schmitt

45

20.

Sitzungsprotocoll.

Heute den zwei und zwanzigsten Mai acht-
zehnhundert ein und fünfzig um zwölf Uhr
des Mittags im Sitzungssaale und in der
öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der
Pfalz zu Zweibrücken in Gegenwart nach-
folgender gewissenmitglieder:

Fiedler, Präsident des k. Appellationsgerichtes der
Pfalz, Präsident des Appellationsgerichtes,
Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes
daselbst,
Riesser, } Räthe,
Laurent,
Glaser, Appellations-Gerichts-Rath, Bezirksgerichts-
Präsident a. D. als Beisitzer des Appellations-
gerichtes,
Schmitt, k. Rechtsanwalt,
Fischer, Bergamtsschreiber, und
Eckhard, Hülfsarbeiter beim Grundsteuer-
amte beim k. Appellationsgerichte,
welchen durch die k. Gendarmerie vor-
geführt

1. Carl Marxgott, Winterwirth, und
2. Saladin Mottet, Kleinhändler, beide in
Nanstein,

welche durch Urtheil des Landgerichts-
des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 29.ten
Juni 1850, somit des Oberappellationsgerichts

des Königreiches, als Kassations- und Revisionshof für die Pfalz zu Zweibrücken, vom 25ten November vorigen Jahres in ihrer Verbindung der Mitwirkung, mündlichen Verhandlung und Urtheilfällung zum Hoch- und Landesverrathe gegen die Angeklagten und vor die Assisen verwiesen worden sind.

Die Angeklagten erscheinen angekettet und werden von ihren Vertheidigern dem Anwalt Landbichler Engel, welcher für Morgott, und dem Anwalt Golden, welcher für Mattil die Vertheidigung übernommen hatte.

Der Präsident ruft Geschworne, welchen er die Angeklagten auf die ihnen zugestellte Liste, nach der gezogen worden, gegenüberstellt, um Angabe der Gründe zu verlangen, welche jeder Geschworne zu machen hatte, die Namen derjenigen 24 Geschworenen auf, welche in der den Angeklagten mitgetheilten Liste verzeichnet sind, und setzen sodann die Sitzung über 12 Uhr Mittags hinaus, worüber ein besonderes Protokoll verfaßt ist.

Die gegenwärtigen und nicht recusirten 12 Urtheilsgeschworenen versammeln sich in der durch Loos bestimmten Ordnung, abgesondert vom Publikum und den Zeugen, den Angeklagten gegenüber ihre Sitze ein.

Nach erneuerter Prüfung der Geschworenen und versichern der Präsident in dieser Weise die Sitzung für eröffnet erklärt hatte,

befragte derselbe die Angeklagten um Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort.

Dieselben erklärten sich hierüber wie folgt:

1. Carl Morgott, 36 Jahre alt, Materialist, geboren in Diedesheim, wohnhaft in Neustadt.
2. Saladin Mattil, 35 Jahre alt, Glaser, geboren und wohnhaft in Neustadt.

Der Präsident stellte sodann mit, daß das ursprünglich vom Angeklagten Morgott zum Vertheidiger ernannte Anwalt Löw der Kreis Landbichler Engel von diesem Angeklagten mit der Vertheidigung beauftragt worden sei. Der Angeklagte Morgott bestätigte dieß und das k. Assisengericht verfaßte Urkunde darüber.

Der Präsident ermahnte die Vertheidiger der Angeklagten, nichts gegen ihre Gewissen und die den Gesetzen gebührende Ehrerbietung zu sagen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Hierauf machte sich der Präsident an die Geschworenen und las ihnen den im art. 312. des Strafprozeßgesetzes enthaltenen Eid vor.

Die Geschworenen sprachen diese Worte deutlich und mit entblößtem Haupte an und eine jeder derselben legte mit ausgestreckter rechter Hand den Eid in den Worten ab: „ich schwöre es!“

die k. Vorstbehörde machte nun folgende Erklärung und stellte den Antrag ihr hierüber Urkunde zu ertheilen:

„Gestalte es dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß der k. Generalstaatsprocurator erkläre, folgende Punkten der allgemeinen Anklagepunkte seien als gegen die Angeklagte Mozzoli und Madill gültender Anklagepunkte zu verlassen, nämlich:

„1. Seite 1. Pkt. 1 bis: bis Seite 7. zu den Worten: dieser letztere gab;

„2. Seite 8. von den Worten: Von Frankfurt aus; bis Seite 9. zu den Worten: als die ungesetzlichen Volksversammlungen;

„3. von S. 3. bis S. 8.

„4. Seite 17. von den Worten: Zugemessen hatten bis; bis Seite 18. zu den Worten: Nach dem Turnier aufgenommen;

„5. Seite 20. von den Worten: Ein einziger Redner; bis Seite 21. zu den Worten der Kaiserl. kommissär;

„6. von S. 12. bis Seite 25. zu den Worten: Am 11ten Mai bestätigte sich; dem Seite 26. von den Worten: Mit Beziehung auf; bis Seite 28. zu den Worten: das Einschreiten der Personen;

„7. den S. 15.

„8. Von S. 18. bis S. 20.

„9. Von S. 21. bis Seite 45. zu den Worten: Was in dieser Hinsicht;

„10. Von S. 26. bis Seite 46. Zeile 2. zu den Worten: Beruf allein sah sich;

„11. Seite 48. von: Nach dem Amtsblatte N. 2. bis: 4. Extract vom nämlichen Tage;

„12. den S. 28. 29. bis: 3. Extract vom 24ten Mai; dann Seite 51. von: 6. folgende Beschluß vom 25ten Mai; bis: 7. im Extract vom gleichen Tage verfügt;

„13. Seite 52. von: B. im Amtsblatte N. 5. bis 2. im Amtsblatte N. 7;

„14. der S. 31. von den Worten: öffentlich Gelder nehmen; bis Zahlungen, die für; und dann von: die Gesammtsumme; bis: Maßregel hatte die; und endlich aus dem besonderen Theile:

„den ganzen S. 61. Abtheilung: Fanatismus Umsturz."

welche Erklärung resp. Antrag dieselbe schriftlich übergab und worüber das Appellationsgericht Urkunde ertheilte.

Unmittelbar nachher erinnerte der Präsident die Angeklagten aufmerksam auf alles zu sein, was sie zeitlich vorzubringen veranlaßt dem Gerichtsschreiber, das Vorsitzungsprotokoll der Anklagekammer, den Beschluß der Appellationsgerichts, als Kassations- und Revisionshof für die Pfalz zu München über Anklagepunkte in den in obiger Erklärung resp. Antrag der k. Vorstbehörde bezeichneten Fällen und den verkürzenden Vorschrift zum

Anklagepunkte mit lauter Stimme zu verlesen.

Es wurden nun durch den Gerichtsschreiber, und zwar das Eingangs- und Schlußprotokoll, sämmtliche Verhandlungen abgenommen, verlesen:

1. das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer;
2. das Urtheil des Kassations- und Revisionshofes.

Hier fragte der Präsident den Angeklagten, ob er geständig sey, worauf die Sitzung von neun bis halb zehn Uhr. Um diese Stunde wurde die Sitzung wieder aufgenommen, worauf der Gerichtsschreiber weiter verlas:

3. die Anklagepunkte, die in der abgeänderten Schlußerklärung resp. Anklage der k. Staatsbehörde bezeichneten Falls, als den Anklagepunkte gegen die sämtlichen Angeklagten lautend, endlich
4. den rektifizirenden Nachtrag zum Anklagepunkte.

Die sämmtlichen Zeit abends halb zehn Uhr setzte der Präsident die Sitzung auf und verordnete die weitere Verhandlung auf morgen zur gewöhnlichen Stunde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und vom Präsidenten & Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Heute den drei und zwanzigsten Monatstag Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, Morgens um halb neun Uhr, versammelte sich die Angeklagten vorgeführt und deren Vertheidiger zugegen waren, auf die Gerichtsrotunde sowie die Geschworenen, sowie die Gerichtsbeamten ihre Plätze eingenommen hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Derselbe wiederholte sodann den Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageaktes, die Worte beifügend: das ist es, dessen Sie angeklagt sind, die Geschworenen nun die Zeugen vernehmen werden, welche wider oder gegen Sie vorgebracht wird.

Sodann zur weiteren Verhandlung geschritten wurde, stellten die beiden Vertheidiger folgenden Antrag, welchen dieselben schriftlich überreichten:

„Es gefalle dem k. Assisengerichte, Urkunde zu erkennen, daß die Angeklagten in die Trennung der Prozesse nicht einwilligen, vielmehr begehren, mit allen übrigen Angeklagten, welche durch das Urtheil der Kassationshofes vor die Assisen verwiesen sind, mit Ausnahme derjenigen, welche sich am Tage unserer Hauptverhandlung vor dem Assisenhofe bei Gerichtsstelle abgeben, gleichzeitig abgeurtheilt zu werden, sofort diesen Angeklagten

„ihre deshalbigen Rechtsmittel gegen die „Disziplinarentscheidung und ein etwaiges „Kostenmoderationsgesuch vorzubescheiden."

Der Gerichtsschreiber verliest Protokoll hierüber; die k. Staatsbehörde trug hierauf den Gegenstand der Anklage vor und übergab die Liste der auf ihr Ansuchen geladenen Zeugen mit dem Antrage auf Ablegung derselben.

Diese Liste, sowie die von den Vertheidigern der Angeklagten mit Antrag auf Vernehmung übergebenen Notifikationsakten der vorgeladenen Entlastungszeugen wurden vom Gerichtsschreiber verlesen und es erhob sich hierauf Niemand dagegen.

Von den Entlastungszeugen standen:

1. Peter Zöller, Taglöhner in Neunkirchel,
2. Ludwig Philipp Weber, Assessor am k. Bezirksgerichte dahier.

Der Präsident erklärte, daß der Letztere amtlich verhindert sei, aber zur rechten Zeit erscheinen werde. Auf die Ablegung der ersteren vorzustellenden Angeklagten und ihre Vertheidiger worüber das Gericht Verkündete erhielte.

Die k. Staatsbehörde stellte den Antrag, den Zeugen Zöller wegen Nichterscheinens in eine Strafe von 25 Franken und in die Kosten zu verurtheilen und die k.

appellationsgerichtl. verfallene denselben in eine Geldbuße von 5 fl. und in die Kosten.

Bei dem namentlichen Aufrufe der Zeugen traten dieselben in die Schranken. Der Präsident wendete sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides aufmerksam und ermahnte sie aufs Nachdrücklichste an die schweren Folgen, denen sich der Meineidige in sittlicher, religiöser und rechtlicher Beziehung aussetzt.

Hierauf begaben sich sämmtliche Zeugen, vom Präsidenten dazu aufgefordert, in das Nebenzimmer, die Angeklagten erklärten sich auf Befragen des Präsidenten in ausdrücklicher Weise über die gegen sie erhobene Anklage worauf zur Ablegung der Zeugen in folgender Ordnung geschritten wurde:

1. Georg Reuthner, 45 Jahre alt, k. Polizeikommissär, früher in Neustadt, jetzt in Speyer;
2. Peter Bade, 43 Jahre alt, Handelsmann, Bürger, früher in Neustadt, jetzt in Landau.

Den Inhalt der Deposition dieser Zeugen werden der Kürze halber einige Andeutungen genügen.

Reuthner sagte aus, daß er auf Befehl der vorgesetzten k. Regierung vom 2. Juni 1849, eine Untersuchung über das Verhalten des Gemeinderathes Neustadt, worauf der Zeuge Reuthner vorzüglich vorzugehen und über diese

abkaufe bestraft wurde.

Wegen Unverschämtheit und Gehässigkeit wurde auch der Zeuge vernommen:

3. Philipp Spener, 72 Jahre alt, Bauer- und Gemeinderathsmitglied in Sandhofen.

Während der Deposition dieses Zeugen gab der Präsident Vorlesung einer Schreiben vom 27ten Mai an den Bauerngemeinderath Spener zu Sandhofen, die Einsendung des Bauerjournals und Aufforderung des Vorsitzenden betreffend.

4. Ferdinand Mauther, 41 Jahre alt, Kaufmann und gemeinder Abjunkt in Neustadt.

dieser Zeuge modifizirte seine frühere Deposition wie folgt:

Wenn ich den angeklagten Morgott als Communisten geschildert habe, so muß ich dies widerrufen. Diese Aussage habe ich unter dem Eindrucke gemacht, welchen die übertriebene Schilderung von Travers' Verhaftung auf mich gemacht, abgegeben; Travers hat mir aber später erzählt, daß seine Verhaftung auf eine viel gelindere Art vor sich gegangen sei, als man erzählte.

5. Michael Vogt, 48 Jahre alt, k. Landrichter allda.

Zeuge recktifizirt seine frühere Aussage modifizirend, er könne sich nicht erinnern, daß Morgott Mitglied des Kantonalausschusses gewesen.

(Abschrift.)

Das Obercommando der Rheinischen Armee

an

Bürger Kaufmann & Glöckler dahier.

Das Original ist mit Zeugenverhör des angeklagten Morgott von hier zurückgeschickt. Abgeschrieben 19/9.

Mannheim ist in Belagerungszustand. Für jede Requisitionen genügt der einfache Befehl des Obergenerals.

Sie haben daher augenblicklich die mir Namens bestimmten Gewehre ohne Fall und ohne jeglichen spätern Einsprache der Stadt an die Bürger Wernet und Morgott von Neustadt auszuliefern.

Mannheim den 15ten Juni 1849.

Der Ober-Chef des Generalstabs

(L. S. das Obercommando für Baden und Rheinpfalz)

Unterz. Kuchenbäcker, Oberstlieutenant.

der Civilcommissär

Unterz. Fritzschler.

Von Herrn Kaufmann und Glöckler in Mannheim haben wir nachgenannte erhalten:

HC AC 8 . 75 } 7 Büchsen Kentucky 290 Pfund à 39.25.
P . 1/3 }

RW AI 7 7 Büchsen à 3469 . . 56.35.

wofür wir dieselben die Stadt und Herrn Travers von Neustadt empfangen worden.

Mannheim den 15ten Juni 1849

Auf Anstehen des Friedensrichters Dr. Klein
in Kaiserslautern

Anlage C. Mergott und J. B. Wernert.

Für wirklichen Abschluß

Schard
A.G.

6. Johann Adam Mauß, led. Metz, 43 Jahre alt, Lokomotivführer allda.
7. Carl Schwartz, 27 Jahre alt, Heizer in Ludwigshafen.
8. Georg Heinrich Fickeisen, 33 Jahre alt, Lokomotivführer, früher in Mittelbexbach, jetzt in Neunkirchen.

Diese früher abgegebene Erklärung bezüglich Junge dahin, daß er den Mergott nicht auf der Lokomotive habe fahren sehen, daß sie eine Vermischung mit einem gewissen Lüb gewesen.

9. Friedrich Guignardt, 63 Jahre alt, Gutsbesitzer in Kaiserslautern,
10. Johann Franke, 46 Jahre alt, Zagner allda.
11. Elisabetha Fetz, 27 Jahre alt, Ehefrau von Ludwig Guignardt, Gutsbesitzer allda.
12. Adam Feaves, 50 Jahre alt, Schmied und Kaufmann allda.
13. Georg Hafner, 40 Jahre alt Kaufmann allda.
14. Jakob Engel, 42 Jahre alt Kaufmann in Kaiserslautern.

Junge übergab nachmals seiner Deposition dem Gerichte einen vom 15ten Juni 1849 datirten von Kaufmann Becker und Kirchner unterzeichneten Schein an Kaufmann 8 Gulden als auf Kaiserslautern bestimmten Betrag an Mergott und Wernet abzuliefern, worauf einer von diesen Letzteren unterzeichnete

Entscheidung, worauf der Präsident Verlesung gab.

15. Robert Jakob Kempf, 52 Jahre alt, Bauer und Gemeinderat in Neuhardt.
16. Eduard Lang, 39 Jahre alt, Apotheker allda.
17. Friedrich Deiner d. J., genannt Deiner, 35 Jahre alt, Polizeidiener bei d. Landkommissariat allda.
18. Philipp Fischer, 47 Jahre alt, Schreinermeister allda.
19. Lorenz Hörth, 41 Jahre alt, Maurermeister allda.
20. Theobald Roth, 42 Jahre alt, Lehrer in Steinheim.
21. Jakob Georg, 50 Jahre alt, Bürgermeister in Landbrunn, Gemeinde Heusenstamm.
22. Franz Speier, 42 Jahre alt, Wirt allda.
23. Heinrich Geibel, 41 Jahre alt, Bierbrauer in Neuhardt.

Abwechselnd von seiner früheren Existenz erklärte dieser Junge, wenn Jung einen Schluß ziehen, so sei es unmöglich gewesen, sich dazu zu entschließen.

24. Karl Glöckner, 54 Jahre alt, Bürgermeister allda.
25. Jakob Weber, 28 Jahre alt, Wirt und Gutsbesitzer in Landbrunn, Gemeinde Heusenstamm.
26. Johannes Becht, 39 Jahre alt, Landwirt allda.
27. Ludwig Theodor Müller, 42 Jahre alt, Gastwirt in Neuhardt.

Nachdem somit sämmtliche Belastungszeugen abgehört waren, so wurde zur Vernehmung der Entlastungszeugen in folgender Ordnung geschritten:

28. Georg Esser, 42 Jahre alt, Rechtsanwalt allda.

Die folgenden Zeugen waren in der Hauptverhandlung nicht gehört; dieselben erklärten wie folgt:

29. Kasimir Wagner, 54 Jahre alt, Fuhrhalter in Landbrunn, Gemeinde Heusenstamm.

Zufällig kam ich einmal zu Spenerwirth und traf daselbst den Angeklagten Mattil mit zwei Mannsleuten. Einer derselben forderte mich auf, mit auf den Hof die Pferde zu nehmen, worauf der Angeklagte antwortete: Nein, dazu habe ich keinen Auftrag. Er brauche sich überhaupt nicht bekümmern.

30. Jakob Völcker, 48 Jahre alt, Hofbesitzer und Gastwirth in Neuhardt, mit den Angeklagten verwandt.

Mattil in der Umgegend kannte niemand. Einer Person mit Kinderkleidern bei mir angesehen, ohne nachzusehen, und erklärte, Mattil sei mit 16-20 Mannsmännern und Unterstand gezogen, um gewaltsam Streik anzufangen. Ich sah sie warten, um mehrere andere Männer herum zu beunruhigen. Unterdessen waren eine Menge Leute und unter anderen Mattil, sodann gekommen, diese

war sofort entrüstet über Weber und erklärte, er werde mitfahren und ihn den Kopf spalten, wenn er ihn zu Gesicht bekomme.

31. Ludwig Hanig, 30 Jahre alt, Gastwirth in Neustadt.

Mattil Haenbter ist mir genau bekannt, da er ein Pfeilkamerad von mir war. Er ist sehr feiger Natur und macht gern Späße. Dieser mag er kommen, als er Manches sagte, wovon er nicht wußte, ob es wahr sei. An seinem Aeußern hat er sehr viel gelitten. Seiner politischen Gesinnung nach ist er Republikaner, aber keineswegs Communist, vielmehr ein entschiedener Gegner von Weber und Cooze. Das Vorhandensein war allerdings ein Lieblingsthema der Lieutenants, da er am Meisten spielte.

32. Christoph Morgenthaler, 47 Jahre alt, Zimmermann.

Mattil kam mir in Berührung mit Cooze & Weber.

33. Philipp Ludwig Weber, 29 Jahre alt, Assessor am k. Bezirksgerichte dahier.

Er befand sich bei der allgemeinen Verwirrung der Gemüther nicht genügend mäßig, wurde wüthend wie noch Niemand über die Heiligkeit der Liebe schimpfte.

Als ich am 20ten Mai 1849 gefangenerweise Neustadt gebracht wurde, war gerade der Cooze daran, mit der Faust, weil er einen Gefangenwärter drückte. In Neustadt wurde ich mit Hohngelächter und Verwünschungen empfangen, allein durch die Lieutenants, welche von dem angeklagten Morgenthaler kommandirt wurden, in Schutz genommen. Der Letztere wußte sich auch weiter auf Freundschaftlichste mit mir, auf sein Verwenden wurde mir erlaubt, im Wachthause zu schlafen.

34. Friedrich Riedheimer, 46 Jahre alt, Kaufmann zu Neustadt.

Seine Aussage über Verhaftung war einfach in Neustadt. Der angeklagte Mattil war sehr höflich und aufrichtig gegen mich und Andere. Er hat nie Gefahr gegründet, mit ihm er sich und seine alten Akten verbrannte. Bei der berüchtigten Volksversammlung sagt er sich mit mehreren Andern, worunter Mattil, mit Ihm, in der Absicht, der Übergriffe gewalt entgegenzutreten.

35. Heinr. Leibmann, 24 Jahre alt, Kaufmann in Neustadt.

Am 20ten Mai 1849 erhielt ich von Jung der Mandat, die Mannschaft in Landau mit Gewehr zu holen. Meiner Weigerung setzte der Commandant den Befehl entgegen, daß es geschehen müsse. Dieser wurde ich misshandelt an der Halle des angeklagten auf der Anklagebank befinden, wenn er mir nicht durch das Verlangen, mit die Verfügung der provisorischen Regierung in Abschrift mitzugeben, die Waffen hätte herausziehen, die

† gelungen wäre,

Schard

54

es zu spät geworden war, und er müssten Zeuge war ist Kurz Geschäfte nachsichtig. Während dessen Frau und Zeugenschaft wurde, war Mattil ein, der Kommunikant Lang in sei, den anstrengt zu übernehmen, und der könnte sich dem nicht entziehen.

Mattil ist mir nicht als Kommunist bekannt.

Während seiner Deposition geschwächte Zeuge das von ihm angefertigte Manuskript, unterzeichnet von Zeug, vom 25.ten Mai 1849. #

36. Philipp Krückel, 40 Jahre alt, Kaufmann allda.

Geschäft derselben Richtung, wie der vorige Zeuge, und übereinstimmend mit diesem.

Über das Verhältniß des Angeklagten Mattil zu Weber befragt, erklärte derselbe, Mattil sei sehr heftig gegen Weber und dessen kommunistische Ideen ausgesprochen, hauptsächlich aus dem Grund, warum er aus dem demokratischen Verein ausgetreten sei.

Sie jeder der vorgenannten Zeugen, welche einzeln, und zwar die Belastungszeugen – die sub N.o 3. angegebene Abweichung ausgenommen – in der vor der k. Kreisregierung bestimmter Ordnung vorgerufen und sämmtlich abgehört wurden, leistete vor seiner Deposition den Eid in den Worten: Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe. Sodann erklärten die Zeugen, welchen sie aufbehaltenen Geschworenen Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort angegeben hatten, mit den angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in einem Dienstverhältniß stehend, jedoch mit der sub N.o 30. angegebenen Ausnahme auf Befragen für sich darüber aus, ob sie die angeklagten früher schon gekannt oder nicht, gegen keinen derselben würde ein Verwerfungsgrund geltend gemacht.

Auf seine Aufrage wurde ein jeder Zeuge gefragt, ob er von den für gegenwärtigen angeklagten gehört, somit schon mit bekannter Deposition gefragt worden sei oder sie darauf antworten wollten.

Die angeklagten erklärten sich über die vorgelesenen Aktenstücke fertig.

Nach ihrer Deposition wurden die sub N.o 1. 3. 4. 5. 7–10. incl. 12. 14–15. 17. 19. 20. 21. 29. 30. 31. 34. genannten Zeugen auf Verlangen mit allseitiger Einwilligung entlassen.

Bei herangerückter Zeit, Nachmittags 5 Uhr, sah der Präsident die Sitzung auf und verkündete die weitere Verhandlung auf morgen früh gemöthlichen Tunkt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten und Protokollführer unterzeichnet.

Präsident Schreiber

55

* Der Präsident gab Verlesung von Dampfboot gewünscht

Schreiber

Heute den vier und zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig, des Morgens um halb neun Uhr, nachdem die angeklagten ungefesselt vorgeführt, und ihre Vertheidiger zugegen waren, ferner die Geschworenen und die im Sitzungsprotokolle vom 22ten l. M. der Klage eingenommene Stellung erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet und ruft [illegible]:

den von dem unterm 15ten Mai 1849 ausgestellten Verschubbefehl für Hermann Graf von Lüzenwerk sammt Bescheinigung der durch Mergott und Schäfer geschehenen Ablieferung desselben, unterzeichnet von K. Kopf, vom nämlichen Tage,

ein Legitimationszeugniß für Mathil vom Bürgermeisteramte Neustadt,

ein Schreiben des Hauptzollamts Leopoldshöhe vom 22ten Mai 1849 die Verabfolgung des Gewehrs an Mergott und Mathil betreffend.

Die Angeklagten erklärten sich über die vorgelesenen Aktenstücke.

Darauf ertheilt die k. Staatsbehörde das Wort und entwickelte die Gründe, welche die Anklage unterstützen.

Rechtskandidat Engel trug die Vertheidigung der Angeklagten Mergott, Anmerk

Gelesen die der angeklagten Mathil vor.

Die k. Staatsbehörde replizirte auf die vorgetragenen Vertheidigungsmittel.

Rechtskandidat Engel und auf ihre damalige Gelesen erwiderten auf die Replik der Staatsbehörde.

Bei fortgesetzter Zeit um halb drei Uhr des Nachmittags ist der Präsident die Sitzung auf und verkündete die nächste Versammlung auf morgen zur gewöhnlichen Stunde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Hellwig

Huber

Heute den fünf und zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig, Morgens um halb neun Uhr, nachdem die angeklagten ungefesselt vorgeführt, auf ihren Vertheidiger und die noch übrigen Zeugen zugegen waren, ferner die Geschworenen, wie die im Protokolle vom 22ten l. M. genannten Ersatzpersonen ihre Plätze eingenommen hatten, eröffnete der Präsident die Sitzung, befragte sodann die angeklagten, ob sie zu

ihrer Verpflichtung persönlich nochmals ermahnt, die
gestellten Fragen und erklärte aufschwer-
meinend Antwort den Schluß der Sitzung.

Darauf stellte sofort der Vorsitzende der
Geschworenen die Hauptbestandnisse gegen und
für die Angeklagten und das maßgebende
sie an ihre Pflichten erinnert hatte, die von
ihnen zu beantwortenden Fragen vor. Dass
überreichte er alsdann dem Vorstande der
Geschworenen mit den Anklage-, den
rektifizierenden Nachtrag zu demselben und
den übrigen Prozeßakten mit der Aufforderung
der schriftlichen Fragenbeantwortung. Abei
bemerkte er den Geschworenen, daß sämtliche
der Angeklagten nur mit 7 gegen 5 Stimmen
schuldig befunden werden sollte, sie in ihrer
Erklärung hierüber sich zu äußern.

Sämtliche verfügten sich nun zum
Zwecke der Beratung in das ihnen angewie-
sene Zimmer und der Präsident gab
dem Gerichtsschreiber der k. Gendarmerie die
schriftliche Weisung, die Zeugnisse zu ihrem
Zimmer hinaufzutragen, sich auf
die Angeklagten abzuführen.

Nachdem die Geschworenen wieder einge-
treten und auf ihre Sitze zurückgekehrt
waren, befragte sie der Präsident um
das Resultat ihrer Beratung.

Der Vorstand der Geschworenen stand
auf und sagte, die Hand auf's Herz gelegt:
„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor
„Gott und den Menschen, die Erklärung der
„Geschworenen ist in Bezug auf Karl Mayott
„auf die Hauptfragen I. II. III. & IV. Nein, der
„Angeklagte ist nicht schuldig, jedoch ist derselbe
„schuldig, am 16. Mai ihre Befehle der gesetzlich
„konstituierten Behörden und Obrigkeiten und
„außer den Fällen, wo das Gesetz die Ver-
„haftung und Verhaftung eines Beschuldigten
„gebietet, den Hauptmann von Hagenau
„von Neustadt auf Ludwigshafen transportie-
„ren zu haben. In Bezug auf Valentin Mattil ist
„die Erklärung der Geschworenen auf die
„Hauptfragen I. II. & III. Nein, der Angeklagte
„ist nicht schuldig, jedoch ist derselbe schuldig,
„ohne Anwendung von Waffengewalt
„die Hinderlist in Anbetracht mitgenommen
„zu haben."

Diese von dem Vorstande der Geschworenen
in ihrer Gegenwart unterschriebene Er-
klärung derselben wurde dem Präsidenten
überreicht und unterschrieben von diesem und dem
Gerichtsschreiber übergeben.

Der Präsident hieß die Angeklagten
wieder vorführen und der Gerichtsschreiber
verlas in ihrer Gegenwart die Erklärung
der Geschworenen.

Zufolge derselben stellte die k. Prokura-
turbehörde Antrag auf Anwendung des Prä-

gesetzes, welcher die Klage schriftlich vorlage zu den Akten gab.

Auf Befragen des Präsidenten stellten die Rechtsanwälte folgenden Kollektivantrag: „es gefalle dem k. Appellationsgerichte, in Erwägung, daß die Geschworenen die ihnen gestellten Fragen über die Hauptthat verneint haben, daß sie aber, da sich wieder neue Verdachtsgründe, welche die „daraufen Anklagen der Hauptthat somit, Theilnahme Beantwortung keiner weiteren Fragen zuzulassen hatten, und deren „Aussprung gänzlich unberücksichtigt zu bleiben hat — die Angeklagten von der erhobenen „Anklage freizusprechen.

Die Angeklagten erwiderten, vom Präsidenten hierüber befragt, daß sie dem von ihren Rechtsfreunden Vorgetragenen nichts weiter beizufügen hätten.

Nach stattgehabter Berathung verlas nun der Präsident die zur Anwendung kommenden Gesetzesstelle und verkündigte das Urtheil, wodurch nun jeder der Angeklagten zu einer verhältnismäßigen Geldstrafe von zwei Jahren und in die Kosten verurtheilt wurde.

Der Präsident eröffnete hierauf den Geschworenen, daß ihnen das Gesetz die Befugniß gebe, Rechtsmittel gegen das Erkenntniß zu ergreifen und

bemerkte ihnen dabei, daß sie ihre diesfallsige Erklärung binnen drei freier Tage vor vorgestern an auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichtes schriftlich zu machen haben.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und Mittags halb zwölf Uhr geschlossen, sofort von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

Hellwig

Huber

21.

Auszug

aus dem Protokolle der Kassationserklärungen des k. Appellationsgerichtes Landes zu Innsbruck.

Heute den fünf und zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig hat sich der unterzeichnete Protokollsführer vom k. Appellationsgerichte der Stadt zu Innsbruck auf gehaltene Ladung in das Justizhaus daselbst verfügt, wo vor mir erschienen Karl Mayrhofer, Notariatsakt und Valentin Mattle, Glaserbesitzer, beide in Neustadt wohnhaft, welchen dann und deren Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß sie hiermit Kassation anmelden gegen das unterm Heutigen durch das k. Assisengericht der Stadt erflossene Urtheil, wodurch sie wegen gefährlicher Verletzung respective Einmischung in öffentliche Funktionen, jeder zu einer zusätzlichen polizeilichen Haftstrafe in der Dauer von zwei Jahren und schärflich zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, sich vorbehaltend, ihre Kassation mittels in einer Stunde zu übergebenden Druckschrift näher zu entwickeln, respective durch ihre Vertheidiger entwickeln zu lassen.

Die Kassationskläger wurden aufmerksam auf die Wichtigkeit der zu setzenden Fristen ge-

59

festlichen Gelöbnerhandlung auf die Verfassungsurkunde
der Leistung der eigenhändigen Unterschrift
obiger Urkunde unterzogen wurde.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll errichtet
und von den Deklaranten und dem Gerichts-
schreiber unterzeichnet worden.

Unterz. L. Mergott, Saladin Mattil und Falen.

N°. 1706. Registrirt zu Zweibrücken den 27ten
Juni 1851 für fl 1. 30 kr. Fol. 115. C. 6. Zwei
Renvois. Unterz. Sissett.

Für richtigen Auszug

Ekhard
Sekr.

Verzeichniß

derjenigen Individuen, welche als Geschworne
zur ersten ordentlichen Assise des zweiten Journals
pro 1851 pro Zweibrücken ein und fünfzig berufen worden
können.

I. Landkommissariat Bergzabern.

1. Adam, Heinrich, auf Artikel drei hundert sechs und
achtzig des Kriminalgesetzbuches, Adjunkt und
Ackersmann in Kleinbundenthal, achtzehn hundert gebohren,
2. Christmann, Marx, auf denselben Gesetzartikel
Adjunkt und Ackersmann in Vorderweidenthal,
geboren achtzehn hundert neun,
3. Klein, Georg Michael, auf denselben Gesetzartikel
Adjunkt und Ackersmann zu Erpolzheim, geboren
achtzehn hundert dreizehn,
4. Mickig, Philipp Jakob, auf denselben Gesetzartikel
Bürgermeister und Ackersmann zu Mußbach,
geboren achtzehn hundert sechs.

II. Landkommissariat Frankenthal.

5. Brand, Heinrich, Musikus, Gutsbesitzer in Lambsheim,
geboren siebenzehn hundert acht und neunzig,
6. Göbel, Johann, Maschinist, Müller und
Gutsbesitzer in Hochdorf-Assenheim, geboren achtzehn
hundert drei,
7. Schuster Conrad, auf Artikel drei hundert sechs
und achtzig des Code de procédure criminelle,
Ackersmann in Mörsch, geboren achtzehn hundert

8. Mäule, Johannes, Maschinenmeister und Hofschlossermeister, Adjunkt und Gutsbesitzer in Kämmerstein, geboren siebenzehn hundert fünf und neunzig,

9. Beutle, Johann Baptist, Artikel eintausend sechs und achtzig des Code de procédure criminelle, Kaufmann in Frankenthal, geboren achtzehn hundert vier.

III. Landkommissariat Germersheim.

10. Hemmer, Johann Georg II, Maschinenmeister, Bürgermeister in Neupfotz, geboren siebenzehn hundert ein und achtzig,

11. Löhr, Valentin, Maschinenmeister, Wirth und Oekonom in Scheid, geboren siebenzehn hundert vier und neunzig.

12. Harter, Johann Michael, Brunnenmeister und Hofapothekenbesitzer, Mitglied in Hertzabusch, geboren siebenzehn hundert vier und achtzig.

13. Brandhofer, Joseph, Maschinenmeister, Bürgermeister in Leimersheim, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.

IV. Landkommissariat Homburg.

14. Hemm, Nikolaus, Maschinenmeister, Königlicher Gerichtsschreiber in Landstuhl, geboren achtzehn hundert acht.

15. Strasser, Johann Nikolaus, Maschinenmeister, Oekonom in Quirnbach, geboren achtzehn hundert acht.

16. Osthof, Karl, Maschinenmeister, Königlicher Kameralförster in Schönenberg, geboren achtzehn hundert zehn.

V. Landkommissariat Kaiserslautern.

17. Trautz, Georg, Gemäß Artikel eintausend zwei und achtzig des Code d'instruction, die die Fixierung bis zu dreißig Gulden Gemarkungen bezeichnen, Maschinenmeister in Kaiserslautern, geboren achtzehn hundert eins.

18. Hamm, Heinrich, Maschinenmeister für die Abgeordneten nach dem Artikel eintausend zwei und achtzig des Strafprozeßgesetzes, aufbewahrt in Karlsruhe, geboren siebenzehn hundert fünf und neunzig.

19. Lang Karl, Maschinenmeister für die Abgeordneten nach demselben Gesetzartikel, aufbewahrt in Mülheim, geboren achtzehn hundert zwei.

20. Hollstein, Jakob, Maschinenmeister für die Abgeordneten nach demselben Gesetzartikel, Adjunkt und Aufbewahrer in Schönberg, geboren achtzehn hundert zwölf.

VI. Landkommissariat Kirchheim.

21. Kinker, Max Joseph, nach Artikel eintausend zwei und achtzig, Nummer vier des Code d'instruction criminelle, Doktor medicinae zu Albisheim an der Pfrimm, geboren achtzehn hundert zwanzig.

22. Ammann, Philipp, nach Artikel eintausend zwei und achtzig, Nummer vier des Code d'instruction criminelle, protestantischer Schullehrer und Oekonom in Obernburg, geboren achtzehn

hundert zwanzig 1/2 Liter hundert.

23. Hess, Johann Jakob, auf derselben Gastwirthstelle, Ökonom in Obermoschel, geboren achtzehn hundert sechs.

24. Linck, Simon Peter, auf Artikel dreihundert zwei und achtzig, Stimmer vier abtheilig, königlicher Landarzt in Obermoschel, geboren achtzehn hundert zehn.

VII. Landkommissariat Kusel.

25. Arendt, Christian, Maximum zur Masse der Landtagsabgeordneten, Bürgermeister und Ackersmann in Ohmbach, geboren siebenzehn hundert sechs und achtzig.

26. Hermes, Karl, auf dem Trieb von achtzehn hundert zwanzig, dreißig Gulden und Kronen Gewerbsteuer entrichtend, Kaufmann und Weinwirth in Kusel, geboren achtzehn hundert.

27. Dick, Friedrich, auf Artikel dreihundert sechs und achtzig, Absatz zwei das Brantweinbrennen in die Gastwirthschaft aufgenommen, Gutsbesitzer und Bäcker in Kusel, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.

VIII. Landkommissariat Landau.

28. Will, Jakob, Maximum, Gutsbesitzer zu St. Martin, geboren achtzehn hundert.

29. Hose, Lorenz, Maximum, Gutsbesitzer in Albersweiler, geboren achtzehn hundert fünf.

30. Will, Christian, Maximum, Ackersmann in Burr-

meister, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.

31. Ewald Ludwig, Maximum, Müller in Hayna, geboren achtzehn hundert drei.

32. Hintz, Johann Ludwig, Hofkammerrath Hammerbesitzer, Rentner in Landau, geboren achtzehn hundert zehn.

IX. Landkommissariat Neustadt.

33. Heinrich Lambert, Maximum, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Niederkirchen, geboren achtzehn hundert zwei.

34. Laborat, Ludwig, Dr. medicinae, practischer Arzt in Neustadt, geboren achtzehn hundert zwei und siebenzehn.

35. Hermann, Kaspar, auf Artikel dreihundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Lohnsfeld an Berg, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.

36. Hermann, Heinrich, auf denselben Gesetzartikel, Gutsbesitzer in Kallstadt, geboren siebenzehn hundert sieben und neunzig.

37. Weinmann, Johann, auf denselben Gesetzartikel, Gutsbesitzer in Forst, geboren siebenzehn hundert acht und neunzig.

38. Hertel Johann, auf denselben Gesetzartikel, Gutsbesitzer in Herxheim, geboren achtzehn hundert

X. Landkommissariat Zweibrücken.

39. Kölsch, Franz Xaver, Wachsmann, Brauer und Gemeinderathsmitglied in Zweibrücken, geboren achtzehn hundert sieben.

40. Lichtert, Georg Jakob junior, Wachsmann, Bürgermeister und Beigeordneter in Höheinöllen, geboren achtzehn hundert vierzehn.

41. Hofmann, Georg, mit Artikel dreihundert sechs und achtzig, Ökonom in Rimschweiler, geboren achtzehnhundert sechzehn.

XI. Landkommissariat Speyer.

42. Heyzelmann, Christoph II, Wachsmann, Schenkwirth und Ackersmann in Heyzelsau, geboren achtzehn hundert und.

43. Jung, Peter Anton, Bürgermann, Ackersmann in Offenbach, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.

44. Hemmerlein, Balthasar, mit Artikel dreihundert sechs und achtzig, Weiner zum, Landwirth in Hambach, geboren achtzehn hundert dreizehn.

45. Herz, Georg Adam, mit Artikel dreihundert sechs und achtzig, Weiner zum, Gutsbesitzer in Lambsheim, geboren achtzehn hundert drei

46. Häfele, Johann Georg, mit derselben Gesetzes-Stelle, Kaufmann in Speyer, geboren achtzehn hundert sechs.

47. Becker, Georg Adam, mit derselben Gesetzes-Stelle, Wachsmann und Landwirth in Lambsheim,

geboren achtzehn hundert sechs.

XII. Landkommissariat Zweibrücken.

48. Abel, Mathias, mit Artikel dreihundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Ökonom und Gemeinderathsmitglied, geboren achtzehn hundert drei und.

49. Lauxweiler, Martin, mit derselben Gesetzes-Stelle, Gastwirth und Posthalter in Bliesdalheim, geboren achtzehn hundert acht und.

50. Seltzer, Jakob, mit Artikel dreihundert sechs und achtzig ebendaselbst, Ackerer in Kleinsteinberg, geboren achtzehn hundert elf.

Speyer den siebenten und zwanzigsten März achtzehn hundert ein und fünfzig.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Ad mandatum: Hohe ff. Schultz, pro dec.: Schalck.
Für richtige Abschrift
Eckard
Act.

Taxirt zu 3½ Bogen
der
2. Generalstaatsprocuratel

REGISTRATURSIEGEL PFALZ

Verzeichniß

derjenigen Inländer, welche als Geschworene zu der am fünften Mai laufenden Jahres beginnenden, zur ordentlichen Abhaltung der ungen politischen Verbrechen bestimmten außerordentlichen Assisensession des zweiten Quartals assessores ein und fünfzig eingeberufen sind.

Der Präsident der Assise der angegebenen Provinz Hingesetzten Chef von der königlichen Regierung der Assessoren, eingesetzten Verzeichniß derjenigen Inländer, welche als Geschworene zu der am fünften Mai laufenden Jahres beginnenden ordentlichen assise des zweiten Quartals assessores ein und fünfzig benannt worden können, setzt in Gemäßheit des Artikels drei hundert und achtzig des Gesetzbuches über die Strafverfahren und des Artikels sechs der Verordnung vom sieben und zwanzigsten Juli achthundert fünfzig jenes Verzeichniß auf neunhundert neunzig und zwanzig Personen* der königlichen Regierung zur weiteren Amtshandlung übersendet und den Gegenwärtigen zu den Generalakten der fraglichen assise genommen wird.

*Personen
Handschr. von einem
Worte Verbesserung von einem
Worte genommen

Eingetragen
29

I. Landkommissariat Bergzabern.

1. Adam, Heinrich, nach Artikel dreihundert sechs und achtzig des Criminalprozeßgesetzes, Schenkwirth und

Arbogast in Kirchberg, geboren achtzehnhundert zwölf.

II. Landkommissariat Frankenthal.

2. Brand, Heinrich, Mathematiker, Gutsbesitzer in Dirmstein, geboren siebenzehnhundert achtundneunzig.

3. Göbel, Johannes, Mathematiker, Müller und Gutsbesitzer in Hochheimerhausen, geboren achtzehnhundert und drei.

III. Landkommissariat Germersheim.

4. Steinbacher, Joseph, Mathematiker, Lieutenant in Lingenfeld, geboren siebenzehnhundert neunundneunzig.

IV. Landkommissariat Homburg.

5. Strasser, Johann Nikolaus, Mathematiker und Lehrer in Gründerschof, geboren achtzehnhundert elf.

6. Ostorf, Karl, Mathematiker, königlicher Kameralverwalter in Pfronbach, geboren achtzehnhundert sechs.

V. Landkommissariat Kaiserslautern.

7. Cressier, Henry, Mathematiker, Lieutenant und Adjutant de l'Ecole d'instruction, die die fürs gebirgige die zu Dreibig Zuliber Jahrschanzen bezogen, Kaiserslautern in Kaiserslautern, geboren achtzehnhundert siebenundzwanzig;

8. Hollstein, Jakob, Mathematiker für die Adjunktion, nach Artikel dreihundert zwei und achtzig, Adjunkt und Lehrer in Edenkoben, geboren achtzehnhundert zwölf,

VI. Landkommissariat Kirchheim.

9. Ammann, Philipp, nach Artikel dreihundert zwei und achtzig, Nummer zwei der Code d'instruction criminelle, protestantischer Schullehrer und Lehrer in Lambsheim, geboren achtzehn hundert,

10. Linck, Simon Peter, nach Artikel dreihundert zwei und achtzig, Nummer sechs, Lieutenant der Code d'instruction criminelle, königlicher Kantonsarzt in Obermoschel, geboren achtzehnhundert sechs,

VII. Landkommissariat Kusel.

11. Arendt, Christian, Mathematiker zur Zeit Lehrer, abgeordneter, Lieutenant und Lehrer in Glanmünster, geboren siebenzehnhundert neun und achtzig,

12. Dick, Friedrich, nach Artikel drei hundert sechs und achtzig, absolvirt zwei der Prüfungsjahrgänge für Hauptexamen aufgenommen, Gutsbesitzer und Bäcker in Kusel, geboren siebenzehnhundert neun und neunzig.

VIII. Landkommissariat Landau.

13. Will, Jakob, Mathematiker, Gutsbesitzer in N. Hochstadt, geboren achtzehnhundert,

14. Gross, Lorenz, Mathematiker, Gutsbesitzer in Albersweiler, geboren achtzehnhundert sechs,

15. Knoll, Ludwig, Mathematiker, Müller in Forst, geboren achtzehnhundert drei,

IX. Landkommissariat Neustadt.

16. Rheinhardt, Leonhard, Wirthschaftsbesitzer, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Niederkirchen, geboren achtzehn hundert zwei;

17. Spielmann, Kaspar, nach Artikel dreihundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Lobenstein im Berg, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig;

18. Thomann, Heinrich, nach Artikel drei hundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Gutsbesitzer in Edesheim, geboren siebenzehn hundert sieben und neunzig;

19. Steinmetz, Johann, nach Artikel dreihundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Gutsbesitzer in Forst, geboren siebenzehn hundert acht und neunzig;

X. Landkommissariat Kirrweiler.

20. Hofmann, Georg, nach Artikel drei hundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Oekonom in Meinsheim, geboren achtzehn hundert sechzehn;

XI. Landkommissariat Speyer.

21. Hemmscher, Adolph, nach Artikel dreihundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Landwirth in Hanhofen, geboren achtzehn hundert dreizehn;

22. Becker, Georg Adam, nach Artikel drei hundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Apotheker und Landwirth in Germersheim, geboren achtzehn hundert sechs.

XII. Landkommissariat Zweibrücken.

23. Abel, Matthias, nach Artikel dreihundert sechs und achtzig des Code d'instruction criminelle, Oekonom auf dem Reichsbrunnerhofe, genannt Lochstein, geboren achtzehn hundert acht;

24. Walter, Jakob, nach denselben gesetzlichen Artikel, Ackerer in Reichenberg, geboren achtzehn hundert acht.

Als in Duplo aufgenommen zu Zweibrücken den vier und dreißigsten Monat achtzehn hundert vier und fünfzig.

Der Assisenpräsident:

Unterz. H. Fölling.

Für visirtes Abschrift

Schaad

k.g.

Zeugnis zu 2 Rollen

d.

d. Generalstaatsprocurator.

Keller

K. BAYERISCHE APPELLATIONS GERICHTS PFALZ

Verzeichniß

der Eingesessenen für die Session des Jahres achtzehnhundert neun und sechzig.

---

1. Scheidler, Heinrich Joseph, Hofbuchdruckereibesitzer,
2. Wolff, Joseph, Königlicher Commissionär, Hofbuchdruckereibesitzer,
3. Heniger, Heinrich Joseph, Kaufmann, Hofbuchdruckereibesitzer,
4. Knorr, Christoph, Fabrikant, Hofbuchdruckereibesitzer,
5. Franke, Heinrich, Apotheker, Hofbuchdruckereibesitzer,
6. Schuler, August Christian, Hofbuchdruckereibesitzer,
7. Schmidt, Ludwig, Verleger, Hofbuchdruckereibesitzer,
8. Schulz, Wilhelm Eugen Apotheker, Hofbuchdruckereibesitzer,
9. Stemmer, Adolph, Königlicher Landwundarzt, Doctor der Medizin,
10. Knorr, Ferdinand, Fabrikant, auf Artikel vierhundert sechs und achtzig des Criminalgesetzbuches gesetzt,
11. Stark, Christian, Königlicher pensionirter Hauptmann, auf denselben Gesetzartikel,
12. Liebing, Johann Nepomuk, Kaufmann, auf denselben Gesetzartikel,
13. Eisenmenger, Karl Eigenthümer und Verleger, auf den nämlichen Gesetzartikel,
14. Gerlach, Julius, Kaufmann, auf denselben

Gesetzartikel,

15. Gillmann, Philipp, Landbaumeister und ersterer Adjunkt, nach dem nämlichen Gesetzartikel,

16. Herold, Ludwig, Kaufmann, nach demselben Gesetzartikel,

17. Krämer, Martin, Zimmermeister, nach demselben Gesetzartikel,

18. Haul, Philipp, Schuhmacher, nach demselben Gesetzartikel,

19. Lang, Ludwig, Tuchfabrikant, nach demselben Gesetzartikel,

20. Lang, Franz, senior,# nach demselben Gesetzartikel,

21. Pohl, Gottlieb, Leinenfabrikant, nach demselben Gesetzartikel,

22. Prager, Jakob, königlicher pensionirter Rittmeister, nach demselben Gesetzartikel,

23. Schlimmer, Christian, Metzger und Gastwirth, nach demselben Gesetzartikel.

24. Statz, Friedrich, Hospitalschaffner, nach demselben Gesetzartikel,

25. Schuler, Joseph, Kaufmann, nach demselben Gesetzartikel,

26. Werz, Wilhelm, Kaufmann, nach demselben Gesetzartikel,

27. Diemmler, Johannes, Kaufmann, nach demselben Gesetzartikel,

28. Römer, Ferdinand, Wirth, nach demselben Gesetzartikel,

29. Heck, Jakob, Kaufmann, nach demselben Gesetzartikel,

sämmtlich in Zweibrücken wohnhaft.

Dergestalt, dass siebzehn und zwanzigstausend Sechshundert ein und fünfzig.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Untergangsinsp: Hohe Schultz / Schalck.

Für richtige Abschrift

Eckhard
Kzl.

Zugleich für Adolf
d.
Gemeindebevollmächtigten.

Kzl.

An dieser Stelle befindet sich im Original ein Tick

Eckhard
Kzl.

Protokoll 25.

über die Eidleistung der Assessoren, welche für die mit dem fünften Mai achtzehnhundert einundfünfzig beginnende außerordentliche Assisensession des zweiten Quartals achtzehnhundert einundfünfzig.

Heute den fünften Mai achtzehnhundert einundfünfzig, um halb neun Uhr des Morgens im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken für die mit dem heutigen Tage zur Eröffnung kommende außerordentliche Session des zweiten Quartals achtzehnhundert einundfünfzig, wobei zugegen waren: Fitting, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des königlichen Assisengerichtshofes, Hilgard, Präsident des königlichen Bezirksgerichtes daselbst, Kieffer, Laurent, Kistner, und Glaser Appellhofräthe am nämlichen Bezirksgerichte, letzterer nur als Ersatz des Assisengerichtes, Schmitt, erster Quartiersprokurator am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes,

ist letzterer an des Herrn Präsidenten Hochwohlgeboren ab, welche für die oben bezeichnete Assisensession ernannt worden sind, und

auf folgenden Personen besteht:

1. Adam, Heinrich, laut Artikel dreihundert neun und achtzig des Criminalgesetzbuches, Schmied und Ackermann in Idenbach, geboren achtzehn hundert zwölf,
2. Brand, Heinrich, Maschinenmann, Gutsbesitzer in Steinstein, geboren siebenzehn hundert acht und neunzig.
3. Göbel, Johannes, Maschinenmann, Müller und Gutsbesitzer in Hartungshausen, geboren achtzehn hundert drei.
4. Steinbüchel, Joseph, Maschinenmann, Bürgermeister in Singenhall, geboren siebenzehn hundert siebenzig und neunzig.
5. Strasser, Johann Nikolaus, Maschinenmann und Ökonom in Hermannsdorf, geboren achtzehn hundert elf.
6. Osthaus, Karl Maschinenmann, Königlicher Bürgermeister in Schönberg, geboren achtzehn hundert sechs.
7. Cassius, Harry, laut Artikel drei hundert zwei und achtzig des Code d'instruction criminelle, die die für Gebäude bis zu dreißig Gulden Steuerkapital bezahlen, Weinhändler in Trierdorf enthalten, geboren achtzehn hundert vier.
8. Hollstein, Jakob, Maschinenmann für die abgeordneten, laut Artikel dreihundert zwei und achtzig des Code d'instruction criminelle, abwesend und Ackerer in Erlenbach, geboren achtzehn hundert zwölf.
9. Ammann, Philipp, laut Artikel dreihundert zwei und achtzig, Nummer vier des Code d'instruction, protestantischer Schullehrer und Ökonom in Löwenbach, geboren achtzehn hundert.
10. Lücke, Simon Peter, laut Artikel dreihundert zwei und achtzig, Nummer vier des Code d'instruction criminelle, königlicher Kantonsrichter in Obermoschel, geboren achtzehn hundert sechs.
11. Arendt, Christian, Maschinenmann für Wache des Landtagsabgeordneten, Bürgermeister und Ackermann Schweiler, geboren siebenzehn hundert sechs und achtzig.
12. Dick, Heinrich, laut Artikel dreihundert sechs und achtzig, abwesend laut des Code d'instruction criminelle, die in die Gemeinderäthe eintreten, Gutsbesitzer und Bäcker in Essen, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.
13. Will, Jakob, Maschinenmann, Gutsbesitzer in St. Martin, geboren achtzehn hundert.
14. Groß, Georg, Maschinenmann, Gutsbesitzer in Altenweiler, geboren achtzehn hundert fünf.
15. Arnold, Ludwig, Maschinenmann, Müller in Hartenheim, geboren achtzehn hundert und drei.
16. Rheinhardt, Leonhard, Maschinenmann, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Niederkirchen, geboren achtzehn hundert zwei.
17. Spielmann, Kaspar, laut Artikel dreihundert

fünfzig des Code d'instruction criminelle, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Lebusa, am Lucy, geboren siebenzehn hundert neun und neunzig.

18. Thomann, Heinrich, nach dem nämlichen Gesetzartikel, Gutsbesitzer in Kalkstadt, geboren siebenzehn hundert vier und neunzig.

19. Steenmetz, Johann, nach dem nämlichen Gesetzartikel, Gutsbesitzer in Forst, geboren siebenzehn hundert acht und neunzig.

20. Hofmann, Georg nach demselben Gesetzartikel, Ökonom in Neuschmaier, geboren 1816.

21. Grundhöfer, Balthasar, nach Artikel dreihundert fünf und achtzig, almina zwei des Code d'instruction criminelle, Landwirth in Hanschau, geboren achtzehn hundert dreizehn.

22. Becker, Georg Adam, nach Artikel dreihundert fünf und achtzig, almina zwei des Code d'instruction criminelle, Schmied und Landwirth in Rumpelt, geboren achtzehn hundert fünfzehn.

23. Abel, Matthias, nach Artikel dreihundert fünf und achtzig des Code d'instruction criminelle, Ökonom auf dem Reisenbrunnerhofe, genannt Hufnagel, geboren achtzehn hundert acht.

24. Velten, Jakob, nach demselben Gesetzartikel, Aktuar in Reisenberg, geboren achtzehn hundert acht.

Bei diesem Namensaufrufe der vorbezeichneten Geschworenen hat jeder einzelne seine Anwesenheit kund gegeben, mit Ausnahme jedoch des zu Beginn der Hauptverhandlung beurlaubten Geschworenen Christian Arendt, Bürgermeister und Aktuar in Schweiler, welcher schriftlich um Entlassung von der Funktionen eines Geschworenen nachgesucht, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses des gerichtlich bestellten Doktor Schleich zu Wolfstein vom neunzehnten April achtzehn hundert vier und fünfzig, wodurch dargestellt ist, daß der genannte Christian Arendt, durch einen asthmatischen Zustand verhindert ist, sich von Hause zu entfernen.

Der königliche Staatsanwalt stellte sofort den Antrag, es gefalle dem königlichen Assisengerichte, den Geschworenen Arendt wegen Krankheit von seiner Funktionen als Geschworener zu entlassen und die Ziehung eines Ergänzungs-Geschworenen an dessen Stelle vorzunehmen.

Diesem Antrage entsprechend hat der Assisengerichtshof den genannten Geschworenen Christian Arendt während der ganzen Dauer dieser Session beurlaubt, ferner verordnet, daß sein Name aus der Hauptliste gestrichen und aus der Reihe der Nichtabwesenden Geschworenen durch Los acht mehr gezogen werden solle.

Der Gerichtsschreiber wurde hierauf das durch

die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, am sieben und zwanzigsten Februar laufenden Jahres aufgestellten Verzeichniß der in Zweibrücken wohnhaften Eigenthümer, welche folgende Namen enthält:

1. Schäffer, Heinrich Joseph, Hofbuchdrucker,
2. Wolff, Joseph, Königlicher Bauinspektor, Hofbaumeister,
3. Hanicke, Heinrich Joseph, Kaufmann, Hofbaumeister,
4. Krom, Christoph Friedrich, Hofapotheker,
5. Krauße, Ernst, Apotheker, Hofapotheker,
6. Schuler, Augustin, Kaufmann, Hofapotheker,
7. Schmidt, Ludwig, Bierbrauer, Hofapotheker,
8. Schulz, Wilhelm Eugen, Apotheker, Hofapotheker,
9. Steiner, Melchior, Königlicher Kantonarzt, Doktor der Medizin,
10. Kron, Ferdinand Fabrikant, auf Artikel Hundert fünf und achtzig des Code d'instruction criminelle,
11. Stautz, Christian, Königlicher pensionirter Hauptmann, auf denselben Gesetzartikel,
12. Violèna, Johann Baptist, Kaufmann, auf denselben Gesetzartikel,
13. Eisenmenger, Karl, Eigenthümer und Landrath, auf denselben Gesetzartikel,
14. Gentes, Julius, Kaufmann, auf den nämlichen Gesetzartikel,
15. Gellmann, Philipp, Bierbrauer und erster Beigeordneter, auf denselben Gesetzartikel,
16. Herold, Ludwig, Kaufmann, auf den nämlichen Gesetzartikel,
17. Krämer, Martin, Zimmermann, auf den nämlichen Gesetzartikel,
18. Kaul, Philipp, Schreinermeister, auf denselben Gesetzartikel,
19. Lang, Ludwig, Tuchfabrikant, auf denselben Gesetzartikel,
20. Lang, Franz, senior, auf denselben Gesetzartikel,
21. Pohl, Gottlieb, Tuchfabrikant, auf denselben Gesetzartikel,
22. Seeger, Jakob, Königlicher pensionirter Rittmeister, auf denselben Gesetzartikel,
23. Schlimmer, Christian, Metzger und Landrath, auf denselben Gesetzartikel,
24. Stolz, Friedrich, Hospitalverwalter, auf denselben Gesetzartikel,
25. Schuler, Joseph, Kaufmann, auf denselben Gesetzartikel,
26. Merz, Wilhelm, Kaufmann, auf denselben Gesetzartikel,
27. Dürrmeier, Johann, Kaufmann, auf denselben Gesetzartikel,
28. Römer, Ferdinand, Bäcker, auf denselben Gesetzartikel,
29. Heck, Jakob, Kaufmann, auf den nämlichen Gesetzartikel.

Die Namen dieser Ergänzung gehören nun

wurden sofort durch den Präsidenten in eine Urne gelegt, um in Gemäßheit des oben erwähnten Gesetzes und nach Vorschrift des Artikels drei hundert fünf und neunzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren den abzunehmenden Eid gegen die Letzte geschworenen Christian Arendt für die Dauer der gegenwärtigen Assisensession zu ersetzen.

Nachdem hierauf der Präsident die Ziehung durch Loos vorgenommen hatte, so kam der Name des Eingezogenen

Heinrich Joseph Henigst

zum Vorschein.

Der Präsident vergewisserte sofort, daß der Name dieses Eingezogenen auf die Hauptliste getragen worden sey, um den genannten Geschworenen Arendt zu ersetzen und die Zahl der neun und zwanzig Geschworenen vollständig zu machen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten, dem königlichen Staatsprokurator und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Unterzeichnet sind: L. Schmitt, H. Hilling und Schaar.

Für vorstehenden Abdruck,

erhellt auf Verlangen der königlichen General-Staats-Prokuratur,

Schaar
Ass.

Taxirt für 4 Bogen der Generalstaatsprokuratur

Roth

Das königlich bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig, somit des Vorgerichtsbeschlusses des königlichen, als Kassations- und Revisionshofes für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November nämlichen Jahres, inhaltlich welchen Urtheils in dieser Beziehung:

1. Carl Mergott,

fast und dreißig Jahre alt, Maurergeselle, geboren in Grünstadt, wohnhaft in Neustadt, und

2. Saladin Mattel,

fünf und dreißig Jahre alt, Schlosser, geboren und wohnhaft in Neustadt, vor das Assisengericht verwiesen worden sind unter der Anklage:

I. zu Neustadt in den Monaten Mai und Juni achtzehn hundert neun und neunzig in dem Hauptbeschlusse bezeichneten, zum Verbrechen Raubversuch als Haupturhebern zur Last gelegten verbrecherischen Unternehmens, Attentates, dessen Zweck gewesen, die Staatsregierung umzustürzen und zu ändern, mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses Attentates in den Handlungen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu haben;

II. zu dem in den Monaten Mai und Juni achtzehn hundert neun und neunzig in dem Haupt-

Krone stattgefunden, sowie anderen Personen als Hauptthäter zur Last fallenden verbrecherischen Unternehmens / Attentat /, dessen Zweck gewesen, die Bürger und Landbewohner # gegen einander aufzureizen, sich gegen die königliche Gewalt zu bewaffnen, mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses Attentates in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu haben;

Erweiterung von zwei Worten abändern

Okay

III. zu dem in den Monaten Mai und Juni achtzehnhundert neun und vierzig in der Pfalz stattgefundenen, sowie anderen Personen als Hauptthätern zur Last fallenden verbrecherischen Unternehmens / Attentat /, dessen Zweck gewesen, zum Bürgerkriege aufzureizen, mittelst Bewaffnung der Bürger und Landbewohner gegen einander mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses Attentates in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu haben;

Carl Morgott nochmals vorlesen.

IV. des Verbrechens der Mitwirkung zu dem am ersten Mai achtzehnhundert neun und vierzig vorgenommenen freiwilligen Zerstörung der vom Aktiengesellschaft gehörigen pfälzischen Ludwigseisenbahn bei Oggersheim und Frankenthal;

Nach Einsicht des von dem königlichen Generalstaatsprocurator am ersten Juli achtzehnhundert fünfzig erlassenen Anklageakts und des zufolge des ernannten Urtheils des Kassations- und Revisionshofes zu München am siebenzehnten dezember des selben Jahres gefertigten rektifizirenden Nachtrags zu dem Anklageakte,

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen vom zwei und zwanzigsten, drei und zwanzigsten, vier und zwanzigsten dezember laufenden Monates und in der heutigen,

Nach Aufforderung der königlichen Staatsbehörde in der Untersuchung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des Rechts-Kandidaten Gugel in seinen Vertheidigungsmitteln für den angeklagten Karl Morgott und des amtlichen Gehilfen, welcher für den angeklagten Karl Morgott die Vertheidigung vortrug,

dann des angeklagten selbst, welche erklärten, daß sie den Vorträgen ihrer Vertheidiger nichts mehr hinzuzufügen hätten,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

Carl Morgott:

1. Frage:

„Ist der angeklagte Carl Morgott, katholisch und dreißig Jahre alt, Materialist, geboren in Zweibrücken, wohnhaft zu Neustadt, schuldig:

„zu dem in den Monaten Mai und Juni achtzehnhundert neun und vierzig in der Pfalz stattgefundenen, sowie anderen Personen als Hauptthätern zur Last fallenden verbrecherischen Unternehmens / Attentat /, dessen Zweck gewesen, zu der Bürgerkriegs

„zu fördern und zu ändern", mitgewirkt und den
„übrigen Urhebern dieses Attentats in der Absicht,
„welche das Attentat vorbereitet, erleichtert und voll-
„endet haben, wissentlich geholfen und beigestanden zu
„haben?

II. Frage.

„Ist Derselbe Angeklagte schuldig:

„zu den in den Monaten Mai und Juni acht-
„hundert neun und vierzig in dem Pfalzkreise statt-
„gehabten, jede anderen Personen als Hochverräther zur
„Last gelegten verbrecherischen Unternehmungen, Attentat,
„dessen Zweck gewesen zu den Bürgern und Landes-
„angehörigen aufzureizen, sich gegen
Streichung von pei Worten genehmigt
Eppard
Sch.
„die königliche Gewalt zu bewaffnen", mitgewirkt
„und den übrigen Urhebern dieses Attentats in der
„Absicht, welche das Attentat vorbereitet, erleichtert
„und vollendet haben, wissentlich geholfen und bei-
„gestanden zu haben?

III. Frage.

„Ist Derselbe Angeklagte schuldig

„zu den in den Monaten Mai und Juni acht-
„hundert neun und vierzig in dem Pfalzkreise statt-
„gehabten, jede anderen Personen als Hochverräther zur
„Last gelegten verbrecherischen Unternehmungen, Attentat,
„dessen Zweck gewesen zum Bürgerkriege aufzu-
„reizen mittelst Bewaffnung der Bürger und
„Landesangehörigen gegen einander, mitgewirkt und
„den übrigen Urhebern dieses Attentats in der Absicht,
„welche das Attentat vorbereitet, erleichtert
„und vollendet haben, wissentlich geholfen und bei-
„gestanden zu haben?

„und zwar zur ersten, zweiten und dritten
„Frage insbesondere, daß er

„1. als Mitglied des Kantonalausschusses in Neustadt
„mit wissentlich wichtige und willkührige Mitwirkung
„der rebellischen und hochverrätherischen Gewalt mit,

„2. sich als Volksrepräsentant an einem bewaffneten
„Zuge zur Herstellung der Einheit von
„Deutschland am achten Mai betheiligte,

„3. am sechszehnten Mai ohne Befehl der gesetzlich
„konstituirten Behörden und Obrigkeiten und ausser
„den Fällen, wo das Gesetz die Verpflichtung und
„Befugniß eines Befehlshabers gebietet, den
„Hauptmann von Hagenbeck von Neustadt marschfähige
„Leute transportirte,

„4. am drei und zwanzigsten Mai die Einwohner
„der Neustadt mit wie tausend zwei hundert dreißig
„und acht Gulden gewaltsam weggenommen hat,

„5. die Barrikadenverhaue von zweiten Juni an
„die provisorische Regierung unterzeichnete, wonach
„diese aufgefordert wird auf den Umzug bewaff-
„net einzuschreiten,

„6. am achten Mai zum Kampfspiele des Jäger-
„Quinand in Neustadt ein Pferd ausrüstete,

„7. ohne Befehl der gesetzlich konstituirten Be-
„hörden und Obrigkeiten und ausser den Fälle,

„wo das Gesetz die Verfassung und Verfassung
„meines Beschuldigten gebietet, den Zeugen Travers
„allda am festgesetzten Juni mit Vereidigung
„gehören müssen;

„8. die für die provisorische Regierung in der
„Pfalz gekaufte Waffen, auf Intervention
„von Trützschler in Mannheim mit Mitwissung
„der Aufsprüche des Hauptmann Engel, im Betrag
„von neun Hundert Gulden für angelegte Kosten,
„die er verloren hat, in Empfang nehmen,

„9. den Zug nach Baden mitgemacht hat.

IV. Frage.

„Ist derselbe angeklagte schuldig, die verbrecherische
„Verschwörung zu Bestand gebracht, dessen
„Mai achthundert neunzig vorgekommenen
„freiwilligen Theilnehmung der einer
„Abtheilungsgesellschaft gehörigen pfälzischen Ludwigshafer
„Bürgerschaft und Hassloch?

Saladin Mattil.

I. Frage.

„Ist der angeklagte Saladin Mattil, fünf und
„dreißig Jahre alt, Christ katholischer, geboren und wohn-
„haft in Neustadt, schuldig:

„zu Ende im Monat Mai und Juni
„achthundert neunzig und einzig in der Pfalz
„Kreise Landgerichtsbezirke anderen Personen als
„Hauptverfassern zur Last fallenden verbrecherischen
„Unternehmens Attentats, dessen Zweck gewesen:
„die Verfassung umzustürzen und zu ändern,
„mitgewirkt und den übrigen Urheber
„dieses Attentates in den Thatsachen, welche das
„Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet
„haben, wissentlich geholfen und beigestanden
„zu haben?

II. Frage.

„Ist derselbe angeklagte schuldig,
„zu Ende im Monat Mai und Juni achthundert
„neunzig und einzig in der Pfalz
„Kreise Landgerichtsbezirke anderen Personen als
„Hauptverfassern zur Last fallenden verbrecherischen
„Unternehmens Attentats, dessen Zweck gewesen:
„die Bürger und Landesbewohner # gegen einander
„aufzureizen, sich gegen die königliche Gewalt zu
„bewaffnen," mitgewirkt und den übrigen Urheber
„dieses Attentates in den Thatsachen, welche das Attentat
„vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissent-
„lich geholfen und beigestanden zu haben?

Streichung von zwei Worten genehmigt
Eckard
pr.p.

III. Frage.

„Ist derselbe angeklagte schuldig:
„zu Ende im Monat Mai und Juni achthundert
„neunzig und einzig in dem Landgerichte
„Landgerichtsbezirke, dessen anderen Personen als Haupt-
„verfassern zur Last fallenden verbrecherischen Unter-

„ meinem Attentat, daß man Zwiespalt zwischen „ Bürgerklassen anzuregen, mittelst Bewaffnung der „ Bürger und Landbewohner gegen einander," „ mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses „ Attentats in den Absichten, welche das Attentat „ vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissent- „ lich geholfen und beigestanden haben?

„ und zwar zur ersten, zweiten und dritten „ Frage insbesondere, dass er

„ 1. seine Waffen als Offizier der Bürgerwache auf- „ gebracht, sich dem Befehle der angeklagten Weber # „ von Neustadt angeschlossen und als Feldherrn unter „ denselben diente?

s. Verbrennung / Enthaupt von einem Mord gefällige / Gerard / sch

„ 2. den nigarum inimicum aufrichtig die Ermordung „ unterstützte und förderte, Barrikaden und sogenannte „ Kanonierbahnen bedeckte, beständig von dem Blute sprach, „ das in den Strassen fließen müsse, von Weibern „ und Kindern, die geschändet werden müssten?

„ 3. Mitglied des Kantonalausschusses und der Re- „ krutierungskommission war und als solcher äußerst thätig „ zur Bewaffnung der aufgewiegelten gewirkt wirkte,

„ 4. die Verbrennung adressen vom 2ten Juni an die gro- „ ßherzogliche Regierung unterzeichnet und

„ 5. mit Umsturzplänen die Feuerkasse in Landbrand „ gesteckt?

Auf Grundlage der Erklärung der Geschworenen auf vor- stehende Fragen, als Anstand:

„ die Erklärung der Geschworenen ist in Bezug auf Karl „ Hergott auf die Hauptfragen eins, zwei, drei und vier „ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, jedoch ist „ derselbe schuldig, am festgesetzten Orte seinen Besitz der „ gesetzlich konstituierten Behörden und Obrigkeiten und „ in den Fällen, wo das Gesetz die Verfassung „ und Aufstellung einer Bewaffnung gebietet, ihre „ Hauptmann von Bezirk und Hauptmann Aufstellung „ haben beizuwohnen haben.

„ In Bezug auf Valentin Mattel ist die Erklärung „ der Geschworenen auf die Hauptfragen eins, zwei „ und drei Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, „ jedoch ist derselbe schuldig, ohne Anwendung von „ Waffengewalt die Feuerkasse in Landbrand weg- „ genommen zu haben."

Auf Anordnung der königlichen Staatsbehörde in ihrem Auftrage, daher gesandt gestalt es den königlichen Assisenrichter, die für schuldig erklärten Karl Hergott und Valentin Mattel gemäß der Artikel drei hundert drei und vierzig, zwei hundert acht und sechzig und fünf und siebzig des Strafgesetzbuches und Artikel drei hundert acht und siebzig des Code d'instruction criminelle und zwar einen jeden von ihnen zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren und solidarisch zu den Kosten zu verurtheilen, denn der Hergott in angemessener Weise unter die Aufsicht der Landespolizei zu stellen und die Kantonsgenossen

zu fixiren;

Nach anhörung der beiden Anwälte, welche gemeinsam den Antrag stellten, es gefalle dem Gerichtshofe, in Erwägung, daß die Geschworenen die ihnen gestellten Fragen über die Hauptfrage verneint haben, daß sie daher, da es sich mehr von verschwerenden, noch mildernden Umständen der Hauptfrage handelt, auf Beantwortung keiner weiteren Fragen einzulassen hatten, und daher auf Freisprechung gänzlich unberücksichtigt zu bleiben hat, – die Angeklagten von der erhobenen Anklage freizusprechen;

Nach anhörung der Angeklagten selbst, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

In Erwägung, daß die Geschworenen, bezüglich welcher die Geschworenen die Angeklagten für schuldig erklärt haben, in den Schuldfragen, rücksichtlich der Anklagepunkte aufgezählt sind und einen Bestandtheil der einzelnen Schuldfragen bilden, welche zu den der Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen aufgestellt sind, daß diese Thatsachen in der Weise, wie sie durch die Erklärung der Geschworenen festgestellt, solche begründen, welche in den obenan Artikeln zweihundert acht und fünfzig und dreihundert drei und neunzig des Strafgesetzbuches vorgesehen und daher von dem Gerichte mit den durch diese Gesetzesstellen vorgesehenen Strafen zu belegen sind;

Daß ferner zur Anwendung kommen der

Artikel fünf und fünfzig des Strafgesetzbuches, und die Artikel drei hundert fünfzig, drei fünf und fünfzig und dreihundert acht und fünfzig der Strafprozeßordnung;

welche Gesetzesstellen vom Vorsitzenden vorgelesen wurden, und zwar in öffentlicher Sitzung, und also lautet

Art. 258. des Strafgesetzbuches.

„Jeder, der sich eines Hoch Verrathes zu seiner, in öffentliche Civil- oder Militärdienstverrichtungen einmischt oder sich in eine dieser Verrichtungen einschlagender Handlungen verwickelt, soll mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft werden, mit Vorbehalt der auf die Verschwörung gelegten Strafe, wenn die Handlung das Merkmal dieses Verbrechens in sich trägt.

Art. 343. ibidem.

„Jeden Diejenigen, die über ein Artikel dreihundert ein und neunzig erwähnten Vergehen schuldig sind, noch sie sich deshalb wirklich verfolgt worden waren, die angegebenen, zu gestatten oder in Versuch zu setzen, sollen mit einer Gefängnißstrafe von mindestens Abschluß des gesetzlichen Tages von seinem der Ergreifung, Verhaftung oder Vorführung an gerechnet, wieder in Freiheit gesetzt, so soll sich die Strafe auf zwei bis fünf jährige Gefängnißstrafe beschränken; sie können gleichwohl fünf bis zehn Jahre lang der Aufsicht der oberen

„Staatsanwalt einzuschreiten verpflichtet.

Art. 55. ibidem.

„Alle wegen der männlichen Verbrechen oder wegen der männlichen Vergehen verurtheilten Individuen sind für die Geldbußen, Kosten des Verfahrens und entstandenen Schadens und für die Kosten solidarisch verbindlich."

Art. 365. der Strafprozeßordnung.

„Ist kein Fall verboten, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze vorgesehene Strafe, selbst erkennen, wenn aus der öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht mehr zur Anwendung der Assisengerichte gehört.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird die schwerste Strafe erkannt."

Art. 368. ibidem.

„Der Untersuchungsrichter, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Zivilkläger sei, wird allemal in die Kosten verurtheilt, als der andere Theil verurtheilt wurde."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung verschiedener Gesetzesstellen, verurtheilt das königliche Assisengericht den zu schuldig erkannten Karl Mergott, sechs und dreißig Jahre alt, Maurergeselle in Neustadt, und den ebenfalls für schuldig erkannten Valentin Mattes fünf und dreißig Jahre alt, Glaser in Neustadt, und zwar einen jeden derselben zu einer korrektionellen Gefängnißstrafe von zwei Jahren und polizeilich in die Kosten des Verfahrens.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes der Pfalz vom fünf und zwanzigsten Mai achtzehn hundert ein und fünfzig, wo zugegen waren: Hitting, Rath am königlichen appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichtes, Hilgard, Präsident des königlichen Bezirksgerichtes Zweibrücken, Krieger, Laurent, Richter, und Glaser, Assessor am demselben Bezirksgerichte, Letzterer war als Richter des Assisengerichtes, Schmitt, erster Staatsprokurator, und Faber, Gerichtsschreiber am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz.

Unterzeichnet sind: H. Hitting, Hilgard, Krieger, Laurent, L. Glaser und Faber.

Für wörtliche Abschrift

Angetzt 6½ Bogen
der
K. Generalstaatsprokurator

Eckard
p.q.

5. Mai 1851

27.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht eines an den königlichen Appellationsprocurator gerichteten Schreibens de dato Schmalenberg den zwei und zwanzigsten April achtzehn hundert ein und fünfzig, worin der Christian Arendt, Hospitalmeister zur Masse der Landtagsabgeordneten, Bürgermeister und Rathsmann in Schmalenberg, auf dem Grund bayerischen Unterthanen das Anbringen stellt, es sey für die ganze Dauer der gegenwärtigen Appellation zu verstehen und der Anstaltsvorsteherin eines Hospitalmeister zu ertheilen.

Nach Einsicht eines dem vorerwähnten Schreiben beigefügten ärztlichen Zeugnisses, ausgestellt von Doktor Schleese zu Wolfstein den neunzehnten April achtzehn hundert ein und fünfzig, wodurch dargestellt ist, daß der genannte Christian Arendt, durch einen apoplectischen Zustand betroffen ist, eines neuen Anfalls zu entsinnen,

Nach Anhörung des königlichen Staatsprocurators Schmitt, welcher erklärte, daß ihm selbstverständlich bekannt sei, daß der mehr erwähnte Christian Arendt sich nicht in der Lage befinde, die Functionen eines Hospitalmeisters auszuüben und deßhalb den Antrag stellte, es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Hospitalmeister Arendt wegen Krankheit von seiner Function auf die Dauer der gegenwärtigen Passion zu dispensiren, und die Ernennung eines

Hospitalmeisters genehmigt
Eckard
Adj.

Zeugenvernehmung geschehen kann, wenn dessen Ausbleiben
verhindert;

Nach Einsicht des Artikels dreihundert sieben und
neunzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren,
welcher von dem Präsidenten vorgelesen wurde
und also lautet:

„Angenommen sind Zeugnisse, welche beweisen, daß es ihnen unmöglich war, zu dem
„bestimmten Tage sich einzufinden,

„der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„der Entschuldigung."

In Erwägung, daß vollständiger Beweis vorliegt, daß der Geschworene Christian Arnold nicht im Stande ist, seiner amtlichen Pflichten zu leisten, daß er dieser wegen mehrfach verfallen, derselben von der Ausübung seiner Funktionen für die ganze Dauer der Assisensession zu dispensiren und durch einen Ergänzungsgeschworenen zu ersetzen,

Aus diesen Gründen

dispensirt der königliche Assisenhof den Geschworenen Christian Arnold während der ganzen Dauer dieser Session, verordnet, daß sein Name aus der Hauptliste gestrichen und aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen durch das Los ersetzt werden soll;

Also gemacht und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des königlichen Assisenhofes der [redacted]
Zweibrücken vom fünften Monatstage [illegible]

[illegible]

sagirt zu Akten
der Chemin Monatsprocurator

[illegible]

vom und fünfzig, wo zugegen waren: Fetting, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des königlichen Assisenhofes, Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichtes daselbst, Kieffer, Laurent, Richter, und Glaser, Assessor am demselben Bezirksgerichte, letzterer hier als Richter des Assisenhofes, Schmitt, erster Vicestaatsprocurator am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, und Faber, Obergerichtsschreiber am demselben Gerichte.

Unterz. Fetting, Hilgard, Kieffer, Laurent, Glaser und Faber.

Für wörtliche Abschrift

Ekhard

Vdg.

28

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha

Aus Volumen 113. No. 12, b. Kanton Neuenburg.

Marschbefehl

Auf erfolgtem weiteren Abberufung
Seiner Excellenz, Graf von Pappenheim,
Generalmajor im verstärkten preußischen Corps
hieher unter Leitung von zwey Officieren
der hiesigen Militairwache mit dem letzten
Transport heute Abend auf Memmingen
zurückzuschaffen

Neustadt den 16t. Mai 1849

Der Commandant

v. Jung

29

Im Namen
Seiner Majestaet des Königs
von Bayern

Der Oberamtsrichter Friedrich Ludwig Küppenthal,
Assessor,
Oelkenhofer, Kirnecker, Schmelcher, Schmauß,
Popp, Freyherr von Berchem, Lichtl,
Oellinger, Schramm, Staudinger und Krämer,
Schiedermair, Oekonomie,
sämmtlich Deutsch redend:

Zu Ansehen

des Herrn Mergatt, Rentamtsassessors und
Valentin Mattil, Glasers, beide von
Neustadt, klagend auf Cassation eines
Vorspruchs des Königlichen Appellationsgerichts
der Pfalz vom Fünf und zwanzigsten
May achtzehn hundert ein und fünfzig

gegen

die Königliche Staatsbehörde.

Orts- und Personennachrichten

Durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Ebersfeld vom 14. März ist der Kaufmann Carl Herzog dahier als Ersatzmann für den Gemeinderath Johann Friedrich Schmidt, welcher sein Amt niedergelegt hat, auf die Dauer von sechs Jahren, also bis zum 31. März 1876 einschließlich, verpflichtet worden.

Der Gemeinderath Johann Friedrich Schmidt ist durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Ebersfeld vom 14. März d. J. auf die Dauer von sechs Jahren, also bis zum 31. März 1876 einschließlich, als Ersatzmann für den Gemeinderath Carl Herzog verpflichtet worden.

Der Gemeinderath Johann Friedrich Schmidt ist durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Ebersfeld vom 14. März d. J. auf die Dauer von sechs Jahren, also bis zum 31. März 1876 einschließlich, als Ersatzmann für den Gemeinderath Carl Herzog verpflichtet worden.

Der Gemeinderath Johann Friedrich Schmidt ist durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Ebersfeld vom 14. März d. J. auf die Dauer von sechs Jahren, also bis zum 31. März 1876 einschließlich, als Ersatzmann für den Gemeinderath Carl Herzog verpflichtet worden.

Der Gemeinderath Johann Friedrich Schmidt ist durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Ebersfeld vom 14. März d. J. auf die Dauer von sechs Jahren, also bis zum 31. März 1876 einschließlich, als Ersatzmann für den Gemeinderath Carl Herzog verpflichtet worden.

Der Gemeinderath Johann Friedrich Schmidt ist durch Verfügung des Königlichen Landrathsamts Ebersfeld vom 14. März d. J. auf die Dauer von sechs Jahren, also bis zum 31. März 1876 einschließlich, als Ersatzmann für den Gemeinderath Carl Herzog verpflichtet worden.

den Fällen, wo das Gesetz die Ver-
haftung und Festhaltung eines Beschul-
digten gebietet, den Hauptmann von Ka-
geneck von Munzingen nach Ludwigshafen
transportirt habe, und hinsichtlich des
Angeklagten Mattil war unter Anderm hin-
zugefügt, daß er mit Bewaffneten die
Steuerkasse in Lenzkirch weggenommen
habe.

Die Geschworenen verneinten die an
sie gestellten drei beziehungsweise
vier Fragen, setzten aber ihrer Er-
klärung bei: „jedoch ist der Ange-
„klagte Mergatt schuldig, am sechszehnten
„Mai ohne Befehl der gesetzlich constitu-
„irten Behörden und Obrigkeiten, und
„außer den Fällen, wo das Gesetz die
„Verhaftung und Festhaltung eines
„Beschuldigten gebietet, den Haupt-
„mann von Kageneck von Munzingen
„nach Ludwigshafen transportirt zu
„haben und der Angeklagte Mattil
„ist schuldig, ohne Anwendung von
„Waffengewalt die Steuerkasse in
„Lenzkirch weggenommen zu haben."
Auf den Grund dieser Erklärung der
Geschworenen verurtheilt das Schwurge-
richt am fünf und zwanzigsten Mai

achtzehnhundert ein und fünfzig unter
Anwendung der Artikel zwei hundert acht
und fünfzig, drei hundert drei und vierzig
und fünf und fünfzig des Strafgesetz-
buchs und der Artikel drei hundert fünf
und sechzig und drei hundert acht und
sechzig der Strafprozeßordnung die
beiden Angeklagten und zwar jeden
derselben zu einer correctionellen Ge-
fängnißstrafe von zwei Jahren und
solidarisch in die Kosten des Verfahrens.

Gegen dieses Urtheil haben die beiden
Angeklagten am sechs und zwanzigsten
Mai achtzehn hundert ein und fünfzig
— somit rechtzeitig — das Rechtsmit-
tel der Cassation angemeldet, und in
der für den Angeklagten Mergatt
von dessen Vertheidiger Rechtsanwalt
Engel eingereichten Denkschrift werden
als Cassationsgründe geltend gemacht:
1) Verletzung der Artikel drei hundert
fünf und vierzig Nummer fünf, drei hun-
dert sechs und vierzig und drei hundert
acht und fünfzig der Strafprozeßord-
nung, weil das Factum, dessen Mergatt
von den Geschworenen schuldig erklärt
worden, weder im Verweisungserkennt-
nisse noch im Anklageakte als Gegen-

stand einer selbstständigen Anklage
entwickelt sey;

2) Verletzung der Artikel drei hundert sechs und dreyßig al. vier und drei hundert sieben und dreyßig und falsche Anwendung des Artikels drei hundert acht und dreyßig des Rechtspflege-Gesetzes, weil bei jener Thatsache, der er den Cassationskläger Merzatt schuldig erklärt wurde, durch den Assisenpräsidenten, ohne den Cassationskläger oder dessen Vertheidigung davon benachrichtigt in Kenntniß gesetzt zu haben, mehrere constitutive Merkmale des Vergehens der ungesetzlichen Verhaftung hinzugesetzt worden seyen, welche sich weder im Verweisungs-Urtheile, noch in Anklageacte vorfänden.

3) Falsche Anwendung des Artikels drei hundert drei und vierzig und respektive drei hundert ein und vierzig des Strafgesetzbuches und Verletzung des Artikels drei hundert vier und sechzig des Rechtspflegegesetzes, weil die Thatsache, welche durch die Erklärung der Geschworenen festgestellt sey, nicht einmal die constitutiven Merkmale irgend eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich jenes des Vergehens einer ungesetzlichen Verhaftung nicht enthielten,

4) Verletzung des Artikels fünf und fünfzig des Strafgesetzbuches, weil Cassationskläger Merzatt mit dem wegen eines ganz andern Vergehens verurtheilten Mathis Seibenrath in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sey,

In der öffentlichen Sitzung des Cassations-Hofes vom Heutigen kam die Sache zum Aufrufe und zur Verhandlung. Auf erstatteten Vortrag des Referenten, Oberappellationsgerichtsrath Rinecker erhielt der als Vertheidiger des Cassationsklägers erschienene Advokat Trück von hier das Wort, welcher in den nähern genügenden dieß Monats dargestellten Cassationsschriften als Cassationsmittel für den Cassationskläger Verletzung der Artikel drei hundert fünf und vierzig, drei hundert sechs und vierzig und drei hundert acht und fünfzig der Strafprozeßordnung und des Artikels zwei hundert acht und fünfzig des Strafgesetzbuches bezeichnet hatte, und dieselben nunmehr näher

wünschte, sowie beschlossen, dass die Preise zu nächstem Jahrgang dieselbe wie in den früheren auf Schiffbaumaterialien gegen Theil, Holz, Matten und Koenig sey. dass dasselbe für wie Theil zu verwirklichen Contract nicht erfolgen müsse.

Hierauf wurden die königlichen Commissäre zurückberufen und Herr Präsident von Stolle nach seiner Ankunft der Sitzung den Anfang:

Es gestalte den königlichen Commissären Herrn, den Vorsitzenden der königlichen Regierungsrath den Beschluss nun sind zwanzigsten Mai dieses Jahres, durch welchen sind Mangott und Adolphe Mathis, Fabrikanten in einer commerciellen Angelegenheit vor ihren Richtern vorgeladen wurden, zu erscheinen, damit die Eintragung der vorliegenden Vorschrift in die Register der besagten Regierungsrathes und die Ausfertigung der schriftlichen gemeinschaftlichen Beschlussnahme zu ertheilen, sowie auf die Veröffentlichung der Urtheile zu verordnen, wenn sie nicht wegen anderen Verfügungen vorgeschlagen sein sollten.

dessen Inhalt den Anspruch: Gut zur Verurtheilung, welche folgenden Resultat angab.

Entscheidungsgründe

Durch Artikel drei hundert sind neunzig der Handelsgesetzbuchordnung sind die Gerichtsbarkeiten in den Handelssachen nicht klein Gerichtsbarkeiten unterworfen, welche in den sie gestellten Fragen nicht entscheiden sind. In den Gerichtsbarkeiten bezüglich der beiden Angeklagten gestellten Fragen Anstalten (abgesehen von der unterschrieben für den Angeklagten Mangott gestellten abzugeben Fragen) und Gerichten, mit Beschränkung der Eingehung dieses Handelsgesetzbuch durch spezielle Bemerkungen. Denn diese Bemerkungen bilden nie selbstständige Auffassungen, von denen man nicht wenden in einen Anwendungsfähigkeit auf in den Artikeln, Akte sich eine endliche Übereinstimmung diese Bemerkungen unter Augenschein auf die vorliegenden Artikel des Handelsgesetzbuches sind; so der Eingehung Verfahren selbst einerseits und die Abstimmung auf den Handelsgesetzbuch, welche allein Übereinstimmung

der Ausgangspunkt verschieden und der Anknüpfungspunkt war, gegangen werden, weshalb dann auch die Schlussmanier die Länge und Lage gestalten werden war, ob die beiden Anfangsglieder für die Organisation der Anordnung Geltung schaffen, dass die die für jeden einzelnen Fragefall aufgestellten Grundsätze Anwendung finden.

Schwierig dabei die Schlussmanier muss man so müssen, dass diese Handlungen nicht, wenn auch nicht in den Anfangen werden, dass damit auf den Anklagen der Anfangspunkte zu wenden vermeiden, wie sie dann alle auf diese Anklagen bezüglichen Fragen mit Klarheit und Richtigkeit beantworten sehen, so wird jemand nach dem vorgegangenen Artikel dem fünfzehnten und einzig Absatz und ihre Aufgabe entsprechen.

Deshalb erscheint der von der Schlussmanier, nach Abänderung der in die allgemeinen Fragen, genauer Inhalt:

„Jedoch ist der Anfangsglieder Regatt Absatz, die, wo Fragestellen Klarheit über Inhalt der gesetzlich Anordnungen Schranken und Abweichungen und wenn die Fälle, wo der Gesetzgeber die Anfangsglieder und Fragestellung nicht bestimmt hat, Anfangsglieder und Fragestellung nach Grundsätzen und Regeln, welche für die ähnlichen Fragen gelten, zu bestimmen sind.

Um zu einer Erklärung zu gelangen, müssen wir die Schlussmanier nach der Abänderung der auf Fragestellen die Fragen selbst eine Interpretation erfahren: Jedoch ist die Anfangsglieder nicht einer andern Handlung Anordnung schwierig genauer, dass Regatt der Fragestellen von Regeln und Grundsätzen, und Mittel die Anfangsglieder in Fragen angewandt." dass übereinstimmt die Schlussmanier der Gesetzgeber, und übereinstimmt seine

[illegible] durch ihre Erklärung, da
diese Bestimmungen in der Art, wie sie
der Einzelstellung zugrunde waren,
der endlichen Qualifikation entbehren,
und somit Abstufungen ohne Einheit
grenze darstellen.

Mit Bezug auf diesen Abstufungs-
grad ergeben, daß die Festsetzungen
in der Weise, wie sie durch die Erklä-
rung der Abgeordneten festgestellt sind,
[illegible] begründet, und um den Bedürfnis-
nis der Artikel zwei Hundert
acht und siebzig und drei Hundert drei
und neunzig der Konkursordnung
vorgeschlagenen Abänderungen zu belegen sind.

Der die Genehmigung zu einem Konkurs-
Verfahren ergehenden, wird abgelehnt
von der endlichen Qualifikation gleich-
falls erforderlich gehalten, daß die
Sache in einer mündlichen Abfassung zu
einem mündlichen Beweis gebracht, und
demnächst endlich die Erklärung der
Abgeordneten nicht.

Demnach fällt der Abstufungsgrad der
von den Abgeordneten über Erklärung
angenommenen Leistung über nicht genügt
fallen und Begründungsgrad unmöglich
fallen, und da dies nicht geschieht,

nicht Fortgang der Artikel drei hun-
dert fünf und neunzig Komma Eins,
drei Hundert sechs und neunzig und
drei Hundert acht und siebzig der Kon-
kursordnung gestattet, und es
muß dem mit diesem Gesetz die
Annahme der angenommenen Ab-
stufungen gelten, wonach es nicht Einzig-
und nur die weitere für die Aus-
klagten geltend gemachten Einwendungen
Gründe nicht bedarf.

Über diese Gründe
Kenntniß der Strafgesetzbuch gemäß
der Bürgermeister der Einwendungen. Das
für die Festsetzung, der Betrag der Ab-
stufungsgrade der Stufe zum fünf und
zwanzigsten Mai" aufgehobene Hundert nie
und siebzig und verurtheilt die Be-
klagte Einstellung der beiden Ein-
stufungen, somit die Leistung
der Einwendungen Strafgesetz in der Begründ-
ung der Abstufungsgrade der Stufe und
die Rückgabe der abgenommenen Gefangen-
nen.

Berlangenommen sind:
Bürgermeister
Reinecker
Assistenz

Gesehen. München den
16. Dec. 1851.
Gl. Keller.
Dr. Gerhard.
Oettinger

94

Schwurgerichtsurtheil ist an allen Orten, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für Richtigkeit der auf Verlangen der k. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schwurgerichtsschreiber

[Signature]

Eingetroffen 21 Juli um 4 Uhr Nachmittags. Um 4 1/2 Uhr den Beschuldigten publizirt und wurden dieselben sofort in Freiheit gesetzt. Zweib. 21 Juli 1851.

Foltz

Geht an die k. Appellationsgerichtskanzlei zur verordneten Eintragung und Rückführung.

Zweib. 21 Juli 1851.

Der k. Generalstaatsprokurator

Foltz

Subst.

Transkribirt in das Register der Assisengerichtsurtheile.

Zweibrücken den 29ten Juli 1851.

Eckhard

A.G.

30

Corresp. Reg. No. 1679 — München den 16. Juli 1851.

DER
General Staats Prokurator
bei dem Königlich Bayerischen
Cassationshofe der Pfalz
an

Seine Hochwohlgeboren den Herrn General Staats Prokurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Commandeur des Verdienstordens vom heil. Michael zu Zweibrücken.

Den Cassationsrekurs des Carl Mergott und des Valentin Mattil, beide von Neustadt, betreffend.

In der Anlage beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren,
Akt. unter Remission der betreffenden Akten,
f. eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu übersenden, welches der k. Cassationshof der Pfalz am 14ten dieses in bezeichnetem Betreffe erlassen hat, und wodurch das verurtheilende Erkenntniß des k. Assisengerichtes der Pfalz vom 25. Mai abhin cassirt, die Eintragung des cassirenden Urtheils in die Register besagten Assisengerichts

37,530. 21/7 51.

und die Mittheilung der [illegible] Gutachten, sowie die Benachrichtigung der beiden Angeklagten Carl Mengold und Caladin Mattes, genehmigt

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung!

Bettinger

N. 8522. d. des Correspondenz Registers

Zweibrücken den 29 Feb. 1851.

Der Königlich Bayerische General-Staats-Prokurator für die Pfalz.

An Wohlgeboren

Herrn Königl. Baatlzprocurator in

Frankenthal.

Untersuchung gegen Carl Mengold und Caladin Mattes Beide von Rheinfrank 2/11 betreff.

Ew. Wohlgeboren erhalten mit den gefälligen Acten gegen die nebengenannten Personen, wie sie vor dem Assisengerichte und dem Cassationshofe anwesen sind, eine Abtheilung der Acten und dem Hofgerichtsprocesse überschreiben „Canton Neustadt" gegen dereinstige Remission um weiteren Gründen zu Gerichtspolizeilichen Verfahren eintreten zu lassen Endzweck gegen:

1. Mengold – wegen

a. wider rechtlicher Gefangenhaltung resp. Theilnahme daran, verübt gegen den großh. badischen Hofgerichtsrath Hallenberg, die durch eine Urkunde dargethan sind, von dem Beschuldigten vor dem Assisen eingestanden worden ist. Art: 343 C. p.;

b. wegen Mitwirkung und Theilnahme an der Beschlagnahme der Kaiserlasse in Neustadt Ende des 23 Mai 1849;

c. wegen Vagabondirens eines Pferdes z. N. des x: Guinard,

in Neustadt. Nr. 256. C. p. Inculpatin

S. wegen gesetzwidriger Verfassung des N. Travers zu Neustadt.

2. Paladin Mattil, wegen Verfügung der R. Bauernkasse in Lambrecht, verübt im Monath Mai 1849.

Bei dieser Gelegenheit weckt ich darauf aufmerksam machen, daß ich seiner Zeit die wegen der durch Mattil, mittelst des Emetzgierfabrikanten Fuchs in Neustadt bewirkten Beerdigung der Jungen, in Beschlag genommene Correspondenz samt den Acten wegen falschen Zeugnisses und Verleitung dazu, zu erhalten wünsche, da sie bei dem diesseitigen Verfahren gegen Anwalt Golzen nothwendig sein werden.

Mit vollkommener Verfassung.

Schwartz

22

32

Ladungsbefehl

Der Königl. Bezirksgerichtsrath
bei dem Königl. Landgerichte zu Frankenthal, beauftragt
den Gensdarmen Schaefer
welcher auf den 2ten September 1851 der Herr Militärrath 8 Uhr
von der Königl. Landespolizeidirektion zu Landau erstens
um sich wegen der vorschriftswidrigen Verfassung zu vier
verschiedenen Exploiten 9 um selbe Gerichts zu den Akten
zu nehmen zu vernehmen.

a Karl Mergott, Bäckermann zu Neustadt.
2 Paladin Mattil, Gemeindepfleger

Exploit a. der widerrechtlichen Verfügung des
Hauptm. Gend. Commando v. Hagenbeck in Mai 1849
b. der Mitwirkung & Theilnahme an der Verfügung
meines der Bauernkasse in Neustadt angehörigen
c. der Verfügung mit Beschlagnahme eines
Neustadt gehörenden Pferdes im Mai 1849 -
d. der widerrechtlichen Verfassung des Adam
Travers von Neustadt im Juni 1849 -

Exploit a. der Verfügung der Bauernkasse
zu Lambrecht im Mai 1849 - beschädigt

3. Robert Kempff Bäcker-Gesellen

98

4 Elisabetha Fetz, Ehefrau von Ludwig Gienanth Gutsbesitzer
5 Susanna Franck, Tagnerswittwe in Gienanth
6 Adam Kramer, Hammerschmied & Adjunkt allda in Neustadt
7 Philipp Spener, Bürgersmann in Lambsheim,
8 Franz Spener, Wirth, allda
9 Friedrich Kremer, Rheinbrückenaufseher in Lambsheim Neustadt
10 Leonhard Carell, Waffenschmied in Neustadt
11 Leonhard Carell, Waffenschmied in Neustadt

Frankenthal den 18 August 1851

Verlag

1854.

für Pfingsten nächst zu machen den ersten Montag
1850 zum Tagwahlvorsteher Münzenmeister, Gabriel Wingertshäuser.

L: Landrath.

Vidimus

Vorladung.

X-1114.

Im Jahre achtzehnhundert neun und fünfzig den

Montag den vierzehnten August

auf Requisition des öffentlichen Ministeriums sind in folgender Sache vor dem Herrn Landrath Landrichter zu Frankenthal unterm 18ten dieses versammelten Geschworenen, sodann Beisitzer, Herr Rudolph Schäfer, und Herr Ludwig Hoffmann zu Frankenthal ausgeloost und in Haftsachen geschworen:

1, der Karl Hergott, Kaufmann, wohnend in Frankenthal mit Haftsbefehl

2, der Valentin Mattil, Glasarbeiter, wohnend in Haftsachen mit Haftsbefehl

3, der Robert Hempf, Maler, Einquartierungspflichtig wohnend in Haftsachen mit Haftsbefehl

4, die Elisabetha Fetz, Ehefrau von Ludwig Gienanth, Gutsbesitzer, wohnend in Haftsachen mit Haftsbefehl

99

5, den Johannes Frank, Wagner bei Hr. Giesmann, verband in dessen Wohnung mit dem Offizier Giesmann.

6, den Erhard Travers, Fruchtschneider und Arbeiter, verband in dessen Wohnung mit seinem Offizier. Da er nicht erschien.

7, den Friedrich Deines, verband auf dem K. Land Commissariat Neustadt, verband in dessen Wohnung mit dem Offizier Hr.

8, Louise v. Corell, Haushälterin, verband in dessen Wohnung mit dem selben

9, den Philipp Spencer, Einwohner, verband in dessen Wohnung mit dem selben

10, den Franz Spencer, Bürst, verband in dessen Wohnung mit dem selben

— ist Letzterer zu Neustadt und beide Letztere in Landwasser wohnhaft —

vorgeladen, um zugleich Bestimmungen über die, Vormittags auf die vorgenannten Hr. Friedensrichter zu Feuerbach in dessen Sitzungssaal zu Fürstenhausen daselbst gerichteten, und zwar Letzteren für den Vorfall gegen die Aufforderung, der widerrechtlichen Gefangennahme des Gerichtsdiener Hr. Hauptmann v. Hagemeister im Mai 1849. b der Mitwirkung und Hülfeleistung an der Befreiung des Strafgefangenen Hr. Hauptmann v. Hagemeister im Mai 1849. c der Befreiung eines dem Friedrich Giesmann von Neustadt geführten Pferdes im Mai 1849 und d der widerrechtlichen Vorenthaltung des Eigenthums Travers von Neustadt im Juni 1849 zu vernehmen; Falls die Obigen nicht sich einfinden zu Haftgelangen Befehlungsnahme des Beamten Hr. Hauptmann in Landwasser im Mai 1849. zu vervollständigen; allen übrigen aber nun über diese Vorfälle als Zeugen vernommen zu werden.

Befehl sofort Exhibitum der Vorgeschriebenen Folgen Abschrift zuzustellen.

Kosten f 5.58 r

Thaeter

Diäten		14.
10 Stunden		20.
Reise		35
Porto		01.
		3.10
32 Bogen	à 1.24.	
Porto		1.24.
		f 5.58

No 10256

[illegible]

Cr. f. 1851. Fol 54 fol 103.

C. 15 Debet [illegible]

[illegible]

K. Rentamt

Name

Der Bengel erhält zu Lesen den 20 ten Februar 1851.
zu erhalten 5 Neugroschen

Königl. Rentamt

1355

Vorladung.

Im Namen [illegible]

Auf Ansuchen des Königl. Amtsadvokaten am Bezirksgerichte zu Frankenthal
und in Gemäßheit Verfügungsbeschlusses vom 27 Februar 1851
Nro 1355
sind ich Gotthard Dicke Gerichtsbote für den Bezirk Frankenthal zu
Lesen ersucht

Georg Reuthner Ackerersmann

in Lesen wohnhaft und dann in Kenntniß

Anordnung mit diesem Befehl

[illegible]

angehalten den 3 ten März Vormittags 9 Uhr
Morgens gewiß vor Uns vor dem Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal
in seinen Sitzungssaale im Justizgebäude daselbst zu erscheinen, um in
dem Civilverfahren gegen Anna Margaretha
Barbara Mathes, Ehefrau von Nikolaus Lehnert
wegen widerrechtlicher Abwesenheit

101

Zeugengebühr, Kostenberechnung usw.
und Ausfertigung Zeugen 2 Silbergroschen
wegen Kostenberechnung usw. wie
Zeugen vernommen worden.

Ausfertigung Expedition (Ausfertigung zu gemeinschaftlicher Rechnung gegenüber Rechte ein Gulden 4 Kreuzer

Original 1 Gr.
Ausfertigung 11
Porto
Expedition 1
14

Kassenbuch zu Folge Zahlungsbuch Königl. 1851.
Empfangbuch 28 ad 26 fol 125 Litt. H pro 1850 genehmigt
Kreuzer.
1 — 11. 18

Königl. Rentamt
a. a.

Vogel Zeugen für seine
Reise Gulden Kreuzer
gegen Empfangschein.

Frankenthal den
Der Präsident des königl. Bezirksgerichts

8

33

Ladungsbefehl

Der kgl. Staatsprokurator
bei dem kgl. Bezirksgerichte Frankenthal, beauftragt den Gerichtsboten Dahl folgende Personen auf den 2 September 1851 Vormittags 8 Uhr vor das kgl. Zuchtpolizeigericht dahier zu Sitzungen ~~als Beschuldigten, Zeugen~~ als Zeugen in der ~~Untersuchungssache~~ vorzuladen.

Untersuchung gegen Karl Morgott & Valentin Mattil, beide von Neustadt, wegen widerrechtlicher Wasserableitung & Schlangenfalterung; Kostenberechnung & Ausfertigung dieses, & Zeugen vorgeladen

9. Sept. Rentkner b. Polizeikammer Neustadt Speyer
Frankenthal 18 Aug. 1851.

Dahl

102

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr 1303.

Rollau
Ausgab. 16.
Einn. 16.
Rest. "
Bauzeit. 16.
Bauzeit 01.
Bauzeit 28.

N° 10359 Magistrat zu Neustadt den dreißigsten August 1851 mit 34 Bel. 136 C. 3. empfangenen [illegible] [illegible] Bezeugnet.

[illegible]

Neusel

35

Zeugenladung.

Zu dem auf heute [illegible] achtzehnhundert ein und fünfzig den neun und zwanzigsten August [illegible] Rechtssachen wider Valentin Mattil, [illegible], in Neustadt wohnhaft,

habe ich Ernst Joseph Arnt, vom Neustädter Bezirksgerichte angestellter, in Neustadt wohnender Gerichtsbote:

N° 1302.

1, dem Ludwig [illegible] Müller, [illegible], in dessen Wohnung redend mit ihm selbst

2, dem Carl Werner, [illegible], redend in dessen Wohnung mit seinem Sohn Carl

3, dem Carl Glockner, [illegible], in dessen Wohnung redend mit seiner [illegible] [illegible] Neumann

4, dem Philipp Schmalz, [illegible], redend in seiner Wohnung mit ihm selbst

Alle in Neustadt wohnhaft, eingeladen, den zweiten September nächsthin, des Morgens acht Uhr, vor dem K. [illegible] zu Neustadt, in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale, [illegible] zu erscheinen, um [illegible]

Bestau
Bauj. 16.
Heft n. 56.
1.16
Bauj. 35.
Bogen 11.
Bogen. 28.
= 2. 16.

Heft Baujournal Abrechnung meines
Land Maurermeister in Neunkirch im
Monat 1847, mit Hilfe Maurergesellen
gegen wenn vereinbarten Taglohn.
Nach Fertigung des Baues
sind verbaut worden ein Gesamt, etc.
Schreib Sieben Gesamt Gulden
Rechnungsbetrag Gesamt Gulden
wie gesagt Bauvertrag.

Neunkirch

Nr 19345. Ringstrasse Nr. Neubau des
Hauses Neue Ringstr. 1851 und 54
Fol. 119 C. f. magistratische Gebäude
zu Neunkirch.
Bauvertrag
ex Protokoll

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

H. 1122.

36

Bauvertrag.

Im Jahr tausendachthundert ein und fünfzig,
den Neun und zwanzigsten im August
Auf Ansuchen von Carl Mergott, Kaufmann,
zu Neustadt wohnhaft, habe Endesgefertigter
Notar, um die Bauverhandlung zu pflegen,
hier angestellter und in Neustadt wohn-
hafter Gerichtsbote, den Ferdinand Mauch,
Kaufmann, wohnhaft zu Neustadt, endes
in hoffen Abwesenheit mit seinem Commis
Anton Koch, den Bezirksamt wohnhaft

und den Herrn Ludwig Gossweiler, Gemeinde
bürgermeister, allda wohnhaft, endesin
hoffen Abwesenheit mit seinem allen
anwesenden Offizier

vorgeladen, am zweiten September nächst
hin, Morgens 8 Uhr vor dem Endesgefertigten
Gerichte zu Frankenthal zu erscheinen,
um nach abgelegtem Eide als Endesbeistände
seiner hiesigen Requirenten bezüglich
der darstellenden von dem P. Bauthelfen be-
zur Last gelegten Delicte der Contumaz
öffentlichen Acte, der vorgenommenen Pfändung
und Versteigerung, dann sonstigen Vorkommen
zu vernehmen.

105

2 September 1851.

37

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Sachsen!

(No. 782.)

Das Königlich-Sächsische Bezirksgericht zu Frankenthal hat als Zurückweisungsinstanz über=
sein in seiner öffentlichen Sitzung vom zwanzig=
sten September eintausend achthundert ein und funfzig zwi=
schen dem Kaufmann C. Möhl, Fabrikant G. Dupré
Hosemann, Lister, Wenz, Fabrikist des Königs=
lichen Hauptzollamts Ost und Weber, Kanz=
leyassistenten, folgendes Erkenntniß erlassen.

Der Königliche Kreisgerichtshof hat vor=
I., Carl Mergodt, Kaufmann von Mannheim,
II., Fabrik. Mathil, Eisenbahnbaumeister,
sprüche: der Kläger: a., daß zwischen der Zurückweisungsentscheidung des Großherzoglich badischen Hofgerichts vom Rastatt vom Mai 1849;
b., der Widerrufung und Verlustsetzung
der Besitzungsrechte der Klägerin, zu Mann=
heim und Ludwigshafen und zwanzigsten Mai acht=
zehnhundert neun und vierzig,
c., der Besitzungsrechte eines Theils Grund=
Gienandt zu Mannheim gehörenden Hauses
in Mai achtzehnhundert neun und vierzig, und
d., daß zwischen der Versteigerung des
obigen Etablissements von Mannheim im Juni acht=
zehnhundert neun und vierzig; sodann
der Beklagten:
daß Besitzungsrecht der Klägerin zu
Ludwigshafen im Mai achtzehnhundert neun und

Appell.

Rechtsbeschwerde gegen Urtheil. Rechtsbeschwerden Re=

Klage 14
Replik 28
Antwort 21
Duplik 28
Triplik 1
1-32

No 10311 [illegible] Landrecht
[illegible] 1851 [illegible]
[illegible] C 6 [illegible]
Zwanzigste Sitzung.
Landrecht.
Nassau

vierzig beschuldigt;

Hierauf wurden die betreffenden Abtheilungsacten verlesen und die geladenen Zeugen auf geschehene Entlassung mit dem Beschuldigten nochmals confrontirt, worauf ihnen zu sagen und auf gleichlautendes sich die ganze Wahrheit und nichts als Alles sagen zu sagen, anbefohlen.

Anwalt Heintz als Vertheidiger des Beschuldigten Hergott erklärte hierauf den zur Entlastung des letzteren geladenen Zeugen Kaufmann Haucher von Kaiserslautern zeigen zu wollen, er bringe dasselbe auf Vorladung des Gerichts in einer andern Sitzung an.

Da Königliche Staatsbehörde concludirt gegen diesen Antrag, zumal dieser Entlastungszeuge in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes vernommen werden;

Auf Befragen

Ob Vertheidiger auf den Beschuldigten Hergott gestellte Begehren der Vorladung der Vorschuldungen in einer andern Sitzung, damit die jetzige Sitzung zur Vorschuldung der Acten bestimmt sei, damit man allen Beschuldigten die nöthige Entlastungszeugen laden zu lassen, erklärte Vertheidiger müsse dasselbe fallen gelassen erklären, damit dieser und Kollegen Entlastungszeugen Haucher von Kaiserslautern, der nöthigenfalls dessen Vorschuldung zu erklären, ungehindert abgehört sei, die Vor-

Fortsetzung der Acten nicht aufhalten könne, damit gestellte Begehren auf Vorladung nicht zu benutzen und zu verweisen ist, damit Gerichtshof zur Vorschuldung geschritten werde,

Auf diesen Befund;

Vorerst der von dem Beschuldigten Hergott gestellte Begehren auf Vorladung und nochmaliges Befragen zur Vorschuldung geschritten werde.

Hierauf hierüber mit Vorschuldung der Zeugen begonnen wie folgt -

1, Christoph Fitz, 37. Jahre alt, Ehemann und Gutsbesitzer Ludwig Gemeinde zu Kaiserslautern

2, Conrad Franke, 46. Jahre alt, Taglohner dasselbst, gemeinde Gemeinde alldort;

3, Adam Travers, 51. Jahre alt, Taglohner und Adjunct dasselbst,

4, Friedrich Deimes, 35. Jahre alt, Gefangenwärter am Königlichen Landesgefängniß zu Kaiserslautern;

5, Leonhard Corell, 49. Jahre alt, Weggenossen zu Kaiserslautern,

6, Philipp Spencer, 72. Jahre alt, Taglohner zu Landeshut, Franzosen,

7, Georg Speyer, 41. Jahre alt, Metzger allda,

8, Georg Reuthner, 45. Jahre alt, Königlicher Forstassessor zu Speyer.

Zeuge Robert Kempfert nochmals vorgerufen.

Entlastungszeugen:

9, Ludwig Spader-Müller, 42. Jahre alt, Postbeamter;

10, Carl Glöckner, 31. Jahre alt, Taglohner

11, Philipp Knöchel, 40. Jahre alt, Taglohner

12, Jacob Gospweiler, 30. Jahre alt, Candidat und

Zeugsmeister,
Alle gr. Kaufbeuren wohnhaft sind
13, Gottlieb Schaefer, 39. Jahre alt, Cur.
weiß nichts.
Gegen sämmtliche Zeugen wurde kein
Verwerfungsgrund vorgebracht und von
Amtswegen sind der Gerichtsschreiber stumm
vereidigt.
Die vorgenannten Geschworenen wurden
auf Befragen, sie seien:
1, Carl Herzog, frz. 36. Jahre alt,
Kaufmann und
II, Valentin Mattil, 35. Jahre alt, Glas-
hafner, beide zu Kaufbeuren wohnhaft.
Auf den Augenschein sind der Gerichtsschreiber
stumm vereidigt worden.
Hierauf vorgerufen und gehörig Belehrungs
zeuge Kempf, welcher sofort unter Verbindung
der oben gedachten Förmlichkeiten vernommen
wurde, wie folgt:-
14, Eduard Kempf, 51. Jahre alt, Kauf-
mann dahier zu Kaufbeuren wohnhaft.
Auf gegen diesen Zeugen wurde kein
Reproche erhoben und seine Aussage wurde eben-
falls stumm vereidigt vorlesen.
Auf Antrag des Staatsanwalts der Ge-
schworenen Mattil und Anwalt Heinz für
Herzog die Vorschwörung vor, beide erhoben
den Einwand.
Auf Anfrage des Königlichen Amts-
gerichts, ob man Angesichts, unter Abänderung
der von den Geschworenen erhobenen Einwen-
dungen, die beiden Geschworenen der

Kempf
Schaefer

Form zu Last liegenden oben angegebenen
Thatsachen für überführt zu erachten,
sofern dieselben auf den Grund der Art. 258.
und 343. des Strafgesetzbuches unter Nicht-
anwendung des Art. 463. ebenda in einer mil-
dern Strafgesetzbestimmung und die Kosten
zu verweisen,
Die Erörterung möglich von der Geschwo-
renen Anstand erhoben, Einwendungen,
dass der Entscheidungsfragen über den Grund
der Frage nicht Rechtsverhältnisse, sondern
Tatsachen und der Begriff der Absichtlichkeit
der Tötung nach Inhalt und Zusammen-
hang Thatsachen sind, die nicht gestellt werden
dürfen, dass Allen, worauf diesen
Verhältnis bezüglich der Anwendung der
beiden Geschworenen entfallen ist, alle nicht
geschehen hat werden müssen, dass gemäß
unserer gestellt genügt wird, dass in-
sofern der Verfügung des Art. 360. der
Instruction criminelle Hinsicht gegen
den selben Thatsache wiederholt von Ge-
fallen werden dürfe, dass der in dieser
Verfügung sanctionirte Grundsatz von der
in dem alle möglich nicht verletzt werden dürfe,
dass gegen auf in gegenwärtiger Frage nicht
verletzt wird, dass die beiden Geschwo-
renen bei Verbescheid bei Strafe
von den Assisenhofe für Verweigerung
gegen, dieserhalb jedoch Strafe verfallen

daß aber dadurch die neben dem Verbrechen
des Hochverraths den Beschuldigten zur Last
liegenden besonderen Vergehen keineswegs
absorbirt erscheinen, im Gegentheile: bei dem
Wegfallen des Verbrechens die besonderen
außer und neben dem Hochverrathe begangenen
Vergehen stehen bleiben und zur Aburthei-
lung kommen müssen, wozu es kaum eines aus-
drücklichen Vorbehalts bedarf, dieser
Vorbehalt vielmehr rechtlich sich von selbst
versteht, da kein Vergehen ungeahndet
bleiben darf, daß dieser, da gegenwärtig es
sich von Thatsachen handelt, die mit dem Verbre-
chen des Hochverraths nicht identisch, sondern von
denen verschieden sind, unter eine andere
gesetzliche Cathegorie fallen, einen eigenthüm-
lichen Thatbestand bilden, von einer Verletzung
des Grundsatzes, non bis in idem keine Rede,
die vorgeschützte Einrede der Unzulässig-
keit sonach nicht zu beachten ist;

In Erwägung zur Sache selbst, daß
nach den Aussagen der Belastungszeugen hervor-
geht und durch die Depositionen der Entlastungs-
zeugen nicht im Entferntesten widerlegt ist,
daß die beiden Beschuldigten schon beim ersten
Beginnen an den rebellischen Bewegungen
sich betheiligten und durch alle Phasen der Insur-
rection hindurch mit Wissen und Willen nach
Kräften thätig blieben; daß namentlich be-
züglich des Beschuldigten Mergott erwiesen
und auch von ihm zugestanden ist, daß er
den badischen Hauptmann Kageneck auf Wei-
sung des insurrectionellen Commandanten
Jung gefänglich nach Ludwigshafen transpor-
tirte und dort ablieferte, daß er ebenso auf
erhaltene Weisung und in Begleitung von
sechs Bewaffneten den Zeugen Travers ar-
retirte und in das Stadthaus zu Neustadt ver-
brachte, daß der Beschuldigte sich zwar darauf
beruft, Kageneck sowohl als Travers hätten
freiwillig Folge geleistet, daß jedoch diese
Freiwilligkeit nichts anderes war, als der
resignirte Ergeben in eine unvermeidliche
Nothwendigkeit, gerade so wie man freiwillig
dem Stürme der Elemente sich unter-
wirft, wenn man ihm nicht entgehen kann;

daß ferner erwiesen und zugestan-
den ist, daß er auf Commando des oben genann-
ten Jung, welchen er auf der Straße begegnet
seyn will, sofort augenblicklich ohne Kenntniß des
Grundes den mit Waffen versehenen Jung
zu dem Steuer-Einnehmer Kempf beglei-
tete, daß er daselbst bei Beschlagnahme der
Kasse, worin gegen zweihundert Gulden
sich befanden und welche Zeuge Kempf nur
der brutalen Gewalt des Jung nachge-
bend, auslieferte, thätig war, indem er

und Gold in einem Beutel aufgesetzt, den Beutel aufgezogen und sorgfältig untersucht, ohne sich irgend Bemerkungen darüber beizufallen, dass einiges fortgestohlen und zurückgeblieben ist, dass es bei Friedrich Guinandt zu Neustadt ein Pferd angekauft, welches dem Jungen Guinandt mit der Bedingung überlassen worden, es dann ohne Verzug abzuholen, welches aber ebenfalls zu Neustadt stehen geblieben, bis sein Bruder Christian Guinandt, welcher ebenfalls zu Neustadt bei sich selbst, die fernere Disposition gegen den Jungen Franck, welcher das Pferd zu stehlen ursprünglich angegeben hat, dahin verfügt, dass man ihn wieder, da er sonst sich zu Pferde gut halten, zum Mann Soldaten zum Theil brauchen wollte,

In Erwägung, dass ausser gegen den Beschuldigten Nastil verschiedene Indicien vorhanden sind, dass er auf Anstiften des Jungen Spener dem Alten, bei welchem er sich befindet und in Begleitung von zwei Bauernknechten, die Nacht durch mit einem Vorsatz und gegen mitternächtige Zeit, um selben in seinen Schlaf zu ermorden, dass Junge Spener mit dem im festen Schrank stehenden Geld, ursprünglich mit der Absicht, das Kästchen zu zerstören, dass aber, selbes nicht

zu öffnen, ab man es vollständig der Gewalt ungeachtet nicht zu können, die Kasse mit einer „Axt“ aufzubrechen vermöge, mit welcher auf Jungen Kempf seinen Vater Schuss gab,

In Erwägung dass zwar die beschuldigten nicht in der von ihnen vorgenommenen Besichtigung sich der That bestand dass im Art. 258. Code pénal vorgesehenen Attentat muss aufstellen, dass jedoch requisitionen oder Besichtigungen nur von den zuständigen Militär- oder Civilbehörden ausgehen dürfen, diese, wenn sie auf ungesetzliche Weise vorgenommen, sich als Functionen der Militär- oder Civilbehörden aufhebend ansehen müssen,

In Erwägung dass die Entfernung auf verschiedene Zeiten und Orte der beschuldigten selbst in offenbar verschiedenen Zeiten während der Insurrection sich Vorfinden bei den einen speciell zu Last liegenden Vergehen und obwaltenden bei Nastil beschuldigten Nastil die von ihm zu seiner Rechtfertigung Zeugen Carell und Deines beigebracht, im Widerspruch steht, dass gegebene Disposition, es müsse auf Befehl des Vorstandes Fleischbau, es müssten, wenn es für Kunst seien, auf Befehl vorhanden

tirt worden – zur Genüge dargethan, daß die Beschuldigten nicht unter der Herrschaft äußeren Zwangs sondern unter der Herrschaft bereitwilliger Gesinnung gehandelt haben,

daß endlich von Anwendung des Annahme Gesetzes bei der erwiesenen Vergewaltigung am Eigenthum dritter keine Rede sein kann; –

In Erwägung auf die Strafe, daß bei dem Beschuldigten Mergott von Milderungsgründen keine Rede seyn kann, um so weniger, als er sogar während der heutigen Verhandlung ein trotzendes Benehmen an den Tag legte, und erst gegen Ende nothgedrungen das Bewußtsein seiner Schuld bekundete, daß dagegen bei dem Beschuldigten Mattil, der nur einer einzigen Thathandlung überführt ist, und er nur muthig mit dem Munde, zum Handeln aber feig war, Milderungsgründe im Sinne des Art. 463. code pénal anzunehmen sind; –

Aus diesen Gründen: –

Erklärt das Königliche Zuchtpolizeigericht den Beschuldigten Carl Mergott, Kaufmann von Neustadt,

a, der widerrechtlichen Gefangenhaltung des großherzoglich badischen Hauptmanns von Kageneck im Mai achtzehnhundert neun und vierzig,

b, der Mitwirkung und Theilnahme an der Beschlagnahme der Staatskasse zu Neustadt unterm drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert neun und vierzig,

c, der Beschlagnahme eines dem Friedrich Guinand zu Neustadt gehörenden Pferdes im Mai achtzehnhundert neun und vierzig,

d, der widerrechtlichen Verhaftung des Adam Travers von Neustadt im Juni achtzehnhundert neun und vierzig, – und

den Beschuldigten Valentin Mattil, Bleichbesitzer von Neustadt der Beschlagnahme der Steuerkasse zu Lambrecht-Grevenhausen im Mai achtzehnhundert neun und vierzig – für überführt,

Verurtheilt demnach Mergott in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und Mattil in eine solche von einem Jahre, und beide in die Kosten # jeden zur Hälfte;

In Anwendung der Art. 258. 343. 463. des Strafgesetzbuches, sowie 194. der Criminalprozeßordnung, welche durch den königlichen Präsidenten vorgelesen wurden, also lautend:

Art. 258. Jeder, der sich ohne dazu berechtigt zu seyn, in öffentliche Civil- oder Militairämter einmischt, oder die in eine dieser Verrichtungen einschlagenden Handlungen vornimmt, soll mit einem Gefängnisse von zwei bis fünf Jahren bestraft werden;

> # sowohl in jenen des früheren Verfahrens, als auch in die des heutigen Verfahrens vor dem Kgl. Zuchtpolizeigerichte dieser Letzteren begründet zu acht und zwanzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer und zwar –
>
> Diese Randschrift von dreizehn Zeilen genehmigt.
>
> [illegible] [illegible]

mit Vorbehalt der auf die Verschärfung gelegten Strafen, wenn die Handlung das Merkmal dieses Verbrechens an sich trägt.

Art. 343. Haben diejenigen, die der in Art. 341. verzeichneten Vergehen schuldig sind, und ehe sie deshalb wirklich verfolgt worden waren, die ergriffenen, sequestrirte oder in Verhaft gehaltene Personen vor völligem Ablauf des zehnten Tages von jenem der Ergreifung, Verhaftung oder Sequestration angerechnet, wieder in Freiheit gesetzt, so soll sich die Strafe auf zwei bis fünfjährigen Gefängniß beschränken; sie können gleichwohl fünf bis zehn Jahre lang der Aufsicht der obern Staatspolizei unterworfen werden.

Art. 463. Die Gerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafe verhängt, diese Strafe sogar auf weniger als sechs Tage und die Geldbuße sogar auf weniger als sechszehn Franken zu beschränken, wenn der verursachte Schaden sich nicht über fünf und zwanzig Franken erstreckt und die Umstände des Vergehens zu schwächen scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedoch darf sie in keinem Falle geringer als die Strafen der

Weiter und Folgen tragen [illegible]

einfachen Polizei seyn.

Art. 194. Jedes Endurtheil des entscheidenden gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Privatkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, sogar diejenigen, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.–

Unterschrieben: Möhl, G. Dupré, Horsemann und Weber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Collationirt und der Königlichen Staatsbehörde mitgetheilt.

Kurtz

K. B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

N° 4216. Visirt für Stempel und eingeschrieben zu Frankenthal am zweiten September 1841. vol. 119. fol. 53. N° 5. Debet.
26. (Ohne Renvoi)
Der Rentamt für den Regal abwesenden Rentbeamten
[signature]

38

Abschrift

Der summarischen Akte, aufgenommen in der Sitzung der Kgl. Sächs. Polizeigerichts zu Frankenthal vom zweiten September 1851.

In Sachen
der Königlichen Staatsbehörde

Gegen

I. Karl Gottlieb Mergott 36 J. a. Leinenweber
II. Salomon Mattil, 35 J. a. Lebküchler
beide zu Neustadt wohnhaft

wegen Arbeit a) der mißverordneten Gestattung seitens der Kgl. Bürgermeisterei Kayserslautern.
b) der Mißhandlung mit Thätlichkeiten an der Besitzung des Zollbeamten der Zollstelle zu Neustadt
c) der Besitzung eines Hundes
d) der mißverordneten Verfassung des Polizeidieners zu Neustadt
und der Nebenklage: der Besitzung der Zollstelle zu Lambsheim. Alles im Jahre 1849 begangen;

Die geladenen Zeugen, nur zum Theil zur Stelle, mit den Angeschuldigten wurden Zeugen vernommen, das Erscheinen, nach den Akten

zu sein und nach geleistetem Eide die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, deponirten wie folgt:

1, Elisabetha Fitz, 27 J. a. Ehefrau des Gutsbesitzers Ludwig Guinandt zu Neustadt.

Was ich noch weiß, will ich sagen:
Mergoth verlangte im Auftrage des Obersten Sung ein Pferd zur Kriegsverwendung. Ich sagte ihm, mein Mann sei nicht da, worauf er entgegnete, er wolle es selbst satteln. Er ging dann in den Hof # der sich, ohne daß ich es merkte, daselbst befand und erklärte demselben, er solle nur schnell das Pferd satteln, wogegen dieser sich sträubte und worauf ihm [illegible] gedroht hatten sich entfernen. Mein Knecht war grade. Ich sagte ihm dann er solle dem Mergoth nachfolgen und [illegible]

Auf Befragen des Hl. Präsidenten:
Ich habe es deshalb gethan, weil man gemunkelt hat, daß er einen ganz [illegible] bei ihm. Ob ich es gerne oder nicht gerne gethan habe, weiß ich selbst nicht. Eine Stunde später bekam ich das Pferd wieder zurück.

zu meinem Knecht, [illegible]

2, Johann Frank 46 J. a. Taglöhner bei dem genannten Guinandt zu Neustadt.

Mergoth kam bewaffnet und sagte zu mir im Hofe, er wolle einen Gaul haben welchen ich ihm satteln solle, was ich aber so lange nicht that bis mein Dienstherr mir es befahl. Wenn er keinen Gaul bekäme, sagte er, dann würden noch 25 Mann kommen. – Er war nicht grob.

3. Adam Frayers 51 J. a. Fuhrmann und Ackersmann zu Neustadt

Mergoth kam zu meiner Frau Morgens 5 Uhr und weil ich noch schlief, kam er später wieder zu mir allein in mein Schlafzimmer, wie ich befragt, erklärte er [illegible] er müsste mich verhaften. Dabei zeigte er mir einen vom Stadt-Commandanten Sung ausgestellten und unterschriebenen Befehl vor, nach welchem ich wegen Verdachts an die Preußen verhaftet werden sollte. Er erlaubte mir dann noch [illegible] zu trinken und sagte durch die Zimmerthüre zu seinen Leuten, welche ich aber nicht sah, sie sollten sich entfernen. Meine Frau sagte mir später, es seien fünf bis sechs [illegible] gewesen. Mergoth war mit einem Säbel bewaffnet. [illegible], wohin ich durch Mergoth geführt wurde und [illegible] begleitete mich ein Fremder den ich nicht kannte, zur k. provisorischen Regierung im Gasthause zum Schiff, allwo sich Reichard welchen ich gut kannte, Hepp, Fries und mehrere andere aufhielten. Auf der Treppe daselbst sagte ein fremder Offizier nachdem ich meinen Namen genannt zu mir, indem er sein Pistol anlegte: es wäre kein Wunder ich würde [illegible] werden. – Nachdem ich [illegible] hatte, daß ich nicht [illegible] wurde ich durch Reichard wieder entlassen

4. Heinrich Benner 33 J. a. Gefreiter
auf dem 1. Land-Commissariate
in Neustadt

Schon den Vorschuldigungen, die in meiner Ladung stehen, wurde ich gar nichts.
Um eine Aussage gefragt ich den Mantel in einem Wirthshause, woselbst ich auch Gäste bekommen, welche er zu Kaufschaffen fing mussten, indem er sagte: „ muss muss Kaufschaffner, sie Ihr — (oder Wir —) sollen sehen, wenn Blut auf dem Rasirden sein soll." — worüber Alles natürlich erstaunt war.

5. Leonhard Brell 49 J. a. Bauer
Schmied in Neustadt.

Eben der Person selbst wurde ich gar nichts.
Ich sagte mir den Mantel in einem Wirthshause die Aussagen machen:
„ wenn wir etablieren wollen Wir sein und " — Ich glaubte Fremder einige Herren, namentlich den Herrn Leonhard Meister und Notar Werner in Neustadt, dann Offiziere stellen einige die Vorschuldigungen bestätigt werden können, so war Recht.
Auf Abfragen des Vertheidigers:
Es ist so, dass dies der meiner Frau Person sagte: „ diese (Herren) seien bei der Konstituirung gewesen und Volks- zu nächster Verband kommen.

6. Philipp Spener 42 J. a. Zimmermann
in Lemberg auf Gerichtsdiener wohnhaft.

Im Monat Mai 1849 kam Mantel mit einer Offizieren einer Wagen, eine Frau in seinem Gesellschaft, er müsse den Leute in Haftung nehmen und verhaften befahl die Mobilisierung derselben wollen; ich entgegnete: „ Herr, Herr ich kann nicht, wenn ich muss ich Mantel nehmen ich muss Frau Gesellschaft nehmen. Wenn hier ich mir nur eine Stube zum Aufstehen zu geben, war er zufrieden. Wenn ich nicht eine nur Mantel und seiner Befehle mit Pferde kommissend.
Ich schickte um meinen Sohn zum Burgermeister, weil ich mehr Mobilisierungsorder Leute — und die Gemeindekasse Kassenbuch um ihm diese Mobilisierung machen zu lassen. Der Bürgermeister sagte aber zu Klein, sie sind nicht zu lassen.
Mantel kam heuter mit vier bewaffneten Offizieren wieder und befahlen mir die Mobilisierung der Recrut Leute (Reserve Leute) Abschreibung der Journale und Besorgung des Geldes in Betrag von etwa 150 fl, was befand mir zu viel. Gemeinder Vorsteher ist Gründung Koch. Ich commissionirt, erwiderte Einer entgegnete: die Räumlichkeiten nicht und den Journalen geben sie wieder nach und Geld mit der Post leben. Also ich kam deshalb Streites mit dem Mantel bemerkte sind den leben und Geldes auf der Post kein Mord durch Rest, weshalb Mantel darüber muss im Kassette Rest, ohne er müsse.
Auf Interpellation des Vertheidigers von

Maddit fester Fuß fort.

Es folgte nunmehr der exerzierreglementsmäßigen Übungen im Einzelnen.

Einige Tage später erhielt mir im Kreisgymnasium gestellte Journal mit einer Aufforderung über die gefertigten Abschriften der Briefe. In diesem Schreiben wurde ich aufgefordert, mich über die Fragepunkte zu äußern, und ich erwiderte mit Freuden der Gelegenheitsmitteilung.

Maddit sagte, wenn ich mich entschließen könnte, so würde er Gemeldt gratulieren. Derselbe sagte ich mir Gratulationen.

Da viel ich mich nach reiflicher Überlegung wenn auch in seinem Antrage, wenn es mich gut willig gefragt, Gemeldt zu gratulieren.

7. Franz Krenz III. d. Mitz
zu Lambrecht-Grangenstand.

Im Mai 1849 wurde ich in meinem Elternhause zu neuen mit dem damaligen Freiheitsbewegungen der Pfalz gefüllt. Als ich meinen Freund Maddit mit seinen Offizieren über meine Haltung in seinem Hause, und welchen die Pfalz wenn es mich Freiheitlich gesinnt mit Gewalt in Haftung zu nehmen war, die Aufforderung darüber. Ich sagte, wenn Gefallen für ihr Commando die Pfalz wenn ich einer verwundet sei, das Kommando die Regierung Adjutant der Kreisstelle, und sprach sagte Maddit, er solle zu Hause

Ich konnte darüber Gewissheit meinen Bruder abgeschlossen und da

in der Pfalz befindliche Geld wurde folgt.

Maddit war Kommissär.

8. Franz Reuther III. d. Inf. Regt. Kolonie Commissär, Häuser zu Maddit, jetzt in Speyer.

In Maddit Haus Morgots in Ausführung seiner Regierungsbefehle mit Commissären. Er selbig alle Befehle des Prinz mit ihm und Adjutanten mehr er mich die Pfalz der Kampf in der Pfalz. Am 16. Juli zog er mit dem Prinz Preußen fort. Er soll mich die Befehle des Prinz Adjutanten Prinz Prinz Hessischen Hauptquartier Preußen sein. Kampf erzählte, Morgots sei Adjutant Prinz gewesen, als die Pfalz der ihm in Richtung genommen wurde.

Maddit sind in verschiedenen Briefen mit gold als einzigen Adjutanten der interessierenden Exerzierplatz Regierung. Bei der Prinz angefragt wurde er später mehr mehr gewünscht, der Stelle er zu Hermeskeil Adjutant.

Auf Interpretation des Vorfindigen:

Er stehe auf die Pfalz gefallen Prinzen Gesinnung, mehr zu der Aufgabe Hermeskeil.

Von Zeugen bei diesen Handlungen Prinz Adjutanten. Auf Hauptquartier Morgots Adjutant Adjutanten mit Gefängnis auf Adjutant

Morgots stehe Zeugen ein abgesandt mit der Gefängnis zu Haft

Und ich sagen möge, Zeuge mehr

bis allgemein. Auch bestätigt sie Zeugen
bis immer Ehrlich.

Zeuge Robert Klemp war als Schöffe nicht
erschienen.

Entlastungszeugen:

1 Ludwig Theodor Müller, 42 J. v. Gr.
Polizeimann in Neustadt

schon Mai 1849 ging ich auf Rudolfing
Sein mit wegen Einquartierung in Besitzerau
Auf dem Zimmer daneben ist Mattel mit
Kameraden Berg in festigem Skatspielen
begriffen, mischte mal mit mir Mattel sagte:
"ich bin so müde, ich denke mir die
Zeitung vorlesen" — nahm Kameraden
Berg zu antworten: "ich werde mich mal
ausziehen; ich bin ganz müde vor Anstrengung
Regierung die Zeitung zu machen. — Die da.
kommen zu Ihr Manöver. —
Später sagte mir Mattel er hätte
die Bauernbesitz zu Landrath in Besitz
nehmen sollen.
Ich war die damals Ortsvorsteher auf
dem Rudolfing bei dem Einfall. Ich
hörte darüber, worüber ich den Mattel
einmal in Sorge sprach: "das sind
schon Aufstellen, die avendurieren machen
einmal Planen Morgens dann gelandet
und die Bauern die Zeitung vorlesen"
Ob Mattel Neigung Plan dem Ausfall
Corps war, weiß ich nicht.
Auf Befragen des Vertheidigers sagt Metzger:
Berg war durch seine Stellung, so war
der Mann seines Talents nicht befugt
zu denken; er war der Allgemeinheit.

Ich weiß nicht, ob Mattel gegen
Laube mit Waffen auftrat.
Allen Personen den Auftrag, selbst
Berg dem Mattel gegeben, die Leute
zu Landrath in Besitz zu nehmen, als
gelesen haben

10. Emil Glocke, 31 J. v. Neustadt
Maurer zu Neustadt

Ich wurde gerade von Berg beauftragt, die
Leute zu Landrath in Besitz zu nehmen
wurde jedoch abgehalten. Es kam Allen
Augenblicke, dass Mattel gegeben. Berg
sagte über auf der Rudolfing Krieg und
erklärte ihm, er habe nach meiner Meinung
er müsse den obigen Auftrag vollziehen
Berg sagte ich müsse einige Minuten
warten. Mattel sei ein Offizier kein
Diener - Corps gewesen.

11 Felix Knöchel, 40 J. a. Dr.
Einjährigfreiwilliger zu Neustadt.

Ich erlaube mir zu bemerken, über mich
zu Deponieren soll
der Vertheidiger Stadtrath erklärte, der Zeuge über
den Charakter und die Persönlichkeit von Mattel mit
Berg Ende Januar abgeben möge, worauf Zeuge
Folgendes:
Ich kam mir mit Mattel von Gründung Januar
von Meningen; erstand dass ich mit
Mattel in Gemeinschaftlichen Verhältnissen
und zum nahen Gold in dienstlichen
Verhältnissen.
Auf Interpellation des Kgl. Präsidenten, den
Sinn von Ehre und Charakter sich mit den
Verhältnissen mich Jemand wandte, der Auf-
fassung die Ehre zu geben, sagte Zeuge sagt:

kam, so will ich ihn.
Mattil kenne ich schon seit seinem 15. Jahre als einen gutmüthigen Menschen; sein Vater ist dadurch viel in Wirthshäusern bekannt. Auch gründete er in Neustadt ein Etablissement. Er schloß sich der Bewegung an mit Eifer an, folgte keiner extremen Richtung; er trat auch nicht den demokratischen Vereinen [bei]. Ich wohne in seiner Nähe und kenne ihn genau.

Georg ist als Freund und Familienvater sehr freundlich; als Herrscher aber barsch und gab nicht zu, daß seinen Befehlen Widerstand geleistet wurde.

Zur Beschlagnahme der Kasse in Lambrecht wurde Georg Liebmann der Auftrag; weil aber dieser schließlich meinte, durch Geschäfte abgehalten zu sein, so wurde der nebenanstehende Mattil gerufen, welcher sich anfangs weigerte.

Polizei-Commissär Reuthner vorgerufen, erklärt auf Befragen, daß die Aussage dieses Zeugen mit seiner Erklärung im Widerspruche steht, und folgt:

Er hat doch die Kasse in Beschlag genommen und die revolutionäre Bewegung eifrig unterstützt! Beide Beschuldigte waren als Communisten gefürchtet.

Knöbel [?] erklärte hierauf:

Das muß ich allerdings gestehen: die Wagen waren schon in Neustadt; ich wählte man ihn, um Unglück zu verhüten.

Reuthner gibt dann weiter an:

Auch hat man ihm Mattil immer in Wirthshäusern gezahlt; seine Genossen bezahlen selbst, er sei frei.

12. Jacob Geßweiler, 35 J. a.
Candidat und Bürgermeister zu Neustadt

Der Vertheidiger Kunz erklärte, daß dieser Zeuge von Mergath geladen sei, um über dessen Thun und Treiben im Jahre 1849 zu deponieren;

Mergath hatte sich zu Anfang der Bewegung gut benommen. So z. B. als ein Mann von Haßweiler verhaftet nach Neustadt gebracht wurde, begegnete er demselben freundlich und stand ihm hilfreich bei. Bei seinem ganzen Thun war Ehrgeiz im Spiele.

In der letzten Zeit ging er weiter als Bürger; auch trat er an den Landes-Ausschuß, war jedoch freiwillig gezwungen. Ich selbst war auch beim Kreiskomité. Ausschusse gab ich das selbe zu, um größeres Unglück zu verhüten. Er wurde auch von Georg aufgefordert, die Kassen zu holen; ob mit oder ohne andere Ehren, weiß ich nicht. Wenn er es that, so glaube ich nicht, daß er es freiwillig gethan.

Den besseren Zwang konnte man nicht leicht widerstehen; er hatte einen eisernen Willen.

Auf Befragen:
Mattil besucht viel die Wirthshäuser, es mag es sein, daß er mehr trinkt als er gewöhnlich konnte. Ich glaube nicht, daß er seine Waare verkaufen kann. Er ist nicht als Communist an

[illegible] — Mergath soll nicht in Laube und Acker.

Mit Leichner gegenüber gestellt, erklärt er:

Ich kann nicht anders sagen, als Mattle [illegible] Aussage gemäß gemacht wird, wird es natürlich selbst wissen, er würde mir dann Antwort stehen.

13. Gottlieb Schäfer, 24 J. a. Kommissär in Neustadt.

Mir ist nur die Art der Festnahme des Hauptmanns Hagenauk bekannt.

Mergath mit 15 bekannten Anstaltern von Hagenauk nach Ludwigshafen zu begleiten und [illegible] daselbst dem Oberstleutn. Blenker war. Wir hatten nur Auftrag, mich über die Handlichkeit seiner Person zu vergewissern. Er sollte übrigens die Begleitung von Jung machen.

Hierauf wurden die Beschuldigten vernommen, welche erklärten: wie folgt:

I. Karl Mergath:

I, bezüglich der Gefangennahme des Hauptmanns von Hagenauk wiederhole ich Ziff. 6, wie Schäfer wiedergegeben hat. Wir hatten nur den Auftrag, mich von der Handlichkeit zu überzeugen, ihn aber nicht festzunehmen. Er wurde in Landau. der Hauptmann dessen bis damals Frau

Ich war nur Begleitungsbeamter.

II, die Verhaftung der Damen Oberst

zu Neustadt betreffend, so war ich dabei zugegen. Auf der Gasse kam der Oberst zu mir und zeigte mir einen Befehl zur Verhaftung der Frau vor. Ich bin nicht Kommissär dazu, weil der Kommissär selbst zur Recognoscirung in Mainz war. Ich glaubte mir nach Befehl zu handeln, als ich sie verhaftete. Ich habe nicht gewußt, daß ich unrichtig handelte.

III, Den dritten Punkt der Verhaftung meines Pferdes bei Guenault anlangend, so wurde ich damals von Jung beauftragt, mit Gaim Pferd zu suchen, da ich [illegible] Pferd sei. Er glaubte mir, ich müsse bei Guenault mit Gaim einen Pferd holen, was ich auch that. Ich habe nicht unrichtig gehandelt.

IV. Bezüglich der Verhaftung der Frauen weiß ich so viel zu sagen, mir wurde gesagt, ich müsse sie verhaften, daß [illegible] nämlich in meiner Begleitung waren. Frauen sind nun Leute zum Widerstand die Ehrerbietung gebiete.

Weil Frauen damals in dem Hause eines Kommissärs waren und ich sie daß ich sie die Leute begleiten sollen mußte, so sagte ich zu Jung, daß ich

ihr zu suchen wollte, und ist dann
mit mir diesem Grunde fort. Dann
am Freitag morgens, wie dann
Jesus jenes gesagt hat.

11. Saladin Stadtrat:

Die Verhaftung war Anmaßung
in Lamberg ging so vor sich, wie
vor einem mit drei Pferden.
war mit dem Anspruch, dass ich mich
damit Gemeldet mit Brief abgab. Ich
wurde nur im Verhör.
Das Nämliche würde ich Ihnen
nicht sagen, wenn das in unseren
Akten stehen.
Auf mich einen Gewalt gebraucht
zu haben, dagegen, sagen, da war
Einmal mein Recht sein Schreiben
Freiwillig übergeben.

Als eingriffen war Ganze Kampf ab, sein
wurde darüber aufgeklärt. Ich mit unter
Bedeutung vor Feindlichkeiten wir Ihnen
unsere Gegner zu Gunsten sein folgt.

14. Robert Kempf, 51 J. a. Anwalt
Einwohner in Neustadt.

Im Jahre 1849 im Mai dem Jung
mit Mergard in meine Wohnung wir
ab Clement, er müsse ihn Pässe zu
Verfügung nehmen. Dabei zeigte er
mir die Verhaftsbefehl von N. Schmitt
unterzeichnet. Vollmacht war. Ich
sagte zu Jung: ich wollte nicht von

Verhaftsbefehl mit Kündigungsmitteln aufzu
nehmen, darüber wurde nicht gehalten. Ich
gehen nicht weg. Arbeit oder muss
mitgehen im Verhaftungsfalle zu
bis zu dem Tage. Mergard nahm
den Gold im Gedränge von etwa
1200 fl. mit, dann er es nicht für
einen Diebe aufbewahrt, so
bis, wenn mich die Leute aufforderten.

Für richtige Abschrift
Neustadt a/H. 12. September 1851
der Kgl. Bezirksgerichtsschreiber
Mayer

Gesehen Vorstand
der Kgl. Bezirksgerichtsschreiberei
Landau
[illegible]

K.B. BEZIRKS GERICHT FRANKENTHAL

9 Septbr 1851

39a Beilage

Appellations-Erklärung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den neunten September achtzehnhundert ein und fünfzig, 1851, erschien auf der Kanzlei des Bezirksgerichts zu Frankenthal,

Hofgerichts Advokat Heintz wohnhaft daselbst, Bevollmächtigter von Carl Mergott, Kaufmann zu Neustadt wohnhaft (: Vollmacht unter Privatunterschrift, datirt Neustadt den 6ten d. M., registrirt daselbst den 8 September 1851 Vol 43 fol 76 C 4 für 28 kr)

Mergott

und erklärte daß er Namens seines genannten Mandanten gegen das wider denselben durch das Bezirksgericht dahier als Zuchtpolizeigericht sprechend, am zweiten September ablin erlassenen Urtheil, hiermit Appellation einlege.

Worüber Akt welchen Comparent nach Vorlesung und Bescheinigung der erwähnten Vollmacht mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. /

Heintz   Morgenstern Gerichtsschreiber

28 No 4179. Registrirt zu Frankenthal den zehnten September 1851. vol 119. fol 48. Case 6. Erhalten zwanzig acht Kreuzer.

Der Rentbeamte

ad Erklärung vom 9 Septbr 1851   ad 39

Vollmacht.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Unterzeichnete Carl Mergott, Kaufmann, zu Neustadt wohnhaft, bevollmächtigt hiermit den Advokaten Philipp Heintz in Frankenthal, für ihn und in seinem Namen auf der Kanzlei des Kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal die Erklärung dahin abzugeben, daß genannter Mergott gegen das wider ihn durch das Königliche Bezirksgericht zu Frankenthal, als Zuchtpolizeigericht sprechend, unterm zweiten September ablin erlassenen Urtheil das Rechtsmittel der Appellation ergreife, und den hierüber aufzunehmenden Akt in seinem Namen zu unterzeichnen.

Gegeben zu Neustadt, den 6. September 1851.

C. Mergott

No 1708. Registrirt zu Neustadt den achten September 1851, vol. 43. fol 76. C 4. erhalten zwanzig acht Kreuzer ½ Zuschlag ½.

28.

Neustadt.

9 Sept. 1851

39 b

Appellationsbekenntniß

DI MENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den [illegible] September erschien vor dem Unterzeichneten Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts zu Frankenthal Saladin Mattil, Steinhauer zu Neuhofen wohnhaft und erklärte daß er gegen das am zweiten dieß Monats dahier ergangene Zuchtpolizeigerichtliche Urtheil Appellation einlege.

Worüber Act welcher Comparent nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Mattil

Saladin Mattil

Regenheimer
Gerichtsschr.

28 Bl. 1180 Thlr. Appell. gegen Simon Heinrich Lue gestern Erkenntniß vom 18 Sept. cur. Lue 48. Lore 7. Schmitt Lue Hammerschmied Hammerschmied Ohne Beruf. pricht.

Lue Mattil

124

No 189 C. R.

Frankenthal 14 September 1851.

A1.

Einer Hochlöblichen

dem Herrn

Königlichen General-Staats-Procurator

für die Pfalz,

Hammerschmied Mattil von Neuhofen

zu Zweibrücken.

Appellation gegen Zuchtpolizeiurtheile für Mordversuch gegen Jacob Mergott u. Salomon Mattil von Neuhofen wegen Entwendung in Band 6. Frankenthal 788

Ew. Hochwohlgeboren beehren wir uns die nebenliegende Urtheilsausfertigung zu Folge der beiden Hauptverhandlungen vom 18ten dieß Monats, gegen den Angeklagten Salomon Mattil, Steinhauer von Neuhofen, wegen versuchten Mordes, mit der Anzeige zu übersenden, daß der Angeklagte Mattil gegen das Urtheil und die Appellationserklärung zu Protokoll hat vernehmen lassen.

Mergott gegen Mattil auf Mord zu Gunsten des Ersteren auf 10 Jahre Zuchthaus, und gegen Mattil auf 8 Jahre Zuchthaus, wie für eingerissen unterthänig anhero zu kommen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Meurer

125

10 Bl.

Akten in Sachen wegen 19 Juli abhin gehabter mordlustiger Mißhandlung entsprossener Untersuchung wider die Inculpaten Jacob Mergott & Salomon Mattil

No 38,659 & 38,781 wegen Ref. Reg. in Verlage

Frankenthal

38150. 15/9 51.

№ 748 Abschrift für Herrn [illegible] zu Neustadt den ersten Juli 1850
[illegible] fünfzehn Kreuzer. [illegible]

35.

[illegible]

№ 1504.

Versteigerung.

Im Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig
den zweiten October
Auf Ansuchen des öffentlichen Ministeriums und in Folge einer Verfügung des Herrn K. General-Staatsprokurators am K. Appellationsgerichte der Pfalz unterm 24. September abhin erlassenen Versteigerungs-Verordnung,

habe ich Carl Joseph Arenz, ein beim Königlichen Bezirksgerichte angestellter, in Neustadt wohnender Gerichtsbote, hiezu besonders committirt durch den Herrn K. Staatsprokurator am K. Bezirksgerichte zu Frankenthal

1, dem Carl Mergott, Kaufmann zu Neustadt, in dessen Wohnung redend mit seiner — Ehefrau

2, dem Fräulein Mattil, [illegible] [illegible], in dessen Wohnung redend mit ihr selbst —

127

[illegible], den zwei und zwanzigsten October nächsthin, des Morgens neun

[illegible] an dem K. Appellationsgerichte der Pfalz, Kammer der Zuchtpolizeisachen in dessen gewöhnlichem Sitzungssaale zu erscheinen, um sich gegen das durch das K. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal [illegible] ergangene Urtheil wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung, Mitwirkung an der Beschlagnahme einer Staatskasse, an der Beschlagnahme eines Pferdes und der widerrechtlichen Verhaftung des [illegible] und gegen letztere wegen Beschlagnahme der Staatskasse zu [illegible] [illegible] zu verantworten.

Auch habe ich jedem der Requirirten [illegible] eine Abschrift [illegible] zurückgelassen.

Kostenbetrag [illegible] Gulden.

[signature]

Kosten	
Origin.	44.
2 Copien	28.
Reise	142.
Stempel	20.
Register	10.
[illegible]	56.
	2.00

No 58 Registrirt zu Neustadt den [illegible] ten October 1851 vol. 54 fol. 162 C. 16 [illegible] [illegible] Kreuzer.

K. Rentamt

[signature]

No. 8829. I.

(42.)

Antrag.

Zur Verhandlung dieser Sache wird der 25 Oktober 1851 Morgens 9 Uhr bestimmt u. der k. Appell. G. Rath [illegible] als Berichterstatter bezeichnet.

Zweibrücken den 24 September 1851

Schellenberg

Der Kgl. General-Staatsprocurator am Kgl. Bayerischen Appellationsgerichte der Pfalz.

Nach Einsicht der gegen die Angeklagten eingeleiteten Untersuchung gegen:

1) Carl Mangold, 36 Kaufmann zu Neustadt
2) [illegible] Mattel, 35 Fleischbeschauer daselbst wohnhaft,

wegen ad 1. widerrechtlicher Gefangenhaltung, Mitwirkung an der Beschlagnahme einer Staatskasse, an der Beschlagnahme eines Pferds und der widerrechtlichen Verhaftung des [illegible]; ad 2, wegen Beschlagnahme der Staatskasse zu [illegible];

Nach Einsicht des am 2ten September 1851 von dem Zuchtpolizeigerichte zu Frankenthal erlassenen Straf-Urtheils;

Nach Einsicht der am 9ten September 1851 durch die Beschuldigten gegen das entsprechende Urtheil eingelegten Appellation:

Trägt darauf an, daß es dem Herrn Präsidenten der Zuchtpolizei-Kammer des Königl. Appellationsgerichts gefallen wolle, zur Verhandlung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen, und einen Berichterstatter zu ernennen.

Hoffmann

21 Sept.

~~Obige Sache wird auf den Morgens 9 Uhr festgesetzt und Herr Appellationsrath zum Berichterstatter ernannt.~~

39

Der unterfertigte Gerichtsdiener des Arrest in Neustadt
verkündet hiermit, daß heute folgende

Appellaten

[illegible]

vorgeladen worden sind, binnen 24 Stunden vor dem Königl.
Appellationsgerichte Kammer für Pfalz Person in Sachen gerichtlichen
Schutzgesuchs Erscheinung anzumelden um die Entscheidung zu
vernehmen.

Zweibr. den 24. Sept. 1851.

Hoffmann,
V. Akt.

43.

In Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königlich-Bayerische Appellationsgerichtshof für Rheinbayern, in seiner Kammer für Pfalz, hat in der öffentlichen Sitzung vom Montag den Oktober achtzehnhundertundeinundfünfzig, an welchem anwesend: der Appellationsrath, Präsident, Herr, Ritterhausen, Vorsitzender, Rath Herr, Hoffmann, ernannter Beisitzer, und Kammer, aus der Ordnung nicht hervorgehender, folgender Urtheil gefällt hat:

In Sachen

1. Paul Klingelhöfer, wohnt und handelt Zweibrücken,
2. Valentin Mallet, wohnt und handelt Zweibrücken, -

durch ausgestellt zu Neustadt, Appellanten, von einem Urtheile der Königlichen Handelsgerichtskammer zu Zweibrücken vom zweiten September achtzehnhundertundeinundfünfzig, in Sachen anerkannt,

gegen

die Königliche Handelsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Beisitzer Hoffmann;

Nach vernommenem Bericht der Königlichen Appellationsgerichtsrathe Herr;

Mag Paulsen und Einrich der angeschuldigten Akten, Briefe, Listen und Karten

1.) der angefochtenen Urtheile, nemlich des Land Magistrats

a. der widerrechtlichen Verfügung des Herrn Landrichters v. Zagemann in Mag dd 18 Januar 1811,

b. der Widersetzung und Theilnahme an der Verhaftnehmung des Bürgermeisters zu Mainbach in Mag und zwanzigsten Mag achtzehnhundert neun und dreißig,

c. der Vorschlagnehmung einer neuen Beisitzerstelle, wurde zu Mainbach gehaltenen Sitzung im Mag achtzehnhundert neun und dreißig,

d. der widerrechtlichen Verfügung des Actuars Zagemann von Mainbach im Jänner achtzehnhundert neun und dreißig, und

der Falsch in Mittel der Vorschlagnehmung der Beisitzerstelle zu Landbrecht- Verordnungsgemäß im Mai achtzehnhundert neun und dreißig -

Wenigstens vorgelegt, gestraft der Magistrat zu einer Verfügung der Sache vor Gericht Zahlung, über Mittel zu einer gerichtlichen und schnellen Zahlung und Haft in der Person, vorzüglich in jenen der Verfügung Verfassung, als auch in der von dem Gerichtsvorsitzer genauesten vorgenommenen - Letzteren Eigenmacht zu acht und zwanzig Gerichten geladen und dreißig Beamten -

Indem der Sache, anmerkbelt hat;

2.) der Appellantenklagungen vom innerten Septembre achtzehnhundert neun und dreißig;

Mag Aufnahme der Appellanten in ihren Forderungen auf den ihnen vorgefallenen Verfügungsgemäß;

Mag Aufnahme der Beschwerdeführer Rechtsbeistandes Siegel in seinem Brief und Antwort, Eingang Sache gehabt: es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, der gegen die Appellanten eingeklagte Verfahren als ungültig aufzuheben, jedenfalls - auf abgegangen von der Rechtsbeständigkeit, seine Resolution der aufrichtlichen Verfügung, die Appellanten von der gegen sie aufgehobenen Verfügung ungen freizusprechen, insbesondere die angefangte Verfügung in Sachen, in Absicht der wahlgemäßen wiederum Zeugen, Handlungen;

Mag Aufnahme der Königlichen Landrichterin ihrem Brief und Antwort auf Verordnung der Verfügung und Verordnung der Appellanten in die Kosten der Appellationszuschuß; -

Allen Einsatz in der öffentlichen Sitzung vom und zwanzigsten Januar, in welcher der Königliche Landrichterstellvertreter Hubert Noell die Landrichterin vertritt, - wovon der Vorzug der Verfügung auf Seite unterzeichnet worden ist;

In Erwägung, der Sache vollen Genügung der

entsprechenden Rechtsverhältnisse einander, welche Klage die Entscheidung herbeiführen soll, die über Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung bildenden Thatsachen genügend bestimmt sein, die Anführung der Beweismittel, deren sich der Kläger zum Beweise der behaupteten Thatsachen bedienen will, und die bestimmte Angabe, was der Kläger zu haben beantragt, enthalten.

Die beiden Gerichtsvollzieher Engelbert Krug Rudolph Fuchs Ehefrauen Ihre Königliche Majestät, gemäß am 1ten und 2ten Juny 1871 abgehaltenen Termin, in Verbindung mit dem Rudolph Fuchs, Ihre Königliche Majestät Lothar in München gegen Klage vom 2ten und 3ten November 1871 Nachstehendes, unter Vorlegung folgender Beweise sämmtlicher Anklage aus die Gründen der Klage vorgetragen:

„ Der Kläger Klage sich in der Anklage der Königin
„ Maria Sophia aufgeführten Thatsachen und Handlungen
„ wie zwar

„ Paul Mangold:

„ „ Der Tag, als Mitglied der Nationalversammlung
„ „ in Frankfurt, eine auf Frau Victoria und mich,
„ „ schändliche Verletzung der ehelichen und häuslichen,
„ „ verwandtschaftlichen Gewalt war, sich als Volker,
„ „ verbrechen an einem bewaffneten Krieg zum

„ „ Aufstandes Rat Simmerhof der Einberufung
„ „ am ersten Mai entschlichte, am zweiten Mai
„ „ den Hauptmann v. Zagemann und Franz Paul auf
„ „ Eidbruch gegen Kaiser, verleitete, am Tag und Freitag
„ „ den Mai die Barrikaden zu Kaiserslautern mit
„ „ zweihundert acht und vierzig Rebellen gewaltsam
„ „ errichtet hat, die Kaiserlichen Truppen mit Kanonen Schüssen
„ „ gewaltsam Krieg an die provisorische Regierung
„ „ widerrechtlich, in den Krieg aufgefordert habe,
„ „ auf den Wege der Revolution gelangt gekommen,
„ „ am ersten Mai zum Nachtheile der Königin
„ „ Dienstag in Kaiserslautern eine Schandsäule,
„ „ den Hauptmann Carl allein am zweiten gefangen
„ „ Krieg und Bewaffneten gefangen nahm und die
„ „ für die provisorische Regierung in der Absicht
„ „ gebrauchten Waffen, auf Zuhausenlassen von
„ „ Kaiserslautern in Mannheim, mit Nichtachtung der
„ „ Vorgänge der Friedensrichter Engel, im Betrage von
„ „ mehreren Tausend Gulden die ausgelagte Summe, die er
„ „ erhalten hat, in Empfang nahm, und den Krieg nach
„ „ Paris mitnahm; –

„ „ Balasin Mathil:

„ „ Der Tag, seine Rolle als Offizier der Bürgerwache
„ „ aufgenommen, sich zum Commando der Bürgerlichen Kräfte
„ „ von Kaiserslautern, Christmann, ernannt und der
„ „ Lieutenant in Kaiserslautern Kinder, auf eigenen innern
„ „ Antriebe die Bewegung mehrere Tage in Kaiserslautern,

„ „ Truppen und gesammelten Reaktionären belagerte, be-
„ „ ständig von dem Plane ausgieng, daß in dem Maß Fe-
„ „ stung [illegible] würde, von Kaiserslautern und Zweibrücken, die ge-
„ „ [illegible] werden müßten, Mitglied der Landes-
„ „ vertheidigungsrat und der Requisitionscommission war,
„ „ als welcher äußerst thätig zu Gunsten der
„ „ usurpirten Gewalt wirkte, die Proclamation [illegible]
„ „ vom zweiten Juni an die provisorische Regierung
„ „ unterzeichnete und mit Versprechen die Bauer-
„ „ [illegible] in Landstuhl bewirkte, —

sich schuldig machten

„ I. zu dem in den Monaten Mai und Juni acht-
„ zehnhundert neun und vierzig in dem Pfalzkreise
„ stattgehabten, nach andern Personen als Haupt-
„ urhebern zur Last fallenden verbrecherischen Unter-
„ nehmen /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen,
„ die Staatsregierung umzustürzen und zu ändern, —
„ mitgewirkt und den übrigen Urhebern dieses
„ Attentats in den Thatsachen, welche das Attentat
„ vorbereitet, erleichtert und vollendet haben,
„ wissentlich geholfen und beigestanden zu haben;

„ II. zu dem in den Monaten Mai und Juni
„ achtzehnhundert neun und vierzig in dem Pfalz-
„ kreise stattgehabten, nach andern Personen
„ als Haupturhebern zur Last fallenden verbreche-
„ rischen Unternehmen /: Attentat :/, dessen Zweck
„ gewesen, die Bürger und Einwohner auf-
„ zureizen, sich gegen die königliche Gewalt zu be-
„ waffnen, — mitgewirkt und den übrigen Urhebern
„ dieses Attentates in den Thatsachen, welche das
„ Attentat vorbereitet, erleichtert und vollendet haben,
„ wissentlich geholfen und beigestanden zu haben,

„ III. zu dem in den Monaten Mai und Juni
„ achtzehnhundert neun und vierzig in dem Pfalzkreise
„ stattgehabten, nach andern Personen als Haupturhebern
„ zur Last fallenden verbrecherischen Unternehmen
„ /: Attentat :/, dessen Zweck gewesen, den Bürger-
„ krieg anzuzetteln, mittels Bewaffnung der
„ Bürger und Einwohner gegeneinander, — mit-
„ gewirkt und den übrigen Urhebern dieses Attentates
„ in den Thatsachen, welche das Attentat vorbereitet,
„ erleichtert und vollendet haben, wissentlich geholfen
„ und beigestanden zu haben; —

und Menzel außerdem noch unter der weitern

Anklage, daß der

„ IV. sich des Verbrechens der Mitwirkung zu der
„ am achten Mai achtzehnhundert neun und vierzig
„ vorgenommenen freiwilligen Zerstörung der einer
„ Aktiengesellschaft zugehörigen pfälzischen Ludwigs-
„ bahn bei Schifferstadt und Maxdorf schuldig ge-
„ macht habe; —

Laut Sitzungsprotokoll vom fünf und zwanzigsten
Mai laufenden Jahres wurden — dem bezüglichen An-
trage der Königlichen Staatsbehörde entsprechend — die

[illegible signature]

nach den Klagen und Widerklagen der Parteien die Teilnahme an dem Prozesse für die Parteien gerechtfertigt und mit einzig in der Absicht ausübten Verschwendung begründeten und für Ehescheidungsklagen bestimmten Thatsachen auf die Beweisaufnahme in der heutigen öffentlichen Sitzung der Ehescheidungskammer verwiesen und, nach Verhandlung der Sache, in Erwägung dessen und der Verweisung auf das Résumé der Parteivorträge, der Beweisverhandlungen und der Beweisaufnahme für nachstehende Entscheidung zum Grund hatten:

„Die Scheidung der Ehe ist, in Bezug auf Paul Mangold, auf die Klagethatsachen I. II. III. und IV. „nun, der Klagethatsache V. nicht erheblich; gerechtfertigt ist Letzterem erheblich, um 16 Mai, ohne Schuld der gemeinschaftlichen Kinder und Vormünder und auf Dauer eine Trennung von Tisch und Bett, um das Vermögen der Ehegatten, um das Recht der Aufenthaltsbestimmung und der Haushaltung einer Tagesordnung gebietet, den Klagethatsachen I. II. und III. nun den Klagethatsachen V. nicht erheblich zu haben;

„In Bezug auf Valerie Mangold ist die Ehescheidung der Klagethatsachen auf die Klagethatsachen I. II. und III. nun der Klagethatsachen V. nicht erheblich; „jedoch ist Letzterem erheblich; ohne Abweisung „von Beweisverfahren der Klagethatsachen im Landbuche „angenommen zu haben;" —

Der Ehescheidungsklage unterstellten gerichtlich, auf die Klage einer Ehescheidungs-Erklärung und unter Abweisung der Widerklage gerichtlich erkannt: daß die Ehe der Parteien Paul Mangold und Valerie Mangold, geborene Lauber, jetzt Ehefrau Valerie Mangold, geborene Lauber, zu einer Scheidung Dauer von drei Jahren und geschieden sei in der Regel und der Beschuldigte;

Weiters auf eingelegte Berufung der Valerie Mangold Berufserklärung d. durch Urtheil der Appellationsgericht in München vom einundzwanzigsten Juli laufenden Jahres, worauf die beiden Parteivertreter durch Verlesung vom Jury und zwanzigsten Tage laufenden Jahres und zwar Mangold unter der Anschuldigung

a. der mißbräuchlichen Haftung und Haltung der gemeinschaftlichen Kinder und Dienstboten in Tag im Mai abgeschlossenen und einzig,

b. der Mißachtung und Verletzung an der Ehegattenpflicht der Beschuldigten in Haushalt am Jury und zwanzigsten ejusdem,

c. der Tagesordnung einer der Einrichtung Hausrath von Haushalt gehörenden Mobilien im Mai abgeschlossenen und einzig,

d. der mißbräuchlichen Haltung der Wohnung in Haushalt im Jury abgeschlossenen und einzig —

Urtheil unter der Anschuldigung der Beschuldigten:

nehmen des Brandstifts in Lambrecht im Weg
desselben Gehör von der Zuchtpolizeigericht zu
Frankenthal gestellt, und von selbem durch Urtheil
vom zweiten September letzthin erkannt zu
einer Gefängnißstrafe von zwey Jahren und
letzterer zu einer solchen von fünf Jahren ver-
urtheilt und zwar unter bezüglicher Anwendung
der Artikel zweihundert acht und fünfzig,
dreihundert drey und vierzig und einhundert-
drey und sechzig des Strafgesetzbuches. –

In Erwägung, daß sich nun bey gehöriger
Würdigung dieser dargestellten geschicht-
lichen Momente die oben bezeichnete Un-
zulässigkeit erweist, aus der den im ange-
fochtenen Urtheile derselbe enthaltenen Gründen,
noch durch folgende ausdrückliche Gesetzesver-
fügungen und nothwendig daraus zu knüpfenden
Folgerungen als ungegründet darstellt;

In Erwägung, daß zuvörderst der an der
Spitze der Bestimmungen „Des mises en accusation“
stehende Artikel zweihundert ein und zwanzig
des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren
sagt:

„S'il existe contre le prévenu, des preuves ou des indices
„d'un fait qualifié crime par la loi, –“

woraus sich von selbst ergibt, daß der Gesetz-

[illegible]

geber schon von vornherein nur das im Straf-
gesetze benannte und erwähnte Faktum, mit
andern Worten die durch die hiezu befugte
Anklagekammer festgestellten Thatbestand der
Verbrechens im Auge hatte; – ein Grundsatz,
welcher sich in den Bestimmungen der Artikels
zweihundert ein und vierzig ibidem über den
Wortlaut der Schlußsätze der Anklageakte
und der Artikels dreihundert sieben und
dreißig über die Stellung der den Ge-
schworenen vorzulegenden Fragen mit solcher
Genauigkeit und Uebereinstimmung wieder-
holt ausgesprochen findet, daß nothwendig
sich nur die Folgerung daraus ergibt: jede
Thatsache dürfe durchaus nicht anders der
Entscheidung der Geschworenen unterstellt
werden, als wie sie von der Anklagekam-
mer strafrechtlich qualifizirt worden ist;

In Erwägung, daß sich ferner aus den
Worten der Artikels dreihundert sechs und
dreißig ibidem: „le président posera les questions,“
und des Artikels dreihundert ein und vierzig:
„le président, après avoir posé les questions, les remettra
„aux jurés dans la personne du chef du jury, –“
nothwendig ergibt, daß die urkundliche und
gesetzlich unabänderliche Feststellung der

Thatbestandes, über welchen die Geschworenen zu entscheiden berufen und ausschließlich sind, einzig und allein durch die, auf den Grund der Beweisführung und der Anklageakte, und in Ihrer Langsamkeit, oder den Abwesenheitsverhältnissen öffentlich aufgenommenen, contradictorisch mündlichen und durch die den Geschworenen in der Sitzung übergebenen Akten zur Kenntniß in ihre Berathung gezogenen Thatsachen und Umstände, welche ihnen während der Sitzung durch die Vertheidigung zur Kenntniß gebracht worden sind;

In Erwägung, daß sich aus der gegenwärtigen Fassung der Fragen und Antworten, welche den Geschworenen vorgelegt worden sind, ergibt, daß sie in Folge der Verbindung des Wortes „fait" überall mit „crime", „délit" ganz richtige gebraucht sind; daß das Wort Kollektivum ist, welches

gleichzeitig Einzelnes und Mehreres bedeutet:

„Toute personne acquittée légalement ne pourra plus „être reprise ni accusée à raison du même fait" —

keinerlei Zweifel in solcher Weise zu Tage treten ist, daß die Geschworenen, welche ausschließlich competente Qualifikationen und auf das eine die Natur einer Entdeckung, auf das andere aber einer Vergehens Beziehung, auf die andere Fragen welche Einzelnes und Mehreres umfassen können;

In Erwägung, daß sich aus der ganz richtigen Redaktion der Frage auf einen Zeugen und in einer Reihe von Entscheidungen in Fällen angeklagter Einem der civilen Delikte zugewendet und der Geschworene:

„tantum judicatum quantum accusatum"

in Anwendung hat;

cf. Dalloz in seinem répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence, v. VIII, not. chose jugée. — wo diese Materie auf vollständigen Zusammenhang Bezug hat; cf.;

In Erwägung, daß es nun aber alle jene einfachen Thatsachen, auf welche gegen die Angeklagten die Anklage der Theilnahme am Verbrechen gerichtet ist, und von welchen im Verneinungsfalle auch

in der Anklageakte irgend eine einzige an und für sich strafrechtlich qualifizirt erscheint, und als in ihrem Komplexe, in ihrer Totalität, den zur Theilnahme am Hochverrathe erforderlichen verbrecherischen Willen involvirend, in's Auge gefaßt, und keineswegs, als irgend ein einzelner Thatbestand bildend, aus ihrem Zusammenhange herausgenommen, der Kognition und Aburtheilung der Geschworenen unterstellt werden wollten, und auch ohne Verletzung der oben citirten Gesetzesstellen und ihres Geistes nicht unterstellt werden konnten;

daß also aus diesen und den im angefochtenen Urtheile entwickelten Gründen die Einrede der res judicata mit Recht nicht beachtet und abgewiesen worden ist;

In Erwägung, was nun den Grund der Sache und zwar zunächst die Anschuldigung der Gefangenhaltung des großh. hessischen Hauptmanns v. Lesmark durch Mangold anbelangt, daß die unterstellten und alternativ gebrauchten Worte des Artikels dreihundert ein und vierzig des Strafgesetzbuches:

« ceux qui auront arrêté, détenu ou séquestré des personnes quelconques »

klar darthun, in welchem Umfange der Gesetzgeber den Genuß der persönlichen Freiheit schützen und jede Art unbefugter Freiheitsbeschränkung verpönen wollte;

daß nun aber durch die Verhandlung der Sache genügend nachgewiesen ist, daß obgenannter Hauptmann von zwey Bewaffneten, worunter Mangold, aus einem Wirthshause in Neustadt abgeholt, unter ihrer Bewachung an die Eisenbahn, von dort nach Ludwigshafen gebracht und dann an das so betitelte Platz-Commando abgeliefert wurde;

daß bey gehöriger Würdigung der damaligen Zeitverhältnisse und der Stellung des besagten hessischen Offiziers demselben offenbar durch die dargestellte Behandlung der Genuß seiner persönlichen Freiheit entzogen und also durch Mangold eine nach dem oben citirten, so wie durch den weitern Artikel dreihundert drey und vierzig erwähnte Handlung verschuldet worden ist;

In Erwägung, daß das Gesagte im Wesentlichen auch seine volle Anwendung auf den Vorfall mit Turner hat, und daß demnach diese beiden Anschuldigungspunkte im angefochtenen Urtheile richtig gewürdigt sind;

In Erwägung, daß in Betreff der Kassen-Beschlagnahme bey Einnehmer Rauch in Neustadt

Die im angefochtenen Urtheile gleichfalls mit Recht als entgegenstehend erklärten Thatsachen liegen alle Beweismittel darüber vor, daß der Beklagte mit seiner Behauptung im Sinne der Artikel neun und siebzig des Prozeßgesetzbuches unrecht habe; daß I, auf den sich im Urtheile a quo angenommenen Vertragsabschluß, auch dieser allein, auf diesen allein gestützten Artikel zur Anwendung zu kommen habe;

In Erwägung, daß I bezüglich dieses Punktes Feststellung im Urtheile nicht entnommen kann, wenn auch der in Vorschlag gebrachte Akt später, durch Vermittlung Dritter, wieder zerstörenden Inhalt war, da die Vorschlags-Annahme und der Abgang der Antwort auf den Brief eine Eigenthumsübertragung involvirt hätte;

In Erwägung, daß I ausdrückliche Thatsachen-Affirmationen und Behauptungen weder der Artikel gewissenhaft noch wesentlich für Beweisgegenstand der gegnerischen Klage, wie sie der gleichfalls mit gutem Grunde gegen Artikel nachgewiesenen entgegenstehenden Thatsachen nahm und der weitere gegnerische Beweis nicht weniger mit Recht als unerlaubte Negativbeweise eines Theiles durch Feststellung thatsächlich entgegenstehender, endlich Feststellung ebenfalls nicht als durch den Klagsanspruch gehobene

angesehen werden kann, da der behauptete wesentliche Inhalt einer formellen Thatsache und der Beweis über die Behauptung einer Thatsache niemals Gegenstand eines Beweises sein kann, – daß I auf den rechtlichen Vorschlag der Artikel unbestimmte Thatsachen vorbringt, daß I eine rechtliche Qualifikation der vorliegenden Thatsachen-Behauptungen nähme, als gerechtfertigt, zu präzisiren ist;

In Erwägung, daß I, durch Einsicht der endlichen Unterwerfung der angefochtenen Urtheile angezogenen Parteierklärung, die Absicht beider Parteien in die Sache nur dahin gehend:

„vorerst in jene der beiderseitigen Rechtsansprüche, als auch in die der streitigen Rechtsfrage vom Gerichtshofe Entscheidung suchte;“

daß I aber seine Entscheidung nicht mit Hinwegsetzung über das Gesetz, was ihm nur in Richtung seiner Pflichten zu Gebote stand, gefällt haben kann, – daß, die bezügliche Aufhebung, die Verweisungsentscheidung

und Hauptverhandlung auf der Zuchthausstrafe der Geschworenen gewiesen waren, und die Appellanten von der diesfallsigen Anklage freigesprochen sind, auch die durch Entscheidung des Schwurgerichts vom fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert ein und fünfzig ausgesprochene Verurtheilung verfügt worden ist, — in keiner Beziehung, sondern nur die Verurtheilung in die Kosten der Correktionell-verfolgung — mit der diesfallsigen Ladung beginnend — gesetzlich gerechtfertigt findet;

Aus diesen Gründen

hat der Königliche Appellationsgericht, mittelst bezüglicher Ergänzung und Redigirung des angefochtenen Urtheils des königlichen Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom zweiten September achtzehnhundert ein und fünfzig, den Appellanten Mangold des im Artikel zweihundert acht und fünfzig des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens der unbefugten Einmischung in öffentliche Funktionen

a. durch Mitwirkung und Theilnahme an der unzuständigen Beschlagnahme der Kammerkasse zu Neustadt ... vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert neun und vierzig, —
b. durch unzuständige Beschlagnahme eines dem Weinwirth ... zu Neustadt gehörenden Pferdes im Mai achtzehnhundert neun und vierzig. —

und den Appellanten Mathias des nämlichen oben bezeichneten Vergehens durch unzuständige Beschlagnahme der Steuerkasse zu Lambrecht ... im Mai achtzehnhundert neun und vierzig

für überwiesen und schuldig erklärt, — bestätigt denselben das erstinstanzliche Urtheil in der Hauptsache, unter Verwerfung der bezüglichen Appellation; — und hinsichtlich des Kostenpunktes hebt der Königliche Appellationsgericht die auch auf die Kosten des früheren Verfahrens ausgesprochene Verurtheilung auf und beschränkt dieselbe auf die durch die zuchtpolizeiliche Verfolgung und Verhandlung erwachsenen Kosten, mit der darauf bezüglichen Ladung beginnend, — und verurtheilt endlich die beiden Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, jeden zur Hälfte; — diese Kosten sind liquidirt auf den Gesammtbetrag von fünf Gulden sieben und vierzig Kreuzer zwei Pfennige. —

In Anwendung der von dem ersten Richter angeführten und folgender weiteren Gesetzesstellen: Artikel neun und fünfzig, sechzig, dreihundert, ein und vierzig des Strafgesetzbuches und Artikel zweihundertelf des Gesetzbuches über das peinliche

Bestimmungen, welche von den Bundesbehörden in öffentlicher Sitzung verhandelt werden und also lauten:

Art. 59 der Gerichtsverfassung über die gütliche Beilegung:

„Die Mitwirkung eines Friedensrichters oder eines Beisitzers, welcher mit der streitigen Sache, von der Klageerhebung bis zum Urtheilsspruch, in amtlicher Eigenschaft sich befaßt hat, soll nicht angenommen, wenn der Spruch ein Urtheil vorbereitet hat."

Art. 60 derselbe.

„Alle Mitwirkungen eines Richters, die über eine Parteisache oder Prozesse entschieden ist, sollen Einigungen der Parteien sein, die durch Vergleiche, Verzichtungen, Anerkennung oder Übereinkommen oder Klagerücknahme, Verfügungen, die Streitsache zu beenden, oder Urtheilsprüche, Entscheidungen oder Urtheile, endlich durch Vollziehung eines Urtheilsspruches, oder Übereinkommen gegeben haben, um sie zu begleichen.

„Einigungen, welche Beamte, Anordnungen oder Befehl an den Richter, der zur Streitsache gehört hat, vorgenommen haben, existiren, der Sache ein Ende machen.

„Einigungen, welche die Aufhebung oder die Aufhebung der Handlung in den Gesetzen, die die Handlung verboten oder verhindert, oder in denen, die sie vollendet haben, wirksam zu

„gelten oder Einigung haben, — sich mit „Verbot der Parteien, die vor gegenwärtige „Gerichtshof mit verbrechen gegen die Verfassung „und Sicherheit oder Absetzung hingen, die die „innere oder äußere Sicherheit der Partei „betreffen, endlich in den Fällen vorfinden sind, „wo der Parteien, der den Streite die „Zeugnißmann oder Absetzung sein, nicht „selbst beigezogen werden sollen."

Art. 311 derselbe.

„Einigungen, welche über Verbot der angeordneten „Übereinstimmung mit andern der Fälle, wo der „Gerichtshof gebunden, sich der Verfassungen zu be„mächtigen, ingleichen jemand, wenn er sich zeugen „ung, verfassen, in Haft halten, oder „gegen seinen (einen Richter in Verdacht geben), „stellen und Gewaltsamkeiten auf eine bestimmte „Zeit beschränken.

„Alle den mündlichen Beweis soll jeder beizeugt „werden, der einen Eid schwört, um die Bestätigung oder Zeugnißaktion zu schützen."

Art. 311 der Gerichtsbehörden über die gütliche Beilegung.

„Die Bestimmungen des angeführten Artikels, „endlich die Gültigkeit der Übereinstimmung,

„die Zahlstelle der Kammermittel, die Kasse,
„die Rechnungsstelle und Rechnungsstelle der Landespolizei
„in Sachen gegen Hans Paul, die Vermögensbeschlagnahme
„die Kosten, so weit sie im Laufe dieser Instanz
„verursachten Kosten betreffen, sind auf die in der
„Appellationsinstanz angegangenen Rechtsmittel abzu-
„teilen anzuerkennen."

Ausgefertigt und gegeben zu Speyer, wie oben.

Unterschriften: v. Stengel, Präsident, Hilgard, Lotz, Fauvi, Clemens.

Der vorstehende Abschrift,
enthaltend das Erkenntniß des K. Appellationsgerichts der K. Pfalz, Fremdenkammer, Protokollnummer:

Clemens
Appellationsgerichtsrath.

Visa 248
Vorl. 38.
3. 16

Nr. 187. Heftet und registrirt
zu Folge Verfügung des Min. d. Inn.
1851 Bd. I. Bl. 16 v. 20. Jan. 1851.
C. A. Oberlandesgerichts-Archiv-Verwalter.

44.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, in seiner Fremdenkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom 30 Oktober 1851 folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Paul Klingelt, 36 Jahre alt, Taglöhner,
2. Valentin Mattil 35 Jahre alt, Glasschneider,

beide wohnhaft zu Neunkirchen, Appellanten gegen Urtheil der Königl. Fremdenpolizeikommission zu Neunkirchen vom 2 September 1851, in Sachen wegen;

gegen

die Königl. Staatsanwaltschaft, Appellatin;

Nach angehörtem Vortrag der Königl. Appellationsgerichtsrathe Lotz;

Nach Replikum und Duplik der anwesenden Advokaten Dietz, Anwalt der Appellanten, Rechtsfreund, anstatt der

Paul Klingelt

a. Der vorinstanzlichen Feststellung des Thatbestandes – bestehend in Hausirens ohne

Tagesordnung
für die Sitzung des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg
am 28. Mai 1849.

1) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

2) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

3) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

4) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

5) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

6) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

7) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

8) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

9) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

10) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

11) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

12) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

13) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

14) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

15) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

16) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

17) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

18) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

19) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

20) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

21) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

22) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

23) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

24) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

25) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

26) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

27) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

28) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

29) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

30) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

31) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

32) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

33) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

34) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

35) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

36) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

37) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

38) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

39) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

40) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

41) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

42) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

43) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

44) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

45) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

46) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

47) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

48) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

49) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

50) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

51) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

52) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

53) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

54) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

55) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

56) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

57) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

58) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

59) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

60) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

61) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

62) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

63) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

64) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

65) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

66) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

67) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

68) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

69) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

70) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

71) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

72) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

73) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

74) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

75) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

76) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

77) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

78) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

79) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

80) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

81) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

82) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

83) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

84) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

85) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

86) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

87) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

88) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

89) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

90) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

91) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

92) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

93) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

94) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

95) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

96) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

97) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

98) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

99) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

100) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

101) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

102) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

103) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

104) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

105) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

106) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

107) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

108) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

109) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

110) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

111) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

112) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

113) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

114) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

115) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

116) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

117) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

118) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

119) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

120) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

121) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

122) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

123) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

124) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

125) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

126) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

127) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

128) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

129) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

130) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

131) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

132) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

133) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

134) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

135) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

136) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

137) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

138) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

139) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

140) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

141) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

142) Anzeige der Ernennung des Appellationsgerichts-Rathes Wolfhardt zum Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Pfälzische, Kotta, Fasnia, Klammt.

Gegenwärtiger ist uns allen bekannt, und ist
derselbe, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für den Vollzug:

Klammt

[illegible]

K. B. APPELLATIONS-GERICHTS
PFALZ.

Die ernannten Gemeinderäthe Meergott in
Mattil sind in den Bezirk Hochspeyer zu
Verpflichtungen und Einsetzungen abzuordnen.

Speyer, 2 Novembre 1851

Hochwohlgeb.

Ergebenster

Dr.

Nro 4231 Laut der gestrigen Verordnung vom 1851 Novembre
gnädigst bestimmt die gedachten Carl Meergott und Valentin
Mattil zur Ablegung ihres Diensteides sofort freiwillig
einzuberufen.

Zweibrücken, wie oben.

Schmitz

DIENSTES-STEMPEL
21
Kreutzer

45.

Vollzug
der Verordnung vom 22 November 1851 betreffend Vereidigung der Gemeinderäthe.

Heute, den zweiten November achtzehnhundert-
ein und funfzig, begab sich der unterzeichnete zum
Vollzug gedachter Verordnung des Königl. Appellationsge-
richts der Pfalz zu Zweibrücken, Herrn Klammt,
auf an ihn ergangene Einladung, in das Gerichts-
Lokal, und da sich daselbst die ernannten Carl
Meergott, Landmann, wohnhaft zu Mussbach, und
Valentin Mattil, Weinbergbesitzer allda, in ein
abgesondertes Zimmer verfügten, und nach statt-
gehabter Einladung auf, Herrn Landrath Klammt, den Eid
Mattil von Hochspeyer einberufen worden war,
gegen 30 v. M. erschien, da Er-
wähnter seinem vor einem 22 December letzthin
ergangenen Ernennungs-Dekrete zur K. Hochspeyer-
zu Frankenthal, entsprechend, die neuen ernannten
Gemeinderäthe in öffentlicher Sitzung, den Meergott
und Mattil, nach vorher vorgenommener Verlesung
und Vorhaltung des Dekretes, - und zwar
Letzteren zu einer Abänderung des Textes von Zeug

143

Sachen, die Mattil zu einer solchen von Seiten
Sachen verurtheilt hat, – in der Hauptsache ver-
worfen worden ist, binnen der Rechtsmittel der
Cassation anzuweisen, – vorbehaltlich der näheren
Begründung dieser Cassation durch eine von Seiten
ihrer Rechtsanwalt einzureichende Denkschrift. –

Nachdem die Appellanten mit Rücksicht auf die
Wichtigkeit der zu entscheidenden Rechtsfrage
resp. auf die Zulassung des Nachweises der
aufzuklärenden Thatsache verurtheilt worden waren, haben Appellanten
gegenwärtigen Vortrag, nach geschehener Vor-
legung, mit Antrag einbracht.

Antragsteller: Mangott, Mattil und
Clemens.

Nr. 182. Registrirt zu Zweibrücken den
fünften November 1851 für einfache Gebühr.
Bd. 75. fol. 92. C. 6. – Ohm Renvoi.
Taxe: Gebühr.

Der richtigen Ausfertigung:

Clemens

Der Königlich Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Audienz, Namens Seiner Majestät Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von Anwalt Ollmer Namens der
Namens Mangott zur aufgehobenen Einsetzung in öffent-
liche Sitzungen unzulässig illegalen Verfügung und
Anordnung neuer Sessionen zu Verfolgung der Sache
namentlichen Paul Mangott, Kaufmann, wohnhaft
zu Neustadt, und Valentin Mattil, Glaubensgenossen
alle, eingereichten Vorstellungen und vorgängiger
Anhörung gegen Endurtheil, – also lautend:

„Das Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu
„Zweibrücken haben 1) Valentin Mattil, Glasers,
„und 2) Paul Mangott, Materialist, beide in
„Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellanten,
„zu Recht:
„Durch Urtheil der Königlichen Appellationsgerichts
„zu Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichts erkannt,
„dass gewissen Vorkommens abzuschneiden sei und
„sechzig Tausend Francs zu bezahlen und zu

4 Nov. 1851.
DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer
PFALZ.

„Exponent Wattil wegen unbefugter Einmischung
„in öffentliche Funktionen zu einem einjährigen,
„Exponent Wangott wegen desselben Delikts,
„so wie wegen der weiteren Vergehens der
„gesetzwidrigen Verhaftung und respektiven
„Gefangenhaltung von Personen zu einem zwei-
„jährigen correktionellen Gefängnißstrafe
„verurtheilt und die gegen dieses Urtheil
„ergriffene Berufung durch Erkenntniß des
„Königlichen Appellationsgerichts vom zwanzigsten
„Oktober jüngst verworfen.

„Die Exponenten haben nun gegen letzteres
„Urtheil das Rechtsmittel der Cassation ergriffen
„und zu diesem Zwecke sich bereits zur Haft
„gestellt. Dieselben hatten – früher wegen der
„durch obige Urtheile bestraften Thathandlungen
„unter der Anklage des Hochverraths vor das
„Assisengericht verwiesen – bis zur Verhandlung
„vor diesem Gerichte, respektive bis zu ihrer
„Freilassung in Folge Urtheils des Königlichen
„Cassationshofes eine provisorische Haft von
„zwei Jahren zu bestehen. – Beide Exponenten

sind

„sind Geschäftsleute, und es hängt der Betrieb
„ihrer Geschäfte wesentlich von ihrer persönlichen
„Gegenwart ab, so daß sie durch die erwähnte lange
„provisorische Haft nun schon einen höchst bedeutenden
„Schaden erlitten haben;

„Da nun, um Cassation einlegen zu können,
„Exponenten entweder im Zustande der proviso-
„rischen Haft oder der provisorischen Freilassung
„gegen Caution sich befinden müssen, eine längere
„dauernde provisorische Haft aber für ihre ohnedies
„ganz darniederliegenden Geschäfte nur einen
„unersetzlichen Verlust zur Folge haben
„würde, so sehen sich Exponenten genöthigt,
„an das Königliche Appellationsgericht die Bitte
„um provisorische Freilassung gegen Caution
„zu richten, welcher Bitte Exponent Wangott
„noch die weitere Hinzufügung sich erlaubt, daß
„bei Bestimmung der von ihm zu leistenden
„Cautionssumme das Königliche Appellationsgericht
„auch seine, durch seine früher erstandene
„provisorische Haft schwer benachtheiligten
„Vermögensverhältnisse geneigte Rücksicht

zu

„ nehmen möge;

„ 2. gegen den dritten Satz: er wolle den Königl.
„ Appellationsgerichts-Rath Hoffmann,
„ zur provisorischen Verwaltung der Stelle
„ des Vorstehers der Inquisitoriats-Kommission
„ zu ernennen, und gnädigst die ungesäumte
„ Genehmigung derselben, für welche Kostenbeträge
„ gebührend erwartet wird.

„ Breslau den dritten November achtzehn-
„ hundert neun und fünfzig.

„ Hochachtungsvollst für die Regierung.

Unterschrift: „ Pallmann."

Nach Einsicht der schriftlich abgegebenen Antrage der Königlichen Vormundschaften, resolviren also dahin:

„ Den Königlichen Kommissarius-Rath, Inquisitoriats-
„ Vorsteher Hoffmann zur Instruirung der Sache des Kaufmanns
„ Heist der Königlichen Appellationsgerichts-Rath.

„ Breslau den ersten November achtzehn-
„ hundert neun und fünfzig.

Unterschrift: „ Hoffmann, Vormundschafts-Rath."

Nach Einsicht der vorstehenden Resolution, einschließlich der Motive und Einverständnisserklärung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern,

Nach vollzogener Vereidigung, der I. nachdem die Vollmachten Zeugen Heist hinzugezogen in provisorischer Weise gehalten waren, ohne Kürzung ohnmittelbar Examination I. der Patient Heist dann Eröffnung verfügt worden war, die Abschrift, von der er sich Kopie genommen, eingesehen und durch alle Seiten bis zu dem mittels appellationsgerichtlichen Verfügung vom Januar des vorigen Monats angestellten Verhöre Inquisitor gabenisch worden ist, ohne der I. eine provisorische Hilfe gegen die Vollmachten verfügt worden wäre, sondern der I. sich während der ganzen Dauer der Untersuchung auf seinem Zimmer befunden; der I. sich bei allen Vernehmungen in aufrechter und gesunder Körperhaltung gezeigt und den Verhandlungen Aufmerksamkeit gütig zu haben; der I. sich auf den Vorhalt der Königlichen Appellationsgerichts-Rath Hoffmann zu der provisorischen Hilfe, in welcher sich der I. damals befunden, freiwillig zur Hilfe habe, um von dem ihnen durch die Verfügung zur Verfügung gestellten Rechtsmittel der Patient unterworfen Gebrauch machen zu können; — der Inquisitor Kaufmann Heist, im Hinblick auf die auf der Vormundschaftsbehörde

vermögensverhältnisse und Lebensart eines jeden, der sich um die Verleihung des Bürgerrechts bewirbt, genau erforscht werden;

Der Bürger Eduard Rheinländer und in Betracht der langen provisorischen Haft, welche die Bürgerschaft schon früher bei ihm gehabt haben, kann Fürsprache eingelegt, der mit dem Rathhause der Nationalgarde fortdauernd und bis hinaus auf seinem Amte zu großen Nutzen Bürgerschaft die Verleihung des freiwillig angebotenen provisorischen Haft gegen genügende Kaution zu accordiren; — Der Übrigen mit Ausnahme Eduard Kaution im Stande zu befinden ist, einverstanden, daß der Verleihung die völlige Vollziehung möglichst gefördert, andererseits aber auch den Bürgerschaften, in Hinblicken auf ihre Vermögensverhältnisse, die Möglichkeit gegeben werde, von der Wohlthat der Provisorischen Gebrauch zu machen; der Rath Lagen darüber Gutachten die Kautionsummen zu

Sonntag den 14 d.;

Vor Eingang Stunden.

Präsident der Königlichen Regierung hat die provisorische Verleihung des gewesenen Bürgerschaften Mantell und Mattil gegen eine gesetzliche Kaution auf die bisherige Kaution von fünfzig Thalern für Jeden.

Also geschehen im Gerichtszimmer im Rathhause, Sitzung der Ratsbürgerschaft am vierten Nov. Anwesend achtzehn Mitglieder von fünfzig, wo zugegen waren: v. Pfuelbiebusch, Präsident, Bürgermeister, Bolle, Engler, Simon, Kalle, Kalle Engler bey der gesetzlichen Anwesenheit des übrigen Rathes der Ratsbürgerschaft und der übrigen Rathe der Bürgerschaft — D. Hoffmann, zweiter Bürgermeister, und Klamroth, als der Ratsbürgerschreiber.

Ratsbürgerschaft: v. Pfuelbiebusch, Bürgermeister, Bolle, Engler, Simon, Klamroth.

Nr. 183 angesetzt zur Gerichtssitzung im fünften November 1851 für ein Gesetz wie und

Zeugen Vorladung Bd. 75 fol. 72 (7.–

Untersuchungsrichter Hoffmann.

Angeschuldigter ist der allhier wohnende, [illegible],
welcher sich zu Vollzug zu gestellen.

Zur richtigen Abschrift:

[illegible]

aus der Untersuchungssache

J. 44. Nr. 204. Ladungen für Beschuldigte
gebührenfrei laut Erlaß 3406 vom 23-75.
fol-75. C. 8. Offenbach, Landkreis
den 8 November 1881. Landolf

Posten:

Bogen Reg.-Papier à 18 Sgr. 5 Pf. . = 36.
Ausfertig. Ladung . . . 1 20
Einschreib.-Gebühren p . 3. 48.
6/13.

Nro. 38/659 des Registers des Staatsprokurators

Nro. 117. des Registers des Untersuchungsrichters

Vorführungs-Befehl vom

Verwahrungs-Befehl vom

Ordz. vom 23. Jan. 1881 Exponert

Urtheil vom

Ueberführungsstücke:

Fixirt auf den

23175 Ac

5573.
2252.

Bezirk Frankenthal.
Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

Beschuldigte:

Lfde.-Nr.	Zeugen, Namen und Wohnort derselben.	Akten-Nr.

1053. 83 884

Betreff:

Vorladung, Johann
Vorladung Erinnerung
Vorladung nachstehenden
Zeugen vor Amtsgericht
in seine in der Sache vom
26 Mai 1881 Abschied
Vorgeschriebenen Schritt

150

Neustadt a/H. 28t Mai 1851

1 Beilage

Wohlgeboren

Herrn Königl. Staatsprocurator

in Frankenthal!

Ew. Wohlgeboren beehre mich andurch nur Eröffnung
gleichen, daß gestern Nacht um 2 Uhr Einbruchsdiebstahl
ausgeführt und Mongrad dort
festgenommen wurde, welcher mir gestohlene Sachen
Briefen worin eine ganze Anzahl Diebstähle gestanden
worden durch Einsicht der Akten ersehen. Ueber
die Vornahme resp. Abwesenheit sind meine Erhebungen
über Alibi angegeben, demnächst beehre ich mich
Ihnen gefälligst Requisitorium zu Einsicht zu übersenden
werden, worüber ich weitere Verfügung Ew.
Wohlgeboren entgegensehe.

Hier bleibt somit Ihrem verehrlichen
Ermessen überlassen Verhaftung, sowie
Requisitorium zu Einsicht Vernehmungen, sowie
Abgabe sich hiermit zur Genüge, wie sich der
Mensch in andern Akten stets, sowie wenn noch

[illegible] wird, wenn die Lage des Arrest anzeigt,
so wird das Recht und Pflicht, [illegible] etc. etc.
der zu Arrest verhaftet Beizeiten einstweiliger Arrest gegründeten Verhältnisse widrigenfalls oder öffentlich der Gewirkten.
Vorzeit gezeigt werden, wegen Väter Gewirkten.
Vorzeit entweder die Verwaltung gegen
Zuwendung. —

Die nachbenannten [illegible] Zeugen

Arnold

Ladung

der Kgl. Rentbeamten
Baumann [illegible] Thiem, mit Sonderen
auf Anordnung der Polizei, die
[illegible] Polizei des Rathhaus [illegible]
einen Polizeidiener [illegible] worden.
Frankf. [illegible] 81

Von Königl. Polizeicommando Neustadt

an

Se. Wohlgeboren Herrn Königlichen

Staatsprocurator

in

Frankenthal

Pr. No. 64

NEUSTADT a. H.

ad I

Meine Mitbürger und die welche Mitleid mit fremdem Unglück haben.
Gestern wurden unsere schon so lange gehegten Hoffnungen zu Grabe
getragen, durch die Verurtheilung zweier unserer Mitbürger.
[illegible] [illegible] gewöhnlich, wir wollen das nicht [illegible]
Verbrechen sind bekannt, welche aber schuldig sind [illegible]
jeder sich selbst, das weiß nur Einer auf der Erde, der liebe Gott. Sie
sind gehängt und wir können nichts mehr ändern. Mitbürger!
was hat das grenzenlose Elend über die 2 [illegible] [illegible] gebracht
[illegible] gebracht? Hört! [illegible] waren Leute die von ihren Mitbürgern
das [illegible] [illegible] erhalten, [illegible] Schmerz über sie!
[illegible] [illegible] Mitbürger [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] durch [illegible] Leben
unter Vormundschaft [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] und jeder [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] hat [illegible] [illegible] so weit gebracht,
daß [illegible], [illegible] [illegible] immer [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] so schlecht als wie die andern.
[illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] Elend [illegible] [illegible] habt? Ihr sollt [illegible]
[illegible] hören, [illegible] soll [illegible] die [illegible] aller
[illegible] [illegible] [illegible] werden, [illegible] soll
[illegible] [illegible] [illegible] Thür, [illegible] soll [illegible] haben [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ihr habt 2 Familien in ein solches Elend gestürzt, daß ihr es [illegible]
[illegible] gut zu machen im Stande seit, der [illegible]

folgen muß wie bisher sämmtl. Arme pflanze muß den Pflug
über ihnen Augen.

Allen denen aber, die in meinen so schlimmen Zeit Lücken
nicht Hand legen, denen Leichtsinnigen Rose Fürsorg
Besorgsamen Brüder wünsche ich eine Thüre
Haus in Noth groß und Preis nasse Hauswirthin

Der reine Hyacinthe, schon Hochzeitmann!!

Anliegende Schrift No I. wurde mir unter
Anbringe in den Gerichte von Häusling zu
Deidesheim zu Gerichtshanden gegeben, welche
Häusling zugibt, von Wirth Schaumeyer
in Wenigen, wie die beiden Zeichen No II
bestätigt, erhalten zu haben. Auf
mündliche Erklärung dieser Schaumeyer
ist beiliegende Schrift No I mir zum Abschrift
von jenem Requisite, welche Schätzel
zu Neustadt in Hände stellt.

Deidesheim den 13. Juni 1851.

Der beeidigte Gerichtsschreiber der 2 Gerichtshanden
Wolfram

II. a)

An Ihre Hochwohlgeboren Herrn Landrath Freiherrn

Indem Morgen das ich bei Herrn Steinberg
auf dem Bl in Nymwegen Gastfreundschaft
Wachenheim, bei welchen Gelegenheit ich
ich. Ich Bin die Pacquille, welche zu
Neustadt allgemein bekannt ist, und
welchen ich obigen zu lassen gab
abhanden kam. Die Verabredung
daß ich solche Herrn Steinberg gab war,
weil wir den ganzen Tag gemeinschaftlich
Touren, bei der Zurückkunft der Gesellschaft
welche in Besitz von Mattel der
Negatt in Zweibrücken waren, auf Herrn
Steinberg seine Kosten unsere Wagen
machten und bezahlt, und die
meisten Darinnen der Gesellschaft
Gesellschaftlichen Abend zusammen
Mit Hochachtung Ihrer
P. Tibackmeyer
Mühlenbesitzer in Wingendorf.

d 30. mai 1851

2 6. Beilage

Protocoll.

3. bei dem Zeichenlehrer Jacob Weiß-
becker, der ebenfalls zu Hause angetroffen
war, wurden keine auf Aufruhr bezüglichen Papiere
vorgefunden; ebenso auch
4. in der Wohnung des Kaufmannes Georg
Tillo, allwo man übrigens sehr viel an
Druckschriften, als einige [illegible]
derselben [illegible]
zu finden gab, — und [illegible]
5. in der Wohnung des Knopfmachers
Karl Herzog, allwo ebenfalls
nichts Verdächtiges vorkam und [illegible]
[illegible] mit der [illegible]
Schriften nichts [illegible]
6. [illegible] die
Hausdurchsuchung bei dem [illegible]
Farter, allwo übrigens durch den Kgl.
Polizei-Commissär ein Brief in Beschlag
genommen wurde, welcher vermuthen
läßt, daß zu Neustadt ein demo-
kratischer Unterstützungsverein besteht,
der unter dem Namen „Pfälzischer
Liederkranz“ bekannt und von
welchem genannter Farter Secretär
ist.

Auf diesem zu Handen gezogenen
Briefe dürfte es sehr geeignet erscheinen,
diesen sogenannten „Pfälzischen Verein“
durch die Administration — nach dem ihr
wegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes
zustehenden Rechte — für immer
aufzulösen; sowie man aber sonst
für nicht unpassend halten dürfte die [illegible]
[illegible] zu lassen, daß es [illegible]
wünschenswerth erscheint im Interesse des
Gesetzes und der Ordnung eine
Auflösung [illegible]
[illegible] unter dem Namen
„Liederkranze“ bestehenden Vereine
welche offenkundig den Zweck haben

[illegible] [signature] [illegible]

sich gefällig zu unterhalten, hinter denen
jedoch die Demokratie verborgen ist,
welche, wie die Erfahrung lehrt, [illegible]
[illegible] wird, — [illegible]
zu lassen.

Auf Ansuchen des K. Polizei-Commissärs
nach Abhaltung obiger Hausdurchsuchungen auch
aufmerksam machen, daß man
schon seit [illegible] verdächtig auf den
Geschäftsmann Ludwig Heinrich Müller
von Neustadt (Verfasser [illegible] Aufrufe)
sein möge, so verfügten Wir Uns auch
in dessen Wohnung, allwo Wir jedoch
weiter nichts fanden als ebenfalls
einen Brief des [illegible] Mattil,
sowie ein sogenanntes Promemoria des
Müller zur Deposition des Zeugen in der
Criminal-Sache gegen Mattil und
Mergott, welche Aktenstücke Wir eben-
falls zu Handen zogen.

Sämmtliche [illegible] Individuen
bei welchen Hausdurchsuchungen stattgehabt
haben [illegible]
[illegible]
der [illegible] Namen, und in dieser
[illegible] Hinsicht [illegible]
die [illegible] Deputirten [illegible]
[illegible] Schäfer, [illegible] Ackermann,
[illegible] Michael Zeller [illegible]
Wendel [illegible] und Jacob Weber
alle von Neustadt nicht [illegible]
Aufschluß zu ertheilen.

Den noch vorbefindlichen Leuten:
Corell, [illegible] Kaufmann [illegible]
[illegible] Mauchez, [illegible]
[illegible] Albin Travers, Apotheker [illegible]
Lang, [illegible] Seitel und
[illegible] Knöckel (vulgo
[illegible]) — welche [illegible]

[illegible]

[signature]

fänglich Schmuggelsachen (?) beobachten und Verdächtigen sind demnach ebenfalls keine Anhaltspunkte angeben, welche im Stande wären, den Verdächtigen auf die Spur zu kommen, worauf sich der k. Land-Commissär Kurz, der k. Landrichter Vogt sowie der k. Gendarmerie-Brigadier Ober entfernten, mit welchen Wir Amtsschließlich (?) uns noch in Benehmen gesetzt hatten.

Worüber Protocoll.

Meier C. Hofmann Weber

Fortsetzung.

Heute den ein und dreißigsten Mai desselben Jahres erschien vor den obgenannten Beamten, während Wir gerade mit Abhör der Zeugen bezüglich des am 25. Jan. d. Js. zu Neustadt stattgehabten Excesse beschäftigt waren, der Adjunct Johann Travers und erklärte, daß seinem Bruder Johann Travers vor einigen Tagen per Post von Mainz aus ein anonymer Drohbrief zugekommen wäre, der ebenfalls sich auf die Sache des Attentat und Mergard bezog habe, und welchen er [illegible] zu Gerichtshänden übergeben, obgleich er bezüglich des Schreibers oder Absenders des Briefes

Meier C. Hofmann Weber

keinen Aufschluß geben könne.

Wir haben diesen Brief sofort zu Gerichtshänden genommen und schritten auf Antrag der k. Anklagebehörde zur weiteren Vernehmung des Zeugen Travers worüber separates Protocoll errichtet wurde.

Meier C. Hofmann [illegible] Weber

Kosten:

Antheil Reisekosten	14 f 56 x
Hilfeleistung	28 x
	15 f 24

II. n° 2

Papiere / 6 Bogen
bei Landgerichtsexpedient Jungs
in Verfahren genommen

Neustadt / 30 Mai 1851.

Zweybrücken 4 Septemer 1850.

Lieber Freund!

Wie deinem Brief schon ersehen daß die Entlassung bewilligt ist und ich hätte dir schon früher schreiben wenn wir nicht die Hoffnung gehabt mit unsere Entlassung beschleunigt zu werden.
Von den Verfasser der Entlassung hat Niemand etwas Gutes erwartet, allein Niemand glaubte daß diese Komödie so schmählig ausfallen würde. Wie ich meine ist die Hauptursach daß der Entlassung ist, abgesehen von den Disciplinarstrafen, so vielen Lügen und Entstellungen da war natürlich das Hauptheil von dem Angeklagte, und der alte Verfasser begnadigt wollte.
Es unterliegt gar keinem Zweifel daß das Urtheil in München kassirt wird und sollte natürlich wird sich die Kassationshof zu einem Revisionshof gestalten und die Sache wird aufgeschoben, alsdann werden die Thatsachen an den Tag kommen und wahrscheinlich wird, um gewissen Personen und der Verlegenheit zu helfen eine abermalige Amnestie erfolgen müssen. Im November soll die Kammer zusammen kommen.
Die Rechtsfrist der schlechten Advocaten, über die unrechtliche Verweisung von der Appellgericht ist fertig. Auch die Rechtfertigung der Vertheidiger und die Urtheil wird den Freitag

sie in Maßnahmen gefallen. —
Gegen die durch die Wahlbehörde und unterstützt
von fleißigen Denunzianten, genauer Aufhetzer auf
unserem Bureau, haben wir bereits bei dem Ersuchen
Roms, einen übergeordneten Beamten zu ernennen
Namens, Protest eingelegt und ersuchen auf dem
Befehle ein neues Verfahren, vor der gerichtlichen Ver-
handlung zu setzen.
Wir haben nun sämtliche Untersuchungsakten in
Händen und ist sofort die vom hohen Ministerium nötig
Einsicht zu nehmen. Es kann dann alle Personen die
alle Zeugen vernommen werden sind und weiteres
ein Jahr und gesetzt hat. Die nächst stehenden
werden die Abschriften lesen müssen, welches
später mündlich. Diejenigen die gegen mich
aufgetreten sind nun nicht in den Rath zu ziehen,
haben diesen Beweis verlangt und hätten müssen Gelegen-
heit genommen und keine Widersprüche geschöpfen. 3
Meine Belastungszeugen sind: Lang. Leonhard Conrad,
Fritz Deines jetzigen Conducteur von der 30er Jahren
und Felix Fischer (Zukela). der Polizeycommissär
der Bezirke es offiziös). Gehört mit seinen den
vier ersten Herren vor den Geschworenen gegenüber
zu stehen. —
Ich habe Depositionen von Leuten gelesen für die ich mich

schämen weil sie über ein ganz Angeklagte so falsch
mir ein falsch weiß zu brennen. — Bedauern sollen
diese Leute nur daß die Depositionen für alle Seiten
genommen sind. Wenn mir ein wirklicher Beweis
der Bestechung vorwurf zeigt Wahrheitsliebe ist es
mich zu entschuldigen, allein schwer ist es manchmal
die mit der Klage überall dabei waren festzustellen
sich auf Besinnung Andere herauszuziehen. —
Bitte mir Alle Lebewohl und sag Freundschaftlich
gegrüßt von dem
L Mattil

Ist die Bau noch lieb?
Bey schönes Wetter sehr angenehm mich regend
eine gute Wasserfahrt zu machen, denn die Mädchen hier
ist heute gestorben. Bey schönes Gesellschaftsabend sag ein freundlich
und über sich ganz traurig im Hause. —

Schreibe die von Zingkraf 87 nun Skatalle zugekommen
sein, die Karten verlangt werden soll. Bitte Dich um die Post
an, damit die Leute sag ein ganz Abendzug erfallen. —
Wenn du die Bedeutung sagen bringst, so sende das Geld
direkt an Mattuscheck oder Zinkraf in Warnsdorf. —

Ich habe schon Bericht

fünf Gulden Conv. vorgeschossen. Den Arbeitsseel lässt Dir
grüssen und Dir selbst ihn bey Euch mich zu wissen thun und
sein Mutter meldet

Zweybrücken 24 September 1850.

Lieber Freund!

Eben erhalte ich Deinen Brief und sage Dir meinen
Dank für Deine Absendung sowie meine Zufriedenheit
mit dem Meinigen übereinstimmt, so befriedigt
ist, daß dasselbe Dir Lust bereitet. — Deine Freude
an M—, sind also um ein Theil vermehrt, denn
über diesen Menschen liegt ein geheimer Schein
Dich eben gesagt, befallen sie Dich, bei ihr zurück,
kommen sie erst dann Stunden mit diesem Menschen
in Ruhe kann. Bitten wir Gott der Gesundheit
ihn. — Wir sind in Bälde der Entscheidung
unsers Prozesses entgegen. Man glaubt die im November
die Sammer Gesammt kommen und dann muß man
Einmal die Sache mit dem Druck ziehen, daß
Prozeßgericht ist schon so gut wie gefallen.
Wir sind mit der Verlosung der Obligationen nicht
Stattgeschehen: Können kann werden bis das
Jahr kommt.

Grüßen Alle Freunde und sey
herzlich gegrüßt von Deinem Freund

Mathil

Martin Fuchs
Pfarrer
Bayreuth

Bruckberg 10 Mai 1851.

Lieber Fuchs!

Deine beyde Briefchen habe ich erhalten und gebe Dir, indem ich Dir zugleich für Deine Mühe danke, schon wieder einen Auftrag — Diese nemlich Ph Knöckel auf und zeige ihm Du selbst Deine Namen an, er könne mir einen guten Entlastungszeugen abgeben und zeige ihm denselben über mich deponiren könne. Darauf erwarte ich umgehend Deine Antwort. Wenn Du allenfalls Morgen früh Ph in seiner Wohnung antreffen so besuche mein Lehrer und zeige ihm meine Bitte selbst ganz gut. —

Diejenigen die Predigen kommen wollen, mache ich Samstag den 24ten Mittags bekannt zu zeigen. Dann werde ich Samstags nachmittag die Wohnung des Amtmanns und die liebliche Anklage des Pfarrers vernehmen letzteren just seines Hauses. — Ebenso werden sie dann meine Verantwortung oder Freisprechung hören. —

Sonntag d. 22. Sept. Unser Pastor
hat gepredigt die Hauptpredigt.

Mathil

Zweybrücken 17 April 1851.

Lieber Martin.

Deinen Brief vom 14ten habe ich erhalten und habe die Einlage an B. abgegeben. Ich habe gestern mit ihm gesprochen so wie Du gewünscht, wenn er mir erklärte, die Sache besorgen zu wollen. Soviel ich mich erfragen habe ist Pirsch zu beschäftigen, im übrigen ist seine Handlungsweise gegen dich, nicht wenigen wie nobel.

Wie weit der Prozess in dieser Sache gediehen wird Euch bekannt sein. Es wurden vom 18 Angeklagten 3 wegen Einer nothwendigen Confrontirung heraus in diesen Prozess. so wurden z. B. die Aussagen von Lautenschlag fortgesetzt während die von Rockenhausen vertagt wurden 2 wegen Aufstellung der Volksmenge zu 3 Jahren und die andern die Sache mit Beschluß belegte zu 6 Monate. —

Alle Betheiligte haben Appellation eingelegt Schmidt & Zimm haben ihre eigene Gründe während die übrige fast correctionelle Vertheidiger auf der Ansicht der Advokaten

NEUSTADT a.d.H. 17 IV 51

Herrn
Fuchs
Landgerichts
Martin
Landgerichts
Neustadt a.d. Haardt.

folgenden Grund haben. Wie sind alle die Geschworenen angeklagt und diese Geschworenen soll durch die uns zur Last gelegten Verbrechen begründet machen. Der Advocat stellt also an die Geschworenen, die Frage, ob unsere Frage ja wahrheit. Hat der Angeklagte durch die Handlungen sich des Todtschlags schuldig gemacht? Auf diese Frage haben die Geschworenen bei allen Correct. Verantwortung der Nichtschuldig entsprochen, jedoch hinzugefügt der Angeklagte hat sich durch schuldig gemacht durch eine Verletzung vorgenommen hat, oder Nothwehr ausgestellt oder Rasserei etc: In diesem Verhalt liegt der Exculpationsgrund, der ganz natürlich ist und den die Geschworenen durchaus nicht machen dürfen, denn sie sprechen ja den Angeklagten vorher dadurch frei daß sie sagen er ist durch die ihm zu Last gelegte Handlungen des Todtschlags Nicht schuldig.

Fast kommt die Exculpation in Krumpen durch so wurden [illegible] wenig Verrichtungen zum Vorschein kommen, dass es doch nicht angenehm dass wir am Hofe, wenig Jünger bleiben, und die Todtstufe merklich zieht. Wird aber diese Institution wanken, so bleiben wir vielleicht alle an Jünger, denn der Gerichtshof kann dann bei Jedem den Artikel auf Tödtung und fremde Autosuktionen verwenden. — Zuerst auf der Einsetzung der Lustwacht sind die Geschworenen auf den Beispiel gefallen. Ob mit ungenauer Aufführung oder nicht? Ist eine Frage. Heute über 5 Wochen am 22 Mai, kommt Mozart und ist vor die Schranken. In 14 Tagen wird sie sterben.

Meine Briefe lasse in keine meiste Kind kommen.

Dr Joachim hat sich vor 8 Tagen gestellt.

Grüße Alle Freunde und sey gegrüßt von deinem

Mattil

Als Zeuge Block Stud.
Am Marstaller, Zeug(?)
Luthz(?)

Siebig(?) dem Democrat Verein
sind unsere Mittel zu
gering seit L. Siebrich & Holz
& Fahr Kaufmann bei Prok
ausgetreten, weil ihnen
die Principien von Weber
& Loose nicht gefielen —

betreff der Wirthschaft zu fragen,
ob das Wirthshaus zu Republik
der Versammlungsplatz der Rothen war.
Das Spiel wurde in früheren
Winter angenommen & wenn
die Besucher sich unterhalten
wollen(?)

Block war zugegen als
sich Carell zu den Äusserungen gezeigt. —

Mennenheit(?) die Lieder in
der Versammlungsstunde
sind Voglsein(?) Schwarz
gefallen. —

Es sollen Glückner's gelernt
sagen, man wechselt sich das
Glückner bezeugen dass der
Mittel ... Oberlieutenant
gemacht. —

Seine Äusserung betreff des
Geisell entledigt sich Wenig
daß er nur in jeder Beziehung
behaftet ist & daß er diese Äusserung
ohne die Absicht zu wollen zu Grunde
Wege gemacht hat. —

[illegible]
Reuchlin(?) 20 Juni 1851
Max Fischer

[illegible]
habe daß bis jetzt geschehen zu berichten ... Weber
setzte und sogleich in seine Thätigkeit & gab ich die Arbeit ...
eine keine weitere Meinung zu ersehen. —

2) betreff Gosweiler, derselbe wollte sich sogleich der Arbeit unterziehen
Lammund & zugezogen untersuchen wurde aber von dem Rathschreiber
davon abgehalten indem es gesetzlich sey, nur auf Ansuchen der Staats
behörde ein solches anzufertigen bedarf; er müsse also keinen
zu Auftrage haben, ein Protokoll Behufs der Staatsbehörde zu
gewähren. — betreff der Anfrage, ob Gosweiler bezeugen wolle, ...
dann die gewiss Regierung ... von den 2. Aufgebot ...
organisirt wurde bei welchem Geisell Hauptmann die Oberlieutenant
Gosweiler Lieutenant geworden sey wurde der Geisel & Glückner ...
zugegen wenn die aber Gosweiler darum bezeugen wollte, so ... nicht ...
gezwungen werden nicht gegen ... Grund können. —

3) Steyer & Brand erinnern sich nicht der Unterredung der ...
ich der ... die Unterredung beweisen mit beiden
weiteren Umständen gemacht. —

3) mit Ph. Fischer bin ich in keinem ... ich ganz die
Affaire und wird bei Aufforderung keinen Anstand ...
entschuldigende Erklärung bestätigen, er erklärt ferner
daß sein einziges Protokoll nicht nach seiner Aussage ...
& der Form der Öffentlichkeit ... darüber nicht ...
hat ersehen. —

4) Wilh. Fischer hat die ganze Stadt Block's schwarz ...
... Martell & Wirth & Butz ersucht & beredet ...
... daß ... die mit Loose & Weber nicht in ...
Berührung gekommen. ... Block wird ...
... Stein ... aufgeregt zu ...
Cosell der als ein ... Patriot ...
... wurde ...
... kann.

5) Als Offiziere der Bürgerwehr sind Geisel & Glückner
bestätigt, daß jede Compagnie unter Befehl von ...
stand, daß ja auch die Armatur für alle Compagnien von
der Stadt abgegeben geworden. —

betreff der Bildung ... der Wirthschaft von Marx
ist es Aufgabe des Wachtmeisters zu beweisen daß diese Wirth
schaft nicht der Versammlungsplatz der Democraten od. Wühler ...
kann die beste Zeugnisse sind die Denuncianten ... Marx
wird in der Beziehung sein möglichstes thun, so wie er ...
beglaubigen wird daß er einen freundschaftlichen Beziehung
zwischen die Loose & Weber wie bemerkt hat ...
Gegentheil aber einen Beweis.
betreff seines Austritts aus dem democrat Verein
wurde Wenig(?) ... mit dem ich zwar auch nicht ...

III. a 2

Papiere (2 Bogen)

Tülp

Lebrecht

in der Buchdruckerei

Aufhebung genommen.

Neustadt d. 30 Mai 1851

Mohr

VII

VIII

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Aria
Gruss an die Heimath

I. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

II.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

III.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

Zueignung

I. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

II.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

III.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

IV.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gutkaste

1. Jean liegt die Stadt im Rheinland
Die Ihm von alter Zeit bekannt
Die manchen stolz Thurm hat
Darin sein Bischofsitz befand

2. Jean liegt die schöne Stadt Carlsruh
Da kommt man gern auf viel Ruh
Wenn die viel Fürsten beisammen sind
Den ist aufmacht das schöne Wind

3. Jean liegt Mannheim die schöne Stadt
Wo starken gewalt Engelland hat
Sie hat die schönsten Häuser
Stark befestigt mit Mauern

4. Jean liegt auf Heidelberg die Stadt
Wo die schöne Wasserkunst hat
Darinnen liegt das große Fass
Das ein viel gut Wein hat

5. Jean liegt Mainz die Churfürstenstadt
Der Deutschen Volk wohl hat
Wie oben auf den Thürmen sind
Viel Kanonen Pfeifen und Trommeln sind

6. Jean liegt Worms die Bischofsstadt
Wo Martin Luther hat
Sein Lehr verlassen
Darum ist er gestorben

7. Jean liegt Speyer am Rheinstrom
Es muss Offenbarung sein
Die Pfalzgrafen
Die Kaiser und Könige

8. Jean hat ein wohlgebautes Haus
Da schenkt man Rheinwein heraus
Da muss ein rechtes schwarzes Aug
Sich oben drein finden mit weißer Brust

9. Jean liegt die Reichsstadt an dem Main
Es muss Offenbarung sein
Die Pfalzgrafen
Die Kaiser und Könige

10. Wollt ich habe schöne Mädchen gesehen
Die mich so hart Herzeleid gethan
Das Mündlein bei dem Wasserbrunnen
Auch sehr fein lassen grüßen

11. Ich muss ins weite Schwabenland zu
Und vermeint ich hätt alle Jahr Ruh
Und hätte ich Engelland auch verlassen
So hätte ich doch Krankheit und Pein

Das Lebewohl

I. Wenn mich mit Ernst mein Herz sein Lieb will klagen
Nichts mag freudig gegen Scheiden sein
Ich muß Dich wollen zu entfliehen eilig nun
Ich finde Ruh' und weiß, es muß sein

II. Du mein Herz sein das Scheiden mußte Leben
Drum ich in Ruhe Dir Ihnen Deinen Abschied
Weil sie mein Herz sein Liebe eben gegeben
O wüßte ich, daß Dir Ihnen folgend Herz

III. Dein Mund mein
Dein Auge mich Liebe voll umfangen
Verlangen ist mein Glück Dein Liebe flehen
Ich scheide mit Gruß mein Herz in Ruh Wandern
Dein Scheiden und Ihnen mein einen Herz unsterblich

IV.

Denn Liebe Herz mir das Gedenken Worte
Die Deinen Küsse süßen Entzücken gaben
Drum Liebe mich Dir Ihnen Deinen Abschied
Dein Herz Dir Ihnen sein mir Dir meinen Liebe

V.

Und Herz Du mich Dir Ihnen Herz Abschied
Es ist mein Letzten Herz Dein zu Dir mich
Lebt mich mein Gruß Dir Mitleid Ihnen Leben
Die Deinen Denn zu mein Herzen Herz Dein

Der Kuss

I. Einst fiel in süßem Traum
Auf Pfirsichen Liebkosungen
Ein Blütenduft
Ich sah vor meinem Leib, und Lieb um meinen Leib 3 7-1.

II.

Ein Pfeifen Amor Gaukelnd, Ich sie in Ideal zum Pfand
Was gab der Pfand?
Ein Traum alle meinen Leib, Ein Leib Lippen auf

III.

Wir spielten Pfeife Mädchen, Mir winken alles Spiele
Traum — was? auf
Und zogen mir die Pfeife, Mit meinen Leib Hell Gold Pfeife

IV.

Der meinen Traum Herz, Zerfloss in süßen Hauch
Ihr Zauber — Mädchen
Ich bebt mich Ruh nicht, Dem meinen Leib geschlossen Lippen

V. Durch meine Adern Wunder, Die Lust zum Freundschaft Band
Der goldne Faden
Was jung alt Augen Leben Leib was alle Freud Pfeife

VI.

Ach muß den Ihr zu Traum, Mir Raum Der Mädchen meine
Der Apfel wird
Pflicht für den goldnen Amor mir muß ihr Lieb zu zwingen
Der Kuß Ihr in mein — — — — Leib

Lampaci Vagabundus

I.
Es sonnet Lampaci Lucium Siber Consule Romano
Dann der Dichter Lucianus a pia matre
Samosatenus Seine Füße auf Lesbum
Mingten Fabulirten wohl zu Falsum Lucium
Flüchtlich sehr oft mich einander Lobten
Bald der Gesang ihnen Ehre zog aber

II.
Auf unsern Forschung Lucian bald haben
Und die Meinung unter auf Lucianum
Auf Lampaci wohl Stadt die Glaubten alle
Und für Vagabund kannt sind auf dem Schein
Da ist wohl so selbst die Glaub no worden
Auf das Wort das auf dem Lügen Grund

III.
Kein guten Dichter vergessen wird die Lügen
Auf der Wahrheit sein alten Lügenpfaden
Der ist ein braven Mann der nicht seinen Nutz
Dich und Gott nicht macht seht an Lust und Lust
Ohne für seinen eigen Lügenlohn
Selbst andern Lügenstab in den Mund Lesen

IV.
Jetzt wollen wir zum Thon fangen wenden

Wenn unsern Glück geschehen
Wird der Tag den einzig Dank die Feigen wird
Haben wir auch Verstehen Lügen und gar nicht Lesen
Es soll nun Dichter in den bunten Pfaden
Allen Lügen ein Ende zu machen

Ende

Von Daigarts Leben

VII.
Lesen wir Feigen in Lesbum
Auf Figuline ein Heim
Und auf blumigen Fluren
Mit am Tamarisken weit ein
Allen Paniske die Hirten
Die an Schatten zu ruhen
Um dann Sonnen die Glut
In dem Ufer die Welle

III.
Und der fruchtigen Feigen
Rufen dann wohltigen Hasen
Weiter haben wir Lügen
Und die wir Lügen zu Lesen
Zum angenehmen Lichten
Vernehmt den Faulen Gesang

Und wie Entsagung schließen
Wird uns gefallen als Genießen

III

Dann dann verfliegen Wünsche
Selbst unser Sehnen ganz verstummt
Zerfließt sein Gelispel im Schall
Zu einem Seufzen einzig wird
Und wir versinken Den Zweifel
Selbstsucht Sinn Zweck in Frieden
Hinter sich wie die Zeit
Und mein Ich Welten nur mehr

Antreus

VII Ist das der Lohn für meine Treue
Prometheus gab es mir die Pein
Das Fabrikat die Brust aus Ruben
Warum ist Manja nicht mehr hier
Sagtest nicht ein Gott gestanden
Nun dann Gott bereit aufstand die
Ober es die Welt Traum —
Ihr Schwestern und Brüder sie

III

Rasset wie alles mal ist Fabel
Küsse füllt unseren Herzen Schmerz

Verklagt muß sein zu meinem Grabe
Denn es hängen fünf Welten
Nachbar wenn es die Augaben
Die uns glaubend Liebe ist
Was ist aber die neue Leben
Was ist Dankbarkeit für uns?

IIII

Liebe Lust in Freude die Distanz
Glücklich wenn wenn ab möglichst
Klar auf - auf glaube ist meine
Daß der Schein verwischt sich
Denn die Herzen die sich kennen
Trennen Liebe brauchst du
Verlogen Lieb die schönen Gaben
Verblasst wie die eitlen Duft

Abendstein

Dämpfchen o Ros duft weißblumen
Farb ist die Rebe Halbdurchsicht
Freudig wird Dan aufgenommen
Dem sind die Gaben gebracht

II

Daß [illegible] Dichter [illegible] fallet
Die Lesen mit gablantem Mann
Beerbst Dann Gaben [illegible]
Die Gaben für Hirt [illegible]

III

Legt auf [illegible] Leiter [illegible]
Die alte Dan Jahrmarkt [illegible]
Und finden Dichter [illegible]
Die Lampe ist Morgenlicht [illegible]

Die Rosen

I

Wir pflanzen das die Hügel
Durch den Felsen hohen
Wir sah uns Lang dein Flügel
Und Wagen nun Rosen

III

Das Leuten umgaben von
Der Gast Dan Wasser Haar
An unsern Lenzt Darbringen
Dem neuen Pflanzen

III

Weiß Gottes Schwerer Regel
Zwang alles Hohen in mild
Wie Frucht und Dauern Segel
O' Frauen Dan Glühen Lieb

V

Hier Schwing an Garten in Baum
Wa Lenzen Rosenfeld Lust
Du Heil Nennung Dan Hoain
Und Dann finden Frucht

Der 3 Bauer Studenten

Es war einer der Zeiten der 3 Bauer Studenten
Die wollten dem Herrn Pastor seine Hühner
Herr ging spatzieren
Und schossen ihr sämtlich zum Garten hinaus

Herr war an diesem Morgen das Huhn ist zu wenig
Und legt sich wieder Nacht seht im Bettchen
Herr ging spatzieren
Dann wandte uns ins Dörfchen kommt einmal zu sehen

Herr unser Herr Pastor sieht wie sie geschossen
Und ist hinter der Scheune und Garten
Herr ging spatzieren
Schießt es ist Herr der Bauer Studenten Hunden

Ach nun die 3 Bauer Studenten sollen kommen
Und sie diesen vergnügten Morgen
Herr ging spatzieren
Herr ging hinter dem Zaune der Hühner sprechen

Ihre Beschäftigt ist es Abschied ist nämlich Hühner
Bratet ist wie keine Hühner im Dörfchen
Herr ging spatzieren

Herr schaut mich [illegible] und sucht nach Hühner
Dann Hühner die Hühner sich Zahn geschlagen
Ich will sie der Reihe zu Hause
Herr ging spatzieren
Herr wandte den Garten wieder zu Hühner

Ach lieben Herr Pastor sie sind schon bei Besuch
Den wünschen wir freundlichen Besuch
Herr ging spatzieren
Herr sah auf den Bauer Studenten

Herr ging spatzieren
Dann sah er die Hühner
Und merkt sie in der Scheune den Zahn
Herr ging spatzieren
Dann [illegible] Hühner Zahn geschlagen
Aber wir den 3 Bauer Studenten besucht
Wir hatten so gerne schon Hühner
Herr ging spatzieren
Durchschaut Herr Pastor sie schon

2) Sieben Himmel Der Gottinnen
Zu beschreiben ist Ihr Glauben
Wie Sie Menschen sind so mitgetheilt
Wie Sie Götter Der Lucian selben gestellt
Da er nun mit Diogenes in Gespräch
Ist selbst die Götter alle glaich
Eyns sagt mich sehr sehr gefreut
Freundlich Der Lucian anbraucht
Die Musiker selbst sehr glaich entfernen
Auf ein Trinkgeschirr auf sich gelaben
Gabrielle bekränzt in Saal ein Lorbeer
Ging voraus in Elysium einzuziehen

3)

Der Apollo sangt schon Palo
Selbst schon Böglen selbst schon zu singen
Hält mit einer Hand Instrument Der Lucian
Musst glaich auf nicht Laute Dionysius
Kaum selbst die Götter Dal gesehen
Wenn schon Lügt auf glaich Charlotte
Und Springquellen Saal ein Hügel
Sonnen sich auf Wolken in Franzos
Sich selber Hoffnung Auf ein Kuß
Sagt sagt Der Lucian zum Merkur
Ob sie Dem Saal Hund anzeigen
Sonst wenn Der Mozart Prüfstein

Auf Marlenen Dann gay sagen
Mozart spricht 2 gesprochen
Ist Künst wenn sagt Der Lucian
Gesteht Dem Der Lucian Champagner
Jahr sagt Der Mozart ist Ein Der
Zu einem Fest wenn aber Hymen
Dem Tumult selbst sein unser Platz
Merk mich Teufel einzubringt
Ob sagt Der Lucian Pfeife mit
Wie unsern Lucian Herrn mit
Mein kleinen Böse wird hat vergessen
Dein Monument wird wenig Pfeife

5)

Sangster Lebt sich unsalen
Küss Mozart mit Sonnen Pfeife bestanden
Mozart Hessen an Der Bollen
Zusatz bringt Champagner Mein
Ob Dem Gäste Lust ist in
Champagner Licht wir alle zum
Sagt Der Lucian ist falt gesteht
Sag Den Die Sonnen wenn sich so ~~wenig~~
Der Lust Platz Dem Sonnen an
Die Mützen nicht mit Blumen Jene
Dessen glaich Dial so mit Gewalt
Küss sagt Der Elysium Jenen selben

Spanien in Lerleins
Lag d Hauptst sind Madrid
Das Landsort ist Catharsa
Vogt von Lamar sat ist auf wig g'sant
Lamar sabak in Eystand Dekannt
Hat glaufta Lamar angenis
Und sagt sind gesse auf Gasse g'sam
Kein Casse Gespasset kind ist sabi
Kind ist in Mein Dienst bei Lin Lein
Mit diesen Geisten ausgiem
Si wase ist in Ostang Dagsf
Sase Gilten Ming sein g'mit Cantard

Und Lan Lamar wer g'lang
Dzung gasellig ist gasellig
Mit Spielen ganz auf Willen
Wir machen d' Offenbarung Namell
Druck sabt Lan Hagst d' Lambardus
Und Lan Lalein Lad Kinden
Und mit Lagiand zum Nichtwodl
Dasst sy Lan seine Mugent sprach
Jamlich Clast sagst
Drauf eint auf Lan Landsort sitzt
Dass Lan Lan Ganzen sole nicht sagen
Dflägst er die Lamal in Spindeln

Mein Lan Lamar d' ganz Lamar
Sat Lan allen sase zu sallen
Mit seine Leagen sat g'g'gen
Mennen Lan Dual glauf und Gallam nasse
Dzsider mast Lan ne sase Lag
Mit Lan seine Lano ganz in Gang
Regente sagst d' Minardus auf
Und allen Gilten Langen Stauf
Lan Mutter mit Lan Lasse Lag
Langt mit Lan Mand weil er mast
Da mast die Gilten all an Lasse
Dzsidmast Lan Lamar ales zum Mann

Alle Cagiskon in Lan Leben
Spanien die Gilten Tamamatten
Mit Lan Lamar Cant Lad Lamar
An Lam sat d' Uebamals sase Mal g'klasse
D' sagt Lan Lamar glaubt Die nie
Du sat ist Cingt Sase g'sagt Lasse
Ist sat Lant einen Kleinen Sase
Lan Ding ist d' Cosag Lan sase
Gialt an sy mus in ganz Lase Lin Mas
Dag ist ein sagen gut Lasse
Dag Lar nicht mis mind nasig ine
Es mind als Mutza ausgenies

Hubert Blanc

I

Der Kampf zum Volksrecht [illegible]
Der Kampf um Abrüstung [illegible]
Kennzeichnet [illegible]
Das Werk [illegible]
Da kämpfte für [illegible]
Der Streiter Hubert Blanc

II

Der Kampf gegen ~~Tyrannen~~ Frankreich [illegible]
An Hubert Blanc [illegible]
Gewinnt [illegible]
Gebrach [illegible]
Er sagte [illegible]
Dann Volke [illegible]

III

Der Kampf [illegible]
Rief [illegible]
Der Kampf [illegible]
Der Mensch [illegible]
Sein Gedenken [illegible]

I

Abtheilung

1 Concert-Ouverture c Kalliwoda.

2 Terzett-Quartett Mozart
Duett c Sopr c Mezzo
3 Instrumental-Quartett mit Musik.
Begleitung
4 Recitativ Terzett c Chor aus der Oper
c Haydn

II Abtheilung

1 Variationen
2 Duo für Violine mit Pianoforte Begleitung
3 Männerquartett
4 Soli, Duette, Terzette
Mozart-Lieder c Abt
Duett c Sopr aus der Oper

Duo für Violine mit Clavier-Begleitung
c Mozart
die Herren Concert-Geber vorzutragen beehren

I Abtheilung

Concert-Ouverture c Kalliwoda
Instrumental Quartett mit Begleitung
Begleitung c Haydn
Duett für Violine
Herr Mayer
Begleitung c Hubert
Herr Dr. Lieber Sopran
Recitativ Terzett Chor aus der Oper
c Haydn

II Abtheilung

Variationen für Violine
Soli, Duette, Terzette Männerquartett
à Violoncell c Abt
Herr Mayer
mit Clavierbegleitung
Männerquartett
Chor à Bach für Sopran Tenor
und 2 Violinen mit Begleitung

IV. ad 3

Papiere (2 Bogen)
bei Gerichtsdiener Müller in
Verwahrung genommen.
Neustadt d. 30. Mai 1851
Hz

Paraphirt ne varietur
Neustadt den 21 = Juny 1851.
Müller

L. Müller

Depositum Eingang Secretär der Commandanten Jung. Ich
erinnere mich genau daß ich einen Tages auf dem Bureau
dem alten M. sich bei Jung befand und ein Gespräch mit
diesen äußerte: es könne doch nicht gehen daß sich jeder
neue Commis das Recht hätte auf die Finger Klopfen zu
Diesen erklärte Jung in seiner bestimmten befehlenden Manier:
"Sie müssen schon, ich habe diese Arbeit zu vollziehen
und Niemand will mich darin unterstützen. Sie bekommen ihre
schriftliche Vollmacht und damit fertig." M. entfernte sich brummend
auf den Bureau und dem sagte mir Jung daß sich Morgen
die Casse in Lambrecht in Ordnung zu nehmen.
Später etwa um 12h Mittag war ich ebenfalls hingegangen, auf
dem Bureau sah Koch von den Contrôle de Genève in Basel
war. Jung äußerte zu den anwesenden M. daß er diese
Geschäft recht besorgen könne, worauf M. erklärte
"wenn ich" nehmen sie einen andern dazu ich gehe nicht
Mit diesen Worten wollte er Bureau der Zimmer zu
verlassen. Jung aber hielt ihn zurück indem er sagte
zu ihm will ich sehen daß sie einen andern dazu bekommen.
Jung war allerdings etwas heftig, sein ungeziemende
Persönlichkeit erhöhte die Kraft seines Willens, welchem
in seiner Art nicht jeder widerstehen konnte, da man
Zurechtweisungen oder selbst Grobheiten bereits gewohnt

Diese Deposition 2 Unterschrift
wurde Ihr selber in Ihrem
letzten Verhör zu Protocoll
gegeben.

194

Louis Müller

Zum

Memoria

pro

Depositorio Nr 1 Saladin Muttel

~~[illegible] und 14 od. 15. Juni 1849 [illegible]~~

~~Heute morgen ganz früh [illegible] am 14 oder 15ten Juni [illegible] [illegible] Commandant [illegible] Stadt [illegible] einen Verhaftbefehl gegen den Bürger [illegible] Commandant [illegible] Verhaftbefehl [illegible] Commandant [illegible] [illegible] Verhaftbefehl [illegible] morgens [illegible] [illegible]~~

Meine Mitbürger und die deutsche(?) Mitleid mit fremdem Unglück haben.

Gestern, durch Verurtheilung zweier unserer wackern Mitbürger, wurden unsere schon so lange gehegten Hoffnungen zu Grabe getragen. — Gestorbene lobt man gewöhnlich. Wir wollen dies nicht thun, ihre Verbrechen sind bekannt; wer sie aber schuldiger findet als jeder sich selbst der werfe den ersten Stein auf sie. Die lieben Todten(?) sie sind gereinigt, und wir können nur verzeihen(?).

Mitbürger! wer hat das grenzenlose Elend über die 12 nun bereits 2 Jahren in Haft gebracht? Hört! es waren Leute die von ihren Mitbürgern des Vertrauens werth gehalten werden. — Schmach über sie! Der Fluch ihrer Mitbürger treffe sie! — Du versoffener(?) gebrannter Kerl; du durch deinen Vater(?) bankrott, du aufgeblasener durch Schmugel reich gewordener Meinhe(?) und Fernandes(?), du dictatorischer, du gutschmeckender(?), gleisnerischer, durch dein ehebrecherisches Leben unter Vormundschaft deiner Frau, der Trunkenheit ergebener gestellter Heuchel, und du erbärmlicher der Verrichtung hieraus nicht weiter gekommen ist, hat dich dein Dünkel so weit gebracht, daß man dich deiner früheren Niederträchtigkeit immer und immer wieder ins Gedächtniß rufen muß, du bist gerade so schlecht wie die Andern. Wird euer Gewissen nicht schrecklich aufgerüttelt durch das namenlose Elend das ihr verursacht habt? Ihr sollt auch einen Vortheil haben. — Verflucht sollt ihr sein und eure Verrichtung allen denen die euch hassen, Preis gegeben werden. Das Geld(?) soll euch vor neuen Schulden wachsen(?), und jeder soll Theil an der Verrichtung haben, der sich und noch an euch besudelt.

Ihr Schurken! Ihr habt zwei geachtete Familien in ein solches Elend gestürzt, daß ihr es niemals mehr gut zu machen im Stande seid.

Der Racheengel verfolge euch wo ihr geht und niemals stelle sich der Schlaf bei euch ein.

Allen denen aber die in einer so schlimmen Zeit, auch(?) Trotz zu legen bewußt sind, den blutsaugenden Reichen(?) fürchterlich grausame Rache, wenn sie ebenwohl(?) ein Stürmen erhebt, der, wenn nicht alle Zeichen trügen, bereits im Anzuge ist. — Kommen würde er jedenfalls, dann wird aber ohne Geschehene(?) gerüstet. — bestellt euer Häuser. —

VI a 2

Mainz den 4ten Mai 1851.

Liebes Jean!

Deinen Brief, den Du Vater gestern Abend
Spät geschrieben hat mir gestern Nacht einen
Schrecken gemacht — wir wollen hoffen
es wird nichts schlimmes sein, Vater hat
nur, Ihr sollt nicht glauben, daß sie durch
Ihr Leben gestört sind, sagen, daß Ihr
Ihr Leben so einrichtet, daß es Ihrem Charakter
gemäß ist, — Ihr müßt aber Geduld
mit ihm haben, — wir denken aber — ! — !
wir wissen nicht, wann Ihr, wir für uns Klarheit
Ihr Leben Ihr wissen — Ihr
Kinder geschickt, wie wir wenn Ihr Ihr geschickt
mit erfüllt zu sehen glaubt —
Ihr Ihr sollt nicht hastig hierher kommen,
ist bestimmt!! ja nicht!
Wir sind hier Ihr Ihr Ihr nicht
Ihr ist Ihr Ihr Ihr
und Ihr Ihr
Ihr —
Ihr
Ihr Ihr
— Ihr

197

Kaiserl. Königl. Hofkammer
für das Münz- und Bergwesen.
Wien, den 31. Mai 1851.

Ueb 3/4 e Mai 1851

3

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchungssache gegen

Vorgeld Theodor Hermann wegen Widerstandlichkeit gegen die Verhaftung in Ausübung des amtlichen Berufs und Verletzung in einem Dienst.

Heute den vier und dreißigsten Mai — achtzehnhundert fünfzig um drei Uhr Nachmittags vor Herrn Land- Gerichts-Rath Neustadt auf dem Rathhause in Neustadt.

ist der Bürgermeister Carl Ludwig Rosemann A. Untersuchungs-Richter für den Bezirk Neustadt, in Beisein des Gerichts-Actuarii Herrn Wirz und des Gerichts-Dieners Schreiber Heinrich Weber,

nachstehende Personen, die auf meine heute Vormittag vor Uhr ergangene, mündlich an sie erlassene Vorladung gestellt worden, worüber sie vernommen werden sollten und mich gebührend ermahnt, die Wahrheit zu sagen und Alles, was ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe. Einer Vorhalt sollten, mit der Belehrung, wurde vernommen und verpflichtet, auch zu allen Handlungen zu jeder einzelne und von einander abgesondert vernommen wie folgt.

Actum Neustadt Travers den 23/4 n. Kaufmann zu Neustadt.

Hans Hinrich, der Zeit wohnhaft und volljährig, mein Vater, Hofbesitzer Travers Hufner zu Neustadt Hundert abgegeben sich, erhält in zum 28ten d. Mts. Monats der Kost,

Weber

198

Actenmittheilung.

Wird dem pofort die Akten in Gemäß-
heit des Art. 61. des Criminalgesetzb.
Gesetzbuches der kgl. Bezirksbehörde zum
weiteren gefälligen Antrage mitgetheilt.

Frankenthal den 2ten Juny 1851

der kgl. Untersuchungsrichter

Stolz

Antrag.

Der kgl. Bezirks-Procurator

beantragt Einstellung des
Verfahrens.

Frankenthal 14/6 51

Baur

zur Anzeige wird.

Ich kann nicht umhin, zu diesem Berichte, wodurch Gegenwärtige eine Abschrift beigelegt ist, zu bemerken, daß die Entschuldigung des Beschuldigten, als ob er dem Gendarmen nicht gesagt habe, daß er Kanonen bei sich habe, und daß dieser Artikel gegen Schießen Waffen gerichtet sey, durch das Zeugniß des Gendarmen widerlegt ist, welcher bestimmt und bestimmt, daß der Beschuldigte ihm gesagt habe, er habe Kanonen bei sich, und daß dieser Artikel gegen Schießen Waffen gerichtet sey. Der Beschuldigte wurde sodann gefragt, ob er Kanonen oder Kanonen bei sich habe, worauf er antwortete, daß er Kanonen bei sich habe, und daß dieser Artikel gegen Schießen Waffen gerichtet sey. Der Beschuldigte wurde sodann gefragt, ob er Kanonen oder Kanonen bei sich habe, worauf er antwortete, daß er Kanonen bei sich habe, und daß dieser Artikel gegen Schießen Waffen gerichtet sey.

Da nun aus der Gesammtheit der Umstände, wie der Beschuldigte selbst einige Male zugestanden hat, daß er Kanonen bei sich habe, und daß dieser Artikel gegen Schießen Waffen gerichtet sey, so ist der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten That schuldig befunden worden.

Klagenfurt, am Tage wie oben.

J. Baur

Gefangen in Neustadt, 9. 6.,

Baur

d. 23ten Juni 1851.

5

Ordonanz.

Das kgl. Landgericht zu Frankenthal
zweykammerig in seiner Berufungskammer am Sitz mit
Beyzug zweyer Herrn Assessoren und Herrn Assessor in
Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzes über die Rechtspflege
des Rheinkreises

Mehl, Präsident, Kolemann, Landrichter
und Assessor mit Referent, Müller, Assessor
und Weber, stellv. Gerichtsschreiber.

auf Ansuchen der Anklagsbehörde gegen
Ferdinand Mauser Kaufmann
Heinrich Geisel Weinhändler
Martin Fuchs Landgerichts
Sekretär
F. Fischer
W. Fischer
alle von
Neustadt

wegen Verbrechens der Anklage
Anklagsbeschluß des Kgl. Landgerichts Zweibrücken
vom 26/29ten März
öffentlich ausgesetzten Urtheils

Nach Anhörung des Referenten in seinem Vor-
trage sowie nach Anhörung des schriftlichen An-
trages des Kgl. Prokurators vom 19 des
laufenden Monats und denselben Inhalts,

Erwägend

Feststellung des Verbrechens

Also beschlossen.

201

Mehl

Nro. 35781 des Registers des Staatsprokurators

Nro. 455. des Registers des Untersuchungsrichters

Vorführungs-Befehl vom

Verwahrungs-Befehl vom

Ordz. vom 23. Juni 1851.

Urtheil vom

Ueberführungsstücke:

N3 die Beilagen zu den Akten No 53 gegeben
d. K. Rap.
Mtz. 7/7 51.

+ 3/ Ostertags Mantel

Fixirt auf den

5573.
2252.

Bezirk Frankenthal.
Pfalz.

Untersuchungs-Akten

gegen

1/ Ferdinand Mauser Kaufmann
2/ Heinrich Geisel Weinhändler
3/ Martin Fuchs Landgerichts Sekretär
4/ F. Fischer
5/ W. Fischer
alle von
Neustadt

Beschuldigte:

Ordn.-N.	Zeugen, Namen und Wohnort derselben.	Akten-N.

No 48. Ordz. 1851

Betreff:

ad 1 et 2

Falschheit Zeugnisse in
der Untersuchung gegen
Carl Mayrott & Adelheid Mathil
beide von Neustadt wegen
Falschaussage in der
Sitzung der Assisenhofs
vom 23ten Mai 1851

ad 1. 526
Anklagung zum Falsch-
zeugniß & Verleitung
dazu Anklagung dazu

203

No. 9231. des Correspondenz Registers

Zweibrücken den 14 Juni 1851.

Der Königlich Bayerische General-Staats-Prokurator für die Pfalz.

Hr. Wohlgeboren

Herrn Königlichen Staatsprocurator

in

Frankenthal.

Vorladung und Verleitung von Zeugen zu der gehl. Untersuchung für die Untersuchung wegen falschen Zeugnißes und Verleitung Letzterer betreffend.

Die mit Bericht vom 2/3 l. Mts. vorgelegten Actenstücke bezüglich obigen Betreffs erhalten Hr. Wohlgeboren in der Anlage wieder zurück.

Da nun hiernach dargethan, sowie auch den anliegenden Abschriften der in der Untersuchung abgenommenen Zeugenprotocolle im Gegensatz zu den in der öffentlichen Sitzung des B. Assisengerichts abgegebenen depositionen, welche gleichfalls in Abschrift angefügt sind, hervorgeht und hinreichend indizirt erscheint, daß unseren Zeugen falsche Angaben in der öffentlichen Sitzung zu Gunsten des Angeklagten machten und daß diese falschen Aussagen durch gehässige Verleitung und Verleitung schwer gerathen zu haben scheinen, so erhalten

Neue
Speyerer Zeitung.

Mittwoch | Nro. 127 | den 28. Mai 1851.

Deutschland.

oo **Zweibrücken,** den 23. Mai. (Assisengerichtsverhandlungen.) Der Präsident recapitulirt den Anklageact. Hienach wird Theilnahme an dem Attentate des Hochverraths beiden Angeklagten zur Last gelegt und zwar bezüglich des Angeklagten: 1) Mergott, dadurch, daß er ein äußerst eifriges und willfähriges Werkzeug der rebellischen und hochverrätherischen Gewalt als Mitglied des Kantonalausschusses in Neustadt war, sich als Volkswehrmann an einem bewaffneten Zuge zur Verhinderung des Einmarsches von Bundestruppen am 8. Mai betheiligte, am 16. Mai den Hauptmann v. Rageneck von Neustadt nach Ludwigshafen transportirte, am 23. Mai die Steuercasse zu Neustadt mit 1238 fl. gewaltsam geraubt hat, die Neustadter Vertrauensadresse vom 2. Juni an die prov. Regierung unterzeichnete, in der diese aufgefordert wird, auf dem Wege der Revolution fortzufahren, am 8. Mai zum Nachtheile des Zeugen Gienanth in Neustadt ein Pferd erpreßt, den Zeugen Travers allda am 16. Juni mit Bewaffneten gefangen nahm, und die für die prov. Regierung in der Schweiz gekauften Waffen auf Intervention v. Trautschler zu Mannheim, mit Nichtachtung der Ansprüche des Spediteurs Engel im Betrage von 900 fl. für ausgelegte Fracht, die er verloren hat, in Empfang nahm und den Zug nach Baden mitmachte. 2) Mattil, dadurch, daß er seine Stelle als Offizier der Bürgerwehr aufgebend, sich dem Freicorps des Beschuldigten Weber von Neustadt (Sensenmänner) anschloß und als Lieutenant in demselben diente, aus eigenem inneren Antriebe die Bewegung unterstützte und förderte, Beamte und sogenannte Reactionäre bedrohte, beständig von dem Blute sprach, das in den Straßen fließen müsse, von Webern und andern, die geschändet werden müßten, Mitglied des Kantonalausschusses und der Rekrutirungscommission war, als solches äußerst thätig zu Gunsten der insurgirten Gewalt wirkte, die Vertrauensadresse vom 2. Juni an die prov. Regierung unterzeichnete und mit Bewaffneten die Steuerkasse in Lambrecht beraubte. Es werden aufgerufen 27 Belastungs- und Entlastungszeugen.

Zeugenverhör. 1. Zeuge, Reuthner, Polizeicommissär in Neustadt. Mattil wurde auf dem Marktplatze zum Lieutenant in's Corps von Weber gewählt, er stand mit Weber auf freundschaftlichem Fuße; Mattil nahm zwar die Stelle an, zog aber nicht aus, war wie Mergott als rother Republikaner gefürchtet. Zeuge glaubt nicht, daß Jung jemanden zur Cassenbeschlagnahme gezwungen habe, er war ein gutmüthiger Mann. Mattil hat Schulden.

Mattil: Ich war stets ein Gegner Webers, die ganze Deposition ist eine unwahre; ich habe keine Schulden.

Mergott war ein rühriges Mitglied des Kantonalausschusses und vollzog die Befehle von Jung oft in barscher Weise; soll den Zug vom 8. Mai mitgemacht haben, betheiligte sich bei Wegnahme der Steuerkasse zu Neustadt; stand mit Loose und Weber auf freundschaftlichem Fuße, galt deshalb als Communist und ward als solcher gefürchtet. Seine Vermögensverhältnisse sind zerrüttet. Persönlich kenne ich keine Handlungen, die Mergott als gefährlich erscheinen ließen. So viel ich weiß, hat Mergott die Vertrauensadresse an die prov. Regierung unterschrieben.

2. Baade, Brigadier in Kaiserslautern. Die beiden Angeklagten gelten als Anhänger von Weber, als Männer, die theilen wollen; persönlich weiß ich keine Thatsachen anzugeben; Mattil zog mit den Sensenmännern nicht aus, ich sah ihn aber auf dem Markte Sensen austheilen. Mattil machte Aeußerungen, welche auf Communismus schließen lassen, allein es war mehr Großsprecherei, denn er zog nicht aus. — Mergott war ein eifriger Anhänger der Bewegung. Ich habe denselben nie in vertrauter Weise mit Weber gesehen. Ich spreche blos von Hörensagen. Ueber seinen persönlichen Charakter kann ich nichts Nachtheiliges sagen.

3. Phil. Spener, Steuereinnehmer in Lambrecht. Am 24. Mai kam Morgens gegen 7 Uhr Mattil mit 2 Bürgerwehroffizieren und sagte, daß er Auftrag habe, die Casse zu holen, und Zwang anwenden müsse, wenn er sich weigere. Zeuge begehrt eine Stunde Aufschub, diesen gewährt Mattil. Der Bürgermeister wird gerufen wegen der Gemeindekasse. Mattil erklärt, daß nur die Staatskasse genommen werde. Die Steuerbücher werden abgeschlossen, und der Baarbestand mit 131 fl. abgeliefert. Zeuge begehrte Quittung auf die Vollmacht Mattils, die Begleiter von Mattil widersetzen sich diesem sehr barsch, allein Mattil quittirt dennoch, er nimmt das Steuerjournal mit, Zeuge erhält jedoch dasselbe nach einigen Tagen zurück durch Wenck, nebst Quittung des Kantonalausschusses worauf er dem überbringenden Bürgergardisten die von Mattil ausgestellte Quittung aushändigt. Die Begleiter Mattils waren bewaffnet. Ich kann mich über Mattil nicht beklagen. Er sagte es stehe in meinem Auftrag, Gewalt zu brauchen.

4. Mauch er, früher Adjunkt in Neustadt. Ich war Mitglied des Kantonalausschusses wie die Angeklagten. Es war nicht möglich, das Mandat zur Kassenbeschlagnahme abzulehnen. Den Mattil halte ich für nicht gefährlich, sondern nur für einen unüberlegten Schreier. Eines Tages kam die Nachricht von Wachenheim, Weber sei daselbst um Pferde zu holen; ich fuhr dahin und Mattil begleitete mich unaufgefordert, um dies zu hintertreiben und nöthigenfalls denselben zu verhaften. Ich war gegen Mergott früher deshalb sehr eingenommen wegen der Verhaftung von Travers, die mir sehr entstellt erzählt ward. Ich erfuhr später durch Travers selbst, daß sich Mergott dabei gut benahm. Er ist in seinem Wesen etwas streng und barsch, das liegt in seinem Temperament. Als Communist habe ich Mergott nie gekannt, immer für einen braven Mann.

5. Vogt, Friedensrichter. Mattil hat ohne anderweitige Unterstützung durch eigenen Fleiß ein Geschäft gegründet, das ihn und seine Eltern vollkommen ernähre, letztere hängen mit großer Liebe an ihm; er gilt nicht als Communist, seine Bekannten sagen aber von ihm, daß er ein Maulheld sei. Mattil bedrohte mich nie. Ueber Mergott kann ich weder Belastendes noch Entlastendes sagen. Ich habe denselben nie sprechen gehört. Ich habe von seinen Bekannten erfahren, daß er anfangs gegen die Bewegung gewesen sei, und erst später sich daran betheiligte. Mergott war gegen mich immer sehr artig.

6. Betz, Locomotivführer. Am 8. Mai fuhr ich von Neustadt nach Schifferstadt mit Bewaffneten und von dort gegen Hasloch. Zwischen Schifferstadt mußte ich halten, worauf von den Bewaffneten ausstiegen und die Eisenbahn zerstörten. Von den Angeklagten war keiner dabei.

7. Schwarz, Heiger. Deponirt wie der vorige Zeuge.

8. Fikeisen, Bahnhofverwalter. Deponirt ebenso. Auf der Maschine standen Weber und Einer namens

Buk. Als der Zug fort war frug ich einen, wer noch auf der Maschine war, da sagte man mir: Mergott sei dabei gewesen. Ich selbst sah ihn nicht.

9. Guinandt von Neustadt. Ich war nicht zu Hause, als Mergott das Pferd holte. Man sagte mir beim Nachhausekommen, Mergott sei da gewesen mit 2 Soldaten und habe das Pferd verlangt um zu sehen, wo die Preußen sind. Sein Knecht habe dies verweigert weil sein Herr nicht da sei. Hierauf habe ihm einer der Soldaten das Gewehr auf die Brust gesetzt und gefragt: ob er das Pferd satteln wolle oder nicht? Darauf hielt Mergott den Mann zurück und sagte: wenn 2 nicht genug sind, so werden bald noch 25 Mann da sein, worauf das Pferd gegeben ward. Mergott ritt fort und brachte es in einigen Stunden ermüdet zurück.

10. J. Frank allda. Deponirt wie der vorige Zeuge. Mergott habe sich sehr gut benommen.

11. Ehefrau Guinandt allda. Mergott kam eines Abends und verlangte im Auftrag Jungs ein Pferd. Ich sagte: mein Mann und der Knecht seien nicht da, ich könne deßhalb kein Pferd abgeben. Darauf sagte Mergott: er wolle sich selbst eins satteln. Ich ging dann hinaus um nach dem Knechte zu sehen; dieser kam, ich gab ihm den Befehl ein Pferd zu satteln. Frank wollte nicht, worauf ihm einer der Soldaten, der betrunken war, das Gewehr auf die Brust setzte. Deponirt sonst wie der vorige Zeuge.

12. A. Travers daselbst. Mattil war ein treuer Genosse von Fischer, der als höchst gefährlich geschildert. Besondere Theilnahmehandlungen kann ich nicht angeben. Fischer war großentheils abwesend unter der prov. Regierung. Morgens kam Mergott und fragte nach mir. Ich schlief noch. Er ließ mich schlafen. Kam später wieder. Er sagte: guten Morgen! Ich fragte was er bringe. Mergott: etwas Unangenehmes, ich muß sie verhaften. Er ließ mich ruhig den Kaffee trinken und sagte, ich könne thun was ich wolle. Darauf machte er die Thür auf und entließ seine Leute, die draußen waren. Er begleitete mich dann aufs Stadthaus vor Jung, wo er mich verließ. Mergott sagte mir, er hätte mich sollen in's Gefängniß führen.

13. Hoffieur von Neustadt. Mattil war eines Tags auf dem Rathhaus. Civilkommissär Klein sagte zu Mattil, er möge nach Baden gehen die Waffen holen, Mattil verweigert, ich habe andere Sachen zu thun. Mattil lehnt auch ab zur Rekrutirung nach Gimmeldingen zu gehen. Klein sagte hierauf, da willst auch gar nichts thun. Die Angeklagten sind achtbare Leute. Engel sagte mir in Ludwigshafen er habe Gewehre erhalten, hätte sie aber nicht über die Brücke bringen können. Klein habe ihm eine Aeußerung Mergotts erzählt, er werde sich bei der Bewegung ganz neutral halten, weil er nächstens um eine Apothekerconcession einkommen wolle.

14. J. Engel von Mannheim. Am 15. Juni 1849 ich 7 Kisten Waffen, die nach Ludwigshafen bestimmt waren. Ich konnte dieselben nicht mehr über die Rheinbrücke bringen, weil sie verbarrikadirt war. Auf Anordnung von Trützschler wurden die Kisten ins Zeughaus gebracht. Nachmittags erhielt ich nochmals 7 Kisten mit Waffen, die ich nicht annahm. Abends erschien Mergott und Werneck und verlangten die Waffen. Ich verweigerte dieß ohne Bezahlung der angelegten Fracht von 96 fl. Sie verlangten sofortige Auslieferung und fügten bei, sie würden sich an Trützschler wenden, was ich ihnen freistellte. Spät Abends kamen sie mit einem Schein von Trützschler und Kuchenbäcker, wonach ich die Waffen zollfrei abliefern sollte. Ich mußte Abends um 11 Uhr noch mit an den Bahnhof und aufs Zeughaus gehen und ihnen die Kisten anweisen. Sie stellten mir einen Revers aus, wornach mir Fracht und Spesen vergütet werden, worauf ich 24 fl. 46 kr. empfing.

15. Kempf, Einnehmer in Neustadt. Rath den wohlgesinnten Beamten, für Geld zu sorgen, um der Plünderung vorzubeugen. Am 23. Mai erschienen Jung und Fischer bewaffnet und Mergott unbewaffnet bei mir. Jung erklärte, ich müsse meine Kasse abliefern und zeigte mir eine Verfügung der prov. Regierung. Jung drohte dabei mit Gewalt und ich lieferte meinen Cassenvorrath mit 1238 fl. ab. Mergott und Fischer verhielten sich dabei ganz passiv.

16. Lanz, Apotheker in Neustadt. Zeuge kann nur über das Gespräch im Wirthshaus zur Republik deponiren. Mattil sagte: Es würden noch Weiber und Kinder geschändet werden. Moralische Ueberzeugung, daß Mattil es nicht so meinte. Ungefähr folgendes in der Voruntersuchung: ehe wir wegziehen, muß es euch noch schlecht gehen. Mattil ein gutmüthiger Mensch.

17. Friedr. Deiner von Neustadt. Deponirt über obiges Gespräch; es wurde hin- und herpolitisirt. Mattil sagte zu Jung, nicht wahr, ehe wir oder ihr fortgeht, muß noch Blut in den Straßen fließen. Hört nichts von Schänden. Mattil spürte damals den Wein und es war schon 11 Uhr des Nachts.

18. Fischer Phil. von Neustadt. Deponirt über denselben Vorfall. Hört aber nichts von Mattil sagen. Weis und Weber raisonirten gegeneinander. Mattil sprach sich gegen Weber aus. Müller Walz war verhaftet seit 6 Tagen. Mattil spricht sich entrüstet darüber aus und bewirkt vom Civilcommissär dessen Freilassung.

19. Corell Leonhard von Neustadt. Mattil sagte eines Tages, wenn wir fortgehen nehmen wir sie mit, es bezieht sich dieß auf Friedensrichter Vogt und Notär Werner. Zeuge zu Mattil: „was thust du da mit deinem großen Maul," als er am Sonntag beim Einrücken der Preußen denselben im Wirthshause antrifft, anstatt beim Volkshaer. Mattil entgegnete: daß er zu Hause nöthiger sei.

20. Roth, Adjunct in Elmstein. Auf den 2. Pfingsttag kam Mattil nach Elmstein um die jungen Leute zu recrutiren und die Ziehung vorzunehmen, ich weiß nichts von einer Aeußerung Mattils; es müße sein; er übte keinen Zwang, noch Drohung.

21. Jacob Georg, Bürgermeister in Lambrecht; er wird am 24. Mai zum Einnehmer gerufen weil die Casse in Beschlag genommen werden solle. Zeuge begibt sich dahin, hört, daß es nur auf die Staatscasse abgesehen sei, und entfernt sich daher; es waren zwei Bewaffnete dabei.

22. Spener, Wirth in Lambrecht. Sohn des Vorigen. Spricht über die Beschlagnahme der Steuercasse. Man sah dem Mattil an, daß er das Mandat nicht gerne vollzog, einer der begleitenden Bürgerofficiere verlangte, daß auch die Postcasse in Lambrecht mit Beschlag belegt werde, dies verweigert Mattil, weil nichts im Mandat stehe, und er auf den mündlichen Auftrag nicht gehe.

23. Geisel, Bierbrauer in Neustadt. Beide Angeklagten waren bei der Bürgerwehr; Mattil Officier. Bei der letzten Wahl wurde Zeuge Hauptmann und Mattil Lieutenant in derselben Compagnie; Mattil war nie bei dem Sensencorps von Weber. Jung war nicht terroristisch.

24. Glockner, war auf dem Bureau von Jung; dieser rief Mattil und sagte demselben, er müsse nach Lambrecht gehen und die Casse in Beschlag nehmen. Mattil lehnte es ab; Jung drang in ihn und in der damaligen Zeit konnte man nicht wohl ablehnen. Zeuge sollte zuerst die Kasse holen, lehnte es aber ab, weil er die nöthigen Kenntnisse nicht besitze und 48 Stunden bei der Permanenzcommission war.

25. Weber, Wirth in Lambrecht. Deponirt über die Cassebeschlagnahme. Zeuge begleitet nebst Becht den Mattil zum Einnehmer und bestätigt die Weigerung Mattils die Postcasse zu holen.

26. Becht Johann, Unterarzt. Ueber die Beschlagnahme der Casse wie der vorhergehende Zeuge.

27. Müller, Geschäftsmann in Neustadt. Am 10. Mai geht Zeuge auf das Stadthaus um sich über Einquartierung zu beschweren. Mattil und Jung waren in Disput, Mattil rief: warum soll ich es thun, ihr geht fort und ich bleibe da.

Jung: Wenn ich keine Unterstützung bekomme werde ich die Anzeige machen. Sie haben noch gar nichts gethan, Sie müssen es thun, sonst werde ich Schritte ergreifen, die Ihnen unangenehm sind. Sie werden Ihre Vollmacht bekommen und damit Basta. Mattil weigert sich die Waffen in Mannheim zu holen, er äußerte öfters er wäre froh, die Officiersstelle los zu sein. Jung war herrisch, ich selbst habe die Erfahrung gemacht.

Entlastungszeugen. 28. Erfler, Bahnhofverwalter von Neustadt. Am 8. Mai wurde von mir ein Zug nach Haßloch bestellt. Mergott war nicht auf der Maschine. Ich glaube, daß er bei dem Zerstörungszug nach Haßloch gar nicht gewesen ist, denn ich sah ihn nicht, und seine Persönlichkeit, die ich sehr gut kenne, wäre mir gewiß aufgefallen.

29. Gaj. Wagner, Tuchfabrikant in Lambrecht, spricht über die Cassenbeschlagnahme und bestätigt, daß Mattil sich weigerte, die Postkasse zu holen.

30. Völsch, Posthalter. Weber befand sich mit einer Schaar Sensenmänner in Wachenheim, um Pferde zu holen. Mattil sagte, spannen Sie um, wenn ich hinkomme, spalte ich Weber den Kopf. Mattil als junger Mann war zwar etwas exaltirt, allein recht gutmüthig.

31. Hornig, Gastwirth. Mattil ist ein guter Mensch, der gerne Späße, Witze macht, ohne es mit seinen Aeußerungen so genau zu nehmen. In Neustadt nimmt man es mit Aeußerungen überhaupt nicht so genau, wie an anderen Orten. Mattil war stets ein Gegner von Weber; war Mitglied des demokratischen Vereins, wollte Statuten, Weber sprach sich dagegen aus und äußerte sich in einer Weise, daß Jenge mit Mattil austritt. Mattil ist zwar Republikaner aber kein Communist. Die Sensen wurden unter einem Theil der Bürgerwehr ausgetheilt, weil es an Waffen fehlte.

32. Masellier, Wirth in Neustadt. Mattil stand nie mit Weber und Looje in Verbindung, seine Wirthschaft, obwol Republik genannt, wird von Leuten aller Farben besucht.

33. Weber, Assessor in Zweibrücken. Am 20. Mai, als ich von Edenkoben nach Neustadt gefänglich eingebracht wurde, nahm sich Mergott, damals Commandant der Rathhauswache, meiner aufs Freundschaftlichste an; schützte mich vor Unbilden, brachte mir zu Essen und zu Trinken, und verwendete sich, daß ich statt im Gefängniß, in der Wohnung des Stadtschreibers Wannemann in einem Bette schlafen durfte.

34. Deidesheimer, Kaufmann in Neustadt. Zeuge war beim Ausbruch der Bewegung Adjunct, kennt Mattil von Jugend auf als braven Mann, der sich ein Geschäft gründete, das ihn und seine Eltern ernährt. Bei der Volksversammlung in Kaiserslautern war Mattil in seiner Gesellschaft.

35. Elias Liebmann, Kaufmann in Neustadt. Am 23. Mai empfing Zeuge das Mandat von Jung zur Cassenbeschlagnahme in Lambrecht, der sich nur dadurch dem Auftrage entzieht, daß er die Nothwendigkeit einer Reise nachweist. Jung befahl dem Mattil barsch, die Vollmacht anzunehmen, und ich bin überzeugt, daß Mattil aus Zwang handelte. Mattil war stets ein sehr achtbarer junger Mann, und nichts weniger als Communist.

36. Knöckel, Papierfabrikant. Zeuge war auf dem Rathhaus als das Decret wegen Cassenbeschlagnahme ankam. Liebmann wurde dazu bevollmächtigt, die Sache verzögerte sich und Liebmann blieb. — Mattil trat ein, und nun sagte Jung, Mattil Du mußt gehen, Du hast noch gar nichts gethan, es sei eine Zeit, wo jeder Opfer bringen müße, und er müße den Auftrag annehmen. — Mattil sprach sich sehr heftig gegen Weber und dessen communistische Tendenzen aus, und trat aus dem democratischen Verein aus, wegen dem Auftreten von Weber.

Schluß der Sitzung.

***— den 24. Mai. Die Debatten nehmen die Vormittags- und Nachmittagssitzung ein, bewegten sich hauptsächlich um die Beweisfrage der den Angeklagten zur Last gelegten einzelnen Thatsachen, und bietet daher wenig allgemeines Interesse dar. Die Vertheidigung hatte erklärt, daß nach den bisher ergangenen Entscheidungen anzunehmen wäre, daß die Geschwornen über die deutsche Frage und politischen Gesichtspuncte der Bewegung mit sich im Klaren seien, und es daher nur darauf ankommen könne, wie sich die Angeklagten bei den einzelnen Thatsachen benommen und ob sie dabei in persönlich verbrecherischer Absicht gehandelt hätten; dies sei nun in keiner Weise der Fall.

** **Zweibrücken,** den 25. Mai. (Assisengerichtsverhandlungen.) Der Präsident trägt das Resume vor und stellt die bekannten Hochverrathsfragen. Die Geschwornen begeben sich um 4 auf 10 Uhr in das Berathungszimmer und kehren nach 11 Uhr zurück. Die Erklärung ist auf die Hochverrathsfragen, nein die Angeklagten sind nicht schuldig, jedoch ist Mergott schuldig der Theilnahme am Transport des verhafteten Hauptmanns Kageneck von Neustadt nach Speyer, und Mattil der Wegnahme der Steuerkasse in Lambrecht ohne Gewalt. Die Vertheidiger nehmen den Antrag, daß diese Erklärung der Geschwornen gänzlich unberücksichtigt zu bleiben habe, weil das Cassationsprincipal verneint, nach der Position Verfügung des Art. 345 des Cod. d'instr. crim. die Geschwornen sich nur an die Fragen zu halten hätten, und im Widerspruch mit ihren eigenen Erklärungen nicht Thatsachen besahen könnten, die weder erschwerende noch mildernde Umstände der Hauptthat, sondern Bestandtheile der verneinten Hauptthat selbst seien. Die Staatsbehörde beantragte in Folge der Art. 343 und 258 Code pénal, gegen jeden der Angeklagten eine Gefängnißstrafe von 5 Jahren. Das Assisengericht verurtheilte jeden zu 2 Jahren Gefängniß. Dem Vernehmen nach wurden diese das Rechtsmittel der Cassation ergreifen.

* **München,** den 23. Mai. Aus dem Ursulinerinnenkloster zu Landshut ist eine Nonne entwichen; wie die Volkshorn meldet, ist es die 48jährige Schwester des Abg. Aliotti. Den „Neuesten Nachrichten" zufolge hat sich dieselbe (freiwillig) sowol auf dem Stadtgerichte als beim Regierungspräsidium gestellt. Das letzte Blatt glaubt vorbeugend beifügen zu sollen: „was von körperlicher Mißhandlung u. s. w. verlaute, seien wol nur eitle Vorwände, um das Brechen des Clausurgelübdes zu rechtfertigen oder doch zu beschönigen. Indessen wird man eben doch nicht so unbedingt auf eine solche Versicherung hin die Unglückliche verdammen dürfen; so ganz unmöglich halten wir derartige Erscheinungen keineswegs. — Die „Volkshorn" will auch wissen, ein 80jähriger Kammerdiener des verstorbenen Marschalls Wrede habe sich zu ertränken gesucht, weil er die ihm gebührige Pension (vom Sohne des Marschalls?) seit 3 Monaten nicht mehr ausbezahlt erhalten habe.

* **München,** den 23. Mai. Die Pfälzer Zeitung hat einen gewaltigen Lärm erhoben über Drohbriefe, welche von Flüchtlingen aus Frankreich an den vorigen Assisenpräsidenten und den Staatsprocurator Schmitt gesendet worden seien. Das genannte Blatt knüpft daran Betrachtungen, die seiner gewöhnlichen Richtung eben entsprechen. Der Fränk. Kurier bringt nun einen Artikel, in welchem versichert wird, daß man den Briefschreiber kenne; es sei ein vormals democratischer, jetzt serviler Beamter, der die Briefe aus einem der Pfälzischen Städtchen geschrieben und ein nach Metz. etc. sendet habe etc. — Das „Regenob. Tagblatt" bespricht gleichfalls mit aller „sittlichen Entrüstung" diesen Artikel der Pfälzer Zeitung, und fügt ein Beispiel, wie es mit solchen Dingen gehalten werde, aus dem Badischen bei. Auch dort hatte man solche Drohbriefe, bis ein erkauftes Subject Namens Sailer aus Badenburg seine Brieftasche verlor, worin man das Concept solcher Drohbriefe, dann Spitzelberichte und — ministerielle Geldanweisungen und Empfehlungsbriefe fand.

* **München,** den 23. Mai. Ueber die gestrige Sitzung der Kammer der Reichsräthe theile ich Ihnen Folgendes mit:

Den ersten Berathungsgegenstand bildete der Gesetzentwurf „die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend." Die Regierung hatte denselben eingebracht, nachdem bekanntlich auf dem vorigen Landtag ein Gesetzentwurf, der vollkommen rechtliche Gleichstellung der Juden mit den Christen bezweckte, von der Reichsrathskammer mit großer Majorität verworfen worden war. Auch diesmal hatte der Referent Freyberg auf das nemliche Ziel hingearbeitet, indem er Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten erhob, war jedoch im Ausschusse von Niemanden unterstützt worden. Auch sprachen sich in der Kammersitzung alle Stimmen für den Gesetzentwurf aus. Reichsrath Heinz griff den Referenten scharf an, weil derselbe ihm unterstelle, er habe behauptet, das Napoleonische Judendecret vom 1808 gelte in der Pfalz nicht mehr, wonach seine Angaben mit denen des Abg. Weis in directem Widerspruche stünden, indeß Heinz ausdrücklich von einer Aufhebung desselben unter Ludwig dem XVIII, also in Frankreich, gesprochen hatte. Er beleuchtet die Freybergische Argumentation in einer Weise, wodurch zu wiederholten Malen auf Kosten der letztern eine Heiterkeit entstand, und bemerkte schließlich, es scheine, daß sich der Referent nur eine Freude habe machen wollen, ihm einen Streich zu versetzen. — Freyberg: Ob es erlaubt sei, ihn so anzugreifen? — Präsident Stauffenberg: Es habe ihn die Aeußerung schmerzlich gerührt; drückt sein Mißfallen darüber aus, weil dies nicht der Würde der Kammer entspreche. Da er noch weiter gehen zu wollen scheint, begehrt Heinz das Wort zur Rechtfertigung, die er gewandt durchführt. — Freyberg äußerte indeß, daß er die Beantwortung solcher Angriffe „unter seine Würde halte. — Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner wird, auf die Anregung von Grech, beschlossen: „Se. Maj. der König sei ehrfurchtsvollst zu bitten, so bald als möglich dem Landtage Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen: 1) über eine Abänderung der Form des Eides der Israeliten, 2) über Beseitigung der in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen, unbeschadet des Fortbestehens der bisherigen Bestimmungen in Ansehung der politischen Rechte, so wie über die Ansäßigmachung."

Ferner wurde, auf den Antrag v. Arnoldo, folgender Beschluß gefaßt: „Se. Maj. der König sei ehrfurchtsvollst zu bitten: daß baldmöglichst, jedenfalls auf dem nächstkommenden Landtage, der Entwurf eines neuen Verfahrens in protestantischen Ehesachen eingebracht werden wolle, das die Heiligkeit und Würde der Ehe möglichst schütze, und der Staatsanwaltschaft die Wahrung der öffentlichen Interessen in allen Eheprocessen, insbesondere auch die Anfechtung der gesetzlich ungiltigen Ehen übertrage."

Der letzte Berathungsgegenstand betraf das Gesetz wegen der „kaufmännischen Anweisungen." Der Ausschuß beantragt, auf den frühern Beschlüssen, auf welche die Abgeordnetenkammer nicht einging, zu beharren. v. Maurer räth zum Nachgeben, ebenso der Justizminister. Dessen ungeachtet erfolgte mit allen gegen 3 Stimmen der Beschluß, zu beharren. —

Zuvor hatte der Justizminister noch zwei Gesetzentwürfe eingebracht: 1) Einführung der in der Pfalz geltenden Gesetzgebung für einige neu erworbene Gebietstheile der Pfalz, 2) über landwirthschaftliche Erbgüter.

Berlin, den 26. Mai. Die Rückkehr des Königs aus Warschau erfolgt am 29.; der Ministerpräsident von Manteuffel wird schon heute von dort wieder hier eintreffen. Der Kaiser von Rußland sowol, wie der König von Preußen verlassen am 27. d. Warschau. Beide Monarchen werden sich in Oderberg von einander trennen. Kaiser Nicolaus verfügt sich sofort nach Olmütz.

Wien, den 20. Mai. Die nun erst einlangenden Berichte über die Verheerungen, welche durch die anhaltenden Regen und die Ueberschwemmungen am 17. und 18. sowol hier als in der Umgegend angerichtet wurden, zeigen, daß sie leider größer sind, als man sich vorgestellt hatte, denn, abgesehen von dem großen Schaden an Gebäudes, Fenchten, Vieh u. s. w., hat man auch den Verlust von mehreren Menschenleben (man erwähnt bis jetzt 15 Personen) zu beklagen. Zwei dieser Opfer kommen auf Rechnung des Einsturzes der Kunstbrücke beim Karolinenthor.

— den 22. Mai. Die bekannte Wochenschrift „Hausfürgl" wurde auf 8 Wochen suspendirt und der verantwortliche Redacteur derselben, Anton Langer, zu 8 Tagen Profosenarrest verurtheilt.

Graf Sandor, der Schwiegersohn des Fürsten Metternich, ist wahnsinnig geworden.

Im Krakauer Gebiete nehmen die Raubanfälle auf bedauerliche Weise überhand.

Die „L. J. C." erzählt: Die Gräfin Blanka Teleky von Szek und ihre Gesellschafterin, Elisabeth Erdödy, wurden zu Palfalva verhaftet und dem Kriegsgerichte übergeben.

Wien, den 22. Mai. Die Könige von Sachsen und Württemberg (?) werden am 28. in Olmütz erwartet. — Das Gerücht, daß in Folge der jüngst hier und in der Umgegend stattgehabten Ueberschwemmung mehrere Menschen umgekommen seien, hat sich Gottlob nicht bestätigt. Nur im Alserbach fand man die Leiche eines verunglückten Mannes.

Italien.

Rom, den 16. Mai. So eben wurde das Standrecht publicirt.

Portugal.

Lissabon, den 12. Mai. Die Lage der Dinge gestaltet sich für die Republikaner immer günstiger. Sie verlangen die Abdikation der Königin. Ein Ministerium ist noch nicht gebildet. Marschall Saldanha getraut sich nicht Oporto zu verlassen, aus Besorgniß er dürfte das Opfer des Umschlags der öffentlichen Meinung werden. Die Revolution ist ihm über den Kopf gewachsen'

Redacteur: Fr. Stoner.
Druckerei von G. F. Kolb.

[337a] **Die Blumen und Pflanzenausstellung** im botanischen Garten zu Mannheim findet vom 29. Mai bis 1. Juni Abends statt. C. Singer.

[188] **Aechter Stockholmer Oeltheer** ist zu haben bei C. Aug. Exter in Ludwigshafen a. Rh.

Sommerhandschuhe & Strickwaaren aller Stoffen en gros und en detail zu Fabrikpreisen, eigenes Fabrikat von **F. W. Leichter** von Isenburg und Frankfurt a. M., gegenüber Herrn Bregenzer. [344]

[343] **Nachricht für Auswanderer nach Amerika.**

Wir expediren von Havre nach New-York die ausgezeichneten Packetschiffe:
den 8. Juni „Adams,"
„ 18. „ „Minesota,"
für welche Plätze zu sehr ermäßigten Preisen bei uns genommen werden können.
Jos. Stockinger in Speyer. | Jos. Stockinger u. Comp. in Ludwigshafen, Comptoir bei Hrn. Carl Hutz.

: 27. Mai 1854. Dr. Nimet.

Abschrift.

Anzeige-Verfügung.

In der Untersuchungssache gegen Karl Margott, Materialist in Neustadt und seinen Consorten, Mitglieder des Handelsausschusses, wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen in der Pfalz im Mai und Juni abgelaufenden Jahres.

Heute der hochgeehrten dritten Kammer eines hochlöblichen Appellhofes zu Zweibrücken in der Rathhausstraße zu Neustadt im Versammlungszimmer daselbst

haben Wir Georg Degré, Königlicher Bezirksrichter, delegirter Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal, in Beisein des Untersuchungsrichters

Joseph Ruppertshofen,

nachgenannte Personen, die öffentliche Vorlesung der Anklageakte vor Uns erstehen, nachdem sie in Kenntniß gesetzt worden, weshalb sie vorgenommen worden sollten, und nach geleistetem Eide, sich schuldig bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr uns Gott helfe; — und erklärt haben, mit den Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, noch in deren Dienste zu sein, einzeln und von einander abgesondert vernommen, wie folgt:

y y

12. Zeuge: Jacob 207

Ich heiße Ferdinand Meeder, bin neun und

(d 8231. 5)

dreißig Jahre alt, Bürgermeisterei-Assistent von Bonn, starb vorgestern. Ruhe seiner Asche!

Die Anordnung der Landwehrmusterungs-Commission zur Ergänzung von Kantonalbataillonen wurde hier so aufgefaßt, daß die Wehrpflichtigen zu dieser Commission nicht gewiesen, sondern auch den sämmtlichen Offizieren der Bürgerwehr und den Vorstehern des Volksvereins in den beiden Stadttheilen Köln und Bub unter dem Vorsitze des Bürgermeister-Commandanten Jung zusammengesetzte wurden, später traten dazu noch die Vorstandsmitglieder von demokratischen Vereinen und endlich sämmtliche Mitglieder des Stadtrathes. Jung stand den Kantonalbataillonen vor und ganz natürlich nur dessen Anordnungen und Absprache die Cantonal-Gesetzte durch einen aus drei Mitgliedern zusammengesetzten sogenannten Commissions-Ausschuß, welche sich von Tag zu Tag ablösten. Es war nur etwa zweimal zu dieser Commissions-Sitzung berufen.

Von der einzelnen Mitgliedern des Cantonal-Ausschusses waren folgende besonders thätig und der Sache ergeben, als:

Der Advocat Karl Mergott, der seine ganze Zeit seinem Geschäfte entzog und sich zu den Demokraten jeder Art hinzudrängte, welche er mit seinen heftigen scharfen Worten anredete und sich allgemein unbeliebt machte.

Cantonmann Wenzel, ein braver Mann, der sich früher nie bei demokratischen und sonstigen Vereinen betheiligte, wurde wegen seiner Trunksucht und Geschäftskenntnisse vorzugsweise von Jung zu Berechnungsarbeiten und Schreibereien verwendet, so daß ihn Jung zu dem Abschlusse der Kassenbücher beinahe täglich verwendete, weil er die Berechnungs- und Buchführung verstand. Wenzel war aber im Übrigen der gemäßigten politischen Meinung zugethan.

Fischer, einer der gemeinsten, schändlichsten, blasphemirtesten, die Demokraten, war fast während der ganzen Zeit der provisorischen Regierung in Düsseldorf bei der Ökonomie-Commission angestellt, wo er dem gewöhnlichen Tage Lohn er wieder hinter der provisorischen Regierung zurück und hielt bei einer Versammlung auf dem Marktplatze eine allerdings sehr aufregende Rede, worin er die Proletarier aufforderte, zu den Gewehren hinzugehen, da doch keine Waffen hingen, und sich Waffen zu holen. Hierdurch, wie durch die Rede eines Winkel-Advocaten war dann auf der Kohl so aufgeregt, daß es allen Anstrengung der guten Bürger bedurfte, um sie in der letzten Nacht von dem Einbrechen der Häuser von Plünderung und anderen Scheußlichkeiten abzuhalten.

Von den einzelnen Commissionen, welche

andern Mitglieder das Kantonalamts schriftlich auf Kanzlei des Jang bei der Konskription u.s.w. vollzogen, habe ich nur Einsprachen Kenntnis erhalten.

Nebst den Protokolle und Register der Kantonalen aufgelegen haben sind, weil ich nicht, weitere Einsprachen finde, als Proklamationen der provisorischen Regierung u.s.w. Einst ihnen dem Abzug der Kreisschreiber auf dem Gemeindehaus vorbehalten.

Vorgelesen bestätigt und unterschrieben

Amtsrat. Karl Mauser, G. Dupré und Ruppertsberg.

Fortsetzung

vom 18ten und zwanzigsten August achtzehn hundert neun und neunzig Morgens zehn Uhr zu Kantonsgericht im Amtsrichtsaal durch die vorgenannten Kantonsrichter unter Leitung des gesetzlichen Präsidenten wie folgt:

Jenni und dreißiger Jungo:

Ist zitiert Jakob Rolf, der ein und neunzig Jahre alt, Burgermeister in Heimstein wohnhaft,

Nachdem im Mai des letzten Amtsjahres Aufgebot aufgerufen worden war, kam der Kläger Mattil und sah die Siegung der ersten Hälfte des Amtsgebiets von Heimstein, als Hyggelberg und Hyggental in Heimstein vorgenommen war. Die jungen Leute waren zwar nicht willfährig sogar, allein Mattil erklärte, er müsse sein, und so fingen sie sich die Volljährigkeit. Nachdem Tage musste drauf ein Schloss von Kaufbeuren, das die rechte Hälfte des aufgebotes schon abgewirtschaftet musste, war beschlagt worden. Da dieselben jedoch nicht mit Schrauben und sonstigen Mitteln vorgenommen worden waren, so wurde der Schloss, welche zu Einsatzen in einem Schreiben des Major Stein vorhanden, wordurch der Burg ermeister Schröer eine Partie Schrauben auf Gemeindekassen fertigen liess, welche sich auch in Heimstein befinden, da die Einsprachen die Abfertigung hinderten. Sonstige Ausgaben wurden der Gemeindekasse nicht aufgebürdet.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Amtsrat. G. Dupré, Roth und Ruppertsberg.

Gerichtsaal zu Kantonsgericht am Tage wie oben Morgens halb elf Uhr.

Amtsrat. Dupré und Ruppertsberg.

Burgermeister.

Heute der Kriegsfeuer Oktober achtzehn hundert neun und neunzig.

In der Untersuchung gegen Valentin Mattil von Bärenbach wegen Hochverräterischen Attentats in der Stadt und

In Folge Delegation des Kriegsgerichts Kommissärs, Hyggelbergwald, Herrn Popp in Heimbrücke vom achten dieses Monates,

haben Wir Wilhelm Jenni, Kriegsgerichts Präsident des Kantons Bärenbach, in Beisein des Aktuars

gerichtsschreiber Anton Heinz, wohnhaft Nr. 7 Person, welche mich ersuchten, ihre Aussagen zu beglaubigen. Sodann, da ganze Versammlung und insbesondere die Mitglieder zu prüfen, einzeln und abgesondert und deutlich Gegenwärtige der Übrigen in dem Trauungsbuche, lokale zu Neustadt als Ganzes vorgenommen, wie folgt:

Y Y

Lieben und dreißigster Ganze.

Ich heiße Philipp Schäfer, bin fünf und vierzig Jahre alt, Tischlermeister und Handelsmann, in Neustadt wohnhaft, bin mit der Beschuldigten nicht verwandt, noch verschwägert, noch in keinem Dienste.

Der Name Christoph Marschall war mir hier ist mein Name und ich bekenne gewöhnlich des Abends bei meiner Wirtschaft. In der Regel verlasse ich dieselbe aber wieder des Abends zwischen acht und neun Uhr. In der Karolinenstraße sind verschiedene auf des Abends die Anfänger der gewerbsmäßigen Prostitution, unter anderen Ehefrau Weber, Therese Loose, Polizist Mattil, Schneider Louis, Goldarbeiter Gustav Weis, ihnen bekannt. Ich mache denn von diesen regelmäßig gegen die bestehende Klasse visitiere und gestehen. Da ich mir durch meinen Fleiß und Tüchtigkeit ein erkleckliches Auskommen verschaffte, so wurde ich bei solchen Gelegenheiten auch als ein Ehrenmann behandelt. Einmal unter

jenen ist mir, daß die Frau des Gastwirts dieser Leute einmal mehrmals einmal besagte, denn auch des Leute der Polizeipräsident Fleischer. Hierbei zeichnete sich in grellen Übertreibungen besonders Ehefrau Weber aus. Ich merkte aber so oft von diesen Leuten über in dieser Weise gesprochen, daß es mir heute wünschenswert ist, einzelnen Äußerungen mich zu erinnern. Ich kann mich nämlich nicht besinnen, daß Polizist Mattil jemals gesagt: was mir einzeichnen, auch es auch nicht gesagt, es machen eine Weiber und eine Kinder weniger einen augen gesprochen Beschäftigung Frau war auch gewöhnlich in der Gesellschaft dieser Leute. Mit Bestimmtheit habe ich aber nicht gehört, daß Mattil zu bemerken gegeben: Beschäftigung, als wir fortgingen, auch das Lied schließlich in dem Wagen singen.

Diese Leute halten aber auch immer Lust in der Wirtschaft, wenn sie hineinkommen, einen besonderen Tisch einnehmen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Ventzky. Mayer, Ph. Schäfer und Heinz.

Acht und dreißigster Zeuge.

Ich heiße Leonhard Corell, bin neun und dreißig Jahre alt, Bürgermeister in Neustadt wohnhaft, bin mit den Beschuldigten weder verwandt noch verschwägert, noch in keinem Dienste.

Ich habe zwar schon gehört, von wem weiß ich aber

wisse nuse, dass der Beschuldigte Valentin Mattil in dem Wirtshause Brückshause Nr. in Leisnig das jüngere Kind und das Großkind Lantz eine sehr auffallende Äußerung gemacht haben soll; ich habe diese Äußerung aber nicht mit angehört; nur der anzeigenden Äußerung des Mattil ist mir mitgetheilt worden, und ich habe auf diese Äußerung nicht weiter geachtet, als weiter Kinder und eine Kinder noch vor einigen Tagen geschwätzt; ich bin nicht sicher bekannt. Frühere vor dem Abzuge der Truppen bekannt ich mich in dem Garten des Gastwirths Schaaf Nr. und Mattil sah sich dort in meinem Beisein genöthigt, mann mir gratuliren müssen, worüber mir die auf mich mitgetheilte Äußerung des Mattil, welche Mattil seine vermeintliche, vorstand sich Äußerungen sein soll, welche damals Nr. von dem Revolutionsgarten als Volks-Versammlung bezeichnet worden sind, namentlich Notar Meyer und die. diese Äußerung machte Mattil allein ins Gesicht, ich bin sicher darauf für Besoffen und entfernte mich von ihm. Vermuthlich, als die Kameraden schon eingetreten waren, bemerkte Mattil zu meinem Letzteren in der benachbarten Wirthschaft. Ich erklärte ihm, er hätte doch immer das große Maul, und den Schnapskübel zahlungen und jetzt sei er ohne Lösung zu Hause gekommen. Er antwortete mir, wahrscheinlich um seine Heiterkeit zu bemänteln,

er hätte jetzt mehr Geld zu thun.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Unterz. L. Lorrall, Vogt und Zeug.

Also geschlossen zu Naunhof am Tage als oben.

Unterz. Vogt und Zeug.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchung gegen Karl Mergott aus Naunhof.

Heute den zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert neun und vierzig des Morgens um neun Uhr in dem Hause des Bezirksgeometers Köhler zu Naunhof haben Wir Emil Otto, Kgl. sächs. Appellationsgerichts-Assessor als Untersuchungsrichter des Kgl. Gerichtsamts in der Untersuchung wegen des im Mai und Juni dieses Jahres stattgefundenen Hochverrathes Unternehmungen, unter Assistenz des Gerichtsschreibers Johann Clemens die nochmalige auf eine gestern ergangene Vorladung hier erschienene Zeugen, nachdem sie den Eid über ihre Aussagen geleistet, ist jeweils die Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, einzeln und jeder in Abwesenheit der übrigen vernommen wie folgt. Vr.

Dreizehnter Zeuge.

Ferdinand Mauther, mann und dreißig Jahre alt, Kaufmann und Agent zu Naunhof, mit dem Angeklagten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in dessen Diensten.

Magott genoß früher keine öffentliche Achtung; seine eigentliche Beschäftigung trat nicht bei den Vorfällen des letzten Frühjahrs und Sommers auf eine etwas grelle Weise hervor. Er drängte sich so gern gegen den Kantonalbürgerschluß auf, und wenn wir nicht seine Gesinnungen gekannt hätten, so hätte wirklich durch unser Benehmen so viel für Ordnung haben geschehen können, als wir beabsichtigten.

Er war in seinen Ansichten, ob durch eigenen Schuld, weiß ich nicht, - zurückgekommen, und huldigte so dem Communismus.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.
Unterz. Lotta, Karl Mauthner und Clemens.

Zeugenvernehmung

in der Untersuchungssache gegen Valentin Mattil von Neustadt, wegen Teilnahme an den letzten revolutionären Auftritten in der Pfalz im Mai und Juni abhin hundert neun und neunzig.

Heute den neunzehnten Februar achtzehn hundert neunzig um elf Uhr des Vormittags zu Neustadt vor dem Vorsitzenden im Polizeibureau in Gegenwart eines Gerichtsschreibers der königlichen Landes Untersuchungskommissär Hyazinthenrath Lotta, revisorirt der ersten Instanz Mannheim.

Haben Wir Henry Hügel, königlich bayerischer Untersuchungsrichter für den Bezirk Neustadt, in Beisein des Polizeikommissärs Gerichtsschreiber

David Weber,

nachstehende Personen, die auf mündliches Vorbescheiden vor uns erschienen, nachdem sie in Eides nicht gesetzt worden, worüber sie vernommen werden sollten, und nach geleisteter Eidespflichtschwöre bei Gott dem allmächtigen und allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe; - und erklärt hatten, mit den Beschuldigten nicht verwandt, nicht verschwägert, noch in denen Diensten zu sein, - einzeln und von einander abgesondert, vernommen wie folgt:

I.

Befragter Zeuge.

Ich heiße Heinrich Göckel, bin neunzig Jahren alt, Bürger, Bäckermeister zu Neustadt verheirathet.

Ich war im Kantonalbürgerschluß anwesend als von der Versammlung der Kopf verschieden wurde, und hörte erst viel später auf der Versammlung der Mattil, daß er dabei thätig gewesen war. Von wem er diesen Auftrag erhielt, weiß ich absolut nicht, vermuthlich aber von Jung. Ob er gerne, respektive freiwillig denselben vollzog, möchte ich bezweifeln. Er drängte sich immer sehr vor, so gut er konnte. Auf der anderen Seite muß ich sagen, daß Jung ein guter Menschenkenner sei; war und überhaupt kein strenger Tyrann. Ich hörte öfters, wie derselbe Schreiber klagte, er wolle ihr Niemand

unterschrieben in der ihm aufgetragenen Angelegenheit.

Ich bin überzeugt, daß er Niemanden angenommen hat, mir Million einen falschen Auftrag zu vollziehen. Ich selbst war in dieser Lage. Er wünschte mich nämlich einmal bei seiner Verheirathung auf seinem Zimmer die Geschäfte zu besorgen, als ich aber erklärte, ich hätte zu Hause zu thun, stand er gleich davon ab, indem er sagte: nun, dann muß eben ein anderer her."

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Unterz. H. Heyné, Fr. Heisel und Fraber.

Fünfter Zeuge.

Ich heiße Carl Flöttner, bin drei und fünfzig Jahre alt, Lohnmacher zu Neustadt.

Ich war zufällig auf der Messe und an meinem Tage gleich wieder im Harmoniengesellschaftshause beschäftigt. Als ich gerade abgelöst war, sagte mir Jenny auf seinem Zimmer, ich solle nach Lindbrache und die Kasse dort in Ordnung nehmen. Ich entschuldigte mich damit, daß ich aber erst aus der Harmonie kommen, und der Kasse bedürfe, und daß mein Alter eine solche Anstrengung nicht vertrüge. Jenny erklärte darauf: nun, dann wolle er einen anderen Angestellten aber selbst rief den zufällig vorübergehenden Polizisten Mattil herauf und ersuchte diesen den obigen Auftrag. Mattil zuckte die Achseln und brachte einige Entschuldigungen vor, indem er sich als Geschäftsmann vorstellte. Jenny erklärte aber, diese Geschäfte könnte er auf morgen noch besorgen, und er müsse Nachmittags nach Lindbrache gehen. Mattil willigte nun ein. Er sagte sich den Auftrag ablehnen könnte aber nicht. – was nun ist nicht zu entscheiden. In jener Zeit war es mehr nicht rathsam, einen solchen Auftrag abzulehnen.

Denn, daß Mattil mit dem Auftrage der Harmonie in Verbindung stehen sollte, und diesen Auftrag ablehnte, weiß ich nicht.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Gezeichnet: H. Heyné, Flöttner, Fraber.

Sechster Zeuge.

Ich heiße Ferdinand Mauther, bin neunzig Jahre alt, Kaufmann und Inhaber, zu Neustadt wohnhaft.

Da ich für den letzten wichtigen Zeugen des bevorstehenden verbrecherischen Attentates als Inhaber der Lingenmeisterei mallauf zu sein habe, begebe ich den Landgerichtsrath nicht mehr und weiß darüber gar nicht anzugeben, wie, nur wenn Mattil den Auftrag zur Besorgung der Kasse in Lindbrache nehmen und annehmen, vermuthlich kann ich mich überhaupt nicht aussprechen, ob Mattil diesen Auftrag freiwillig vollzogen hat. Es hat sich fast jedermann,

sonal als möglich von falschen Geschäften frei gehalten, und ich möchte auf dem Mattil nicht zu trauen, daß er sich für derselben zu bedingen, oder sie besonders gern übernehme.

Es war in jener Zeit mehr nicht unmöglich, sich von allen unangenehmen Geschäften loszumachen. Es haben dieß ja gar viele gethan, indem sie sich mit Geschäften oder anderen Umständen entschuldigten. Mattil, welcher bei gemeinschaftlichen Geschäft war, konnte freilich eine solche Entschuldigung weniger vorschützen.

Ich halte den Mattil für wenig zu geschäftlich durch seine politischen Grundsätze, als vielmehr für einen unüberlegten Charakter, welcher selbst in manchen Punkten der revolutionären Partei nicht zu mutig, vielmehr gegen sie aufbrauste. So fasste ihn unwandelbar sich Konsequenz in seiner Haltung.

† bekannt, genommen, etwas

Darum ist mir nicht†, daß Mattil freiwillig einen Auftrag, die Summen in Basel zu beziehen und später für Genossen in Basel anzuweisen, erhalten und abgelehnt habe.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben wie vom Examinanten, daß Hans Ludwig Müller nachträglich erst ein wenig Wasser von der Reise hieher getrunken habe.

Actuar: J. Luginbühl, Land Münster und Weber.

Geschlossen wie oben: J. Luginbühl und Weber.

Zwanzigster Zeuge.

Ich heiße Ludwig Jacob Müller, bin neunzig Jahre alt, Geschäftsmann zu Neustadt wohnhaft.

Ich war acht Tage lang Inhaftat des Zuchthauses Jang, während seines Amtes als Zuchthausverwalters. Ich erinnere mich ganz genau, daß mir eines Tages ein Brief von Bern kam, als neuer Verwalter Mattil sich bei Jang befand und im Gespräche mit diesem äußerte, er könne das nicht thun, wenn könne ihn später deshalb auf die Finger klopfen. Jang in seiner bekannten bestimmenden Manier wies müssen es thun, ich habe diesen Auftrag zu vollziehen und Basta und will mich unterfangen. Die Bekanntschaft Mattils geschah kurz und abrupt. Mattil entfernte sich sonnenwund aus dem Zimmer und kam später mit Jang überein, daß sich Mattil habe mögen wollen, die Kasse in Verwahrung zu nehmen, wozu er ihn beauftragt habe. Ob Mattil diesen Auftrag haben wollte, weiß ich nicht.

Später, etwa um die nächsten der Inhaftat Zimmer ist ebenfalls geschehen, wie auch schon das Jang die Rede von dem Ankaufe der Gewehre in Basel war. Jang äußerte zu dem anwesenden Mattil, daß er diese Geschäfte noch besorgen könne, worauf der letztere erklärte: es mögen ist Andere einen Anderen sagen, ich gehe nicht. Bei diesen Worten wendete er Blicken, das Zimmer zu

marschaar. Jung aber hielt ihn zurück, indem er sagte: „Nein Vater, wir wollen sehen, ob wir einen anderen dazu finden.“

Vor einem Aufstand, die Leidigung der Franzosen in Haslach wegzunehmen, ist mir nicht bekannt.

Jung war allerdings etwas herrisch; seine ungemeine Persönlichkeit erhöhte die Macht seines Willens, welchem in jener Zeit nicht leicht zu widerstehen war, da neue Verhältnisse und selbst Familienstreitigkeiten sich spalten konnten.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben
Andreas J. Lipps, Müller und Weber.

Zusammenfassung.

Heute über drei und zwanzigstes Jahr auf gestern Termin persönlich in dem Gebäude des Königlichen Appellations gerichts zu Innsbruck, selben wie Emil Lotz, Rath am königlichen Appellations gerichte des Kreises zu Innsbruck, durch Beschluß dieses Gerichte bei versammelten Kammern vom vier und zwanzigsten Juli achtzehn Hundert neun und neunzig mit Rücksicht der in Bezug auf die im Laufe des letztverflossenen Monates Mai stattgefundenen Neuwahlen eines provisorischen Regierung zu Ersatz. Ernennung und alle damit in Verbindung stehende Anordnungen angeordnet und vorgeschlossen Zustand. Anfang, welche Verbrechen oder Vergehen Verfolgen bilden, gegen die, per se durch Verurtheilte oder Mitschuld betheiligten Personen eine verdachts Unter. suchung stattfinde, unter Assistenz des Gerichts. schreiber Heinrich Bernard, aufgenommen auf mündliche Anordnung erschienenen Zeugen, nach dem er den Eid vor dem Richter geleistet ist schreibe bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, vernommen, wie folge.

Ich heiße Leo Liebmann, bin zwei und vierzig Jahre alt, Kaufmann in Neustadt.

Ich erwar zuerst vom Nachkommunikationsgericht bestimmt, die fragliche Mission und Verdacht zu übernehmen und über die Verwaltung und Besserung zu belangen, zu welchem Ende ich auf

sogar schon der bayerische Gesandte in Zürich Baron Lerchenfeld hatte. Ich suche mich der Pflicht auch möglichst klarer zu entziehen, als meine Entscheidung dadurch leichter wird; doch ist es mir unmöglich gewesen, mich in Mathilde Falle, als sie mir zum Glück noch beifiel, gastrond zu verurteilen, weil der klare Gesetzt für mich nicht genügte und nothwendigerweise eine Abschrift des betreffenden Kapitels der provisorischen Regierung dabei liegen musste. Hierin wurde ich auch von dem gerade anwesenden Doktor Werner unterstützt, als welcher gleichfalls die Zeichnung der fraglichen Abschrift für nothwendig hielt. Diese war nun nicht gefertigt und so mussten sich die Herren, deren die Polizeidirektion nicht entbehren konnte, die Mühe nehmen, sich in Begleitung eines Gerichtsdieners zu mir zu bemühen. Als inzwischen Mathilde eintrat, so begannte man sogleich mit Feug dieser Sache, das fragliche Geschäft in Angriff zu nehmen. Mathilde selbst war zwar ruhig, und zwar deshalb, weil sie Gewissheit, es selbst nichts, Feug, der schon über meine Weigerung zürnte, erklärte nun um so dringender darauf, dass Mathilde sich über Person ausweisen müsse; seinen Gerichtsbefehlungen wurde entgegnet

gesetzt, es müsse jetzt jeder sein Scherflein beitragen, und so müsste sich am Ende auch Mathilde fügen. Es war schon nicht geraten gewesen, sich dringen zu weigern; ich sehe eben bereits der Gefängnisse Thore geöffnet, beim Gemeldsprüche sind Lehmann und meine drei anderen Mitgenossen wirklich angetreten. Beim fragliche Geschäft in Angriff zu nehmen, allen ferneren Zumuthungen zu entrinnen, weshalb ich damit einverstanden, sie alles weitere war.

Meine moralische Überzeugung geht dahin, dass Mathilde gewiss ganz unschuldig gehandelt.

Vorgelesen, bestätigt, unterschrieben

Ludwig. Lotta. Lehmann. Schmidt.

Wahrnehmungsprotokoll.

Heute den neunzehnten November achtzehnhundert neun und neunzig, des Nachmittags um drei Uhr zu Neustadt, auf dem Polizeibüreau in Gegenwart

Seiner wie gesetzlich beeidigter, königlicher Untersuchungsrichter des Bezirks Neustadt im Beisein des Untersuchungsrichterlichen Amts Weber,

in Gemäßheit gemeinschaftlichen Befehlschreibens des Herrn königlichen Untersuchungs-Commissärs Appellationsrathes Frey vom neunzehnten und siebenzehnten September dieses, in der Untersuchung wegen des hochverrätherischen Attentates in der Nacht vom drei und fünf achtzehnhundert neun und neunzig,

massenweise auf mündliche Vorbestellung
verschiedener Personen, Lithographien meiner zu
Protokoll vernommen, wie folgt:

p. p.

Ritter Franz.

Ich heiße Carl Fleischer, bin zwei und fünfzig
Jahre alt, Lithographen zu Kaiserslautern wohnhaft.
Franzosen mußte ein Mephistokopf ganz ab-
solut angeben wie Rembrandt mit folgenden
Buchstaben:

Ich hatte bei dieser Sache nichts zu thun, als die
Franzosen zu prüfen und auszusuchen. In Basel
selbst ist unter den verschiedenen verschiedenen
verfügbaren alten Franzosen, endlich ein ganzes
Magazinen ein Lichtes Hundert, dreihundert Stück
existirender schon gebrauchter Franzosen und von
denen über Stück, so viel ich mich erinnere, neun
Zeichen besitzt. Von die Erzeugung Limmerte
ich mich nicht, über einer Hand über Rembrandt.
In Paris bei einem Buchhändler, dessen
Namen ich mich nicht mehr erinnere, standen
mir mehrere hundert Stück neuer existirender
Franzosen und von denen ist hundert und sechs
oder ein hundert fünf. Diese waren viel Frauen,
Franzosen über erinnere ich mich über Kinder nicht
mehr.

Ich habe später nicht mehr gehört, was aus diesen
Franzosen geworden ist. Als ich kürzlich zufällig
über Jung in Mannheim kam, fragte ich diesen

was jenen Franzosen, mit denen über Personen
in Paris seinen Spaß für mich gemacht hatte.
Jung sagte mir, daß die Franzosen, soviel er
erfahren, nach Karlsruhe und Mannheim und
zurück verkauft worden seien. Was weiter mit
ihnen geschehen, wisse auch er nicht.

Dieses wesentlich nichts weiteres Gesagte angeben
Vorgelesen bestätigt und unterschrieben.
Autenz. Gedigné, Fleischer und Meier.

Für richtige Abschrift

Eckhard
Reg.

REGIERUNGS-BEZIRK PFALZ

Auszug

aus dem Sitzungsprotokolle, aufgenommen in der Untersuchungssache gegen Carl Margott, Metzgermeister, und Saladin Mottil, Kleinhändler, beide in Neustadt wegen Mordes.

Heute den drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert vier und dreißig, Morgens halb neun Uhr, nachdem die Angeklagten eingeschellt worden, auf deren Vertheidiger zugegen waren, ferner die Geschworenen und die Geschworenenliste über Sitze eingenommen haben, nämlich:

Fellung, daß an königlichen Appellationsgerichte Präsident der appisen,

Hilgard, Präsident des königlichen Landgerichtes dasiges

Kieffer,
Laurent, } Richter,

Glaser, appisen an ebendaselben Landgerichte,

Letzterer wird als Richter des appisengerichtes

Schmitt, appiser Staatsprokurator,

Faber, Obergerichtsschreiber, und E

Eckhard, stellvertretender Gerichtsschreiber an dem königlichen Appellationsgerichte –

alles dieses eine Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des appisengerichtes der Pfalz zu Zweibrücken,

erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Die Angeklagten erklärten hierauf wiederholentlich Nichts über die gegen sie erhobene Anklage, worauf zur Abhör der Zeugen in folgender Ordnung geschritten wurde:

p p

4. Ferdinand Mauther, ein und dreißig Jahre alt, Kaufmann und Handelsmann allhier in Neustadt.

Dieser Zeuge modificirte seine früheren Depositionen wie folgt:

Mann ist der angeklagten Margott als Kommunist bekannt und als eifriges Organ der provisorischen Regierung geschildert, so muß ich hier widersprechen. Diese Ansicht habe ich unter dem Eindruck, welchen die übertriebenen Schilderungen von der Verhaftung des Travers auf mich gemacht, abgegeben; Travers hat mir aber später mitgetheilt, daß seine Verhaftung auf eine viel gelindere Art vor sich gegangen sei, als man erzählte. p p

23. Heinrich Geibel, ein und dreißig Jahre alt, Bierbrauer in Neustadt.

Abweichend von seiner früheren Deposition erklärte dieser Zeuge, wenn Jemand einen Verhaft angeben, so sei es unmöglich gewesen, sich über zu richten.

p p

32. Christoph Mauthaller, sieben und dreißig Jahre alt, Wirth in Neustadt.

Dieser Zeuge stand sich dahin aus, daß Mattil mit in Verbindung mit Loose und Weber gekommen, auch habe er ihn gehört, daß Derselbe sich gegliche Aeußerungen zu Schulden kommen ließ.

p p

35. Elias Liebmann, vier und zwanzig Jahre alt, Kaufmann in Neustadt.

Am drei und zwanzigsten Mai abhängig Nachmittag um dreißig erhielt ich von Jung den Befehl die Pulverkasse in Landbrecht mit Besatzung zu belegen. Meiner Weisung gehört der Kommandant den bestimmten Befehl entgegen, daß es geschehen müsse. Dieser wurde ich auf jetzt an der Stelle des angeklagten auf der Anklagebank befinden, wenn es mir nicht durch die Vorlegung mit der Unterschrift der provisorischen Regierung in Abschrift mitgegeben, gelungen wäre, den Befehl einige hinauszuziehen, bis es zu spät gewesen war, und von nächsten Tage war ich dazu Gefangener.

Während dieser Zeit- und Sachverhandlung wurde, trat Mattil ein, der Kommandant Weisung in sie, den Befehl zu überbringen, und der konnte sich dem nicht entziehen.

Mattil ist mir nicht als Kommunist bekannt. Für richtigen Auszug.

Eckard
p.A.

Beigelegt in 11 Bogen.
Der Königl. Staatsanwalt-Prokurator.
Koch
Assessor Hopfe.

2)

Vorführungsbefehl

Im Namen
Seiner Majestät des Königs

Wir Carl Ludwig Lehmann, K. Amts-
hauptmann der K. Bezirks-Amtshauptmannschaft
Dresden, und der unterzeichnete
K. Gendarmerie
Moritz Fritzsche, Amts-Korporal
zu Radebeul in Neustadt wohn-
haft, der Verleihung zum Hilfs-
Gensdarmen in der Vorprüfung gegen-
wärtig Margaret mit Prädikat Gut
befähigt, dem Bezirke Neustadt zuge-
theilt worden ist, in der Absicht
genehmigt vom 23. Juni 1851 ab selbi-
gen gesetzlicher Vorschrift gemäß
vorgeführt werde.

Neustadt, d. 20. Juni 1851.

Der Kgl. Amtshauptmann Lehmann

Die Gensdarmerie-Inspektion wird ersucht
mit Vollziehung dieses Befehls demselben
Neustadt, den 20 Juni 1851
Der K. Amts-Kommissar

221

Protocoll

Heute den zwanzigsten Juny achtzehnhundert
ein und fünfzig, Vormittags neun Uhr wurde die
gefertigte Behörde sich zum Behufe der Verhandlung
zu folgenden Zeugnisse versammelt und in das Local
gerichtlich sich begeben wurde

Neustadt d. 20ª Juny 1851

Johann Wagner
d. Burgvogt

Protocoll

Heute den zwanzigsten Juny 1851 Vormittags
um 9 Uhr — in Folge Vorladung
des Herrn Lorenz Rechtsanwaltes und Bezirksgerichts
Frankenthal und in der Rechtssache gegen Martin
Fuchs, Entlassungsverfahrend dieser wegen, der Vorladung
zur festgesetzten Zeugenverhör beizuhalten — sehe ich Unterzeichneter
Lorenz Bezirksgerichtsdiener der Stadt Neustadt
mit ausgenannten Parteyen, die zu folgender Verhandlung
Zeit erschienen Zeugen vorgeladen befinden, versammelt
worden, Verhandlung angefangen — als da

1) Christoph Mastheller, Mayr
2) Wilhelm Förster, Burgmeister
3) Philipp Förster, "
4) Philipp Bloch, Bürgermeister
5) Andreas Huber, Gärtner — alles von hier

Hier nach Zeugenaussagen beschrieben wurde Dann
Verhandlung

Hat nun das Herrn Lorenz Rechtsanwaltes
zu Frankenthal angebracht nochmahlen hier beschrieben

Mit vollkommener Hochachtung!

Lorenz

4

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchungssache gegen

Martin Fuchs, Einjährig-Freiwilliger des 4ten Infanterie-Regiments zu Neustadt wegen Vorladungs-Ungehorsams zum heutigen Zeugnisse.

Heute, am [illegible] Juni (Sonntag) Nachmittags um [illegible] Uhr, [illegible] Vorladung zu Neustadt auf dem Rathhause in dem Untersuchungszimmer

[illegible] der Carl Ludwig Wiemann K. Untersuchungs-Richter für den Bezirk Frankenthal, in Gegenwart des [illegible] Actuars Schramm, Herrn Amts-Advocaten Hermann Weiss und des Gerichts-Dieners Heinrich Weber,

nachstehende Personen, die auf meine heute Vormittag vorgeladen waren, nachdem sie in Beziehung gesetzt worden, worüber sie vernommen werden sollten und auf Befragen für Alles, was sie Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, wie wir Gott helfe, und verbunden hatten mit der Verwarnung, daß sie sich durch Nichterscheinen der Strafe, einzahlen und von einander abgesondert vernommen wie folgt.

1 Christian Heinrich Peter von Mörs, ein 26. Jahr alt, K. Kabinetts-Kammerdiener zu Neustadt.

Gefragt, sagte er auf Vorhalt der Vorladung und Befragen, daß auf die Tagung welche in das Haus des Advocat und Weingutsbesitzer Hermann Weiss gelaufen waren,

2.

Ich ersuche Herrn Eduard Lang, am 30 J. d. Gutsbesitzer zu Neustadt

Ich ersuche Sie, der Beerdigung des Herrn Gutsbesitzers Lang aus Neustadt mit Ihrer Musikbande beizuwohnen, weshalb ich Sie für den Nachmittag des 30 J. d. M. um 2 Uhr zu mir bitte, damit wir uns über die Ordnung des Zuges besprechen können.

Hochachtungsvoll

Neustadt, den 27 Juli 1865.

Der Bürgermeister

Meier

Herrn Kapellmeister Schmidt

hier

Ich ersuche Sie, der Beerdigung des Herrn Gutsbesitzers Lang aus Neustadt mit Ihrer Musikbande beizuwohnen, weshalb ich Sie für den Nachmittag des 30 J. d. M. um 2 Uhr zu mir bitte, damit wir uns über die Ordnung des Zuges besprechen können.

Hochachtungsvoll

Neustadt, den 27 Juli 1865.

Der Bürgermeister

Meier

4. Pfarrer Johann Adam Brandt hier 46 J. a. Lukas Schuldiener zu Neustadt.

Es war der Fall der Verpflegung Mitglieder der Quartal-Conferenz mit einmal hier in der Abfassung der Permanenz-Conferenz. Pfarrer Brandt zu Mastel und Metzgerei zur der Verpflegung nicht zu Tell rannte, sprang einen Tag Schuhmacher Sieber, Gastwirt Sieber ob sie Lumm Tisch in Permanenz-Conferenz gegessen sei, ob Verpflegung Frau Mastel den Verpflegung gegeben habe. Der Pfarrer in K. kam deshalb in Verpflegung zu nehmen, was er auf jeden Verbleiben, da er nicht dessen nicht annahm Lämm, noch in seine die Mastel sprach. Er nun sich nicht recht zu nehmen, kamen in sein Haus Gemeinde Mastel Schuldiener ganze Person Lamm, Lamm und Verpflegung Lämm ist nicht essen, was war der Pfarrer Sieber, was Mastel Lamm oder Lamm Lamm und angenommen sei ob für Mastel, oder Metzgerei sprechen Zeugnis abzulegen.

Ob Mastel ein Lamm der Weber und Laube war, — darüber waren sie nicht.

Der Metzgerei Communicant genossen Lamm nun über nicht aussagen. Er glaube, war der Pfarrer sich, daß er allerdings der Verpflegung mit ja Lamm Lamm gegessen. Sprach war gemeinschaftlich an Lämm, aber Lämm im Lamm, so war Verpflegung Lämm nicht recht Lämm gegessen Lamm. Verpflegung Lämm Commandant zu verlassen. Ob Verpflegung von Mastel etwas zu genießen Verpflegung in Lämm nicht in Verpflegung zu nehmen, wisse er nicht.

Vorgelesen, da Richtig unterschrieben.

Rosen Brandt Mahn

11. Pfarrer Franz Ens, den 16. d. Februar Permanenz zu Neustadt.

Es

ist einem bei dem Pfarrer Fabricius aus Mastel in Haus in Verpflegung genommen Herr Conrector Ohio verlassen, damit sub No 11 die Rolle war: Metzger Fleischer sei die Frau Pf. Bloch Kirchmeier Fr. Mastel Weber und Ens verlassen und angenommen, wonach dieselben Lämm geben. Nun ist Mastel und Laube und Weber nicht in nützen Verpflegung gekommen, und verlassen Rolle so Haus gehalten. Da sei Verpflegung Pfarrer, dass Conrad Fleischer auf die Verpflegung angefragt. In Frau an Mastel Frau Verpflegung abzulegen?

A. Ob Mastel und Weber und Laube zu Lamm war, kann ich nicht sagen und kann wenig oder nichts Bestimmtes. Da Mitglieder oder Frau Haus Conrad Fleischer Verpflegung Haus Haus nicht gehalten, aber mir darüber Rolle Verpflegung kommen ist mir, daß der Conrad Fleischer, Namen Pfarrer, Namen im Besitz überhaupt, die sind mir nicht Verpflegung.

Vorgelesen, da Richtig unterschrieben.

Ens

5. Pfarrer Wilhelm Jahn, den 31 J. a. Lauf gerne bei Frohl — Lenkisch zu Neustadt.

Mastel Fleisch ist ein guter Freund von mir; ich kann mich aber nicht entsinnen, daß derselbe mir je eine Anmeldung gemacht in der Sache Fabricius Mastel und Metzgerei zu gemeinschaftlichen Zeugnis abzulegen. Pfarrer Haan

[illegible] in der Sache ein als Zeuge abgehört werden.

Fr.

In einem bei Martin [illegible] in Beschlag genommenen Brief v. Lancette kommt die Stelle vor: „Betreff deines (Mattel) Antritts [illegible] dem „Demokratischen Verein" werden Hornig (Klafs) mit dem ich genau [illegible] gesprochen L. Liebrich das Recht von Winzingen und Fahr bei Grote die nöthigen Erläuterungen geben." Wie verhält sich dies?

A. Richtig ist, daß Hornig, Liebrich von Winzingen, Mattel und ich zur Zeit, als die [illegible] Bewegung ausbrach so viel wir uns begriffen hatten mit einander nach dem Demokratischen Verein kamen, weil wir dazu treiben zu [illegible] und namentlich Loos und Weber sich an die Spitze gestellt hatten. [illegible] aber so [illegible] mit mir gesprochen, kann ich mich nicht erinnern, [illegible] ich denn [illegible] weiß, ob überhaupt [illegible] mit Mattel, während derselbe im Gefängnisse war, correspondirt.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

Wehn   Wm. Fahr

Weber

6. Ich heiße Philipp Blech, bin 34 J. a. Schuster zu Neustadt.

Fr.

In einem bei Martin [illegible] in Beschlag genommenen Brief v. Lancette kommt sub No. 4 die Stelle vor: „Ph. Blech [illegible] Ph. Blech [illegible] – [illegible] dieselben [illegible] daß die mit Loos und Weber nicht in nähere Berührung gekommen. Blech wird nachweisen, daß die in einem [illegible] Gehülfen [illegible] Carell [illegible] bekannt [illegible] zu werden, was die immer

Wehn

Weber

[illegible] nicht [illegible] sein kann?

A. Von jenem Briefe kann ich bestimmen, daß weder [illegible] noch Martin [illegible] irgend [illegible] bezüglich [illegible] in der Sache [illegible] gegenwärtig [illegible] oder [illegible] von [illegible] Briefen [illegible] und mir [illegible] an den [illegible].

In dem Mattel Brief kann ich mich [illegible] mit den Weber und Loos [illegible] Mattel bei [illegible] daß ich in [illegible] allerdings als Zeuge [illegible]. An dem Tage, den in Frage liegt, war ich gar nicht mehr [illegible] Marställers [illegible] Umstand [illegible] Carell von Mattel [illegible] hatte [illegible] zu werden, nichts auszusagen. [illegible] daß ich bei [illegible] Aufenthalte [illegible] Marställers [illegible] gewesen sei.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

Wehn   Ph. Blech

Weber

7. Ich heiße Ludwig Guinand, bin 35 J. a. [illegible] zu Neustadt.

Ich bin [illegible] als Zeuge [illegible] und weiß ich [illegible] in der Sache gegen [illegible] & Mattel als Zeuge [illegible].

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

Wehn   Louis Guinand

Weber

8. Ich heiße Georg Kessler, bin 40 J. a. Handelsmann zu Neustadt.

Wehn

Weber

Der Zeit der ordentlichen Versammlung und der Eröffnung der Verhandlungen befindet sich unser Kreisvorsitzender Herr Rechtsanwalt Dr. Klein in Leipzig. Kommissar Dr. Klein in Dresden hat sich entschuldigt. Dr. Klein ist jedoch bereit, die Vertretung des Vorsitzenden zu übernehmen, wenn die Versammlung damit einverstanden ist. Dr. Klein bittet jedoch, ihn von dieser Übernahme zu entbinden, da er sich nicht für befähigt hält, die Versammlung in dieser schwierigen Lage zu leiten. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen.

Auf meinen Vorschlag wird in die Diskussion darüber eingetreten, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen.

Hoffen

Fz. Haschens

Weber

D. Schneider Spandau Steyer, Lpzm 52 J. v. Wird in Neustadt.

Weber

In einem kurzen Referate über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfürsorge in der Gegenwart nahm Dr. Klein Gelegenheit, die Ursachen der Arbeitslosigkeit zu beleuchten und Vorschläge zu machen, wie der Arbeitslosigkeit abzuhelfen sei. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen.

Auf Vorschlag wird in die Diskussion darüber eingetreten, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen. Dr. Klein ist der Ansicht, daß es sich empfehle, zunächst eine Diskussion darüber zu eröffnen, ob es überhaupt zweckmäßig sei, eine Versammlung einzuberufen, wenn man nicht in der Lage sei, Beschlüsse zu fassen.

Auf Vorschlag wird in die Diskussion darüber eingetreten:

Es kommt zur Diskussion, daß Arbeitslosigkeit und

Weber

müssen. Der Kommandirende Platz-Commandant Jung war in seiner Charge fest stand und nicht taub und stumm, sie hinaus Befehlen zu wiederholen und konnte, wenn Matthäi Hülfe in Anspruch zu nehmen, auch, wenn es rauschte, Jung genug verstehen.

Schuh Margaret kommunizirt war Glaubwürdig, musste aber nochmals vernommen werden.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben

Weber

Heyde

10. Heinrich Robert Travers, bin 51 J. a. Reisender und Inspektor zu Neustadt

Ist war in der Sache Matthäi und Margott bereits als Zeuge in der Hauptuntersuchung vernommen worden, dann aber nicht beeidigt worden, sei Ordnung Matthäi Zeuge weiter zu vernehmen, sei Matthäi Zeuge in Betreff seiner Zeugnisse zu entlassen; man müsse einmal gesetzlich sein, wenn es nicht geschehen könne, so könne es auch nicht geschehen, er selbst habe sich nicht gescheut, Matthäi zu sagen, wenn er ihn nicht entlasse, so werde er sich selbst entfernen, wenn er seine Pflicht nicht thun könne, Matthäi habe ihn gebeten, noch zu bleiben, weil er ihn nicht entbehren könne, Matthäi habe ihn gebeten, noch zu bleiben, weil er ihn nicht entbehren könne.

Margott war allerdings in der Hauptuntersuchung Gehülfe, dann man die Untersuchung sei selbst geführt habe, sei ihm selbst nicht bekannt.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben:

Travers

Matthäi Zimmermann Weber und Laade

Weber

Heyde

Weber

müssen, etwas zurück mit diesen in Verbindung stehen müsse. — Inwieweit dem sei, kann er Bestimmtes geben, da er mit diesen Verhältnissen keine Bekanntschaft habe.

Am Orte Schmiedeberg sei Commandant Jung, als gewesener Platz-Commandant Verhältnisse, so war derselbe besonders in seinen letzten Jahren, da er schon krank, so viel Arbeit gehabt, daß er Matthäi gewissen Sachen nicht entbehren konnte, sie [illegible] Matthäi allerdings zu Zeiten [illegible] musste.

Wie es mit dem Gerücht, Matthäi sei Schuld, dem meinem Orte seinen Selbstmord begangen, sei Matthäi mit Margott bezüglich gestellt war, Matthäi dann Jung mit, was für Art von Verhältnissen, das konnte Zeuge nicht sagen, allein es sein Gerücht, was sich in Betreff der Verhältnisse nicht von Mund zu Mund, den Anschluß zu verfolgen, darüber sich mein Urtheil erklärt, wisse zu machen, kann er nicht sagen.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben

Weber

Heinrich Adam Travers

11. Heinrich Carl Glaubner, bin 54 J. a. Kaufmann in Neustadt

Declaration, wie genommen:

Bezüglich in der Hauptuntersuchung gegen Matthäi und Margott, wie in der Affektenfestsetzung selbst

Weber

wurde es mir so ganz unbegreiflich, wie ich
mir jetzt vorstellen soll, daß Ihre Abreise gestern
wirklich nur eine Täuschung war, daß Sie
doch, wie Sie es Martin sagten, aber Carl sagten,
den Abschied genommen hätten, um einen ganzen
Tag zu verbleiben, so überrascht mich gestern

Sie
bei Martin sagten, wurde das Concept
zu einem Briefe an Mattel nicht gefunden, wenn
unter unseren Sachen No 5. die Stelle das damit
übereinkommt, daß Sie Mattel nicht Geschenke
und Glückwünsche zu Ihrer Campagne
unter dem Befehle von Prinz Friedrich machen
zu müssen, die Ursache, warum Sie
gestern Abend mit Ihnen gesprochen ?

A: Ich kann mich selbst durchaus nicht
erinnern, daß Sie in diesen Briefe und nur
die Rede davon war, aber möglich ist es, daß
Prinz Friedrich Commandant sämmtlicher
Campagnen unter seinem Befehle stehe, und
die Stadt sich diejenigen Garnisonen ausbitten
die früher von der Regierung zur Disposition
gegeben wurden.

Abgelesen, bestätigt & unterschrieben.

Beethoven

12. Schreibt Ludwig Cornig am 31. d.
Ihr Empfehl zu Neustadt.

Es wurde in Folgendes Ihre Reise nach
dem Riesengebirge angenommen, und sehr bald
angetreten, damit sie Ihre Abreise geben
die Tage nicht.

Sie
Wegen dem Concepte eines bei Martin Beethoven
befindlichen gefunden Briefes an Mattel

Hand [illegible] Ihre Reise
sich [illegible] Ihre Abreise
[illegible] Ihre Reise
[illegible] Ihre Reise
die Stelle das damit
übereinkommt, daß Sie Mattel
Martin Cornig etc. nächsten Tage
geben ?

A. Entweder war Ihre eigene Meinung in meinem
Hause mir Ihre eigene, mir unbegreiflich viel zu
spät sich, daß Sie als Ihre Reise nur 2 Stunden
gedauert haben — ich kann mich für 100 Gulden
Belohnung Ihnen an Mattel — aber mich
dessen nicht erinnern, noch weniger in der Form
sagen. Einfach und ähnlich, der Mattel
Sache, Liebrich und ich mit mehreren unseren
Bekannten gedacht haben, weil
es mir hart nicht mehr begegnen
Abgelesen, bestätigt & unterschrieben.

L. Cornig

Fortgesetzt

d. d. in der Wohnung des Ludwig Cornig
weiter:

13 Schreibt Jacob Gebweiler, hier 31. d.
Ludwig Cornig mit Concept zu Neu-
stadt

Ihnen Sie 8 Tage davor die Reise zu
Mattel mit allergott nach den Riesen-
zu, sprach mit Friedrichs Hemmig Geschäft
nun frei, wie er sagte, mit Bestrafung nach

dem er aber nicht nannte, um Ausstellung eines Leumundszeugnisses für den Angeschuldigten Mattil an, worauf dieser sodann erklärte, daß ich ohne Auftrag der Staatsbehörde ein solches Zeugniß nicht ausstellen werde. Damit war Geißel zufrieden und erst später stellte ich auf Auftrag der Staatsbehörde das betreffende Zeugniß aus. Mir ist davon nichts bekannt daß, sei es durch Martin Fuchs, oder sonst jemand ein Versuch gemacht worden sei, irgendeinen Zeugen zum falschen Zeugniß zu verleiten.

Dem Martin Fuchs dahier wurde das vorliegende Concept zu einem Brief an Mattil vorgefunden, worin unter anderem sub No 1. die Stelle vorkommt: „betreffs der Aufzug als Haßweiler bezeugen wollte, daß derselbe die erste Bewegung [illegible] war, das zweite Aufgebot [illegible] wurde bei welchem Geißel Hauptmann, der Oberlieutenant und Haßweiler Lieutenant gewesen sei, – werde Geißel und Glöckner bezeugen – wenn ihn aber Haßweiler [illegible] will, hat er nicht vergessen, daß er nicht gegen sich sprechen könne.“ – Spricht dieß dafür, daß Fuchs bezüglich dieses Gegenstandes mit Ihnen gesprochen habe?

A: Nein, dieß ist nicht der Fall, er hat mit mir hierüber nicht gesprochen.

Auf Vorhalten weiterer Fragen erklärt Zeuge weiter:

Was den Mattil betrifft, so gerirte sich derselbe stets als überspannter Republikaner, für einen Communisten konnte man ihn doch nicht halten, obgleich er sehr für die Bewegung war.

Zu Anfang der Bewegung ging Mattil öfters in die Wirthschaft des s.g. Republikaners Marstetter. Laub und Weller kamen

weiter

mich selbst sei, ob Mattil übrigens in unserer Versammlung mit ihnen kam, kann ich nicht angeben.

Der Kunsthafner Jung war in seinen [illegible] Bewegungen gewöhnlich in seinen [illegible] aber als Communist. [illegible] sehr [illegible], so daß er nur ein [illegible] von ihm sollte [illegible] seinen Befehlen zu widersetzen und ich glaube aber, wie nicht, daß Mattil allerdings gezwungen gewesen sein möchte, den Auftrag zur Beschlagnahme der Lambrechter Kasse zu vollziehen.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben mit dem Bemerken, daß Martin Fuchs allerdings auch zu den Angeklagten gehören

weiter

Fortgesetzt

an demselben Tage q.s., des Abends sechs Uhr zu Lambrecht-Grevenhausen in der Wohnung des Adolph Weller, durch die genannten Beamten unter Beobachtung der angezeigten Förmlichkeiten:

14. Ich heiße Casimir Wagner etc., bin 34 Jahre, Tuchfabrikant zu Lambrecht-Grevenhausen wohnhaft.

Einige Tage bevor Mattil vor das Assisen-Gericht gestellt wurde, kam der Wagnerfabrikant Fuchs von Neustadt hierher zu mir und sagte mir, der Mattil wolle mich als Entlastungszeugen noch benennen lassen, und

weiter

zu bezeugen, daß bei der Aufstellung
nehmen deren Mattel beschuldigt wird Ge-
walt gebraucht worden sei und daß der andere
Schutzmann Namens Beck bei dieser Gelegen-
heit geäußert habe: „wir gehen nach auf die
Post und nehmen die Sache – wegen
Mattel geäußert habe; ich gehe nicht da-
bei, weshalb ich keinen Aufschluß habe. – Weil
ich bezüglich dieser Momente theilweise Aus-
kunft geben konnte, so (natürlich) bitte: würde
ich natürlich als Entlastungszeuge ge-
laden und habe dort der Wahrheit
gemäß gesagt, was ich wußte.

Daß Fuchs mir bei seiner
damaligen Schreinerwerkstätte oder Wohnung
mir gegenüber eine Äußerung gemacht
habe, der Mattel wahrscheinlich wieder
ein günstiges Zeugniß zu machen –
dieß muß ich mit Bestimmtheit ver-
neinen, die Leute kamen nicht klar, daß
sie mir mit so etwas nicht entkommen
können. Auch kann ich durchaus keinen
Aufschluß geben, ob Fuchs etwa bei
andern Personen in ähnlicher Absicht
sich bemüht hatte.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

Cas. Hugues

Weber

15. Ich heiße Philipp Spener, bin 72 J. a. Bauer- und Gemeinde-Einnehmer zu Lambrecht-Grevenhausen.

Ich kann darüber gar keinen Aufschluß geben, ob, sei es durch den Papier-fabrikanten Fuchs zu Neustadt den ich gar nicht kenne, sei es durch sonst jemand, bis hier bemüht worden

Weber

wäre die Zeugen, welche in der Mattel'schen Sache nach Zweibrücken geladen worden waren, zur Abgabe eines günstigen Zeugnisses zu bestimmen; zu mir ist wenigstens kein Mensch mit einer derartigen Anmuthung gekommen.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben, mit dem schließlichen Bemerken, daß er sich in Bezug auf seine Deposition berufe, welche er als Zeuge vor dem Assisengerichte abgegeben habe.

Spener

Weber

16. Ich heiße Johann Beckz, bin 39 J. a. Ackerer zu Lambrecht-Grevenhausen wohnhaft.

Ich war in der Sache gegen Mattel auf Ansuchen der Vertheidigung als Zeuge geladen, weil ich besonders bezüglich der Verhaftung desselben einigen Aufschluß geben konnte. Allein daß mich jemand, sei es der mir wohlbekannte Papierfabrikant Fuchs von Neustadt oder dessen Bruder, oder sonst eine Person zu bestimmen versucht, in der Sache etwa ein günstiges Zeugniß für Mattel abzulegen, dieß muß ich mit Bestimmtheit verneinen; ich habe vor dem Assisenhof so deponirt, wie der Hergang der Sache war, und wurde auch Entschädigungen weder kein Geld gegeben haben.

Nur dessen erinnere ich mich, daß gelegentlich einer Holzversteigerung dahier einige Scheiter vor der Assisenverhandlung einer der Brüder Fuchs ich weiß aber nicht welcher, zu der Gelegenheit die

Weber

Verfassung mußte. Casimir Wagner
wurde als Fürbitter Zeuge für Mathil
de Fraedenden gebeten. —

Abgelesen, als richtig befunden & unterschrieben.

Weber

17. Ich frage Franz Spener, sein 1839. d.
Wohnt zu Lyrenbenden befragt.

Ich habe schon meine früher Aussage,
daß kein Mensch mir je so etwas sah
gesagt ist, wieder in der Sache der Mathil
de Meergadt bejahen sollte. Ich
mir war, gar nimmer war es eben wie
früh sodann in freundlicher Weise zu
mir mir einig gegangen und ich weiß
nicht nichts von solch Abredung bei
sodann Karl Lauer Lehrer Abends
sah.

Ich ist dieser war vom Anfang
Vernehmung richtig Protokoll, und bejahe
ich mich war dem Affirmativ.

Abgelesen, als richtig & unterschrieben.

Weber

18. Ich frage Jacob Weber, sein 28 J. a.
Wohnt zu Lambrecht-Grevenbenden
befragt.

Die Protokollarische Aussage dieses Zeugen
wurde mir Wahrheit früh nachgesagt und
unterschrieben.

Weber

nun nicht im Laufe dessen Deposition
gemacht sah, daß er dem Abmachung
hörte.

Weber

Fortgesetzt

In Lambrecht Grevenbenden am ein und
dreißigsten Juni Tausend achthundert sechs
und in der obigen Sache der Wittib Weber
mit der protokollarischen Aussage des Zeugen
Jacob Weber, welcher beeidet Deponirte:

Im Laufe des Monats Mai, mag etwa 14
Tage vorher sah ich Mathil mit Meergadt
vor die Thüren kommen, wo ich Zeuge
war, dann Mathil Zeuge an Meergadt
gelegentlich einer Holzer Besprechung sagte
in meine Wohnstube mit hinein, es hat
sonst einen Platz dann Mathil an Zeuge vorbei
vor der besagten Zeugen zu sprechen, und da
waren in der Stube mehrere Leute, warum
ich nun eigentlich durch ich das Begehren
der Aussprechung der Person, die Mathil
meinte, mit nahm ich mir nicht nur auf
Holz geben, dabei aber mich Zeugen
kann, daß von Mathil Seite keine
Gewalt bei dieser Aussprechung gebraucht
worden. Auch war Mathil ebenso
wie gewöhnlich ruhig, sie sah Zeuge in
Ordnung zu nehmen, und kein gewisser
Affekt zu sehen.

Die Sache selbst, wie sie Zeugen kann
mit nachsagen kann ich, daß nun Mathil
das Kind mir nicht angemacht wurde
in sonstiger Weise schon, sagt sich
wiederig schon zu Gunsten Mathils mit

Weber

zu sagen, was dieß wirklich dargelegen habe. Meine Deposition als Zeuge gab ich der Wahrheit getreu so ab, wie sich die Sache verhalten und aber mir auch davon nichts bekannt, daß Fuchs etwa bei derartigen Zeugen irgend einen Versuch gemacht hätte, dieselben zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

[Unterschrift] [Unterschrift]

Weber

Geschlossen g. d. zu Lambrecht-Grevenhausen und wurde die Rückreise nach Neustadt angetreten.

[Unterschrift] Weber

Merz

Antrag

Der königl. Staatsprocurator, erwägend, daß durch die gepflogene Untersuchung die Indizien, welche gegen den beschuldigten Fuchs bestanden haben, nicht vermehrt, vielmehr in hohem Grade geschwächt worden sind,

daß demnach der Fall nicht gegeben scheint gegen denselben einen Verweisungsbeschluß zu erlassen, beantragt

unter Rücknahme der früher gestellten Anträge [illegible] des noch im Zustande der Verhaftung befindlichen Fuchs, sofort dessen Freilassung.

~~Frankent~~ Neustadt den 21. Juni 1851 Merz

5

vom 21ten Juni 1851.

Protokoll

über

das Verhör des Beschuldigten Martin Fuchs von Neustadt

Heute den ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und fünfzig um acht Uhr des Morgens zu Neustadt auf dem Rathhause;

haben Wir Carl Ludwig Rosemann Kgl. Bayer. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal im Beisein des k. Staats-Procurators Substituten Johann Merz und des Actuar Gerichtsschreibers David Weber, wegen Verleitung zum falschen Zeugnisse in der Untersuchung gegen Mettel von Neustadt wegen der Rügung des Schöffengerichts vom 23 Mai 1851 beschuldigte Individuum verhört, wie folgt.

Ich heiße Martin Fuchs, bin 35 J. a. Kunstgärtner zu Neustadt protestantisch, verheirathet habe Vermögen, kann lesen und schreiben.

Fr. Unter Vorlage der bei der früheren Durchsuchung in der Wohnung des Fuchs in Beschlag genommenen einer mit der Unterschrift Mettel versehenen Briefs: Wie kamen Sie zu demselben und zu welchem Zwecke wurde solcher von Ihnen geschrieben?

[Unterschrift] Weber

234

Mar Fuchs.

A: Diese wird allerdings durch Modell geschehen und wird der Herr Zeichenlehrer Hänsel Hamman diesen Unterricht nicht, denn wenn, wird es sicher das wichtigste, nämlich die Anordnung der Figuren nach Modell machen. Modell wird sich selbstverständlich nach diesen Anordnungen richten müssen. Modell wird sich selbst zu stellen haben. Hänsel Hamman wird sich dann die Anordnung, wie sie Modell in seinem Skizzenbuch skizziert hat, ansehen und wird dann eine Korrektur vornehmen. Nun mag wohl diejenigen Personen, die in der Modellschule Unterricht nehmen, dasjenige absprechen, was Hänsel Hamman bemerkt hat, aber wird Hänsel Hamman sich dadurch nicht irre machen lassen, sondern wird seine Korrektur vornehmen. Modell wird sich nach dieser Korrektur richten müssen. Modell wird sich dann wieder in seinem Skizzenbuch eine Skizze machen, wie es Hänsel Hamman angeordnet hat. Modell wird sich dann wieder in die Stellung begeben müssen, wie es Hänsel Hamman angeordnet hat. Modell wird sich dann wieder in die Stellung begeben müssen, wie es Hänsel Hamman angeordnet hat. Modell wird sich dann wieder in die Stellung begeben müssen, wie es Hänsel Hamman angeordnet hat.

Wie Sie selbst durch diesen Unterricht Hänsel Hamman einen Nutzen von diesen Unterricht haben, welche allerdings von Wichtigkeit sein muß, müssen Sie sich selbst mit aufmerksamer Hand Anleitung

Mar Lucks.

der betreffenden Personen selbst zu machen.

A: Ich habe gesagt, daß ich bei dieser Klasse namentlich die Anordnung der Figuren nach den einzelnen Figuren selbst machen werde. Allein das Einordnen der Figuren in die Skizze, die der einzelne Modell in sein Skizzenbuch skizziert hat, wird Hänsel Hamman machen müssen.

Wird Hänsel Hamman das Korrigieren machen?

A: Allerdings, ich werde mich jedesmal nach der Anordnung der Figuren nach dem Modell richten müssen, und wenn Hänsel Hamman eine Korrektur vornehmen will, so werde ich mich dieser Korrektur nicht widersetzen.

Wenn Sie, beschäftigt mit mehreren Klassen, mit dem Fleiß dieses Lehrers, der nur in seinen Stunden einmal sagen, daß dieses oder jenes Korrigieren, ob Sie dann noch Zeit haben, sich mit Hänsel Hamman darüber zu besprechen, wie er seine Korrektur machen soll?

Mar Lucks

Gesellschaft G. L., mit Bezug auf die Anordnung der Kgl. Baugewerkschule genehmigt der Unterzeichnete weiter in Kenntnis gesetzt.

Mar

Grevenhausen

N. des Actenz Frankenthal (Pfalz) den 20. Juni 1871.

DER

Untersuchungsrichter

am

Königlich Bayerischen

Bezirksgerichte zu Frankenthal

an

den Herrn Adjunkten Roth

in Flomborn

Betreff

Ich ersuche Sie, mir sobald
möglich 10 Pfr
zu Neustadt auf dem
Rathhause zu erheben, um
alsdann gefälligst zu
machen.

Ergebenst Hallet
Hofmann

Neustadt a/ Hmi 1851.

Zeugen-Vernehmung

in der Untersuchungssache gegen

Martin Fuchs 3 Conf. von Neustadt, wegen
Verleitung zur falschen Zeugnißabgabe etc.

Heute dem wie unterzeichneten Hmi Friedensgerichtsassessor im
Amtslokale um 2 Uhr Nachmittags zu Neustadt
auf dem Rathhause in dem Parteienzimmer.

Erschien Hr. Carl Ludwig Rosemann d. Untersuchungs-Richter
für den Bezirk Frankenthal im Lesen d. d. Kaiserl. Land- Commissariats-
Rechtsbeistand Johann Georg Berg und der Gerichts-
schreiber Ludwig Weber,

nachstehende Personen, die auf meinen heute Vorgeforderten von Unterzeichnetem, nachdem sie in Pflicht genommen worden, worüber sie vernommen werden sollten und auf gleichfalls Ihr Versprechen bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe, und verhört sollten, mit der Verwarnung worüber vernommen und verpflichtet, auf an Eides Statt zu sein, einzeln und von einander abgesondert vernommen wie folgt.

1) Christian Ludwig Liebrich (evangl. der Confession) Bürger und Müller zu Winzingen.

Auf Befragen spezielle Zeugen oder Zeugnißnahme mit obigen in Anklagezustand Anklage-Concept sub No 5:

In der gestern Sitzung der Assisenhauptverhandlung sowohl als Protokoll, Ludwig

238

Fahr mit ich mich anunter, und dem Dem
andern Thema, weil dort [illegible] zu
machen, sein ein muss
zu sein. Da Sachen zugen zimmt [illegible]
Mädchen [illegible], aber [illegible] dagegen [illegible]
aber eine Sachen Zugen Zeugen [illegible]
Mädchen [illegible] [illegible] [illegible], aber
mir dummheiten genommen hätte — [illegible]
Aussage nicht [illegible], mit [illegible]
mich ich nicht.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben
L. Liebknecht. Maier

20. Ehefrau Christoph Mardeller, [illegible]
41 J. a. Witt. in Neustadt.

Declarationsmeister unter Vorhalt der in der Anzeige
bezeichneten Stellen in dem Brief [illegible] [illegible]:

Ich kann bei Gott schwören, daß Martin
[illegible], von dem der [illegible] Brief
spricht, [illegible] [illegible] Mädchen [illegible]
aber nie [illegible] nicht mit ihr
sprechen noch sind weniger mit ihnen
eine Unterhaltung gepflogen [illegible].

Die [illegible] Zeugin [illegible] meine
meine Verheirathung [illegible] Zeugin nur [illegible]
zu [illegible], sagte mir [illegible] [illegible]
[illegible] dann, der Kläger [illegible]
[illegible], sie sei mit [illegible] [illegible]
Mädchen Fischer sind in dieser Hinsicht
mit mir nichts [illegible], denn nur der
Kläger hat dann [illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] Zeugin [illegible] [illegible] [illegible]
zu sagen. [illegible] [illegible] Zeugin [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]

Maier

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben
Christoph Mardeller

21. Ehefrau Ludwig Theodor Müller, [illegible]
42 J. a. Geschäftsmann in Neustadt.

Declarationsmeister:

Als [illegible] abends [illegible] Zeit [illegible], sie
Mädchen nach der Abfahrt gestellt
wurde, [illegible], sagte mir meine
Frau auf dem Platze [illegible] [illegible]
[illegible] bei mir in Erfahrung gebracht
für das [illegible], daß meine
ich nicht [illegible] [illegible] meiner [illegible]
[illegible] mir mit [illegible] meine
Frau ein [illegible] Verhältniß [illegible]
ob der Arzt von Mädchen [illegible]
[illegible] ich ganz [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] mit [illegible] [illegible]
[illegible] Aussage meiner Frau [illegible]
[illegible] Revision in der Hauptsache [illegible]
Revision [illegible] mir das Urtheil zu
wird dann dem Prozeß [illegible]
habe. Meine Ehefrau [illegible]
bis [illegible], sie [illegible] in seinen [illegible]
[illegible] [illegible] mit [illegible] und [illegible]
so nicht [illegible] zu [illegible], [illegible]
[illegible] zu [illegible]. [illegible]
mir [illegible] zu [illegible] ist, sie

Maier

Mattel zur Cassenbeschlagnahme in Lambrecht von Herz gezwungen wurde.

Das werden bei mir in Beschlag genommene Aktenstück war lediglich nur eine Notiz ad Promemoria, die ich schrieb.

Weiterhin kann ich mich nicht erinnern, daß weder Martin Lucht noch sonst jemand in der Sache des Mattel und Meergott mich als Zeugen [illegible], und ob von Herz [illegible] der Notlage [illegible] zu mir geschickt wurde, darüber kann ich keinen Aufschluß geben.

Vorgelesen, bestätigt u. unterschrieben und die Etiquette der in Beschlag genommenen Aktenstücke versehen.

Müller

[signature]

Weber

22. Ich heiße Ferdinand Mauser, bin 41 J. a. Kaufmann zu Neustadt.

Declarationsweise:

Ich habe als Zeuge vor dem Assisenhofe in der Sache des Mattel und Meergott die Wahrheit gesprochen, und werde [illegible] ich [illegible] [illegible] [illegible] daß die Wahrheit [illegible].

Fr.

Sie haben in einer in der Kammeruntersuchung abgegebenen Deposition unter anderem gesagt: Meergott huldige dem Communismus, welche Deposition Sie vor dem Assisenhofe

[signature]

Weber

widerrufen haben. Dieser Umstand dürfte vermuthen lassen, daß von irgend einer Seite auf Sie als Zeuge eingewirkt worden?

A: Ich war mir nicht bewußt, den Ausdruck Communismus in der Kammeruntersuchung gebraucht [zu haben] und kann mir nicht anders denken, als daß derselbe lediglich in der Redaktion meiner Deposition mit eingeflossen sein mag, als Schlußfolgerung irgend gebrauchter Ausdrücke.

Ich hatte in der Kammeruntersuchung wirklich eine schlechte Ansicht bezüglich des Benehmens von Seite des Meergott in der Zeit der Bewegung, weil die betreffenden Handlungen, namentlich die Verhaftung des Travers mir zu grell geschildert worden waren und war mir [illegible] [illegible] gefallen, als mir Travers später selbst mittheilte, daß Meergott gegen ihn nobel sich bei der ganzen Verhaftung gegen ihn benommen.

Fr.

Sind Ihnen vielleicht von irgend einer Seite Drohbriefe zugekommen?

A: Nein.

Fr.

Es verlautet sogar, daß Sie in neuerer Zeit dem Meergott noch [illegible] Mittel zufließen ließen und seine Familie unterstützten?

A: Eine Unterstützung für Meergotts Familie [illegible] weiß ich nicht, [illegible] ich werde deshalb nicht [illegible].

Einige Tage nach der Verurtheilung des Meergott kam Kerney zu mir und [illegible] Meergott wollte Caution anlegen [illegible] [illegible] welcher [illegible] circa 80 [illegible].

[signature]

Weber

nöthig seien welche Summe ich auf des Gutheißens Verlangen dem Louis Kornig vorgeschossen habe, so daß er mir ihn wieder zu restituiren hat. Ich gebe gerne ich wohl.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben.

[signature] Peter Hancke

Weber

23. Ich heiße Wilhelm Fischer bin 38 J. a. Buchhändler zu Neustadt

Declarationsweise:

Einige Tage bevor die Sache des Mattel und Meergott vor dem Assisengerichte war, begegnete mir Martin Fuchs mit einem Briefe auf der Straße und gab mir den Auftrag, einmal den Wirth Martteller zu fragen, ob er nicht bezeugen könne, daß Mattel mit Loose und Weber nie in Berührung gekommen. Martteller war damals gerade verreist und ich habe dann die betreffende Frage nicht an ihn gestellt. Ich kam mit meinem Hause in den Hof des Martteller sehen und habe nie bemerkt daß Mattel Loose und Weber beisammen waren.

Fr. Zu einem bei M. Fuchs in Beschlag genommenen Brief lautete damit wieder an den Ihren: ich erhielt deine beiden lieben Schreiben und komme dir zu helfen, daß dich jetzt Hoffnung zu bringen. A. Weber W. Fischer und ich halten uns zugleich in ewiger Ewigkeit etc. Wie verhält sich das?

[signature]

Weber

A. Ich gebe Ihnen mein heiliges Ehrenwort daß ich in der Sache gegen Mattel und Meergott nie fanatisch oder Zeugen zu verleiten gesucht habe, ob diese unrecht genommen gewesen weiß ich nicht.

Vorgelesen, bestätigt & unterschrieben

[signature] Joh. Geo. Fischer

Weber

24. Ich heiße Heinrich Geisel bin 40 J. a. Kürschner zu Neustadt.

Declarationsweise:

Ich kann versichern daß in der Sache des Mattel wo ich als Zeuge sowohl in der Voruntersuchung als vor dem Assisengericht vernommen wurde, Niemand, sei es Martin Fuchs oder sonst irgend Jemand Anmuthungen an mich gestellt, günstiges Zeugniß abzulegen und daß mir überhaupt keine Umstände in dieser Beziehung bekannt. Nur das kann ich bemerken, daß einige Tage, bevor Mattel vor die Assisen gestellt wurde, Martin Fuchs mich ersuchte, den Bürgermeister um ein Leumundszeugniß für Mattel anzusprechen und ich that dies, worauf aber der Bürgermeister Hofweiler erklärte, ein solches Zeugniß werde nicht ausgestellt, wenn er aber amtlich dazu aufgefordert werde, so werde er eins ausstellen.

Fr. Zu einem bei Martin Fuchs in Beschlag

[signature]

Weber

gendarmen Rabe kommt in seine Wohnung und findet den Angeklagten bei seiner Frau sitzend. Er fragt ihn, was er hier zu suchen habe, worauf der Angeklagte erwidert, er wolle sich nur mit der Frau des Gendarmen aussöhnen, weil er sich gestern gegen sie vergangen habe. Er habe sich dann entfernt, weil er gehört habe, daß der Gendarm nach Hause komme.

Frage: Ist es wahr, daß Sie am 25. d. M. Abends in der Wohnung des Gendarmen Rabe in Neustadt sich befunden haben?

Antwort: Ja.

Frage: Wie kommen Sie dazu, sich in die Wohnung des Gendarmen Rabe zu begeben?

Antwort: Ich habe mich in die Wohnung des Gendarmen Rabe begeben, weil ich mich mit seiner Frau aussöhnen wollte, weil ich gestern gegen sie mich vergangen hatte.

Frage: Was verstehen Sie unter dem Ausdruck, daß Sie sich gestern gegen die Frau des Gendarmen Rabe vergangen hätten?

Antwort: Mit dieser Redensart wollte ich nichts anderes andeuten, als daß ich gestern die Gattin des Gendarmen Rabe, welche sich in ihrer Wohnung befand, beleidigt habe.

Frage: Was für eine Beleidigung haben Sie der Gattin des Gendarmen Rabe zugefügt, daß Sie sich heute bei ihr entschuldigen wollten?

Antwort: Ich habe gestern Abend, als ich mit meinem Vater und meinem Bruder Wilhelm in der Wohnung des Gendarmen Rabe war, mich mit der Frau des Gendarmen Rabe gezankt, und habe dabei Ausdrücke gebraucht, welche ich heute bereue, und deshalb wollte ich mich heute bei ihr entschuldigen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Weber

H. Geisler

25.

Der Zeuge Johann Heinrich Gerhardt, alt 65 J. a., Gutsbesitzer zu Neustadt.

Er war zur Hauptverhandlung vom Angeklagten weder vorgeladen noch hat er sich freiwillig eingefunden, allein es kann angenommen werden, daß sein Nichterscheinen lediglich durch Unkenntniß des Termins verursacht worden ist, weshalb von der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen ihn Abstand genommen wird.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Weber

26.

Der Zeuge Franz Heinrich Gerhardt, alt 46 J. a., Bruder des vorigen Zeugen, zu Neustadt.

Dieser Zeuge erscheint zwar pünktlich zu dem Termine, hat sich aber nicht rechtzeitig genug entschuldigt, weshalb von der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen ihn Abstand genommen wird.

Weber

27.

Der Zeuge Friedrich Roth, alt 52 J. a., Gendarm zu Neustadt wohnhaft.

Er war nur als Zeuge in der Sache des Maurers Carl Heinrich Gerhardt von dem Angeklagten wegen Beleidigung vorgeladen, hat sich aber nicht rechtzeitig genug entschuldigt, weshalb von der Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen ihn Abstand genommen wird.

Weber

ich in Anmeldung das Klassenziel genügend beherrschen werde, dass dann Lehrer Sieber mir mündlich Anmeldung gestattet, und dass ich Ostern 1887 in die Klasse eintreten kann.

Klagenfurt, den 28ten Februar 1887. Mathy.

28. Ich fordere Ignaz Knaebel, beim hl. J. R. Jagerinfanterie Regiment in Neustadt.

Ich muss wegen Krankheit meines Kindes Mathilde vor dem Abschlusse, um sie dem Kinde Mathilde Knaebel Zeit zu widmen, mündlich ansuchen, die Lehrer im Einverständnisse in der Klasse zu belassen, vielleicht auch bis Semesterschluss zu entlassen, um dieselben dann selbst nachholen, damit sie nicht

Ich fordere Anton Sieber, beim 29 J. R. Grenadier in Neustadt.

Declaration, warum man ihn in der Lehre im Zeichnen in der Klasse in Deutsch genommen hat, sowie Concept vorzulegen:

dass die Lehrer die Mathematik nur bis Ostern, spätestens mit Mai einen Brief über ihn bekommen, dass Inspektor die Lehre von Brand mündlich abmachen soll, die Lehrer in Kenntniss zu setzen, dass Mathematik die Lehrer bis Ostern schriftlich fertig haben.

Dass Schüler mir Klage vor ausgestellt weise sind, ohne mir einen Auftrag zu geben. Lehrer kann in Brand mündlich in der Klasse, spätestens vor Ostern; er muss sie nicht nochmal schicken zu schicken, da schaden Schüler diesen Kummer, da der Lehrer kann nicht [illegible] sein in Klasse, so sehen sie, dass man der Anfänger bei Brand dem Lehrer Kummer zugeben, dass sie nicht mehr in der Klasse in mündlich Lehrer Concepte nachkommt ist dann nicht recht. Lehrer ist schuldig Lehrer nicht hinzugeben Kenntniss.

Klagenfurt, den 28ten Februar 1887. Mathy.

A. Sieber

An die löblichen einlösenden Postämter, dass Auftrag nicht [illegible] nachgesandt zu

Mathy.

sein sollen, muß Zu bezahlen waren, und
Abzug der gesetzlichen Ausschließung
müßte Mehrheit waren entschieden werden
Kanada, so wurde durch Protokoll abzu-
stimmen sein Mehrheit zu 6, Mitglieder
12 stark.

Mehrheit

Rechnung:

Diäten	24 Fl 82 x
Der Gerichtsdiener Alb	1. 16
Copien der Gemeinde Win-	
kel und Mühle	1. 16 x
Zeugnisgebühren	1. 08 x
	31 Fl 02 x

8

Acten Mittheilung

Wurden die Acten nächster Tage
Fl. Landesregierung gegen gefälligen
Anfrage übergeschickt.

Eltville den 21 Juny 1851.

Der K. Untersuchungsrichter

Urtheil

Der Fl. Landesregierung
anzuzeigen, daß die gefangenen Untersuchungs
Gefangenen Handlungsgehülfe Wagner
Lehrer Schäfer Jungmeister und Gerichts
diener Bertheau Verhaftung
zu einem Jahre, verurtheilt hat,

Verurtheilt

Einstellung der Verfahren.

Landesregierung Wiesbaden den 21 Juni 1851

Meyer

N. 23 Juni 1851.

1

Ordonanz.

Vom kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal
wird hiermit in seiner Sitzungskammer am 18ten mit
fortlaufenden Juni eingeschlossenen ein und fünfzig in
Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten; Wittmann, Theodor
Fischmeister zu Speyer mit Beschwerde; Müller Adolphine
mit Weber, Adolph, Handelsmann;

in Sachen der Theodor Fischmeister Wittmann
gegen Heinrich Mauser Tuchfabrikanten dann
Neustadt, des Letzteren Einspruch Urtheil v.
Handelsgerichts vom 5ten vom laufenden Monats
in Sachen der Streitigkeit

Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem Vortrage
sowie nach Anhörung des Schriftlichen Antrages des kgl. Staats-Prokurators vom 21 dem
laufenden Monats mit demselben übereinstimmend,

Wegen Nichtannahme
Einstellung des Verfahrens

Also beschlossen.